

**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern  
**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern  
**Band:** - (1870)

**Rubrik:** Ausserordentliche Wintersitzung 1870

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Tagblatt

des

## Großen Rathes des Kantons Bern.

Außerordentliche Winterfession 1870.

### Kreis Schreiben

an

fämmtliche Mitglieder des Großen Rathes.

Bern, den 30. Dezember 1869.

Herr Großrath!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 10. Januar 1870 zur Sitzung einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich am bezeichneten Tage, des Vormittags um 9 Uhr, im gewohnten Lokale auf dem Rathhause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

#### A. Gesetze und Dekrete.

##### Dekretsentwürfe.

- 1) Dekret über Eintheilung des Staatsgebietes, in politische Versammlungen.
- 2) Dekret über das Repräsentationsverhältniß der kantonalen Wahlkreise.
- 3) Dekret über das Verfahren bei Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen.
- 4) Dekret über die Anlage, Ergänzung und Revision der Stimmregister.
- 5) Dekret betreffend die Begehren um Revision der Staatsverfassung oder um außerordentliche Gesamtterneuerung des Großen Rathes (Kommission für diese 5 Dekretent-

würfe: Herren v. Werdt, Brunner von Meiringen, Ducommun, Folletete, v. Gonzenbach, v. Groß, Herzog, Joost, v. Wattenwyl von Rubigen).

6) Dekret über Verlängerung der Bundesgasse (Kommission: Herren Berger in Bern, Thormann, Born, v. Fischer, Gouvernon).

7) Vollziehungsdekrete zu den Gesetzen:

- a. über die Branntwein- und Spiritusfabrikation.
- b. über den Handel mit geistigen Getränken.

#### B. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

Staatsverwaltungsbericht für 1868. (Staatswirthschaftskommission).

b. der Direktion des Innern.

Vortrag betreffend Abänderung des Dekrets über das Brandaffekuranzwesen vom 11. Christmonat 1862 (Kommission: Herren v. Lavel, Bernard, Dr. Hügli, Joost, Friedr. Knechtenhofer).

c. Der Direktion des Gemeinde- und Armenwesens:

- 1) Beschwerde des Burgerrathes von Bruntrut, betreffend die Sanktion des Spitalreglements. (Bittschriftenkommission.)
- 2) Beschwerde von Einwohnern der Gemeinde Souhey gegen einen Entscheid des Regierungsrathes.

d. Der Direktion der Justiz und Polizei:

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassgesuche.
- 3) Gesuch von Geltstägern im Kanton Bern um Aufhebung oder Abänderung der in § 600 des Gesetzbuches über das Verfahren in bürgerlichen Rechtsfachen vorgeschriebenen Einstellung der Geltstäger in der bürgerlichen Ehrenfähigkeit (Bittschriftenkommission).

- 4) Vorstellungen gegen die Einführung der Civilstandsregister und der Civilehe und gegen die Abschaffung der Vaterschaftsklage (Kommission: Herren Großrathspräsident Brunner, Boivin, Folletete, Weber, Hofer, Michel, Sabli).

e. Der Direktion des Kirchenwesens.

Eingabe der Kantonsynode betreffend Auslegung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Kompetenz der Kirchenvorstände (Kommission: Herren Sabli, Boivin, Dähler, Nieder, Bösiger).

f. Der Direktion der Finanzen.

- 1) Anzüge betreffend Ersetzung der Grundsteuereinnahmer im Jura durch Gemeindesteuereinzahler und betreffend gleichförmigen Bezug der Grund- und Einkommensteuer im ganzen Kanton (Kommission: Herren G. König, Blösch, Frote, Joh. v. Känel, Morgenthaler, Zürcher in Langnau, v. Tavel).
- 2) Gesuch der Gemeinde Trub um Annahme der von ihr f. B. als Sicherheitsleistung eingelegten Staatsschuldsscheine zum vollen Nennwerth.
- 3) Nachkredite.

g. Der Direktion der Erziehung:

- 1) Beschwerde des Stud. jur. Boivin. (Bittschriftenkommission).
- 2) Bericht betreffend Interpretation des Privatschulgesetzes vom 24. Dezember 1832.
- 3) Vortrag betreffend den Antrag des Herrn Gfeller.

h. Der Direktion des Militärs.

- 1) Expropriationsgesuch der Schützengesellschaft von Bolligen. (Kommission: Herren Lehmann in Langnau, Chopard, Engel, Nieder, Beerleder).
- 2) Vortrag betreffend den Anzug über das Verfahren bei Stabsoffizierswahlen. (Kommission: Herren K. v. Sinner, Wilhelm Knechtenhofer, Kossel, Schmid von Griswyl, Schumacher).

i. Der Direktion der öffentlichen Bauten.

- 1) Straßen-Neubauten, Vertheilung des Budgetkredits auf die Bauobjekte.
- 2) Straßen- und Brückenbauten und Staatsbeiträge an solche.
- 3) Expropriationen.

k. Der Direktion der Eisenbahnen.

Konzeptionsbegehren für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lyß bis zur freiburgischen Grenze bei Fräschelz (Kommission: Herren Schwab, Aebi, v. Goumoens, Herzog, Kaiser von Grellingen).

**C. Anzüge und Mahnungen.**

**D. Wahlen.**

Der Regierungstatthalter von Narberg und Konolfingen.

Für die erste Sitzung werden auf die Tagesordnung gesetzt: Staatsverwaltungsbericht. — Vorträge der Direktionen.

Die Kommissionspräsidenten sind ersucht, ihre Berichte auf den ersten Tag bereit zu halten.

Mit Hochschätzung!

Der Großrathspräsident:

**K. Brunner.**

**Erste Sitzung.**

Montag, den 10. Januar 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Boivin, Gouvernon, Hennemann, Hofer, Friedrich; Hubacher, v. Känel, Johann; Klobner, Koller, Morel, Ott, Rebetz, Koffelet, Rutsch, Sigri, Berren, Zahler; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Arn, Beuret, Biedermann, Blösch, Brand, Brechet, Burger, Buri, Friedrich; Chevrolet, Choulat, Egger, Kaspar; Jenninger, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Glück, Glückiger, Frene, Fresard, Gasser, Glauß, Gobat, Greppin, Gurtner, Helg, Henzelin, Herzog, Heß, Hurri, Hussion, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Karlen, Kehrl, Heinrich; Keller, Kirchhofer, Klave, König, Niklaus; Kummer, Landry, Lehmann, Johann; Leibundgut, Lenz, Linder, Marti, Meister, Michel, Mischler, Monin, Joseph; Morgenthaler, Möschler, Müller, Johann; Oberli, Biquerez, Reber in Niederbipp, Renfer, Riat, Ris, Rösch, Ruchti, Salzmann, Schären in Epiez, Schertenleib, Schmalz, Schmid, Samuel; Schneeberger, Schumacher, Seiler, Spycher, Johann; Stämpfli, Christian; Stämpfli, Jakob; Stoller, Streit, Struchen, Stucki, Boisin, Wegmüller, Wenger, Joseph; Wirth, Wäthrich, Zeller, Zingg, Zunftehr, Zunftwald, Zürcher, Johann; Zwahlen, Zyro.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung und schlägt vor, die Sitzungen jeweilen von 9 bis 2 Uhr dauern zu lassen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Ulrich Zurbuchen, Gemeindevorsteher in Habern, seinen Austritt aus dem Großen Rathe erklärt habe.

Kurz, Regierungspräsident, als Berichterstatter des Regierungsrathes theilt mit, daß wegen der Nähe der Integralerneuerungswahlen keine Ersatzwahl für den ausgetretenen Herrn Zurbuchen angeordnet worden sei und daß nach der Ansicht des Regierungsrathes keine solche angeordnet werden solle.

Die Versammlung stimmt dieser Ansicht bei.

Hierauf folgt die

### Umfrage über niederzusetzende Kommissionen.

Sie führt zur Verweisung:

1) der Vollziehungsdekrete über Branntwein- und Spiritusfabrikation und über den Handel mit geistigen Getränken an die nämliche Kommission, welche die betreffenden Gesetze selbst begutachtet hat; der Antrag, hiefür eine neue Kommission zu bestellen, bleibt mit 35 gegen 33 Stimmen in Minorität;

2) des Berichtes über Interpretation des Privatschulgesezes vom 24. Dezember 1832 an eine Kommission von fünf Mitgliedern, deren Bezeichnung dem Bureau zustehen soll;

3) des Gutachtens über den Antrag des Herrn Gfeller in Widtrach betreffend die Rückerstattung der Seminarkosten durch die den Schuldienst verlassenden Lehrer an die Kommission, welche das Primarschulgesetz vorberathen hat.

Berger, Fürsprecher, erklärt, daß er seinen Anzug auf Erhebung des Vorrainebezirks zu einer eigenen Kirchgemeinde (siehe Tagblatt von 1869, Seite 351) durch die seither stattgefundenen Verhandlungen als erledigt betrachte.

## Tagesordnung:

### Staatsverwaltungsbericht für das Jahr 1868.

Dr. v. G o n z e n b a c h, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bevor Sie auf dieses Traktandum eintreten, habe ich eine Erklärung abzugeben. Man könnte nämlich glauben, die Staatswirthschaftskommission sei schuldig, daß ihre Anträge erst heute ausgetheilt worden sind. Nach dem Reglemente sollte ein solcher Antrag 24 Stunden vor seiner Behandlung auf den Kanzleisch gelegt oder den Mitgliedern des Großen Rathes gedruckt ausgetheilt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat den Staatsverwaltungsbericht in verschiedenen Sitzungen behandelt und eine solche noch in der letzten Woche des vorigen Jahres gehalten, in welcher alle Anträge nochmals besprochen und festgestellt wurden. Ich theilte der Kanzlei mit, ich wünschte die Anträge, bevor sie gedruckt werden, nochmals durchzusehen, da sie aber durch einen provisorischen Weibel falsch vertragen wurden, konnte ich sie erst einsehen, als ich von St. Gallen zurückkam. Dieß ist der Grund der Verzögerung. Der Große Rath mag nun entscheiden, ob dieses Traktandum heute behandelt werden könne oder nicht.

Herr Präsident. Das Reglement sagt in § 57: „Vorschläge zu Gesetzen und allgemeinen Verordnungen, sowie Anträge über wichtige Gegenstände sollen den Mitgliedern des Großen Rathes mit dem Einberufungsschreiben zugesendet, oder ausnahmsweise spätestens 24 Stunden vor ihrer Behandlung gedruckt ausgetheilt werden.“ Es fragt sich nun, ob die Anträge der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte unter die Rubrik der Anträge über wichtige Gegenstände gehören. Sollte gegen die sofortige Behandlung des Verwaltungsberichtes opponirt werden, so wird es allerdings der Fall sein, denselben auf morgen zu verschieben, in diesem Falle haben wir aber heute nicht genügende Traktanden, um die Sitzung bis 2 Uhr auszudehnen. Zu Gunsten der sofortigen Behandlung mache ich Folgendes geltend. Ich glaube, das Wichtigste bei der Berathung des Verwaltungsberichtes sei, daß man diesen selbst gehörig studiren könne, und dazu hatten die Mitglieder des Großen Rathes alle Gelegenheit, da der Bericht schon längst ihnen mitgetheilt worden ist. Diejenigen, welche den Bericht gelesen haben, werden sofort orientirt sein, wenn sie die Anträge der Staatswirthschaftskommission lesen und dann noch die Diskussion darüber anhören. Sie mögen nun entscheiden.

Kurz, Regierungspräsident. Ich widersehe mich der sofortigen Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes nicht, allein ich kann nicht umhin, die Bemerkung zu machen, daß es der Regierung sehr erwünscht gewesen wäre, wenn sie etwas früher in den Besitz der Anträge der Staatswirthschaftskommission gekommen wäre. Sie erhielt dieselben erst letzten Samstag gegen Mittag und zog sie, da sie gerade Sitzung hielt, sofort in Berathung, um heute im Falle zu sein, darüber Auskunft ertheilen zu können.

Der Große Rath beschließt, den Verwaltungsbericht sofort zu behandeln und zwar rubrikenweise.

### Regierungspräsidium und Staatskanzlei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission stellt zu diesem Abschnitt keinen Antrag, doch soll ich hier eine Bemerkung machen, die Ihnen klar werden wird, wenn Sie den Bericht in die Hand nehmen, den ein Mitglied der Staatswirthschaftskommission stets nur das Kilogramm nannte. Der Verwaltungsbericht ist schon seit längerer Zeit den Mitgliedern des Großen Rathes ausgetheilt worden, allein ich weiß nicht, wie viele sagen können, daß sie denselben von Anfang bis zu Ende gelesen haben. Vielleicht haben ihn manche nicht einmal aufgeschnitten. Die Staatswirthschaftskommission spricht nun den Wunsch aus, daß der Verwaltungsbericht, welcher, wir anerkennen es, sehr viele interessante Daten enthält, die später für die kulturgeschichtliche Darstellung von unschätzbarem Werthe sein werden, doch etwas mehr verarbeitet werden und man sich nicht darauf beschränken möchte, einfach die Berichte der verschiedenen Direktionen nebeneinander zu stellen, von denen einigen ein sehr weitläufiges tabellarisches Material beigelegt ist, wovon Niemand profitirt als die Druckerei. Der Bericht der Erziehungsdirektion enthält z. B. Angaben über die Schulversäumnisse der Kinder in den Primarschulen. Sind solche Angaben wirklich für alle zukünftigen Geschlechter wichtig? Wichtig ist es, daß später Jemand, der über das Erziehungswesen des Kantons Bern schreiben will, weiß, wo er diese Angaben finden kann. Es könnte auch dieses Material ins statistische Bureau niedergelegt und dort verarbeitet werden, es ist aber nicht nothwendig, stets alle diese Tabellen zu

drucken. Ich darf auch auf den Geschäftsbericht des Bundesrathes hinweisen, der auch vollständig ist, im Allgemeinen aber nur das Wesentliche enthält. Ich spreche deshalb den Wunsch aus, daß man wieder zu der Form zurückkehren möchte, welche in den 50er Jahren beobachtet worden ist, wo der Verwaltungsbericht ungefähr dreimal kleiner war, als gegenwärtig.

Kurz, Regierungspräsident. Es ist mir angenehm, dem Großen Rathe mittheilen zu können, daß die Regierung, ohne von dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission Kenntniß gehabt zu haben, bereits einen bezüglichen Beschluß gefaßt hat, und zwar auf Anregung des Finanzdirektors. Die Regierung erschraak allerdings auch einerseits über die unnöthige Weitläufigkeit des Berichtes und die dadurch verursachte Unhandlichkeit des Bandes und andererseits über die bedeutenden Kosten, welche daraus entstehen. Sie hat daher auf den Antrag der Finanzdirektion beschlossen, an sämtliche Direktionen, das Obergericht und den Generalprokurator die Einladung zu erlassen, sich in Zukunft im Verwaltungsberichte auf das Wesentliche zu beschränken und namentlich so viel als möglich Tabellen zu vermeiden, deren Druck sehr viel kostet. Es wurde im Weiteren beschlossen, die genannten Behörden einzuladen, sich in Bezug auf die Verwerthung des statistischen Materials mit der Direktion des Innern ins Einvernehmen zu setzen, damit dasselbe im statistischen Jahrbuch seine Aufnahme finde. Endlich wurden an die Direktionen auch Weisungen erlassen in Bezug auf Detailgegenstände, von denen man fand, daß sie aus dem Staatsverwaltungsberichte weggelassen werden können.

Der Bericht des Regierungspräsidiums und der Staatskanzlei wird ohne Einsprache genehmigt.

## Direktion des Innern.

### Abtheilung Gemeinde- und Armenwesen.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich hierüber in folgender Weise aus:

Aus diesem Bericht (Seite 20) geht hervor, daß die Gemeindegüterausscheidungen namentlich in den Amtsbezirken Aarberg, Freiberg und Bruntrut noch immer bedeutend im Rückstande sind. Die Staatswirthschaftskommission verweist in dieser Beziehung auf ihren letztjährigen Antrag und spricht die Erwartung aus, daß die noch ausstehenden Ausscheidungen ihre baldige Erledigung finden werden.

Im Rechnungswesen (Seite 14) sind noch einige auffallende Rückstände zu rügen. Bei den Kirchenrechnungen von Bois, Breuleux und Noirmont (Freiberg) ist das Datum des Rückstandes nicht angegeben. Einige Rückstände datiren noch aus den 50er Jahren. Die Staatswirthschaftskommission spricht den Wunsch aus, daß die geeigneten Maßregeln ergriffen werden, um diesen Uebelständen zu begegnen.

Auf Seite 19, B Steuerwesen, bemerkt die Direktion, daß die Vollziehung des neuen Gemeindesteuergesetzes im alten Kantonstheile keine Schwierigkeiten gefunden habe. Die Staatswirthschaftskommission möchte diese Behauptung bezweifeln und ist sogar vom Gegentheile überzeugt. Sie beantragt daher

1. Der Regierungsrath sei einzuladen, in Ueberlegung zu ziehen, ob der Bezug der Gemeindesteuern nicht auf die gleiche Basis, wie der Bezug der Staatssteuer, gestellt werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wie Ihnen bekannt, beschäftigten die Gemeindegüterauscheidungen die Behörden seit vielen Jahren, und die Staatswirthschaftskommission hat stets darauf gedrungen, daß dieselben endlich einmal erledigt werden möchten, was um so nothwendiger ist, als mit dem Wechsel der Behörden oft auch andere Grundsätze in Betreff dieser Ausscheidungen zur Anwendung kommen, so daß die Gemeinden sich darüber beklagen, es werde nicht überall die gleiche Elle angewendet. In dieser Beziehung glaube ich, diejenigen Gemeinden, welche ihre Ausscheidungen längst bereinigt haben, haben sich nicht zu beklagen und es nicht zu bereuen, daß sie mit Eifer an diese Aufgabe gingen. Es ist nun Aufgabe der Staatswirthschaftskommission, darüber zu wachen, daß die vom Großen Rathe erlassenen Gesetze auch vollzogen werden. Auf Seite 20 des Verwaltungsberichtes sehen Sie, daß im Amtsbezirk Bruntrut 41 Gemeinden noch nicht ausgeschieden haben. Im Amtsbezirk Freiberg sind noch 25 und im Amtsbezirk Aarberg 11 Ausscheidungsakte aus. Die Staatswirthschaftskommission hielt es daher für ihre Pflicht, im Großen Rathe auf diesen Uebelstand aufmerksam zu machen. Ich kann jedoch dem Großen Rathe mittheilen, daß im Laufe des Jahres 1869 in dieser Beziehung ein bedeutender Schritt gethan worden ist, so daß zu erwarten ist, daß die Ausscheidungen nach und nach werden bereinigt werden. Die zweite Bemerkung der Staatswirthschaftskommission betrifft verschiedene Rückstände im Rechnungswesen der Gemeinden. Wir sehen auf Seite 15 des Verwaltungsberichtes, daß bei den Kirchenrechnungen der Gemeinden Les Bois, Breuleux und Noirmont im Amtsbezirk Freiberg das Datum des Rückstandes nicht angegeben ist. Als wir uns hierüber erkundigten, theilte man uns mit, daß es nicht möglich sei, hier eine Zahl anzugeben, da diese Gemeinden seit Erschaffung der Welt mit ihren Rechnungen im Rückstande seien und wahrscheinlich bis zum jüngsten Tage damit im Rückstande bleiben werden. Die Staatswirthschaftskommission sagte sich, es sollte diesen Mißständen abgeholfen werden. In andern Gemeinden finden wir Rückstände aus den 50er Jahren. So steht die Bürgerrechnung von Mühledorf (Amtsbezirk Seftigen) seit 1858 und diejenige von Uebeschi im Amtsbezirk Thun seit 1857 aus. Solche Unordnungen sollten nicht vorkommen, sondern die betreffenden Regierungstatthalter sollten die säumigen Gemeinden zur Rechnungslegung anhalten. Die Staatswirthschaftskommission machte diese Bemerkungen auch aus dem Grunde, daß die Mitglieder des Großen Rathes aus den betreffenden Amtsbezirken mit den Regierungstatthaltern hierüber Rücksprache nehmen und ihnen unter Hinweisung auf die bevorstehenden Neuwahlen zu bedenken geben, daß wir fleißige Beamte nöthig haben. Endlich stellt die Staatswirthschaftskommission noch einen Antrag, welcher wahrscheinlich zu einer Beratung im Schooße dieser Behörde Anlaß geben wird, und ich wünsche, daß die Mitglieder ihre Erfahrungen aussprechen und der Versammlung mittheilen möchten, ob sie auf dem Standpunkte der Regierung oder auf demjenigen der Staatswirthschaftskommission stehen. Dieser Antrag betrifft nämlich das Steuerwesen in den Gemeinden. Die Regierung lebt da in der süßen Illusion, das Gemeindesteuergesetz laufe wie auf Rädern und stoße auf keine Schwierigkeiten. Unsere persönlichen Erfahrungen sind aber ganz andere. Wir wissen, daß sogar Gemeindschreiber und Vermögensverwalter nicht wissen, wie die betreffende Vollziehungsverordnung zu verstehen ist und was für Abzüge und Zusätze bei der Gemeindesteuer in Anwendung kommen sollen, und daß überhaupt in dieser Beziehung eine große Verwirrung herrscht. Selbst Personen, welche das Gesetz ausarbeiten halfen, sind darüber nicht im klaren. Die Staatswirthschaftskommission hat diese Frage einläßlich berathen und ist zu der Ansicht gekommen, daß es, um jede Verwirrung zu beseitigen, am besten wäre, wenn das Gemeindesteuern auf die gleiche Basis

gestellt würde, wie das Staatssteuerwesen. Zwar ist hier ein Unterschied zwischen dem alten und neuen Kantonsheile, da der letztere den Schuldenabzug nicht hat. Im Jura bezieht der Staat keine Vermögenssteuer, allein man hat uns mitgetheilt, daß die Gemeinden eine solche erheben. Es sollte deshalb untersucht werden, ob der Bezug der Gemeindesteuer nicht auf der Basis der Staatssteuer stattfinden könnte. Dabei könnte dann die Frage des Schuldenabzuges erörtert und so oder anders entschieden werden. Jedenfalls würde der jurassische Schuldenbauer nichts gegen die Einführung des Schuldenabzuges haben. Die früher gemachte Einwendung, daß das Hypothekarwesen dadurch gefährdet würde, wird durch die Erfahrung widerlegt; denn der Jura erhält nicht leichter Geld, als Kantone, welche den Schuldenabzug haben. Das jurassische System ist von Frankreich herübergekommen, allein das dortige Steuersystem ist durchaus nicht empfehlenswerth; denn dort ist die Steuer fast nur auf den Grundbesitz gelegt, und die größten Vermögen sind steuerfrei, wenn sie nicht in Grundeigenthum bestehen. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt ihren nach längerer Berathung beschlossenen Antrag zur Annahme, da sie überzeugt ist, daß das Gemeindesteuergesetz in den verschiedenen Gemeinden sehr verschieden exequirt wird.

Hartmann, Direktor des Gemeinde- und Armenwesens. Was zunächst den Wunsch der Staatswirthschaftskommission bezüglich der Gemeindegüterauscheidungen betrifft, so kann ich mittheilen, daß im Jahr 1869 wieder eine bedeutende Anzahl Auscheidungen zu Ende gebracht worden sind. Allerdings sind einige Amtsbezirke noch jetzt im Rückstande, und unter diesen befindet sich namentlich auch der Amtsbezirk Bruntrut. Ich habe den dortigen Regierungstatthalter oft gemahnt, die Angelegenheit in Ordnung zu bringen, und er hat auch einen großen Theil der Ausscheidungsakte der Direktion zur Prüfung eingesandt, dieselben genügten aber namentlich hinsichtlich der Form nicht und mußten daher mit verschiedenen Bemerkungen an den Regierungstatthalter zurückgeschickt werden. Dieser muß nun sämtliche Akte neu in Auftrag bringen lassen, und es ist dafür auch ein eigener Angestellter vorhanden. Der Regierungstatthalter hat mich versichert, daß die Angelegenheit nächstens werde bereinigt werden. Im Amtsbezirk Freibergen sind nur noch 12 Akte im Rückstande. Die dortigen Gemeinden waren sehr säumig, und der Regierungsrath sah sich veranlaßt, einen eigenen Ausscheidungskommissär für diesen Amtsbezirk zu ernennen, welcher beauftragt wurde, die Akte in allen Gemeinden in Concept zu bringen und sie ihnen vorzulegen. Dieß ist natürlich eine ziemlich große Arbeit, welche aber größtentheils bereits gemacht ist. Im Amtsbezirk Narberg sind bloß noch 3 Gemeinden im Rückstande, doch sind die Akte derselben von der Direktion vorläufig genehmigt und die Sanktion kann erfolgen, sobald die Ausfertigung einlangt. Ich bemerke noch, daß die Akte, bei denen sich keine Schwierigkeit zeigte, in den ersten Jahren nach Erlaß des Ausscheidungsgesetzes sanktionirt wurden und für die spätern Jahre diejenigen übrig blieben, wo die Parteien sich nicht verständigen konnten und alle möglichen Schwierigkeiten bereiteten. Von solchen Gemeinden liegt gewöhnlich ein so großer Aktenband und eine solche Sammlung von alten Urkunden vor, daß die Direktion oft mehrere Tage auf das Studium der Akten einer einzelnen Gemeinde verwenden muß. Was den zweiten Punkt, die Rückstände im Rechnungswesen, betrifft, so stehen allerdings noch einige Rechnungen aus, doch ergibt es sich aus dem Verwaltungsberichte, daß in dieser Beziehung eine bedeutende Besserung eingetreten ist und daß in den Amtsbezirken Biel, Burgdorf, Erlach, Konolfingen, Laupen, Münster, Bruntrut, Saanen, Schwarzenburg, Signau und Wangen gar keine Rückstände mehr vorkommen, was beweist, daß daselbst sowohl bei den Gemeinden, als beim Regierungstatthalter eine ziemliche Thä-

tigkeit herrschen muß. Der Regierungsrath hat es sich angelegen sein lassen, dem Rechnungswesen in den Gemeinden seine Aufmerksamkeit zu schenken, und um in die Gemeindeangelegenheiten Ordnung zu bringen, erließ er im Juni des letzten Jahres eine Verordnung über die Verwaltung derselben, in welcher die bisherigen Weisungen und Kreisreiben zusammengestellt und zugleich vorgeschrieben wurde, daß die Rechnungen in Zukunft spätestens drei Monate nach Jahresluß dem Regierungstatthalter zur Passation eingereicht werden sollen. Freilich werden immer noch einige Gemeinden sein, welche ihre Rechnungen nicht in diesem Zeitpunkte ablegen werden, allein die Verordnung wird doch bewirken, daß wir in Zukunft nicht mehr so viele rückständige Rechnungen haben werden. Mit der Verordnung wurde auch ein Formular für die Gemeinerechnungen aufgestellt, welches von vielen Regierungstatthaltern verlangt worden war. Dieselben haben sich nämlich darüber beklagt, daß die Prüfung der Rechnungen dadurch bedeutend erschwert werde, daß sie nach keiner bestimmten Form abgefaßt seien. In vielen Gemeinerechnungen ist Alles durcheinander geworfen und nicht nach Rubriken geordnet, so daß, wenn man später Etwas nachschlagen will, man es nicht findet. Das vom Regierungsrath auf den Wunsch der Regierungstatthalter erlassene Formular soll den Gemeinden als Regel dienen, insofern nicht Verhältnisse vorhanden sind, welche Abweichungen nöthig machen. Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Regierung den Wünschen der Staatswirthschaftskommission und des Großen Rathes in Bezug auf das Rechnungswesen in den Gemeinden nachzukommen bestrebt ist. Es mußte mich deshalb verwundern, daß gegen diese sehr zweckmäßige Verordnung des Regierungsrathes Opposition gemacht wurde. Der Einwohnergemeinderath der Stadt Bern hat sämtliche Gemeinderäthe aufgefordert, der Verordnung entgegenzutreten. Ich habe mich fragen müssen, ob dieß wirklich eine loyale Opposition sei, wenn man bedenkt, daß Mitglieder der Staatswirthschaftskommission im Einwohnergemeinderath von Bern sitzen. Was speziell die Bemerkung in Betreff der Kirchenrechnungen von Bois, Breuleux und Noirmont anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß dieselben dem Regierungstatthalter nie zur Passation vorgelegt worden sind, da die Pfarrer sie passirten, und der Regierungstatthalter mußte sogar gegen einen Pfarrer einschreiten, der die Rechnung nicht abliefern wollte. Im Uebrigen sind aus den 50er Jahren bloß noch in zwei Gemeinden Rechnungen rückständig, und der Regierungsrath hat, sobald die Sache zu seiner Kenntniß gelangte, die nöthigen Mahnungen an die betreffenden Regierungstatthalter erlassen. Uebrigens kann ich mittheilen, daß seit der Abfassung des Verwaltungsberichtes pro 1868 die darin bezeichneten rückständigen Rechnungen größtentheils abgelegt und passirt worden sind. Ich komme nun zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, welcher die Abänderung des Gemeindesteuergesetzes anregt. Dieses Gesetz wurde am 2. September 1867 vom Großen Rathe in zweiter Berathung angenommen und auf den 1. Januar 1868 in Kraft gesetzt. Es besteht somit bloß zwei Jahre in Kraft, und ich kann konstatiren, daß während dieser Zeit eine einzige Beschwerde gegen das Gemeindesteuergesetz eingelangt ist, während in Bezug auf andere Gesetze immer eine Menge Beschwerden zur Beurtheilung kommen. Dieß mußte bei mir auch den Glauben erwecken, daß das Gemeindesteuergesetz im Kanton nicht so übel aufgenommen worden sei, wie es nun die Staatswirthschaftskommission behauptet. Ich begreife gut, daß die Staatswirthschaftskommission diesen Antrag stellt. Zwei Mitglieder derselben saßen auch in der Großenrathskommission, welche das Gesetz vom 2. September 1867 vorzubereiten hatte, und diese zwei Mitglieder bildeten schon damals eine Opposition in der Kommission. Sie traten namentlich gegen die Ausnahme auf, welche man in Bezug auf die Versteuerung von Obligationen und Aktien machte. Ich erinnere mich noch gut an die

damalige Verhandlung im Großen Rathe, in welcher alle diese Fragen, die man heute im Auge hat, zur Sprache kamen und einläßlich erörtert wurden. Die Repräsentanten der Stadt Bern wünschten, daß die Bankinstitute in der Hauptstadt von den Obligationen und Aktien, die sie dem Staate in der Stadt Bern versteuern, daselbst auch die Gemeindesteuer bezahlen möchten, während man auf dem Lande wünschte, es möchte hier eine Ausnahme gemacht und bestimmt werden, daß die Eigenthümer von Obligationen und Aktien diese an ihrem Wohnsitze versteuern sollen. Man muß sich nun fragen, ob das erst seit zwei Jahren in Kraft getretene Gesetz schon wieder einer Revision unterstellt werden solle. Wenn der Große Rath dieß beschließt, so wird die Regierung bezügliche Anträge bringen. Die gegenwärtigen Bestimmungen sind aber nicht vom Regierungsrathe aufgestellt, der keine Vollziehungsverordnung erlassen hat, sondern die vorhandenen Ausnahmen und Abweichungen im Bezug der Gemeindesteuer von demjenigen der Staatssteuer sind im Gesetze selbst enthalten. Dieses stellt als Regel auf, daß die Gemeindesteuer auf der gleichen Basis bezogen werden solle, wie die Staatssteuer, doch werden von dieser Regel einige Ausnahmen gemacht. Diese betreffen den Schuldenabzug, die Besteuerung der Obligationen und Aktien und die Besteuerung des Vermögens und Einkommens der Bevormundeten u. Will man eine Abänderung treffen, so scheint es mir, man sollte eher das Staatssteuergesetz so einrichten, daß es als Gemeindesteuergesetz angewendet werden könnte. Dann hätte man auch keine Ausnahmsbestimmungen für den Bezug der Gemeindesteuer nothwendig. Sollte daher der Antrag der Staatswirthschaftskommission erheblich erklärt werden, so dürfte es angemessen sein, auch die Frage zu untersuchen, ob nicht auch das Staatssteuergesetz einer Revision unterworfen werden solle. Ich will keinen Antrag stellen. Wenn der Große Rath findet, daß es der Fall sei, das erst seit zwei Jahren in Kraft bestehende Gemeindesteuergesetz schon wieder abzuändern, so mag er es beschließen.

v. Goumoens. Ich finde mich veranlaßt, mich gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission energisch auszusprechen. Hätte ich diesen Antrag früher gekannt, so hätte ich mir gerne die Mühe genommen, einiges Material zu sammeln, um darzulegen, was für Konsequenzen dieser Antrag haben würde, und ich hätte mich auch beflissen, ihm eine andere Form zu geben. Da er mir aber erst diesen Morgen zugekommen ist, so finde ich mich nicht veranlaßt, einen andern Antrag zu stellen, sondern ich will mich damit begnügen, denjenigen der Staatswirthschaftskommission zu bekämpfen. Derselbe ist nach den Erfahrungen, welche ich in der Gemeindeverwaltung gemacht habe, einerseits überflüssig und andererseits gefährlich. Er ist überflüssig, weil es in § 4 des Gemeindesteuergesetzes heißt: „Die Gemeindesteuer wird auf der Grundlage der Staatssteuerregister erhoben in der Weise, daß diese Steuerregister sowohl hinsichtlich der Schätzung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens, als auch in Betreff der der Steuerpflicht unterworfenen Personen und Sachen Regel machen. Vorbehalten bleiben die in diesem Gesetze enthaltenen Abweichungen und Ausnahmen (§§ 5 bis 11). Die Anlage der Steuer hat nach dem nämlichen Maßstabe zu geschehen, welcher für die Staatssteuer festgesetzt ist.“ Hier ist also deutlich gesagt, daß die Staatssteuerregister für den Bezug der Gemeindesteuer Regel machen, von welcher Bestimmung bloß einige, in den §§ 5—11 enthaltene Ausnahmen gemacht werden. Ich glaube, diese Bestimmung genüge einstweilen, weshalb ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission für überflüssig halte. Derselbe ist aber auch gefährlich für die Gemeinden und zwar nach zwei Richtungen hin. Die Frage des Schuldenabzugs bei der Gemeindesteuer ist in diesem Saale schon wiederholt berathen und stets in dem Sinne erledigt worden, wie sie in § 5 des Gemeinde-

steuergesetzes reglirt ist. Ich will daher darauf nicht zurückkommen. Wenn aber dem Antrage der Staatswirthschaftskommission Folge gegeben würde, so könnte man sich fragen, ob die Frage des Schuldenabzugs bei der Gemeindesteuer nicht einmal in einem andern Sinne erledigt werden könnte. Ich weiß ferner aus Erfahrung, daß beim Bezug der Einkommensteuer in den Gemeinden Zweifel entstanden sind, ob die Abzüge von Fr. 600 und 100 gemacht werden können, wie sie für die Staatssteuer im Einkommenssteuergesetz aufgestellt sind. Der Abzug hat schließlich stattgefunden, weil gegen den Nichtabzug reklamirt wurde. Bei diesem Anlaß fand eine Diskussion darüber statt, ob es konsequent sei, daß die Kapitalschuldenabzüge anders behandelt werden, als die Abzüge bei der Einkommenssteuer. Ich führe diese Punkte an, um zu zeigen, daß eine vollständige Ausführung des Antrages der Staatswirthschaftskommission für die Finanzen der Gemeinden verhängliche Folgen haben könnte. Ich ergreife diesen Anlaß, um auf die Verordnung vom Juni 1869 betreffend die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten aufmerksam zu machen. Ich finde, die Gemeinden werden allzu sehr gemahregelt und man sollte sie sich etwas freier bewegen lassen und ihren Lokalverhältnissen mehr Rechnung tragen. Die erwähnte Verordnung enthält Bestimmungen, durch welche die Gemeinden sehr genirt werden. Ich führe dieß an, weil ich finde, man könne dem Takt der Gemeindebehörden auch einiges Vertrauen in der Ausführung des Gemeindesteuergesetzes schenken. Ich schließe dahin, daß ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission in der vorliegenden Fassung bekämpfe.

v. Sinner, Eduard. Ich glaube, der Antrag der Staatswirthschaftskommission sei vom Vorredner mißverstanden worden. Sie hat denselben einstimmig gestellt mit Rücksicht darauf, daß es auf Seite 19 des Verwaltungsberichtes heißt: „Die Vollziehung des neuen Gesetzes über das Steuerwesen in den Gemeinden fand im alten Kanton keine Schwierigkeiten.“ Alle Mitglieder der Staatswirthschaftskommission gaben die Erklärung ab, daß in vielen Gemeinden das Steuergesetz nicht richtig ausgeführt werde und eine Menge Konflikte aller Art mit den Steuerkommissionen entstanden seien, da man in Betreff des Unterschiedes zwischen Staats- und Gemeindesteuerregister nicht im Klaren sei. Dieß ist der Grund, warum die Staatswirthschaftskommission ihren Antrag gestellt hat. Sie dachte dabei durchaus nicht daran, daß das Prinzip des Schuldenabzuges auf die Gemeindesteuer ausgedehnt werden solle, und damit man in dieser Hinsicht keinen Zweifel habe, stelle ich den Antrag, es sei im Antrage der Staatswirthschaftskommission nach „Staatssteuer“ einzuschalten: „mit Ausnahme des Schuldenabzugs“. Ich glaube, die Staatswirthschaftskommission sei einstimmig der Ansicht, es solle keine Aenderung in Bezug auf den Schuldenabzug stattfinden. Der Große Rath hat diese Frage sehr oft behandelt und jeweilen mit überwältigendem Mehr erklärt, es dürfe bei der Gemeindesteuer kein Schuldenabzug gestattet werden. Dagegen ist die Staatswirthschaftskommission zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Gemeindesteuergesetz in einem andern Punkte mit dem Staatssteuergesetz in Einklang gebracht werden sollte, da es sonst fast nicht ausführbar ist. Das Gemeindesteuergesetz schreibt nämlich vor, daß von Obligationen, Schuldverschreibungen, Aktien und Depositen der Eigenthümer an seinem Wohnsitze die Gemeindesteuer bezahlen solle. Schon bei der Berathung des Gesetzes wurde von verschiedenen Seiten, namentlich auch von Herrn Karrer, darauf aufmerksam gemacht, daß ungeachtet einer solchen Bestimmung die Gemeinden leer ausgehen und daß infolge dieser Vorschrift sehr bedeutende Kapitalien von vornherein steuerfrei werden erklärt werden. Die Erfahrung hat bewiesen, daß Herr Karrer vollständig Recht hatte. Man ist gegenwärtig mit allen Aktiengesellschaften im Streite. Jede faßt das

Gesetz anders auf und jede reicht ein Rekursmemorial ein, worin sie sagt, der Große Rath habe dieß wohl gewußt, da Herr Karrer darauf aufmerksam gemacht habe. So spricht sich die eidgenössische Bank in einem Rekurse aus. Ich sage, das Gemeindesteuergesetz kann, sowie es gegenwärtig besteht, nicht ausgeführt werden. Es ist in einzelnen Theilen so unklar, daß es Niemand begreift, und die Staatswirthschaftskommission glaubte daher, es sei der Fall, daß es einer Revision unterworfen werde. Dazu kam noch ein zweiter Gedanke: Die Staatswirthschaftskommission sagte sich, wenn die Regierung die Frage prüfe, so werde sie vielleicht zu der Ueberzeugung gelangen, daß vor der Revision des Gemeindesteuergesetzes das Einkommensteuergesetz revidirt werden sollte. Auch dieß war ein Grund, welcher die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage veranlaßte; denn bekanntlich hat auch das Einkommensteuergesetz durch seine verschiedenartige Interpretation und Ausführung Unzufriedenheit im Lande hervorgerufen. Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag der Staatswirthschaftskommission mit dem von mir vorgeschlagenen Zusatz.

Gfeller in Signau. Ich muß bedauern, daß ein so wichtiger Antrag wie der vorliegende, wie ein Bliß aus heiterem Himmel in die Versammlung geworfen wird. Heute erst wurden die Anträge der Staatswirthschaftskommission ausgeheilt, und der erste derselben bezweckt zu meinem großen Erstaunen die Umstürzung des vor zwei Jahren erlassenen Gemeindesteuergesetzes, welches vom Regierungsrathe, von der Grobrathskommission und vom Großen Rathe sehr gründlich und einläßlich berathen worden ist. Ich durfte meinen Augen nicht trauen, als ich diesen Antrag las. Man wird einwenden, es handle sich vorläufig bloß um die Untersuchung der Frage, ob wirklich eine Revision des Gesetzes erfolgen solle, allein ein Beschluß, wie er von der Staatswirthschaftskommission beantragt wird, könnte doch dahin führen, daß das Gesetz über den Haufen geworfen würde. Herr v. Sinner will den Antrag dahin ergänzen, daß von den bisherigen Ausnahmen des Gemeindesteuergesetzes gegenüber dem Staatssteuergesetz diejenige des Schuldenabzugs beibehalten würde, indem er diesen auch in Zukunft nicht auf die Gemeindesteuer ausgedehnt wissen möchte. Allein das Gemeindesteuergesetz enthält noch andere Ausnahmen, welche durch den Antrag der Staatswirthschaftskommission in Frage gestellt würden. Wenn man aber bedenkt, daß die Gemeinden oft fast nicht wissen, wo sie die nöthigen Gelder aufbringen sollen und daß der Staat selbst vorschreibt, sie dürfen z. B. für die Spendkasse nicht mehr als  $\frac{1}{2}\%$  beziehen, wie kann man dann ohne weitere Untersuchung ihre Einnahmsquellen vermindern? Das Gemeindesteuergesetz schreibt ferner vor, daß die bei der Staatseinkommensteuer gestattete Abrechnung von Konzessions- oder Patentgebühren bei der Gemeindeeinkommensteuer nicht zulässig sei. Der Staat kann eine solche Abrechnung schon gestatten, da er die Konzessionsgebühren bezieht. Die Gemeinden erhalten aber von diesen nichts, und man hat deshalb im Gemeindesteuergesetz zu Gunsten der Gemeinden eine Ausnahme gemacht, welche auch wieder durch die Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission in Frage gestellt würde, so daß die Gemeinden von den schönsten Establishementen, wie Wirthschaften, Mühlen, Schmieden zc., keinen Baßen erhielten. Aehnlich verhält es sich mit den Aktiengesellschaften. Man hat bei der Berathung des Gemeindesteuergesetzes lange darüber diskutiert, ob man zugeben wolle, daß die Aktien und ähnliche Werthschriften sozusagen nur in der Stadt Bern versteuert werden. Man wollte, daß ein Bürger in einer Landgemeinde, der mit Fr. 40–50,000 bei einer Aktiengesellschaft in der Hauptstadt theilhaftig ist, das Einkommen von dieser Summe in Bern versteuere, so daß die Gemeinde, in welcher er wohnt und welche weiß,

daß er Aktien in diesem Betrage besitzt, nichts erhalten haben würde. Der Große Rath war indessen nicht damit einverstanden, heute will man jedoch auch hierauf wieder zurückkommen. Sollte daher der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen werden, so möchte ich der bereits von Herrn v. Sinner beantragten Ausnahme noch die weiteren betreffend die konzessionirten Gewerbe und die Besteuerung der Aktien, Obligationen zc. beifügen. Ich bemerke übrigens noch, daß die Ausfertigungen, welche man gegen das Gemeindesteuergesetz gemacht hat, sicher etwas übertrieben sind. Dieses Gesetz ist erst seit zwei Jahren in Kraft, und man sollte nicht von oben herab Klagen gegen dasselbe erheben, sondern gewärtigen, ob solche von unten herauf gemacht werden. Auch ich wohne auf dem Lande und helfe das Gesetz exequiren, ich habe aber nirgends diese großen Schwierigkeiten und diese Unzufriedenheit getroffen. Die Gemeinden waren im Gegentheil sehr froh, daß sie z. B. von den konzessionirten Gewerben eine Steuer beziehen konnten. Allerdings würde infolge des Antrages der Staatswirthschaftskommission der Steuerbezug für die Gemeinden erleichtert und vereinfacht, allein sie würden dadurch bedeutend benachtheiligt. Wenn man übrigens einen so wichtigen Antrag stellen will, so sollte derselbe doch während der reglementarischen Zeit auf den Kanzleisch niedergelegt werden. Ich stelle den Antrag, entweder die Ausnahmen in dem angeführten Sinne zu vermehren oder aber ganz von dem Postulate der Staatswirthschaftskommission zu abstrahiren.

Brunner, alt-Regierungsrath. So wie der Antrag der Staatswirthschaftskommission lautet, kann derselben kein Vorwurf gemacht werden; denn er enthält einfach eine Einladung an die Regierung, die Frage zu prüfen. Gleichwohl muß ich diesen Antrag bekämpfen, und ich hoffe, der Große Rath werde ihn aus den bereits von frühern Rednern angeführten Gründen verwerfen. Schon oft hat der Große Rath einen Antrag erheblich erklärt, ohne zu untersuchen, ob er eigentlich gerechtfertigt sei, da man sagte, es handle sich vorläufig bloß um die Prüfung der Frage. Die Folge davon war die, daß ein dem erheblich erklärten Antrag entsprechender, von der Regierung vorgelegter Gesetzesentwurf vom Großen Rathe als unpraktisch verworfen wurde, und daß dieser von der Regierung den gewiß gerechtfertigten Vorwurf entgegennehmen mußte, er hätte einen solchen Antrag nicht erheblich erklären sollen. Verfalle man hier nicht in den gleichen Fehler. Ich bin überzeugt, daß ein im Sinne des Antrages der Staatswirthschaftskommission oder des Herrn v. Sinner ausgearbeiteter Gesetzesentwurf verworfen werden würde.

Thormann. Ich will nur eine Bemerkung eines frühern Redners berichtigen. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wurde nämlich nicht einstimmig gefaßt, sondern wenigstens ein Mitglied warnte davor, ihn anzunehmen. Ich warne noch heute davor, ihn anzunehmen, und ich werde für seine Verwerfung stimmen.

Nieder. Auch ich stimme gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission, wenn derselbe aber angenommen werden sollte, so möchte ich den Zusatz des Herrn v. Sinner streichen. Wir wissen noch nicht, wie das vorzulegende Gesetz aussehen wird, und es ist möglich, daß Denjenigen, welche die Ausdehnung des Schuldenabzuges auf die Gemeindesteuer wünschen, dabei Gelegenheit gegeben würde, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Feune. Ich will nicht von der Steuerfrage sprechen, sondern mich auf einige Bemerkungen über die Gemeindegüterauscheidungen im Amtsbezirke Bruntrut beschränken.

Der Herr Direktor des Gemeindefens hat diese Angelegenheit in einem etwas günstigeren Lichte dargestellt als die Staatswirthschaftskommission, allein ich möchte doch auf ihre Erledigung dringen. Aus dem Verwaltungsbericht von 1856 ergibt sich, daß damals 36 Gemeinden des Amtsbezirks Bruntrut ihre Ausscheidungsverträge im Entwurfe ausgearbeitet hatten, allein dieselben waren in der Form mangelhaft und ließen theilweise so viel zu wünschen übrig, daß sie nicht benutzt werden konnten. Wie kommt es aber, daß nun nach 12 Jahren diese Frage noch nicht erledigt ist und die Ausscheidungsverträge noch nicht zu Stande gekommen sind? Ich glaube mich nicht zu täuschen, wenn ich den Grund darin erblicke, daß im Amtsbezirk Bruntrut die Eisenbahnfrage seit langem alle Gedanken in Anspruch genommen hat. Nun ist aber diese Frage für diesen Bezirk erledigt, und der Regierungsstatthalter kann sich nicht mehr darauf berufen. Ich verlange deshalb, daß der Regierungsstatthalter von Bruntrut durch die Regierung eingeladen werde, bis Ende März 1870 die rückständigen Ausscheidungsverträge im Entwurfe vorzulegen.

**A b i.** Wenn die Absicht des Antrages der Staatswirthschaftskommission wirklich dahin ginge, die Einnahmen der Gemeinden zu verkürzen, wie die Herren v. Goumoens und Gfeller glauben, so würde auch ich für die Abweisung dieses Antrages stimmen. Allein ich glaube umgekehrt, durch diesen Antrag sollen die Gemeindecinnahmen eher geäuffnet werden. In Betreff der Frage des Schuldenabzuges bin ich übrigens mit Herrn v. Sinner einverstanden. Ich betrachte diese Frage als eine seit langen Jahren erledigte. Sie wurde schon oft vom Großen Rathe diskutiert und stets mit großer Mehrheit dahin entschieden, daß bei der Gemeindesteuer der Schuldenabzug nicht zu gestatten sei. Allein der Antrag der Staatswirthschaftskommission zielt noch auf einen andern Punkt hin, der auch bereits von Herrn v. Sinner berührt wurde. Die Aktiengesellschaften und Kreditinstitute müssen sowohl ihr Aktien- als ihr Obligationenkapital dem Staate versteuern. Dagegen haften sie nach Mitgabe des Gemeindesteuergesetzes für die Gemeindesteuer nicht kollektiv, sondern die Besitzer der Aktien und Obligationen haben diese Steuer zu entrichten und zwar an ihrem Wohnorte. Schon bei der Berathung des Gemeindesteuergesetzes hat man darauf aufmerksam gemacht, daß eine solche Unterscheidung zwischen Staats- und Gemeindesteuer nicht zweckmäßig und nicht billig sei. Herr Gfeller von Signau dagegen hielt dafür, daß es nicht billig und recht sei, daß solche Institute an ihrem Orte die Gemeindesteuer bezahlen, sondern er wollte sie durch die Aktionäre und Obligationäre an ihrem Wohnorte bezahlen lassen. Obwohl man darauf aufmerksam machte, daß infolge der Annahme einer solchen Bestimmung die Gemeinden, in welchen die betreffenden Institute ihren Sitz haben, einen bedeutenden Ausfall haben werden, ohne daß dann die übrigen Gemeinden, in denen die Aktionäre und Obligationäre wohnen, etwas mehr erhalten, stimmte der Große Rath dennoch der Ansicht des Herrn Gfeller bei. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die damals erhobenen Warnungen vollständig begründet waren, und wenn Herr Gfeller den Kopf schüttelt, so will ich ihm einen Fall vortragen, der sich kürzlich ereignet hat, und in welchem ich die Akten zu prüfen hatte. Ein hiesiges Kreditinstitut bezahlte früher von seinem Aktien- und Obligationenkapital nicht nur die Staats-, sondern auch die Gemeindesteuer. Im Laufe des letzten Sommers erklärte es, daß es die Einkommenssteuer für das Obligationenkapital nicht mehr bezahlen werde, und später erfolgte die nämliche Erklärung in Bezug auf das Aktienkapital; es fügte bei, die Gemeinden mögen die Aktionäre und Obligationäre suchen und sich an diese halten. Allein man hat weder die Obligationäre, noch die Aktionäre gefunden, namentlich die letztern nicht, weil die Aktien au porteur lauten. Infolge dessen ent-

ging der Fr. 80,000 betragende Zins des Obligationenkapitals und das auf Fr. 207,000 sich belaufende Einkommen des Aktienkapitals der Gemeindesteuer, so daß einzig bei diesem Institut ein Einkommen von beinahe Fr. 300,000 tollfrei ausging. Ist das nun recht und billig? sollte eine solche Gesetzesbestimmung nicht abgeändert werden? Ich will noch ein anderes Beispiel anführen. Nehmen Sie an, es existire in einer Gemeinde des Kantons Bern eine große, auf Aktien gegründete Fabrik, deren Aktionäre aber alle in andern Kantonen oder außerhalb der Schweiz wohnen. Diese Fabrik bezahlt dem Staate die Einkommenssteuer vom Aktienkapital, allein die betreffende Gemeinde geht leer aus, obwohl sie infolge der Erstellung dieses Stabliiments vermehrte Ausgaben im Schul-, Straßen-, Armen- und Löschwesen zc. hat. Ist das billig und recht? Offenbar nicht. Ich stimme zum Antrage der Staatswirthschaftskommission mit der von Herrn v. Sinner beantragten Einschaltung.

**Bernard.** Ich bin auch geneigt, für den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu stimmen, zwar nicht, weil ich glaube, es könne gegen denselben kein Einwurf gemacht werden; denn es ist nicht möglich, die Gemeindesteuern auf die gleiche Basis zu stellen, wie die Staatssteuern. Ich stimme zu diesem Antrage, weil nach meinem Dafürhalten unsere ganze Steuergesetzgebung, sowohl das Gemeindesteuergesetz, als das Einkommen- und das Vermögenssteuergesetz, in der Praxis fast nicht angewendet werden kann. Bei der Berathung des Gemeindesteuergesetzes haben alle Abgeordneten aus dem Jura gefühlt, daß, wenn dasselbe auf die Grundlagen des Staatssteuergesetzes gestellt werde, unsere Gemeinden nicht bestehen können. Eine Gemeinde in der Nähe meines Wohnortes hat es auch nicht angewendet. Man erhebt von Jedermann eine kleine Steuer. Was geschieht in den großen Gemeinden, wie St. Immer, Sonvilliers zc., wo bis 5000 Arbeiter sich befinden? Wenn Alles durch das Sieb der Staats- und Gemeindesteuer hindurchgegangen ist, so bleiben nur einige große Körner zurück. Ich halte deshalb eine Revision aller dieser Gesetze für nothwendig. Man wendet allerdings ein, daß das Gemeindesteuergesetz erst zwei Jahre in Kraft sei. Nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission wird aber der Regierungsrath bloß eingeladen, die Frage zu prüfen, und er ist nicht gehalten, sofort einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Aus diesen Gründen stimme ich für den Antrag der Staatswirthschaftskommission.

**Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission.** Ich sah voraus, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission auf großen Widerstand stoßen werde. Herr Gfeller ist aber im Irrthum, wenn er glaubt, die Staatswirthschaftskommission habe den Großen Rath mit diesem Antrag gleichsam überrumpeln wollen. Ich habe ja diesen Morgen gewünscht, man möchte auf die Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes nicht eintreten, bevor die Mitglieder während der reglementarischen Zeit im Besitze der Anträge der Staatswirthschaftskommission seien. Die Sache selbst, um die es sich handelt, ist eigentlich ich möchte sagen eine wissenschaftliche, und die Opposition, die sich geltend macht, stellt sich auf den historischen und rein thatfächlichen Standpunkt. Von welchem Standpunkte aus haben die Herren v. Goumoens, Gfeller und Andere geredet oder mit dem Kopfe genickt oder inwendig schon ihre Rechnung gemacht? Vom Standpunkte der gross bonnets in der Gemeinde, d. h. vom Standpunkte Derjenigen, welche große Misthaufen vor den Häusern haben. Diese Leute räsonniren so: wenn die Gemeinde ihre Schulhäuser zu erweitern, eine Sekundarschule zu gründen u. s. w. beschließt, so werden wir, die Besitzer großer Güter und großer Misthaufen, zahlen müssen; das gefällt uns nicht. Dem gegenüber steht der wissenschaftliche Standpunkt. Nach den Grundsätzen der neuern Staatsökonomie sagt man, es solle nur

Eine Steuer, die Rentensteuer bezogen werden, da man von Niemanden mehr verlangen könne, als daß er sein Einkommen versteure, sei dieses nun ein Einkommen aus Grund und Boden, von Besoldungen, von angelegten Kapitalien, von Aktien etc. Wenn man einmal diesen Standpunkt einnimmt, wird man nicht mehr an der Unbilligkeit festhalten können, daß dem Staat nur das Einkommen, den Gemeinden dagegen auch die Schulden versteuert werden. Dieß konnte sich bisher nur deshalb so gestalten, weil oft der Gläubiger nicht in der Gemeinde wohnt, in welcher er seine Kapitalien auf Grundpfand angelegt hat, während man sagt, daß er in weitaus den meisten Fällen doch im Staate wohne und es diesem gleichgültig sein könne, ob die betreffenden Kapitalien vom Gläubiger oder vom Schuldner versteuert werden. Ich sage also: die Opposition stützt sich auf die Besorgniß, daß die Reichen die von den Aemtern beschlossenen Ausgaben decken müssen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich aber gar nicht darüber ausgesprochen, welche Bestimmungen in Zukunft aufgestellt werden sollen, sondern sie sagt einfach, es sei wünschbar, daß die Regierung unteruche, ob es möglich sei, den Bezug der Gemeindesteuern auf die gleiche Basis zu stellen, wie der Bezug der Staatssteuern. Könnte nicht z. B. die Bestimmung aufgestellt werden, daß die Gemeinden, ähnlich wie es der Staat auch macht, die Steuer vom Hypothekargläubiger bezöge, wenn er in der Gemeinde wohnte, sonst aber vom Schuldner? Es sind überhaupt da eine Menge Modifikationen möglich. Herr Nebi hat gegenüber Herrn Sfeller das Beispiel eines hiesigen Kreditinstitutes angeführt. Er hätte aber noch ein viel stärkeres Beispiel anführen können, wo es sich um Millionen handelt, von denen die Steuer der Gemeinde großentheils verloren geht. Herr Sfeller wird einwenden, die Gemeindefunktionen sollen genau nachsehen. Einzelne Gemeindefunktionen, z. B. diejenige in Burgdorf, geben sich allerdings Mühe, die Obligationen- und Aktienbesitzer ausfindig zu machen, wenn aber Jemand seine Obligationen und Aktien verstecken will, so braucht es einen guten, erlauben Sie mir den Ausdruck, Trüffel-, resp. Obligationenhund, um sie zu riechen. Die Staatswirthschaftskommission wünscht, daß dafür gesorgt werde, daß nicht ein großes Kapital, welches den Schutz der bernischen Gesetzgebung genießt, steuerfrei gemacht werde. Zunächst handelt es sich aber bloß darum, die Frage zu prüfen. Sagt uns dann später die Regierung, sie habe Mittel und Wege gefunden, um die in den letzten Jahren zu Tage getretenen Mißstände für die Zukunft zu beseitigen, so wird der Große Rath zufrieden sein. Ich glaube übrigens nicht, daß die Sache für die Gemeinden so gefährlich sein würde. Oft macht man sich von einer Sache ganz unrichtige Vorstellungen und hat Befürchtungen, die sich später als unbegründet erweisen. So hat man z. B. seiner Zeit gegen die Abschaffung des Censur auch geltend gemacht, der geringste Blousenmann sei dann wahlfähig. Ich habe aber nur ein einziges Mitglied gesehen, das einmal in einer Blouse in den Großen Rath kam. Ich will nicht weitläufiger sein. Mir persönlich ist es gleichgültig, wie Sie entscheiden, im Namen der Staatswirthschaftskommission muß ich jedoch den Antrag derselben aufrecht erhalten.

v. Büren. Unsere Steuergesetzgebung kann allerdings nicht als ein vorzügliches Werk hingestellt werden, und ich würde auch zum Antrage der Staatswirthschaftskommission stimmen, wenn ich glaubte, daß man dann Aussicht hätte, etwas Vorzügliches zu erhalten, da ich aber diese Hoffnung nicht habe, so stimme ich gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission. Auch ich habe bei der Verathung des Gemeindesteuergesetzes die Ansicht ausgesprochen, daß die Bestimmung betreffend die Besteuerung der Aktien und Obligationen, wie wir sie gegenwärtig im Gesetze haben, die Befreiung eines sehr großen Theils des Aktien- und Obligationenkapi-

tales von der Gemeindesteuer zur Folge haben werde. Ich habe damals gesagt, daß ich nichts dagegen einwenden wolle, wenn die im Kanton Bern wohnenden Besitzer von Aktien und Obligationen angehalten werden, diese ihrer Wohnsitzgemeinde zu versteuern. Ich bin aber namentlich dagegen aufgetreten, die Kapitalien, deren Besitzer außerhalb des Kantons wohnen, gemeindesteuerfrei zu erklären. Infolge der Weisungen von Seite der Regierung, auf welche gestützt die Gemeindegeregeltungen erlassen worden sind, ist nun die Bestimmung getroffen, daß die im Kanton wohnenden Besitzer von Aktien und Obligationen diese an ihrem Wohnorte versteuern sollen, daß dagegen für die außerhalb des Kantons wohnenden Eigenthümer das betreffende Institut die Gemeindesteuer am Sitz desselben zu entrichten habe. Ich denke, auch die von einigen Instituten gemachten Einsprachen werden in diesem Sinne erledigt werden. Dadurch ist nun auch einem der bedeutendsten Einwürfe gegen das Gesetz Rechnung getragen worden, und ich bin für den Augenblick wenigstens beruhigt. In Betreff der übrigen Bestimmungen des Gesetzes erwarte ich, wie gesagt, nicht, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission eine erhebliche Verbesserung zur Folge haben würde, und ich stimme deshalb dagegen.

#### A b s t i m m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Für den Antrag des Herrn Feune                | 76 Stimmen. |
| Dagegen  | 27 "        |
| 2) Eventuell für den Antrag des Herrn von Sinner | Mehrheit.   |
| 3) Eventuell für den Antrag des Herrn Sfeller    | 46 Stimmen. |
| Dagegen  | 46 "        |

Der Herr Präsident stimmt gegen den Antrag des Herrn Sfeller, weil man, wenn man der Regierung einen Auftrag geben wolle, denselben klar fassen müsse, was bei dem Antrage des Herrn Sfeller nicht der Fall wäre.

- |  |             |
|--|-------------|
| 4) Definitiv für den Antrag der Staatswirthschaftskommission, den Antrag des Herrn v. Sinner inbegriffen | 32 Stimmen. |
| Für Verwerfung desselben   | 72 Stimmen. |

Karlen, Regierungsrath. Ich glaubte, der Direktor des Gemeindefwesens werde gegenüber dem Antrage des Herrn Feune einen Abänderungsantrag stellen. Ich glaube, es liege nicht in der Stellung des Großen Rathes, gegenüber einem einzelnen Bezirksbeamten eine solche Aufforderung ergehen zu lassen, sondern es solle dieselbe auch auf die andern Regierungsrathhalter ausgedehnt werden. Ich möchte den Antrag des Herrn Feune in diesem Sinne ergänzen.

Der Herr Präsident bemerkt unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 83 des Grobathesreglements, daß er am Schlusse der Verathung des Verwaltungsberichtes die Versammlung anfragen werde, ob Jemand noch weitere Anträge zu stellen oder auf gefasste Beschlüsse zurückzukommen wünsche, wobei dann der Antrag des Herrn Karlen zur Sprache kommen könne.

Karlen, Regierungsrath, ist damit einverstanden.

## Direktion des Innern.

## Abtheilung Volkswirtschaftswesen.

Ueber diesen Abschnitt spricht sich die Staatswirtschaftskommission in ihrem Berichte in folgender Weise aus:

Es stellt sich heraus, daß die Brandaffekuranzschätzung der Gebäude öfters bedeutend höher fixirt ist, als die Steuerschätzung, was in Zukunft nicht mehr vorkommen sollte.

Von der Ueberzeugung geleitet, daß die zahlreichen Feuersbrünste theilweise ihre Erklärung in der hohen Affekuranzsumme finden — und in der allzugroßen Bereitwilligkeit zur Auszahlung ohne vorherigen genauen Untersuch, ob nicht absichtliche Brandstiftung stattgefunden habe — stellt die Staatswirtschaftskommission den Antrag:

2. Der Regierungsrath sei einzuladen,

- a. eine Vorlage zu bringen, welche das Brandaffekuranzwesen der Gebäude unter eine eigene Verwaltung stellt;
- b. eine Revision aller Brandaffekuranzschätzungen anzuordnen in dem Sinne, daß die Brandaffekuranzschätzung der Gebäude niemals die Steuerschätzung übersteigt.

Herr Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich hoffe, die Staatswirtschaftskommission werde mit den gegenwärtig in Behandlung liegenden Anträgen glücklicher sein, als mit dem beim vorigen Abschnitt gestellten. Dem Verwaltungsberichte entnehmen wir, daß 1868 nicht weniger als 200 Brandunglücke stattgefunden haben. Man fragte sich, worin der Grund dieser Steigerung der Brände liege. Ein Grund liegt, wie man glaubt, darin, daß die Bestimmung von 1852, wonach Gebäude und Beweglichkeiten nur für  $\frac{2}{5}$  des Schätzungswerthes versichert werden konnten, im Jahr 1865 aufgehoben wurde. Dieß hat wohl Manchen veranlaßt, sein Haus hoch schätzen zu lassen und es dann der Regierung zu verkaufen, d. h. es anzuzünden. Sodann ist bei unserer staatlichen Brandversicherungsanstalt bei weitem nicht diejenige Vorsorge und Kontrolle vorhanden, wie bei einer Privatgesellschaft. Wie sich die Staatswirtschaftskommission überzeugte, ist dieser wichtige Verwaltungszweig einem einzelnen und zwar ältern Manne, einem Unterangestellten auf der Direktion des Innern anvertraut. Es ist im Schooße der Staatswirtschaftskommission bemerkt worden, daß man bei einem Brande sehr oft mit großer Gutmüthigkeit bereit sei, die Entschädigungen auszubahlen, während eine Privatgesellschaft viel genauer untersuchen würde, ob nicht eine absichtliche Brandstiftung vorliege. Man glaubte deshalb, es sei eine Ersparniß, wenn das ganze Brandaffekuranzwesen der Gebäude unter eine eigene Verwaltung gestellt und nicht einem mit einer Menge anderer Geschäfte überladenen Direktor überlassen werde, der seinerseits diesen Geschäftszweig wieder einem andern Beamten zu überlassen genöthigt ist. Der zweite Antrag der Staatswirtschaftskommission, dem mittelst eines Kreis Schreibens entsprochen werden könnte, geht dahin, es sei eine Revision aller Brandaffekuranzschätzungen anzuordnen in dem Sinne, daß die Brandaffekuranzschätzung der Gebäude niemals die Steuerschätzung übersteigt. Dieß ist bekanntlich an vielen Orten der Fall, sollte aber nach der Ansicht der Staatswirtschaftskommission nicht vorkommen. Wenn Jemand bei der Brandaffekuranzschätzung glaubt, sein Haus sei so und so viel werth, so soll er dieß auch anerkennen, wenn er dem Staate seine Steuer zahlt.

Trachsel. Ich erkenne die gute Absicht der Anträge der Staatswirtschaftskommission durchaus nicht; denn allerdings sind an vielen Orten die Brandaffekuranzschätzungen zu hoch. Gleichwohl kann ich nicht zu litt. b. dieser Anträge stim-

men, worin verlangt wird, daß die Brandaffekuranzschätzung niemals die Steuerschätzung übersteigen dürfe. Ich mache darauf aufmerksam, daß landwirthschaftliche Gebäude, wie Scheunen und dgl. eigentlich zu der betreffenden Viegenenschaft gehören. Sie geben dem Eigenthümer keinen direkten Ertrag, sondern dieser hat im Gegentheile noch Unterhaltungskosten zu bestreiten. Er bezieht bloß den Ertrag der Viegenenschaft. Aus diesem Grunde habe ich bei der Verabreichung des Steuergesetzes den Antrag gestellt, es seien die landwirthschaftlichen Gebäude der Steuer nicht zu unterwerfen, allein man hat mich damit vertröstet, daß man sagte, man werde solche Gebäude dann weniger hoch schätzen. Dieß ist nun allerdings in der Vollziehungsverordnung vorgesehen, und die landwirthschaftlichen Gebäude sind in der Regel etwas niedriger geschätzt als andere. Wird nun der Antrag der Staatswirtschaftskommission angenommen, so müssen die landwirthschaftlichen Gebäude entweder zu ihrem vollen Werthe geschätzt werden, und es tritt eine Doppelbesteuerung ein, da auch die betreffenden Viegenenschaften zu ihrem vollen Werthe geschätzt sind, oder aber es muß die Brandaffekuranzschätzung herabgesetzt werden, insofern dessen der Eigenthümer bei einem Brandunglücke allzusehr benachtheiligt würde. Zudem würde auch eine Schwierigkeit bei der Vollziehung eintreten. Die Steuerschätzung findet nämlich bloß ein Mal im Jahre statt, und der Eigenthümer, der neue Gebäude hat errichten oder bestehende erweitern lassen, müßte unter Umständen ein ganzes Jahr warten, bevor er sie versichern lassen könnte. Gestützt auf das Angebrachte stelle ich den Antrag, es sei die litt. b. des Antrages der Staatswirtschaftskommission folgendermaßen zu fassen:

Der Regierungsrath sei einzuladen, eine Revision aller Brandaffekuranzschätzungen anzuordnen in dem Sinne, daß die Brandaffekuranzschätzung der Gebäude niemals den wahren Werth derselben übersteigt.

Kurz, Regierungspräsident, Direktor des Innern. Die von Ihnen unlängst zur Vorberathung des Vortrages betreffend die Abänderung des Dekretes über das Brandaffekuranzwesen vom 11. Dezember 1852 niedergesetzte Kommission hat im Einverständniß mit der Direktion des Innern und dem Regierungsrathe beschloffen, bei Ihnen den Antrag zu stellen, es sei eine weitere Kommission niederzusetzen, um die Grundlagen des neuen Gesetzes über das Brandaffekuranzwesen vorzubereiten. Ich weiß nicht, ob die Staatswirtschaftskommission von diesem Beschlusse Kenntniß hatte. Wenn dieß der Fall war, so scheint es mir, es wäre passender gewesen, die Anträge dieser Kommission abzuwarten. Da nun aber die Staatswirtschaftskommission zwei Anträge betreffend das Brandversicherungswesen bringt, so erlaube ich mir einige Bemerkungen über dieselben. Es wird vorerst der Vorwurf erhoben, es werde bei Brandunglücken nicht gehörig untersucht, ob absichtliche Brandstiftung vorliege oder nicht, und die Entschädigungen werden leichtfertig ausgerichtet. Es ist dieß ein schwerer Vorwurf gegen die Direktion des Innern. Der Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission hat bemerkt, dieser Verwaltungszweig sei einem ältern Manne, einem Angestellten auf der Direktion des Innern anvertraut, und man muß ferner aus seinem Vortrage schließen, die Direktion nehme einfach an, was dieser Mann ihr vorbringe. Ich bin nun leider auch ein älterer Mann und spüre einige Altersschwäche, allein ich muß diesen Vorwurf gleichwohl von der Hand weisen. Es langt kein einziges Aktenstück in Sachen der Brandaffekuranz ein, das ich nicht selbst durchgehe, und es kommt kein Fall vor, wo ich die Sache dem betreffenden Angestellten überlasse und nicht selbst die Verfügung treffe. Wenn ich auch mit Geschäften überladen bin, so habe ich doch immer Zeit gefunden, diesem Gegenstande die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken. Ich bedaure, daß die Mitglieder der Staatswirtschaftskommission, welche speziell mit der Untersuchung der Direktion des Innern beauftragt waren, sich nicht die

Mühe genommen haben, auf das Bureau derselben sich zu begeben und ihre Korrespondenzen nachzusehen. Ich glaube versichern zu dürfen, daß sie keinen einzigen Fall gefunden haben würden, wo sie der Direktion des Innern den Vorwurf hätten machen können, sie sei leichtfertig darüber weggegangen und habe ohne gehörige Untersuchung die Entschädigung ausgerichtet. Dagegen würden sie viele Fälle gefunden haben, wo auf Veranlassung der Direktion eine Untersuchung stattfand und infolge dessen entweder Bestrafung oder trotz der vorhandenen Indizien Freisprechung des Angeklagten erfolgte, in welcher letztern Fällen dann die Entschädigung ausgerichtet werden mußte. Man hat bemerkt, die Privatgesellschaften seien viel strenger bezüglich der Verabfolgung der Prämien. Dies ist allerdings richtig, sie befinden sich aber in einer ganz andern Lage, als die staatliche Brandasssekuranstalt. Um dieß nachzuweisen, wird folgendes Beispiel genügen. Es fand in Betreff eines Brandes in Zweifsimmen eine Untersuchung statt, welche mit der Freisprechung des Angeklagten endigte, infolge dessen die Direktion des Innern genöthigt war, die Entschädigung auszurichten. Was geschah aber von Seite der Mobiliarversicherungsgesellschaft? Da der Verdacht obwaltete, der Besitzer sei der Urheber des Brandes, so zahlte sie, ob schon er vom Gerichte freigesprochen war, die Entschädigung nicht aus, sondern es wurde ein Schiedsgericht niedergesetzt, welches darüber zu entscheiden hatte, infolge dessen dem Betreffenden ein Abzug von Fr. 10,000 gemacht wurde. Aehnliche Fälle könnte ich noch manche zitiiren, ich will aber nicht weitläufiger sein, sondern einfach wiederholen, daß die Direktion des Innern keinen Vorwurf verdient. Was nun den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so bin ich mit demselben grundsätzlich einverstanden. Es walten da zwei einander widersprechende Interessen beim Eigenthümer ob: er will einerseits gesichert sein, daß er im Falle eines Brandunglücks eine entsprechende Entschädigung erhalte, anderseits hat er gegenüber dem Fiskus das entgegengesetzte Interesse, so wenig als möglich zu versteuern. Diese sich widersprechenden Interessen haben verschiedene Schätzungen der Gebäude zur Folge. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß die Brandasssekuranzschätzung zu hoch sei, sondern es kann ebenso gut die Steuerzuschätzung zu niedrig sein. Der Staat hat ein Interesse, die entgegengesetzten Interessen auszugleichen, und deshalb ist man schon vor Jahren auf den Gedanken gekommen, einheitliche Schätzungen einzuführen. Schon 1849 faßte der Große Rath den Beschluß, es solle bei Anlaß der außerordentlichen Revision der Grundsteuerschätzungen auch eine solche der Brandasssekuranzschätzungen stattfinden und zwar namentlich, um in dieser Beziehung eine größere Einheit zu erzielen. Die Sache unterblieb indessen. In das Vermögenssteuergesetz vom 15. März 1856 wurde die Bestimmung aufgenommen (§ 25), der Regierungsrath solle untersuchen, ob und wie die Gebäudeschätzung für die Grundsteuer mit der Brandasssekuranzschätzung in Verbindung gebracht werden solle. Ich wurde damals in meiner Eigenschaft als früherer mehrjähriger Buchhalter der Brandasssekuranzanstalt veranlaßt, ein Projekt über die einheitliche Schätzung der Gebäude auszuarbeiten. Dieses Projekt wurde von Sachverständigen untersucht, und man einigte sich über die Grundlagen, allein die Sache blieb liegen. Vor etwa drei Jahren, als es sich um die Gesamtrevision der Grundsteuerschätzungen handelte, habe ich den Gegenstand wieder in Anregung gebracht und der Finanzbehörde den Wunsch ausgesprochen, man möchte die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, um zu einer einheitlichen Schätzung zu gelangen. Leider wurde auch da diesem Wunsche nicht Rechnung getragen. Ich bin also, wie gesagt, mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission grundsätzlich einverstanden. Wenn er indessen den Sinn haben sollte, es seien ohne weiters die Brandasssekuranzschätzungen in allen Fällen auf die Steuerschätzungen herabzusetzen,

so glaube ich, man würde da zu weit gehen. Bezüglich des ersten Antrages der Staatswirthschaftskommission bemerke ich, daß ich natürlich sehr froh bin, wenn man der Direktion des Innern die Last des Brandasssekuranzwesens und die daherige große Verantwortlichkeit abnimmt. Ob aber die angebliche Leichtfertigkeit, die man in Betreff der Untersuchung der Brandfälle konstatiren wollte, ein genügender Grund sei, um das Brandasssekuranzwesen einer eigenen Verwaltung zu unterstellen, mag die Versammlung entscheiden.

Der Herr Präsident schlägt, um eine zweimalige Berathung dieses Gegenstandes zu vermeiden, vor, beide Anträge der Staatswirthschaftskommission in dem Sinne zu verschieben, daß sie bei der Berathung der Vorlage über Abänderung des Dekretes betreffend das Asssekuranzwesen vom 11. Dezember 1852 behandelt werden sollen.

v. Goumoens. Ich hatte anfänglich auch im Sinne, eine solche Verschiebung zu beantragen, allein ich kam davon zurück, weil die Vorlage über die Abänderung des Dekretes von 1852 rein die Mobiliarversicherung betrifft, während die Anträge der Staatswirthschaftskommission sich auf die Immobilienversicherung beziehen. Ich befürchte, daß wenn beide Gegenstände zusammen behandelt werden, dieß der Diskussion über die Anträge betreffend die Immobilienversicherung einzigen Eintrag thun möchte.

Thormann schließt sich der Ansicht des Herrn v. Goumoens an.

Dr. Hügli. Ich bin vollständig mit dem Direktor des Innern einverstanden, der sagte, die Staatswirthschaftskommission hätte sich zuerst darüber edifiziren sollen, ob die Kommission für die Vorlage über die Abänderung des Dekretes von 1852 bezüglich die Beschlüsse gefaßt habe. Diese Kommission hat die erste von der Staatswirthschaftskommission angeregte Frage ebenfalls behandelt, und sie wird außer einigen speziellen Anträgen beim Großen Rathe auch darauf antragen, es sei eine Kommission niederzusetzen, um die Frage zu prüfen und zu begutachten, ob und auf welchen Grundlagen eine Revision des Brandasssekuranzwesens vorzunehmen sei. Ich glaube nun auch, der erste Antrag der Staatswirthschaftskommission könne bis zur Behandlung der vorerwähnten Vorlage verschoben werden, dagegen halte ich dafür, der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission, der eine ganz eigene Frage für sich betrifft, solle jetzt schon behandelt werden.

v. Tavel. Ich unterstütze dagegen den Antrag des Präsidiums, beide Anträge der Staatswirthschaftskommission bis zur Behandlung der mehrerwähnten Vorlage zu verschieben. Wie Ihnen bereits mitgetheilt worden ist, wird die betreffende Kommission den Antrag stellen, es sei eine Kommission, in deren Mitte die verschiedenen Landestheile vertreten sein sollten, zur Berathung des neuen Gesetzes über das Brandasssekuranzwesen niederzusetzen. Man hat zwar der Kommission bemerkt, es sei bloß in ihrer Aufgabe gelegen, sich mit der Mobiliarversicherung zu befassen, allein sie konnte unmöglich dabei stehen bleiben; denn es lag ihr nicht bloß das Dekret des Regierungsrathes, das allerdings nur die Mobiliarversicherung betreffende Maßregeln beantragt, vor, sondern auch der Bericht der Direktion des Innern, die weiter gehen will und die Aufhebung des Dekretes von 1852 beantragt. Die Revision unseres Brandasssekuranzgesetzes ist eigentlich schon seit langem beschlossen; denn schon 1852 wurde der Regierungsrath mit der Ausarbeitung eines bezüglichen Gesetzes beauftragt. Diesem Auftrage ist bis jetzt nicht Folge geleistet worden, und die Kommission glaubte, es solle nun die Frage einmal ernstlich an die Hand genommen wer-

den, und zwar solle der Große Rath selbst die Initiative ergreifen und eine Kommission zu diesem Zwecke bestellen, damit die verschiedenen bei dieser wichtigen Frage in Betracht kommenden Interessen gehörig geprüft werden können. Es wäre nun nicht zweckmäßig, am Vorabend dieser Revision über einzelne Fragen prinzipiell zu entscheiden. Ich glaube, der Große Rath sei nicht im Falle, jetzt schon über so wichtige Fragen, wie diejenige der Herabsetzung der Brandassuranzschätzungen auf die Steuerschätzungen, einen prinzipiellen Entscheid zu fassen; denn er kennt das hierüber bereits gesammelte und, wie uns der Direktor des Innern mittheilte, ziemlich bedeutende Material nicht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission wußte wohl, daß eine besondere Kommission niedergesetzt wurde, welche beabsichtigt, über das Brandassuranzwesen Anträge zu stellen. Dennoch hat die Staatswirthschaftskommission beschlossen, diese Frage hier im Großen Rathe zur Besprechung zu bringen, und nach der heute stattgefundenen Verhandlung bedaure ich dieß durchaus nicht. Zunächst bemerke ich gegenüber dem Direktor des Innern: à tout seigneur tout honneur. Seine Erklärung, daß kein Entscheid ohne seine Verfügung gefaßt worden sei, freute mich. Auf der andern Seite ist die Staatswirthschaftskommission aber in einer schwierigen Stellung; denn hinter jeder Direktion steht ein Mann, und diese sind nicht immer gleich empfindlich. Ich kenne solche, welche viel stärkere Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission sehr ruhig und geduldig hinnehmen! Die Staatswirthschaftskommission redet im Eingange zu ihren Anträgen von der „allzu großen Bereitwilligkeit zur Auszahlung ohne vorherigen genauen Untersuch, ob nicht absichtliche Brandstiftung stattgefunden habe“. Diese allzu große Bereitwilligkeit ist nun Thatsache, wie im Schooße der Staatswirthschaftskommission angeführt worden ist. Der Direktor des Innern wandte ein, daß solche Untersuchungen stattfinden, allein er mußte selbst zugeben, daß sie nicht in gleicher Weise und mit gleicher Sorgfalt geführt werden können, wie von den Privatgesellschaften. Die Staatswirthschaftskommission wollte dem Herrn Direktor des Innern durchaus nicht zu nahe treten, sondern sie glaubte, das Budget gebe ihm nicht die nöthigen Organe an die Hand. Herr v. Tavel will die ganze Angelegenheit auf die allgemeine Revision des Brandassuranzwesens verschieben, allein ich mache darauf aufmerksam, daß es ein dringendes Bedürfnis ist, die zu hohen Brandassuranzschätzungen herabzusetzen und mit den Steuerschätzungen auszugleichen. Dieß ist keine so große Arbeit und kann im Laufe des Jahres gemacht werden. Wie wird es dagegen gehen, wenn der Antrag des Herrn v. Tavel angenommen wird? Die Brandassuranzgesetzgebung ist eine sehr schwierige Frage. Es handelt sich dabei zunächst darum, ob Obligatorium oder Freigebung und im erstern Falle, ob Klassensystem oder nicht. Bis alle diese Fragen gelöst und das neue Gesetz erlassen ist, kann es noch lange gehen, und es kann Manches dazwischen kommen, namentlich da wir jetzt das Referendum haben. Unterdessen bleiben die falschen Schätzungen, die für den Fiskus vielleicht zu niedrig und für die Brandassuranzanstalt zu hoch sind. Ich glaube, man solle das Eine thun und das Andere nicht lassen. Ich wünsche deshalb, daß wenigstens der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission heute behandelt werde. Mit der Verschiebung des ersten Antrages kann ich mich einverstanden erklären.

Karrer. Mit der Verschiebung des ersten Antrages der Staatswirthschaftskommission scheint man einverstanden zu sein. Was dagegen den zweiten Antrag betrifft, so ist derselbe bereits so weitläufig erörtert worden, daß man nicht Zeit gewinnt, sondern verliert, wenn man ihn heute nicht materiell behandelt.

## A b s t i m m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Für Verschiebung des ersten Antrages im genannten Sinne | Mehrheit.   |
| 2) Für sofortige Behandlung des zweiten Antrages           | 59 Stimmen. |
| Für Verschiebung   | 32 „        |

Die Diskussion über den zweiten Antrag der Staatswirthschaftskommission wird somit fortgesetzt.

Steller in Signau. Es ist ein dringendes Bedürfnis, daß in Betreff der Brandassuranzschätzungen eingeschritten werde. Ich kenne ein Gebäude, dessen Brandassuranzschätzung Fr. 58,000 und Steuerschätzung bloß Fr. 28,000 beträgt. Bei einem andern beträgt erstere Fr. 45,000 und letztere Fr. 20,000. Aehnliche Beispiele könnte ich noch manche zitiren. Ich stimme deshalb zu dem zweiten Antrage der Staatswirthschaftskommission, und zwar auch noch aus dem weitern Grunde, weil wir einmal suchen sollten, aus dem Schätzungsunwesen herauszukommen. Wir haben gegenwärtig eine Grundsteuerschätzung und Gemeindesteuerschätzung und wenn eine Person stirbt, eine Schätzung beim amtlichen Güterverzeichnis. In vielen Fällen haben wir auch Schätzungen bei Geldstagen und ferner bei Geldaufnahmen Schätzungen durch Hypothekarschätzer. Auch wenn der jüngste Sohn in den Fall kommt, ein Heimwesen zu übernehmen, findet eine Schätzung statt. Diesem Schätzungsunwesen sollte abgeholfen werden, und zwar namentlich auch aus dem Grunde, weil alle diese Schätzungen viel Geld kosten. Eine vom Gerichtspräsidenten angeordnete Schätzung durch Experten kommt sicher auf wenigstens Fr. 100 zu stehen. Wir sollten dahin zu kommen suchen, daß für alle Fälle nur eine Schätzung nothwendig ist. Die Ausgleichung, welche die Staatswirthschaftskommission wünscht, könnte vielleicht auch in dem Sinne stattfinden, daß die Brandassuranzschätzung etwas herabgesetzt und die Steuerschätzung etwas erhöht würde.

v. Wattenwyl in Rubigen. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist der Ausdruck des Gefühles der Unzufriedenheit, welches im Volke über die vielen im Kantone vorkommenden Brände herrscht. Ich bin mit dem zweiten Antrage der Staatswirthschaftskommission theilweise ebenfalls einverstanden; denn eine Revision der Brandassuranzschätzungen ist nothwendig, um dem da getriebenen Unfuge Einhalt zu gebieten. Doch glaube ich, es sei nicht richtig, daß die Brandassuranzschätzung in allen Fällen mit der Steuerschätzung im Einklange stehen müsse. Bereits Herr Trachsel hat angeführt, daß wenn die landwirthschaftlichen Gebäude, wie Scheunen, Ställe etc., zu ihrem wahren Werthe in die Grundsteuerschätzung aufgenommen werden, die Gesamtschätzung einer Liegenschaft jedenfalls zu hoch ist. Ich mache auch darauf aufmerksam, daß die Grundsteuerschätzungen gegenwärtig bei Hypothekaranwendungen als Maßstab dienen, und daß es fatal wäre, wenn dieß nicht mehr geschehen könnte. Ich begreife, daß in dieser Frage Schwierigkeiten vorhanden sind, die wir gegenwärtig nicht zu lösen im Falle sind. Ich möchte daher nicht vorgreifen und den Antrag der Staatswirthschaftskommission einfach so fassen: „Der Regierungsrath sei einzuladen, eine Revision aller Brandassuranzschätzungen anzuordnen.“

Brunner, alt-Regierungsrath. Wenn der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission, so wie sie ihn stellt, angenommen wird, so wird dieß zur Aufhebung der Brandassuranzanstalt und zur Freigebung des Versicherungswesens führen. In Betreff der Mobilienversicherung liegt bereits ein Antrag des Regierungsrathes auf Freigebung vor, und was die Gebäudeversicherung betrifft, so wird, wie gesagt, der

Antrag der Staatswirthschaftskommission zu ihrer Freigebung führen; denn die Besitzer von Gebäuden, namentlich von landwirthschaftlichen Gebäuden, welche nach dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht zu ihrem vollen Werthe versichert werden könnten, würden sich nicht zwingen lassen, sondern verlangen, daß die Versicherung bei andern Gesellschaften gestattet werde, was die Aufhebung der kantonalen Brandassuranzanstalt zur Folge haben würde. Ich kann daher nicht zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, sondern höchstens zu demjenigen des Herrn v. Wattenwyl stimmen.

**Thormann.** Ich muß der Behauptung entgegentreten, daß die Annahme des Antrages der Staatswirthschaftskommission der Frage der Freigebung des Brandassuranzwesens präjudizire. Meines Erinnerns hat der Antrag der Staatswirthschaftskommission nicht den Sinn, daß unter allen Umständen die Brandassuranzschätzung die Steuerschätzung nie übersteigen dürfe, sondern man war der Ansicht, es sollen die von den kompetenten Behörden für nothwendig erachteten Ausnahmen vorbehalten bleiben. Es ist aber bekannt, daß in unserm Kanton Wohnhäuser ohne Scheunen dreimal so hoch versichert sind, als sie in der Steuerschätzung stehen. Solche grelle Uebelstände sollten doch einmal beseitigt werden.

**Herr Berichterstatter** der Staatswirthschaftskommission. Ich will noch bemerken, daß mir der Antrag des Herrn v. Wattenwyl für heute vollständig genügen würde. Etwas sollte aber doch geschehen; denn man ist ja allgemein einverstanden, daß viele Brandassuranzschätzungen zu hoch sind. Auch ersuche ich Sie, in der Staatsrechnung nachzusehen, wie groß die Vorschüsse von Staatsgeldern an die Brandassuranzanstalt sind. Es sollte da einmal das richtige Verhältniß hergestellt werden. Auch kann ich der Ansicht des Herrn Brunner nicht beipflichten, daß der Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Freigebung des Assuranzwesens führe, und ich sage in Bezug auf sein Votum: Bange machen gilt nicht. Wenn die staatliche Brandassuranzanstalt aufgehoben und das Versicherungswesen freigegeben wäre, so könnte es dem Staate gleichgültig sein, ob die Gebäude zu hoch geschätzt seien oder nicht. Er hat nur ein Interesse daran, so lange seine Anstalt besteht. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission ist daher vollständig auf dem Boden und auf der Grundlage der Staatsanstalt.

**v. Goumoens.** Ich schließe mich in erster Linie dem Antrage des Herrn v. Wattenwyl an. Für den Fall jedoch, daß der Große Rath sagen will, in welchem Sinne die Revision stattfinden habe, schlage ich eine andere Redaktion des Antrages vor, nämlich: „Der Regierungsrath sei einzuladen, eine Revision aller Brandassuranzschätzungen anzuordnen in dem Sinne, daß die Brandassuranzschätzung der Gebäude mit der Hypothekar- und der Grundsteuerschätzung in ein richtiges Verhältniß gesetzt werden soll.“ Diese Redaktion würde den Befürchtungen, wie sie z. B. Herr Trachsel ausgesprochen hat, Rechnung tragen.

**Brunner, alt-Regierungsrath.** Herr Thormann hat bemerkt, der Sinn des Antrages der Staatswirthschaftskommission sei der, daß Ausnahmen vorbehalten bleiben. Allein es heißt im Antrage deutlich, daß die Brandassuranzschätzung die Steuerschätzung niemals übersteigen dürfe. Bei einer solchen Redaktion: sind doch wahrhaftig keine Ausnahmen vorgesehen. Im Uebrigen bemerke ich, daß ich, so lange ich im Großen Rathe sitze, nie die Absicht hatte, ihm bange zu machen, sondern ich habe mich stets darauf beschränkt, meine Auffassungsweise ungeschweht und klar und deutlich hier auszusprechen. Das BANGEMACHEN überlasse ich

den Herren, welche eine weit größere Gewandtheit im Reden haben als ich.

**Friedli.** Ich stimme zu dem Antrage des Herrn Trachsel, der mir das Richtige zu treffen scheint. Wir sind Alle einverstanden, daß Etwas geschehen und eine Revision der Brandassuranzschätzungen vorgenommen werden muß, da dieselben an vielen Orten zu hoch sind. Sie zu tief herabzusetzen wäre indessen auch nicht zweckmäßig, da die Besitzer der betreffenden Gebäude dann der Gefahr ausgesetzt wären, daß böse Leute, um ihnen Schaden zuzufügen, die Häuser anzünden würden. Es ist deßhalb auch schon vorgekommen, daß die Schätzer ein Haus sogar höher schätzten, als der Eigenthümer. Nehme man also den Antrag des Herrn Trachsel an, wonach die Brandassuranzschätzung den wahren Werth der Gebäude nicht übersteigen darf. Ich könnte auch ein Beispiel zitiren, daß ein zu Fr. 40,000 in der Grundsteuerschätzung stehendes Gebäude für Fr. 70,000 versichert ist. So Etwas sollte nicht vorkommen. Man geht bei der Schätzung eben oft etwas leichtfertig über die Sache hinweg. Dazu kommt noch, daß früher, wo zwei Zehntel der Versicherungssumme abgezogen wurden, die Schätzer darauf Rücksicht nahmen und die Häuser etwas höher schätzten, damit sie zu ihrem wahren Werthe versichert werden können. Dieß hatte zur Folge, daß bei der Aufhebung dieses Abzuges von zwei Zehntel solche Gebäude auf einmal zu hoch versichert waren, und sofort wurde in meiner Nähe ein Haus angezündet — der Thäter starb im Zuchthaus —, und es ist wohl möglich, daß mancher Brand diesem Umstande seine Entstehung verdankt.

**Gfeller in Wichtrach.** Ich stimme zum Antrage des Herrn v. Wattenwyl, der in keiner Weise vorgreift. Eine Revision der Brandassuranzschätzungen ist nothwendig; denn es herrschen da Mißstände, die ins Aschgraue gehen.

**Hiltbrunner.** Der Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat beim vorigen Antrage bemerkt, die Nationalökonomien seien darüber einig geworden, daß die Steuern im Allgemeinen auf die Rente basirt werden sollen. Auf der andern Seite ist man einig, daß die Gebäude nur zu ihrem wahren Werthe versichert werden sollen. Wenn man diese beiden Prinzipien, dasjenige der Basirung der Steuern auf die Rente und dasjenige der Versicherung der Gebäude zum wahren Werthe, vereinigen will, so bin ich überzeugt, daß der Hauptzweck, den man im Auge hat, nicht erreicht wird, weil bei einer Liegenschaft Land und Gebäude als ein zusammengehörender Komplex betrachtet werden muß; das Gebäude ist ein integrierender Theil der Liegenschaft. Würde nun der Antrag der Staatswirthschaftskommission angenommen, so müßte entweder die Liegenschaft zu hoch versteuert, oder das Gebäude könnte nicht zu seinem vollen Werthe versichert werden. Wenn man richtig verfahren will, so sollte man zunächst den wahren Werth einer ganzen Liegenschaft schätzen. Angenommen, derselbe betrage bei einer Liegenschaft

Fr. 100,000	
und die Rente Fr. 4000.	
Werth der dazu gehörenden Gebäude	30,000

beträgt, so kommen auf die Liegenschaft bloß Fr. 70,000. Dieß führt mich zur Ueberzeugung, daß wenn man eine Revision vornehmen will, man dieselbe auf die ganze Grundsteuerschätzung ausdehnen muß. Ich glaube deßhalb, es wäre besser, diese Materie an die Kommission für die Revision des Brandassuranzwesens zu weisen.

A b s t i m m u n g.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Eventuell für die Revision im Sinne der Staatswirthschaftskommission | Minderheit. |
| Für dieselbe im Sinne des Antrages des Herrn v. Goumoens                | Mehrheit.   |

- |   |             |
|---|-------------|
| 2) Eventuell für den Antrag des Herrn v. Goumoens | 46 Stimmen. |
| Für den Antrag des Herrn Trachsel                 | 43 "        |
| 3) Definitiv für den Antrag des Herrn v. Goumoens | Minderheit. |
| Definitiv für den Antrag des Herrn v. Wattenwyl   | Meztheit.   |

#### Direktion der Domänen und Forsten und der Entsumpfungen.

Zu dieser Direktion stellt die Staatswirthschaftskommission drei Anträge. Der erste derselben lautet und wird in ihrem Berichte begründet, wie folgt:

Seit mehr als 15 Jahren ist die Anzahl der verkauften Klafter Holz ungefähr die gleiche geblieben, dagegen hat sich der Preis des Holzes verdreifacht, und doch belaufen sich die Kosten in dem nämlichen Zeitraum immer auf etwa die Hälfte der Einnahmen. Angesichts dieser auffallenden Thatsache beantragt die Staatswirthschaftskommission:

3. Der Regierungsrath wird eingeladen zu untersuchen, ob in der kantonalen Forstverwaltung nicht Vereinfachungen eingeführt werden könnten, und ob sich in diesem Zweige der öffentlichen Verwaltung Ersparnisse erzielen lassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Daß die Forsten für den Staat die wichtigsten Domänen sind, darüber ist man einverstanden. Auch bestimmt das Gesetz über die Verwaltung des Staatsvermögens, daß die bestehenden Forsten bewahrt bleiben sollen. Dieß ist eine kluge und weise Vorsorge für die künftige Generation. Die Staatswirthschaftskommission glaubte aber, es sollte möglich sein, die Forstverwaltung so einzurichten, daß die Forsten einen höhern Ertrag als bloß 1½—2 % abwerfen. Die mit der Untersuchung der Forstdirektion beauftragten Delegirten der Staatswirthschaftskommission haben darauf aufmerksam gemacht, daß seit 15 Jahren der Ertrag der Forsten sich ungefähr gleich geblieben ist, während doch die Holzpreise bedeutend gestiegen sind. Allerdings sind auch die Arbeitslöhne gestiegen, und es ist auch zu bemerken, daß die Ausgaben für Waldwege und neue Kulturen nicht nutzlos weggeworfen sind, sondern sich später rentiren werden. Dennoch glaubt die Staatswirthschaftskommission, es sollte möglich sein, durch Vereinfachungen in der Verwaltung Ersparnisse zu erzielen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich bin einverstanden, daß man trachten solle, überall, wo dieß irgend möglich ist, Ersparnisse zu erzielen, allein gleichwohl muß ich dem Postulate der Staatswirthschaftskommission entgegentreten. Dasselbe ist zunächst nicht opportun, da die Forstverwaltung sich ohnehin der größten Sparsamkeit befleißigt. Ich muß ihm aber namentlich aus dem Grunde entgegentreten, weil die Motivirung, auf welcher es beruht, auf ganz unrichtige Grundlagen sich stützt. Nichts ist überzeugender, als ein Beweis durch Zahlen, und ich will mich daher auf einen solchen beschränken. Annähernd richtig ist die Behauptung im Berichte der Staatswirthschaftskommission, daß die Zahl der verkauften Klafter Holz seit 15 Jahren ungefähr die gleiche geblieben ist. Die offizielle Differenz beträgt 3000 Klafter. Der frühere, unter der Verwaltung des Herrn Regierungsrath Brunner festgestellte Abgabesatz belief sich auf 21,000 Klafter. Es war dieß das erste Mal, daß überhaupt ein solcher festgesetzt wurde. Bei der vor vier Jahren erfolgten Revision des Wirthschaftsplanes wurde der Abgabesatz

um 3000, also auf 24,000 Klafter erhöht. Bei der dabeiigen Berechnung ging man sehr vorsichtig zu Werke. Man nahm eine Waldreserve von 10—15 % an, so daß man nicht so viel Klafter Holz schlägt, wie man könnte, wenn man den Wald ganz ausnützen wollte. Ganz unrichtig aber ist die weitere Behauptung im Berichte der Staatswirthschaftskommission, daß die Holzpreise seit 15 Jahren sich verdreifacht haben. 1854 betrug der Preis eines Klafters Brennholz im Durchschnitt des ganzen Kantons Fr. 15. 83 und 1868 " 16. 65

so daß er nur um Fr. 0. 82 gestiegen ist. Das Bauholz galt 1854 per Kubikfuß durchschnittlich Rp. 39,8 und 1868 " 42,9

Vermehrung seit 15 Jahren Rp. 3,1  
Es kann daher nicht von einer Verdreifachung des Holzpreises seit 15 Jahren die Rede sein, sondern es hat nur eine sehr mäßige Erhöhung stattgefunden. Obgleich aber sowohl das Quantum des geschlagenen Holzes, als die Preise nur unbedeutend gestiegen sind, so ist dennoch der jährliche Rohertrag der Staatswaldungen seit 15 Jahren von Fr. 341,000 auf " 579,000

also um Fr. 238,000 oder 70 % gestiegen. Der Wirthschaftsertrag, d. h. der Rohertrag nach Abzug der Wirthschaftskosten hat sich in der nämlichen Zeit von Fr. 190,000 auf " 330,000

also jährlich um Fr. 140,000 vermehrt. Ich glaube, diese Zahlen zeigen am besten, daß die Staatsforstverwaltung seit Jahren konsequent dahin strebt, die Einkünfte aus den Staatsforsten zu vermehren. Die Vermehrung des Rohertrages um Fr. 238,000 hat ihren Grund wesentlich in folgenden wirthschaftlichen Maßregeln, die schon früher eingeleitet und seither durchgeführt worden sind. Man ist zunächst auf eine sorgfältigere Ausnutzung des Holzes bedacht. Was irgendwie als Bau- oder Nußholz verwerthet werden kann, wird als solches ausgeschieden, da es, je nachdem man es in diesem oder jenem Sortiment veräußert, beinahe das Doppelte gilt. Der Preis des Brennholzes beträgt nämlich Rp. 22,3 und derjenige des Bauholzes Rp. 42,9 per Kubikfuß. In den letzten Jahren sind mit ziemlich großem Kostenaufwande eine Reihe Waldwege erstellt worden, allein dieselben zahlen sich beinahe schon beim ersten Holzschlage. Dieß machte es möglich, daß man jetzt aus einer Anzahl Waldungen, wo man früher nur Spaltenholz schlagen konnte, Bautannen für Läden verkaufen kann. Ein zweiter Grund der günstigeren Ergebnisse der Forstverwaltung liegt darin, daß man jetzt die Nebennutzungen, wie Stocklosungen, Verkauf von Waldsaamen und Pflänzlingen, Gruben- und Torflosungen, Weid- und Lehenzinsen, besser zu Rathe zieht. Hiefür stieg der Erlös von 1854—1868 von Fr. 7695 auf Fr. 30—33,000. 1868 betrug er infolge einer Verrechnung ausnahmsweise sogar Fr. 55,000. Daß eine solche intensive Vermehrung des Ertrages der Staatsforsten auch eine Vermehrung der Wirthschaftskosten bedingt, wird jeder Landwirth begreifen; denn er weiß, daß die sorgfältige Bearbeitung eines Aekers mehr kostet als die nachlässige, und daß man säen muß, wenn man ernten will. Jeder weiß auch, daß die Erstellung guter Feldwege Geld kostet und ebenso, daß es nicht ohne Kosten abgeht, wenn man die Ernteprodukte marktgerecht und verkäuflich machen will. Was aber bei der Landwirtschaft der Fall ist, findet auch bei der Forstwirtschaft seine Anwendung, und es haben sich daher auch die Wirthschaftskosten seit 15 Jahren gesteigert. Die Anpflanzungskosten sind von Fr. 6700 auf Fr. 19,000 und die Weganlagen

von Fr. 5100 auf Fr. 12,000 gestiegen. Die Kosten für Waldkulturen werden sich aber in 30 bis 40 Jahren wieder zurückzahlen, und bei denjenigen für Beganlagen ist dieß stets sofort der Fall. Diese letztern Kosten sind, obwohl sie stets auf die laufende Rechnung kommen, eigentlich nichts Anderes, als neue Kapitalanlagen, so daß sie als Kapitalvermehrung verrechnet werden könnten. Eine sehr bedeutende Steigerung haben die Holzrühlöhne erlitten, nämlich von Fr. 49,000 auf Fr. 93,000. Der Hauptgrund liegt hier in den steigenden Arbeitslöhnen. Auch die Hütelhöhne sind von Fr. 23,000 auf Fr. 29,000 gestiegen. Die Befoldungsbesserung, welche bei den Bannwarten stattgefunden hat, war zwar eine sehr mäßige, allein es fand infolge der Vermehrung des Waldareals auch eine Vermehrung des Personals statt. Was nun noch die allgemeinen Kosten der Forstverwaltung betrifft, so mache ich darauf aufmerksam, daß diejenigen unseres Kantons zu den billigsten gehören. Sie kommen nämlich im Kanton Bern per Jucharte auf Fr. 0,92 zu stehen, während sie im Kanton Solothurn Fr. 1, im Kanton Aargau Fr. 1,30, im Kanton Zürich Fr. 1,34 und in den Kantonen Freiburg und St. Gallen Fr. 1,50 betragen. Die Hauptsache aber ist und bleibt, daß der jährliche Reinertrag in den letzten 15 Jahren um Fr. 140,000 gestiegen ist. Aus diesen Gründen stelle ich den Antrag, es sei das Postulat der Staatswirthschaftskommission zu verwerfen.

Dr. Hügli. Wer in den Fall kommt, Waldschläge zu machen, weiß, wie streng die Forstpolizei darauf hält, daß wieder Anpflanzungen gemacht werden. Der Betreffende weiß oft nur wenige Monate vorher, daß er genöthigt ist zu schlagen, und er kann daher, da er vorher gar nicht daran dachte, nicht früh genug für Secklinge sorgen. Verlangt er solche beim Oberförster, so erhält er oft zur Antwort — dieß ist wenigstens im Oberaargau der Fall —, daß keine vorrätig seien. Selbst säen kann er auch nicht, da die einzelnen Waldbesitzer das Verfahren meist nicht kennen, und wenn man sagt, man solle selbst Pflanzungen anlegen, so mache ich darauf aufmerksam, daß die Pflanzen, wenn man sicher sein will, daß sie auch gedeihen werden, in gleichartigem Boden angepflanzt werden sollten, wie derjenige, in den sie später verjetzt werden sollen, und daß der einzelne Bauer auch nicht im Falle ist, zur Ueberwachung der Pflanzungen eigene Bannwarte anzustellen. Unter solchen Umständen ist es am einfachsten, daß der Staat, der die Forstpolizei so strenge handhabt, dem Waldbesitzer auch Gelegenheit gebe, Secklinge zu beziehen, zumal die Pflanzschulen gut rentiren. Ich stelle daher den Antrag, es sei der Regierungsrath einzuladen, darüber zu wachen, daß in den Forstpflanzschulen des Staates in hinreichendem Maße Secklinge gezogen werden, um der Nachfrage von Seite der Privaten zu genügen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich muß diesem Antrage entgentreten; denn ich kann die Pflicht der Staatsforstverwaltung, für alle Privaten Pflänzlinge zu ziehen, nicht anerkennen. In dieser Richtung thut übrigens die Staatsforstverwaltung viel. Vor 1858 kam es vor, daß sie sogar für den eigenen Bedarf Pflänzlinge kaufen mußte, während jetzt jährlich 1—1½—2 Millionen verkauft werden können. Es wird in dieser Beziehung so viel gethan, als es die gewährten Kredite gestatten.

Moscard. Die Motivirung des Antrages der Staatswirthschaftskommission enthält allerdings einen Irrthum, von dem ich mir nicht erklären kann, wie er sich eingeschlichen hat. Wie bereits der Domänendirektor angeführt hat, haben sich nämlich die Holzpreise seit 15 Jahren nicht verdreifacht, sondern sind beinahe gleich geblieben. Die Staatswirthschaftskommission wurde aber durch folgende Thatsachen bewogen,

ihren Antrag zu stellen. Unsere Forstverwaltung ist ziemlich kostspielig; denn der Bruttoertrag derselben belief sich 1868 auf Fr. 570,383. 36 und die Verwaltungskosten betragen „ 261,473. 76

so daß sich nur ein Reinertrag von Fr. 308,909. 60 ergab. Für die Verwaltungskosten wird also beinahe die Hälfte des Ertrages der Staatswaldungen in Anspruch genommen, d. h. um den Erlös einer Tanne zu erhalten, muß man zwei Tannen fällen. Wir haben uns überzeugt, daß die Verwaltung im Allgemeinen eine sehr kostspielige ist. Wir haben einen Forstmeister, einen Forstgeometer, ferner Oberförster, Unterförster und im Jura noch brigadiers forestiers. Dazu kommen noch die Hüter zur Beaufsichtigung der Waldungen. Die Organisation ist eine kostspielige; wir entnehmen der Staatsrechnung z. B., daß die Reisen des Forstmeisters Fr. 36,000 kosten. Ich habe mir die Mühe genommen, diesen Ansaß mit dem entsprechenden früherer Jahre zu vergleichen, und ich habe gefunden, daß er 1854 bloß auf Fr. 6000 veranschlagt war. Auf meine Nachforschungen über die Gründe dieser bedeutenden Vermehrung der Reisekosten habe ich in Erfahrung gebracht, daß eben viel häufigere Reisen in die Waldungen stattfinden als früher, allein ich konnte mich nicht überzeugen, daß eine so hohe Reiseentschädigung wirklich nothwendig sei. Ein anderer Punkt betrifft die Beaufsichtigung der Staatswaldungen. Unsere Privatwaldungen werden nicht durch spezielle Bannwarte beaufsichtigt, sondern durch die Gemeindebannwarte, welche die Pflicht haben, ihre Aufsicht auf alle im Gemeindebann liegenden Wälder auszu dehnen. Man könnte deshalb glauben, sie sollten auch die im Gemeindebann liegenden Staatswaldungen beaufsichtigen, und wenn dieß geschehen könnte, so würde dieß eine beträchtliche Ersparniß zur Folge haben. Man wird zwar einwenden, daß die Gemeindebannwarte die Staatswaldungen nicht so gut beaufsichtigen können, wie die eigenen Bannwarte des Staates. Ich weiß nicht, ob dieß richtig ist. Im Jura wenigstens wird in den Staatswaldungen und auch in den Privatwaldungen wenig gefrevelt; die meisten Holzfrevel werden in den Gemeinewaldungen begangen, da die Bürger sagen: die Waldungen gehören ja uns, wir nehmen also beim Freveln bloß unser Eigenthum. Es könnten daher da durch Uebertragung der Beaufsichtigung der Staatswaldungen an die Gemeindebannwarte die dahierigen Kosten, wo nicht ganz erspart, so doch bedeutend vermindert werden. Es ist mir noch ein weiterer Punkt aufgefallen. Die Waldexploitation findet in der Weise statt, daß der Staat selbst alles Klasters- und Bauholz rüsten läßt, wozu sehr viele Arbeiter nöthig sind, welche heutzutage mehr kosten als früher, was auch ein Grund der Vermehrung der Verwaltungskosten ist. Es gibt aber auch eine andere Art der Exploitation, welche weit weniger kosten würde, als die gegenwärtig übliche. Es könnte nämlich bei Kahlschlägen das in Frankreich übliche System eingeführt werden, wobei das Holz stehend verkauft wird. Beim Pläntersystem, jardinage, wie wir es nennen, wobei der Wald nur gelichtet wird, würde ich dieses Verfahren nicht rathsam finden, weil dabei mehr als das Verkaufte aus dem Walde genommen werden könnte. Bei Kahlschlägen ist dieß nicht möglich, weil dabei ein abgegrenztes Stück Wald ganz verkauft wird. Ich glaubte, wenn man das erwähnte Verfahren beobachten würde, so könnte man eine schöne Ersparniß machen. Ich beabsichtige durchaus nicht, die Forstverwaltung zu tadeln. Ich habe mich sowohl durch eigene Anschauung im Jura, als durch das genaue Nachlesen des Staatsverwaltungsberichtes überzeugt, daß die Verwaltung, wie sie organisiert ist, eine gute ist. Allein ich glaube, es könnten dennoch Ersparnisse erzielt werden.

Karlen, Regierungsrath. Nur eine Bemerkung in Betreff der Kahlschläge, worüber wir früher trübe Erfahrungen

gemacht haben. Im Simmenthal wurden dadurch schöne Thalebenen zu elenden Sümpfen und mit Wald bedeckte Berg- rücken zu Wüsteneien gemacht, und ähnliche Erfahrungen hat man auch im Emmenthal gemacht. So lange ich an der Regierung mitzuwirken habe, werde ich nie dafür stimmen, vom Pläntersystem abzuweichen und das System der Kahlschläge einzuführen, wenigstens nicht für Gebirgsgegenden.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich bin mit dem Vorredner vollständig einverstanden, daß man für Gebirgsgegenden von Kahlschlägen abstrahiren muß. Man kommt sogar in den ebenen Wäldern Deutschlands nach und nach dazu, wieder zu dem alten Pläntersystem zurückzukehren, da bei Kahlschlägen der Boden seine Feuchtigkeit verliert. Ich glaube daher, es seien in dieser Richtung keine Ersparnisse möglich. Die Forstverwaltung verkauft in vielen Fällen das Holz stehend im Walde, allein sie läßt es schlagen und wegräumen; denn es wäre nicht angemessen, Dritte in Staatswäldern hantiren zu lassen. Vor der gemeinsamen Beaufsichtigung der Privat- und der Staatswäldungen möchte ich warnen; denn es würde dieß für die Staatsforstverwaltung nur zu Verlegenheiten führen. Herr Moschard hat auf das große Personal aufmerksam gemacht, welches in einem Forstmeister, einem Forstgeometer, in Oberförstern und Gemeindsförstern bestche. Ein Forstmeister als technischer Chef der Verwaltung ist absolut nothwendig. Durchaus unrichtig ist es aber, daß die Reisekosten des Forstmeisters Fr. 36,000 betragen; denn es ergibt sich aus der Staatsrechnung, daß die Bureau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster zusammen sich auf Fr. 26,700 belaufen. Davou fällt übrigens ein bedeutender Theil auf die Forstpolizeiverwaltung, z. B. für die Beaufsichtigung der Wirtschaftspläne in den Gemeinden. Der Forstgeometer ist längst nicht mehr ein eigentlicher Forstbeamter, sondern ein Beamter des Vermessungswesens; denn es liegt in seiner Aufgabe, die Vorarbeiten zum Kataster zu besorgen, und wenn man ihn auch hie und da z. B. zum Projektiren von Waldwegen benützt, so ist dieß ein ganz untergeordneter Punkt. Oberförster haben wir 7, was gewiß nicht zu viel, sondern eher zu wenig ist, und was die Gemeindsförster betrifft, so werden nur diejenigen im Jura vom Staate bezahlt, und zwar gestützt auf ein schon in früheren Jahren erlassenes Dekret; einzig in diesem Punkte könnte vielleicht eine Ersparniß gemacht werden.

Moschard bemerkt, daß die Bureau- und Reisekosten des Forstmeisters und der Oberförster nicht Fr. 36,000, sondern laut der letzten Staatsrechnung Fr. 26,741. 10 betragen.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. In seinem ersten Votum hat Herr Moschard, wie ich sogleich notirt habe, gesagt, die Reisekosten des Forstmeisters belaufen sich auf Fr. 36,000.

#### Abstim m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Für den Antrag der Staatswirthschaftscommission | 53 Stimmen. |
| Dagegen  | 28          |
| 2) Für den Antrag des Herrn Hügli                  | „           |
|  | Winderheit. |

Müller in Hofwyl stellt den Antrag, hier abzubrechen.

#### Abst i m m u n g.

Für diesen Antrag

Mehrheit.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Zweite Sitzung.

Dienstag, den 11. Januar 1870.

Vormittags um 9 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Boivin, Gouvernon, Hennemann, v. Känel, Johann; Klotzner, Koller, Morel, Ott, Rebetez, Koffelet, Rutsch, Sigri, Werren, Zahler; ohne Entschuldigung: die Herren Veuret, Blösch, Bohnenblust, Böstiger, Bracher, Brand, Brechet, Chevrolet, Choulat, Egger, Hektor; Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Glückiger, Fresard, Friedli, Gerber, Gobat, Helg, Henzelin, Hussen, Jenzer, Kaiser, Niklaus; Karlen, Kirchhofer, Kummer, Landry, Lehmann, Johann; Linder, Mischler, Monin, Joseph; Möschler, Müller, Johann; Piquerez, Reber in Niederbipp, Renfer, Riat, Roth in Kirchberg, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schneeberger, Schumacher, Stämpfli, Jakob; Steiner, Stoller, Vogel, Boisin, Wenger, Joseph; BIRTH, Zeller, Zingg, Zunkler, Zürcher, Johann.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

## Tagesordnung:

### Fortsetzung der Berathung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1868.

(Siehe Seite 5 f. hievor.)

#### Direktion der Domänen und Forsten und der Entsumpfungen.

Ueber diese Direktion spricht sich die Staatswirthschaftskommission ferner in folgender Weise aus:

Art. 2 des Beschlusses vom 3. Januar 1833 über die Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungstatthalter und Amtsgerichtsbehörden schreibt vor, daß das von der Beheizung übrig bleibende Brennmaterial Eigenthum des Staates bleibe und dem Finanzdepartement nach Verfluß des Winters wieder zuzustellen sei. Diese Gesetzesvorschrift scheint nicht beachtet zu werden, was die Staatswirthschaftskommission zu folgendem Antrage veranlaßt:

4. Die Direktion der Domänen und Forsten wird eingeladen, darüber zu wachen, daß den Vorschriften des Art. 2 des Beschlusses vom 3. Januar 1833 betreffend die Zurückgabe des zur Beheizung der Audienz- und Wartzimmer in den Amtsbezirken nicht verwendeten Holzes nachgelebt wird.

Dr. v. Gonzenbach, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Antrag ist nicht von Bedeutung und wenn die Staatswirthschaftskommission Werth darauf legt, daß der Große Rath ihn annehmen möge, so geschieht dieß namentlich vom Standpunkte der Ordnung. Es soll in einer Staatsverwaltung kein Unterschleif möglich sein. Der Beschluß vom 3. Januar 1833 schreibt vor, es solle das von der Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungstatthalter und Amtsgerichtsbehörden übrig bleibende Brennmaterial nicht etwa für die Haushaltung verwendet, sondern zurückgestellt und darüber Rechnung geführt werden. Die Staatswirthschaftskommission hat sich überzeugen müssen, daß dieser Vorschrift an den wenigsten Orten nachgelebt wird, und sie glaubt deshalb, es solle für die Ausführung des betreffenden Beschlusses gesorgt oder dann derselbe lieber ganz aufgehoben werden. Vom Standpunkt der Finanzen ist der Antrag nicht wichtig, wohl aber vom Standpunkt der Ordnung.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten. Ich will dem Antrage der Staatswirthschaftskommission nicht entgegen treten, obgleich ich darauf aufmerksam machen muß, daß eine Ueberwachung in dieser Beziehung sehr schwierig ist. In den Amtslokalen sind in der Regel die Holzhäuser nicht so eingerichtet, daß man das Privat- und das amtliche Holz genau unterscheiden kann. Ich hatte schon lange die Absicht, in dieser Hinsicht eine andere Maßregel zu treffen, und ich erlaube mir den Antrag zu stellen, es sei das Postulat der Staatswirthschaftskommission durch folgenden Beschluß zu ersetzen:

Den Regierungstatthaltern und Gerichtspräsidenten wird für die Beheizung der Audienz- und Wartzimmer in Zukunft ein entsprechender Jahreskredit ausgesetzt, wogegen die Holzlieferungen aus Staatswäldern aufgehoben werden.

Natürlich hätten die Regierungstatthalter und Gerichtspräsidenten der Finanzdirektion durch die Vorlage von Quittungen den Nachweis zu leisten, wie viel Holz sie gebraucht haben. Ein solches Verfahren wäre viel einfacher und zweckmäßiger als das bisherige. Es gibt Amtsitze, in deren Nähe keine Staatswäldungen sich befinden, so daß der Holztransport bisher ziemlich hoch zu stehen kam. Bei der Centralverwaltung

im Stiftgebäude wurde den einzelnen Direktionen das Holz früher auch vom Staate durch die Holzanstalt im Marzihle geliefert, seit der Abschaffung dieser Anstalt macht sich aber die Sache viel einfacher, indem jede Direktion selbst das Holz für ihre Lokalen ankauft.

Nieder. Ich bekämpfe den Antrag der Staatswirthschaftskommission. Jeder Amtssitz erhält für die Beheizung seiner Lokalen ein gewisses Quantum Holz. Ist der Winter gelind, so wird nicht Alles aufgebraucht, in einem harten Winter dagegen reicht es bei weitem nicht hin, so daß man dann froh ist, noch von einem frühern, gelinden Winter etwas vorräthig zu haben. So gleicht sich die Sache aus und am Ende einer Verwaltungsperiode werden nicht manche Scheiter mehr vorhanden sein. Einem Antrage, alle 4 Jahre, d. h. am Ende einer Periode, sollen die noch vorhandenen Vorräthe abgeliefert werden, könnte ich noch eher beistimmen. Ich möchte aber nicht die wenigen Scheiter, welche etwa am Ende eines Winters übrig bleiben, an eine Steigerung bringen, so daß wenn im Sommer ein kalter Tag einträte, nicht einmal ein Stück Holz zum Heizen vorhanden wäre. Es wäre dieß eine Einladung an die Beamten, das Holz noch zur rechten Zeit zu verbrennen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Vorredner irrt sich. Die Staatswirthschaftskommission trägt einfach auf die Vollziehung eines Beschlusses an, und damit der Große Rath genau wisse, um was es sich handelt, will ich denselben mittheilen. Er lautet:

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In der Absicht, den Holzverbrauch zur Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungstatthalter und Amtsgerichtsbehörden zu reguliren, auf den Antrag des Finanzdepartements,

beschließt:

#### § 1.

Zur nothwendigen Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungstatthalter und Amtsgerichtsbehörden wird das Finanzdepartement jährlich zehn Klafter Tannenholz zur Verfügung der Regierungstatthalter stellen lassen. Für je drei Klafter Tannenholz können zwei Klafter Buchenholz, und ebenso einhundert Webelen für ein Klafter Holz der gleichen Art geliefert werden.

#### § 2.

Aus diesem ihm zur Verfügung gestellten Brennmaterial soll der Regierungstatthalter die Beheizung gedachter Lokale des Amtsbezirks ausschließlich besorgen lassen; das davon übrig bleibende bleibt Eigenthum des Staates und ist dem Finanzdepartement nach Verfluß des Winters wieder zuzustellen.

u. s. w.

Die Staatswirthschaftskommission beantragt nichts Weiteres, als die Ausführung dieses Beschlusses. Herr Regierungsrath Weber hat nun ein anderes Verfahren vorgeschlagen, dem ich vollständig beipflichte, da es viel einfacher und zweckmäßiger ist. Es ist auch in der Staatswirthschaftskommission bemerkt worden, daß ein solches Verfahren besser wäre als das bisherige.

Herr Präsident. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Beschluß vom 3. Januar 1833 vom Regierungsrathe erlassen worden ist und dieser daher, wenn der Antrag des Herrn Weber angenommen wird, sofort auch verfügen kann.

Nieder schließt sich dem Antrage des Herrn Regierungsrath Weber an.

Der Antrag des Herrn Regierungsrath Weber wird genehmigt.

Das dritte Postulat der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion der Domänen und Forsten geht dahin:

Die Staatswirthschaftskommission macht darauf aufmerksam, daß auf den 1. Januar 1869 unter dem Bestand der Domänen (Seite 122 und 123) noch 18 Gebäude und 44 Zucharten Land außerhalb des Kantons in einem Werth von Fr. 94,914 aufgeführt worden und beantragt:

5. daß, wenn nicht gewichtige Motive entgegenstehen, diese außerhalb des Kantons liegenden Domänen veräußert werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Schon wiederholt ist vom Großen Rathe auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen worden, es seien die nicht mehr zu Staatszwecken dienenden Domänen im geeigneten Augenblicke zu verkaufen, und der Regierungsrath hat wiederholt erklärt, daß er auch geneigt sei, diesem Auftrage nachzukommen. Aus der Tabelle auf Seite 123 des Staatsverwaltungsberichtes geht hervor, daß der Kanton Bern außerhalb des Kantons noch 18 Gebäude und 44 Zucharten Land mit einer Kapitalschätzung von Fr. 94,914 besitzt. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, wenn irgend welche Domänen verkauft werden können, so seien es diejenigen außerhalb des Kantons. Doch hat sie sich auch die Möglichkeit gedacht, daß die eine oder andere Domäne vielleicht Zwecke erfülle, welche die Kommission nicht kennt, aus welchem Grund die Staatswirthschaftskommission die Veräußerung dieser Domänen nur beantragt für den Fall, „daß nicht gewichtige Motive entgegenstehen“.

Weber, Domänendirektor. Allerdings besitzt der Staat Bern noch 18 Gebäude und 44 Zucharten Land außerhalb des Kantons. Es rührt dieß theilweise aus der Zeit her, wo der Bezirk Murten und noch ein anderer Theil des Kantons Freiburg, sowie der Bezirk Schwarzenburg noch gemeinschaftliche Herrschaft zwischen Bern und Freiburg war. Von daher datiren die Kollaturrechte, welche der Kanton Bern auf freiburgischen Pfrunden und auch im Bucheggberg hat. Die betreffenden Gebäude sind Pfarrhäuser und Scheunen in Aetigen, Messen, Bösingen, Kerzerz und Ueberstorf und sind zu Fr. 78,900 geschätzt. Dazu kommen noch  $4\frac{3}{4}$  Zucharten Land. Ich glaube nun, wir dürfen diese Pfrundomänen nicht liquidiren, da wir infolge Vertrages mit Freiburg gewisse Verbindlichkeiten und Pflichten haben. Es kann gewiß nicht Sache des Kantons Bern sein, die Protestanten im Kanton Freiburg dadurch, daß er seine Hand zurückzieht, in eine noch schwierigere Stellung zu versetzen. Ich glaube deßhalb, es seien wirklich gewichtige Motive vorhanden, welche der Veräußerung dieser Domänen entgegenstehen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Sind die 18 Gebäude und 44 Zucharten Land alles Pfarrdomänen?

Weber, Domänendirektor. Ja, es sind fünf Pfarrhäuser sammt Scheunen.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission läßt den Antrag derselben fallen.

## Finanzdirektion.

Die Staatswirthschaftskommission sagt hi-rüber:

Der Vorschuß für Entsumpfungszwecke ist nach Seite 204 im Berichtsjahr auf Fr. 1,495,675. 04 gestiegen. Wir nehmen dabei Veranlassung, folgenden Antrag zu stellen:

6. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Finanzdirektion wird eingeladen, dafür zu sorgen, daß die über den gesetzlichen Betrag von 1 Million geleisteten Vorschüsse für Entsumpfungszwecke sobald als möglich zurückgeführt und daß überhaupt die Rückzahlungstermine streng eingehalten werden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieser Antrag der Staatswirthschaftskommission bezweckt, daß der fond de roulement, welchen die Regierung zur Administration bedarf, zu dem Zwecke verwendet werde, für den er ursprünglich bestimmt worden ist, damit die Regierung die Administration leiten kann, ohne von den Banquiers und Geldkursen abzuhängen. So lange der Kanton Bern ein großes Staatsvermögen hatte, konnte er für manchen schönen Zweck Vorschüsse leisten, und so beschloß denn auch der Große Rath, es können für Entsumpfungszwecke Vorschüsse bis auf eine Million gemacht werden. Aus dem Verwaltungsberichte geht aber hervor, daß diese Vorschüsse 1868 bereits auf Fr. 1,495,675. 04 gestiegen waren. Aus der Staatsrechnung ergibt sich, daß hierbei namentlich die Gürbenkorrektur partizipirt, und zwar hauptsächlich die mittlere Abtheilung. Diese Vorschüsse kommen natürlich den betreffenden Landesgegenden sehr zu statten, da sie das Geld nicht hoch zu verzinzen brauchen, während es die Regierung unter Umständen viel höher verzinzen muß. Die Staatswirthschaftskommission wünscht nun, daß man sich innert der Schranken des ausgelegten Kredites von einer Million halten und daß die aufgestellten Rückzahlungstermine streng eingehalten werden möchten, um der Verwaltung die betreffenden Summen wieder zuzuführen, damit sie dort nicht bloß für die Zwecke einer einzelnen Landesgegend, sondern für allgemeine Zwecke verwendet werden.

K u m m e r, Finanzdirektor ad int. Der Wunsch der Staatswirthschaftskommission ist prinzipiell durchaus begründet, nur scheint mir die Redaktion des Antrages nicht ganz richtig. Man sollte nämlich daraus schließen, es sei da ein gesetzlicher Betrag von einer Million, der bei den Vorschüssen nicht überschritten werden dürfe. Dieß ist aber nicht der Sinn des betreffenden Dekretes vom 22. März 1855; denn es heißt darin: „§ 1. Für bedeutende Entsumpfung- oder Entwässerungsunternehmen kann der Staat den Kostenvorschuß leisten. Der Regierungsrath bestimmt im einzelnen Falle, ob der Vorschuß zu leisten sei, und setzt eventuell die Zins-, Rückzahlungs- und Sicherheitsbedingungen fest. § 2. Die für Vorschüsse dieser Art erforderlichen Gelder können durch successive Anleihen auf den Namen des Staates aufgebracht werden. Der Regierungsrath bestimmt jeweilen den Betrag, sowie die Zins- und Rückzahlungs- und allfälligen übrigen Bedingungen dieser Anleihen. Der Gesamtbetrag der Anleihen darf jedoch die Gesamtsumme der geleisteten oder bewilligten Kostenvorschüsse und jedenfalls eine Million Franken nie übersteigen.“ Der Betrag der Vorschüsse selbst ist also hier durchaus nicht limitirt, sondern es heißt nur, die aufgenommenen Anleihen dürfen zusammen eine Million nicht übersteigen. Ich bin indessen mit dem Antrage der Staatswirthschaftskommission grundsätzlich einverstanden, und ich glaube auch, der Staat solle die geleisteten Vorschüsse so bald als möglich zurückverhalten suchen, weil er einerseits das Geld selbst nöthig hat und andererseits andere Entsumpfungsunternehmen Anspruch auf Unterstützung machen werden. Doch wünsche ich, daß die Worte „über den gesetzlichen

Betrag von einer Million“ im Antrage der Staatswirthschaftskommission mit Rücksicht auf die angeführte Bestimmung des Dekrets von 1855 gestrichen werden.

Dr. Beerleder. Ich ergreife das Wort, weil man ganz besonders die Gürbenkorrektur hervorgehoben hat, welche dem Amtsbezirk Sestigen zu gut kommt. Allerdings hat der Staat für dieses Unternehmen Vorschüsse gemacht, wie er dieß auch gegenüber andern Werken gethan hat. Ich erinnere nur an die Vorschüsse an die emmenthalischen Gemeinden zu Eisenbahnzwecken. Auch von diesen Vorschüssen hat die Staatswirthschaftskommission früher einmal verlangt, daß sie liquidiert werden, allein man hat geantwortet, es könne dieß eben nur nach Maßgabe der betreffenden Verträge geschehen. Ebenso verhält es sich bei der Gürbenkorrektur; denn auch da sind gewisse Bestimmungen über die Rückzahlung festgesetzt, so daß die Regierung nicht im Falle ist, dieselbe zu beschleunigen. Man muß dem Grundeigentümer Zeit lassen, damit er den durch die Entsumpfung entstandenen Mehrwerth auch genießt.

v. Känel, Fürsprecher. Ich ergreife das Wort nicht, um über den Antrag der Staatswirthschaftskommission zu sprechen, sondern um Ihre Aufmerksamkeit einen Augenblick auf ein Institut zu lenken, das unter der Verwaltung der Finanzdirektion steht, nämlich auf die sog. Dienstzinskasse. Alljährlich sehen wir Einladungen in den öffentlichen Blättern, durch welche die Dienstboten aufgefordert werden, ihre Ersparnisse in dieser Anstalt anzulegen, welche speziell unter die Verwaltung der Hypothekarkasse gestellt ist. Dabei ist mir aufgefallen, daß in allen diesen Einladungen den Dienstboten seit Jahren nur ein Zins von 4 % angeboten wird. Die Anstalt ist schon vor langen Jahren und zwar nicht vom Staate, sondern von Privaten gegründet worden zu einer Zeit, wo das Bedürfniß nach einer solchen Anstalt weit größer war als jetzt. Sie hatte den lobenswerthen Zweck, den Dienstboten Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse zinsbringend anzulegen. Daß sie einem wirklichen Bedürfniß entsprach, beweist schon der Umstand, daß nach und nach das Kapital der Anstalt auf vier Millionen anstieg. Sie wurde vom Staate überwacht, hatte aber eine ganz eigene Verwaltung. 1846 wurde sie bei der Gründung der Hypothekarkasse mit dieser vereinigt. Es scheint mir nun, es sei nach und nach ein bedeutender Schwindrian bei dieser Anstalt eingerissen. Es ist auffallend, daß sie ihren Einlegern bloß einen Zins von 4 % entrichtet, während die Hypothekarkasse und beinahe sämtliche Ersparniskassen des Kantons einen solchen von 4½ % für Einlagen unter den gleichen Verhältnissen auszahlen. Es ist denn auch mit der Dienstzinskasse in den letzten Jahren bedeutend zurückgegangen. Im Jahr 1862 betrugen die Einlagen auf den 31. Dezember Fr. 3,869,093. 81 und 1868 bloß noch

so daß sie während sechs Jahren um	Fr. 838,552. 46
zurückgingen. Dagegen betrug das eigene Vermögen auf	
31. Dezember 1862	Fr. 159,670. 83
und auf den gleichen Zeitpunkt 1868	„ 226,383. 34
so daß zu Gunsten des Reservefonds ein	

Vorschlag von Fr. 66,712. 51 gemacht wurde. Es ist recht lobenswerth, daß man haushält und spart, allein ich finde denn doch, die Quelle, aus welcher man hier schöpft, sei nicht eine richtige. Die Ersparnisse, welche man hier machte, rühren daher, daß man den armen Dienstboten einen zu niedrigen Zins auszahlte. Allerdings ist die Dienstzinskasse gegenwärtig kein so großes Bedürfniß mehr wie früher, weil man jetzt andere Institute genug hat, in denen die Dienstboten ihre Ersparnisse sicher anlegen kön-

nen. Wenn aber der Staat dieses Institut behalten will, so soll er es auch so verwalten, daß es mit ähnlichen Anstalten auf der gleichen Höhe steht und Diejenigen, welche es benutzen, nicht benachtheiligt werden. Der Staat soll wenigstens den gleichen Zins zahlen, den man landesüblich in jeder Ersparniskasse zahlt. Ich bemerke noch, daß die Verwaltungskosten bedeutend höher zu stehen kommen, als bei andern Anstalten im Kanton. Wenn man unter dem Aushängeschild der Wohlthätigkeit und Gemeinnützigkeit ein solches Institut hat, soll dasselbe seinen Namen auch wirklich verdienen. Ich glaube, es bedürfe da keiner gesetzgeberischen Aenderung; denn die ganze Verwaltung beruht lediglich auf Dekret des Regierungsrathes. Ich schließe mit dem Antrage, es sei der Zins, welcher für die Einlagen in die Dienstzinskasse bezahlt wird, mit dem landesüblichen Zinsfuß in Uebereinstimmung zu bringen.

Karrer. Der soeben gestellte Antrag veranlaßt mich, einen andern zu stellen, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, zu untersuchen, ob nicht das Institut der Dienstzinskasse als Staatsinstitut nach und nach zu liquidiren und aufzuheben sei. Zur Zeit der Gründung der Dienstzinskasse hatte das ganze Sparkassenwesen noch nicht den großen Umfang und die wohlthätigen Wirkungen für das ganze Land, die es gegenwärtig ausübt. Man fand deshalb, es sollte den Dienstboten Gelegenheit gegeben werden, ihre Ersparnisse an einem sichern Orte unterzubringen, und so ist die Dienstzinskasse entstanden. Seither haben aber die Verhältnisse vollständig geändert. Es werden wenige Amtsbezirke gefunden werden können, in welchen nicht eine oder mehrere Ersparniskassen sind, so daß die Dienstboten Gelegenheit genug haben, ihre Ersparnisse anzulegen. Wenn aber Herr v. Känel sagt, die Ersparniskassen zahlen ihren Einlegern 4½ %, so irrt er sich darin gewaltig. Ich will zwei der größten Klassen anführen, welche nicht einen so hohen Zins ausrichten. Die Ersparniskasse von Burgdorf bezahlt den Einlegern, die im Amtsbezirke wohnen, 4¼ % und den außerhalb desselben wohnenden bloß 4 %, und diejenige von Sumiswald entrichtet nur einen Zins von 4 %. Andere Klassen dagegen zahlen allerdings 4½ %, allein sie erheben auf der andern Seite Provisionen, die an einem Orte sogar auf 1½ % ansteigen. Jedenfalls aber ist die Dienstzinskasse ein veraltetes Institut, das seinem Zwecke nicht mehr entspricht, und ich glaube, es sei nicht Sache des Staates, Etwas selbst zu übernehmen, was ebenfогot auf dem Privatwege erreicht werden kann. Ich bemerke übrigens noch, daß wenn die Dienstzinskasse einen Zins von 4½ % ausrichten würde, ohne die Provisionen anderer Ersparniskassen zu nehmen, dieß ein Schlag gegen sämtliche Ersparniskassen wäre. Der daraus entstehende Schaden wäre viel größer, als der den betreffenden Einlegern erwachsende Nutzen.

Kummer, Finanzdirektor. Bei jedem Anlaß sagt man, die Hypothekarkasse solle den Zinsfuß für die Einlagen erhöhen, wenn es sich aber um Darlehen handelt, soll sie ihn herabsetzen. Die in der Hypothekarkasse angelegten Gelder werden von dieser jeweilen wieder auf Unterpfand angelegt und zwar je nach dem Jahre der Errichtung des betreffenden Titels zu 4, 4¼ oder 4½ %. So viel ist aber sicher, daß wenn man von einem Tage auf den andern den Zinsfuß der Einlagen erhöht, man der Kasse auch das Recht geben muß, denjenigen der Darlehen entsprechend heraufzusetzen. Dieß kann aber nicht so ohne weiters geschehen, da der Zinsfuß in den Titeln festgesetzt ist, was unter Umständen die Hypothekarkasse sehr in Verlegenheit bringen kann; denn wenn auch die Geldzinsen im Allgemeinen steigen, so kann sie ihren Schuldnern gegenüber nicht höher gehen. Alles das hängt übrigens mit der Einrichtung der Hypothekarkasse zusammen.

Andere Kreditinstitute behalten sich vor, den Zins ihrer auf Grundpfand gemachten Darlehn je nach dem allgemeinen Zinsfuß zu regulieren. Diese Befugniß hat die Hypothekarkasse nicht. Doch wird diese Frage auch zur Sprache kommen, wenn das neue Gesetz über die Hypothekarkasse vorgelegt wird, bei welchem Anlasse dann auch der Fortbestand der Dienstzinskasse behandelt werden muß. Den Gedanken, daß diese Kasse gegenwärtig kein Bedürfniß mehr sei, verwerfe ich durchaus nicht. Uebrigens hat sie vor drei Jahren ein neues Reglement erhalten, wonach Jedermann, nicht bloß Dienstboten, Einlagen in diese Kasse machen kann, so daß sie gegenwärtig keine eigentliche Dienstzinskasse, sondern eine Filiale der Hypothekarkasse ist, also ein Schlauch, der in den Weiber geworfen wird, um Wasser in die Spritze zu bekommen. Ein Obligatorium für die Dienstboten besteht übrigens nicht, sondern es steht ihnen frei, ihre Ersparnisse anzulegen, wo sie wollen. Ich gebe also die gemachte Anregung zu.

v. Känel, Fürsprecher. Durch meinen Antrag würde die Verwaltung der Hypothekarkasse durchaus nicht gehemmt; denn er geht nur dahin, es sei der Zinsfuß der Dienstzinskasse mit dem landesüblichen Zinsfuß in Uebereinstimmung zu bringen. Allerdings ist gegenwärtig der Zinsfuß eher im Sinken begriffen, allein die Verwaltung hat vollkommene freie Hand, wenn auch mein Antrag angenommen wird. Den Einwand, daß eine Menge Titel zu niedrigem Zinsfuß stipulirt seien, lasse ich gegenüber der Dienstzinskasse nicht gelten. Eine Schwierigkeit mag darin bestehen, daß man, wie mir mitgetheilt wurde, s. B. für gut gefunden hat, aus der Staatsverwaltung Titel, die zu niedrigem Zinsfuß stipulirt waren, nach und nach in die Dienstzinskasse zu schieben. Wenn diese Mittheilung richtig ist, so war dieß jedenfalls ein unrichtiges Verfahren; denn der Staat soll nicht auf Rechnung armer Leute profitiren.

Feune. Ich möchte vom Herrn Finanzdirektor Auskunft über einen Punkt verlangen, welcher ohne Zweifel der Staatswirthschaftskommission entgangen ist. Im Verwaltungsberichte des Amtsblattes muß ein Irrthum vorhanden sein, es sei denn, es seien Verträge abgeschlossen worden, von denen ich keine Kenntniß habe. Nach dem Vertrage von 1866 bezahlt der Herausgeber des französischen Amtsblattes jährlich Fr. 5500 auf so lange als ihm dieses Unternehmen übertragen ist. Allein schon 1867 hat eine Verminderung stattgefunden, und 1868 betrug die Reduktion Fr. 750. Eine solche wird auch im Jahr 1869 eintreten; denn, wie ich vor Kurzem vernommen, will man dem Uebernehmer des jurassischen Amtsblattes einen Nachlaß von Fr. 1500 gewähren. Wenn aber ein Vertrag existirt, so sollte ihn der Uebernehmer entweder erfüllen und die festgesetzte Summe bezahlen, oder es sollte der Vertrag aufgelöst werden. Ich ergreife diesen Anlaß, um einen Antrag zu stellen. Für das deutsche Amtsblatt besteht ein Tarif vom 30. Oktober 1851, nach welchem die Kosten aller Einrückungen berechnet werden. Für das französische Amtsblatt dagegen besteht kein solcher Tarif. Vielleicht ist hierüber zwischen dem Uebernehmer und der Finanzdirektion ein Vertrag abgeschlossen worden, allein ich weiß nicht, wie es sich mit den Einrückungsgebühren verhält. Ich stelle deshalb den Antrag, es sei der Tarif des deutschen Amtsblattes vom 30. Oktober 1851 auch auf das französische Amtsblatt anwendbar zu erklären.

Dr. Beerleder. Ich warne vor der Annahme der Anträge der Herren Karrer und v. Känel. Es ist nicht richtig, daß  $4\frac{1}{2}\%$  jetzt der ordentliche Zinsfuß für Baareinlagen sei. So viel ich weiß, gibt keine Sparkasse im alten Kanton, mit Ausnahme derjenigen von Narberg, mehr als  $4\%$ , und die Banken geben sogar nur  $3\frac{1}{2}\%$ . Das Geld hat sich in

den Banken aufgehäuft, da gegenwärtig keine Verwendung dafür da ist. Ich muß aber auch vor der Aufhebung der Dienstzinskasse warnen. Dieselbe ist für den Staat durchaus kein Nachtheil, da sie jedes Jahr einen Reingewinn erzielt, und auf der andern Seite wirkt sie auch sehr wohlthätig. Sie ist nicht mehr bloß für die Dienstboten bestimmt, sondern nach dem neuen Reglement ist sie jedem Bürger zugänglich. Für diejenigen Gegenden, welche keine oder nicht solide Ersparniskassen haben, oder wo dieselben keine Einlagen mehr annehmen, ist es angenehm, solche einfach beim Amtschaffner zu Handen des Staates machen zu können. Ich könnte ein Beispiel aus unserm Kantone anführen, wo eine Ersparniskasse schlecht geführt worden ist, und im Kanton Zürich hat erst vor wenigen Monaten der Führer einer solchen mit einem bedeutenden Defizit fallirt. Solche Beispiele ermutigen gerade den Staat, seine Garantie und seinen Kredit einem derartigen Institut zu gewähren. Ich muß noch über einen andern Punkt eine Bemerkung machen. Wir lesen auf Seite 196 und 197 des Verwaltungsberichtes, der Große Rath habe einen Beschluß betreffend die Reorganisation der Hypothekarkasse gefaßt. Es heißt sodann: „Dieser Auftrag hat unmittelbar nach Schluß des Berichtsjahres seine Erledigung gefunden durch Vorlage eines Gesetzesentwurfes, über dessen weitere Durchberathung der nächstfolgende Jahresbericht Auskunft geben wird.“ Zur Vorberathung dieser Angelegenheit wurde auch eine Großrathskommission niedergesetzt, allein der betreffende Gesetzesentwurf wurde ihr nie vorgelegt. Ich bin daher so frei, die Anfrage zu stellen, wie es sich mit dieser Angelegenheit verhalte.

Kummer, Finanzdirektor. Herr Finanzdirektor Scherz legte, bevor er sein Amt niederlegte, allerdings einen neuen Gesetzesentwurf betreffend die Hypothekarkasse vor, und der interimistische Finanzdirektor nahm die Sache ebenfalls an die Hand, fand aber nach Prüfung des Entwurfes, daß derselbe noch einiger Verbesserung bedürfe, da er sich von dem bisherigen im Ganzen zu wenig unterscheide. Man sah aber ein, daß es nicht möglich sein werde, diese Angelegenheit noch in dieser Periode zum Abschlusse zu bringen, und zwar auch aus folgendem Grunde. Bekanntlich ist eine neue Hypothekarordnung ausgearbeitet und dem Großen Rathe vorgelegt worden. Schon 1846 sagte man bei der Berathung des Hypothekarordnungsgesetzes, dasselbe stelle eine Menge Ausnahmsbestimmungen und Privilegien zu Gunsten der Hypothekarkasse auf, was nicht geschehen dürfe, da dieses Institut auf der allgemeinen Hypothekargesetzgebung basirt sein sollte. Ich glaube nun, es solle vor der Reorganisation der Hypothekarkasse unsere Hypothekargesetzgebung revidirt werden, so daß dann das Gesetz über die Hypothekarkasse auf diese basirt werden kann. Die Finanzdirektion stellte deshalb im August beim Regierungsrath den Antrag, es sei beim Großen Rathe auf die Verschiebung der Angelegenheit anzutragen und der Entwurf vorläufig zurückzuziehen. Infolge dessen wurde das Präsidium beauftragt, dem Großen Rathe in der Septembersitzung hievon Mittheilung zu machen, was zufällig nicht geschehen ist. Was nun die Bemerkung des Herrn Feune betrifft, so ist allerdings richtig, daß in Bezug auf das französische Amtsblatt jetzt andere Vertragsverhältnisse bestehen als 1866. Dieß ist schon aus dem Grunde erklärlich, daß die Druckerpreise seither abgeändert worden sind. Dazu kam aber noch ein weiterer Umstand. In einer mit vielen Unterschriften versehenen Eingabe der Juristen und Notarien des Jura beklagten sich diese über das bloß zweimalige Erscheinen des jurassischen Amtsblattes in der Woche, da infolge der schlechten Kommunikationsmittel bei Inseraten oft viel Zeit verloren gehe. Seit einiger Zeit erscheint nun das französische Amtsblatt wöchentlich dreimal, was, abgesehen von der eingetretenen Erhöhung der Druckerpreise, einen etwas geringern Ertrag zur Folge hat. Der Preis ist, so viel mir bekannt, nur einmal abgeändert worden.

Müller in Hofwyl. Ich unterstütze das von Herrn Beerleder Angeführte. Ich begreife nicht, wie man ein Institut, wie die Dienstenzinskasse, abschaffen will zu einer Zeit, wo der Schwindel so überhand nimmt im ganzen Lande und man bei Ersparniskassen Erfahrungen gemacht hat, welche nicht zu Einlagen in solche ermutigen. In England ist man dazu gekommen, gerade Dasjenige einzuführen, was wir seit Jahren haben. Eine Menge Einleger erlitten durch die Betrügereien, welche bei Ersparniskassen stattfanden, große Verluste. Dieß hatte zur Folge, daß die Regierung sich der Sache annahm und Ersparniskassen errichtete, die so eingerichtet sind, daß auf jedem Postamte Einlagen gemacht werden können. Eine solche Einrichtung wäre auch bei uns sehr zweckmäßig; denn da könnten im äußersten Winkel des Kantons Ersparnisse sicher angelegt werden. Ich möchte also die Dienstenzinskasse beibehalten und sie eher noch viel allgemeiner machen, als sie gegenwärtig ist.

Seßler. Auch ich muß den Antrag des Herrn Karrer bekämpfen. Wenn derselbe angenommen würde, so würde eine gewisse Unsicherheit in die Existenz der Dienstenzinskasse kommen, die nicht zu ihrem Vortheile gereichen würde. Es ist nicht richtig, daß die Ersparniskassen den vorhandenen Bedürfnissen Genüge leisten. Wenn ein Diensthabe sein Geld in eine Ersparniskasse legt, so muß er, wenn er in eine andere Gegend des Kantons zieht, aufkünden und sein Geld transportiren. Hat er es dagegen in der Dienstenzinskasse angelegt, so kann er die Einlagen bei jedem Amtschaffner vermehren oder sie wieder erheben. Es ist mir schon oft der Gedanke aufgestiegen, die Dienstenzinskasse sollte sich zur centralen Ersparniskasse entwickeln. Unsere Sparkassen im Kanton haben unter sich gar keine Verbindung, obgleich dieß für sie sehr zweckmäßig wäre, um einander bei Geldverlegenheiten oder bei Geldüberfluß auszuweichen. Zu diesem Zwecke sollte aber eine Centralstelle zur Vermittlung vorhanden sein, und ich glaube, gerade die Dienstenzinskasse würde sich hierzu sehr gut eignen.

Ducommun. Ich unterstütze den Antrag des Herrn Feune betreffend den Tarif des Amtsblattes. Ich kann jedoch die Versammlung in dieser Hinsicht beruhigen, da die Bestimmungen des erwähnten Tarifes in dem Pflichtenheft aufgenommen sind, welches dem mit dem Uebernehmer abgeschlossenen Vertrag beigelegt ist. Es wäre indessen zweckmäßig, daß in dieser Beziehung ein bestimmter Beschluß gefaßt und die Stellung des Publikums gegenüber dem Uebernehmer des Amtsblattes genau bezeichnet würde, weshalb ich den Antrag des Herrn Feune unterstütze. Ich muß Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen Umstand lenken. Der Antrag des angeführten Redners ist nämlich eine Bestätigung der alten Wahrheit, daß die Bestimmungen betreffend die Verkaufsanzeigen zc. auch auf den neuen Kantonstheil angewendet werden sollten. Dieß liegt auch im Sinne des Antrages des Herrn Feune. Wenn man einerseits vom Uebernehmer des Amtsblattes verlangt, daß er alle Bekanntmachungen der Regierung einrücke, und auf der andern Seite die Notarien einzig die Anzeigen betreffend die Minderjährigen einzurücken gehalten sind, so verlangt der Staat vom Uebernehmer eine Summe von Fr. 4000 für Etwas, das diesem Nichts einträgt und wofür ihm Nichts bezahlt wird. Man sollte deshalb das Defret betreffend das Amtsblatt so auslegen, und der Antrag des Herrn Feune ist eine neue Bestätigung in dieser Beziehung.

Bernard. Der Antrag des Herrn Feune bezweckt die Anwendung der Bestimmungen über das deutsche Amtsblatt auf das französische. Dieser von Herrn Ducommun näher entwickelte Antrag bringt mir die Klagen in Erinnerung, welche von der Finanzdirektion und der Amtsblattverwaltung

beim Regierungsrath in Betreff der Notarien des Amtsbezirkes Freibergen erhoben wurden, um sie zur Einrückung von Inseraten in Betreff der Minderjährigen zc. ins Amtsblatt anzuhalten. Die Regierung fand allerdings, es bestehen keine Bestimmungen für den Jura, allein er antwortete dennoch, daß es der Uebereinstimmung wegen der Fall sei, die Bestimmungen über das deutsche Amtsblatt auf das französische anzuwenden. In den Gemeinden des Jura wird indessen das Amtsblatt meist nur von den Gemeindevorständen und den Geschäftsleuten gehalten und ist daher der Bevölkerung beinahe unbekannt. Die Einrückungen in das Amtsblatt gelangen deshalb nicht zur Kenntniß des Publikums, während sie, wenn sie in Zeitungen, wie in den „Progrès“, den „Jura“ zc. aufgenommen würden, von Jedermann gelesen würden. Ich glaube daher, es wäre besser, den status quo beizubehalten, weil außer den Beamten und Angestellten unsere Bevölkerung das Amtsblatt nicht kennt.

Ducommun. Ich muß Herrn Bernard bemerken, daß man in Fragen betreffend die Minderjährigen unmöglich Jedem die Freiheit geben kann, Anzeigen, wo es ihm beliebt, einzurücken, sonst könnten die beteiligten Personen Unkenntniß vorschützen. Wozu hat man übrigens ein Amtsblatt? Es soll auch dazu dienen, die Stellung der Wögte und der Vormundschaftsbehörden zu schützen. Man muß deshalb da ein amtliches Blatt als gesetzliche Grundlage haben. Ich bin überzeugt, daß im alten Kantonstheile Niemand die Aufhebung des Amtsblattes verlangen würde, um die Einrückungen in eine beliebige Zeitung zu machen. Die Amtsblätter der beiden Kantonstheile haben also einen gesetzlichen und öffentlichen Charakter. Die Bekanntmachungen in denselben finden statt, um die Wögte und Vormundschaftsbehörden der Verantwortlichkeit zu entheben. Das aber ist richtig, daß man dem Uebernehmer des Amtsblattes nicht Lasten auflegen kann, ohne ihm auf der andern Seite eine Entschädigung zu bieten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich kann der Ansicht des Finanzdirektors nicht bestimmen, daß die Vorschüsse für Entsumpfungszwecke den Betrag von einer Million übersteigen und daß nur die zu diesem Zwecke gemachten Anleihen nicht mehr als eine Million betragen dürfen. Er räsonnirt da ganz wie sein Vorgänger, Herr Scherz, und es kommt mir vor, wie im Faust, wo es heißt:

Es erben sich Gesetz und Rechte

Wie eine ew'ge Krankheit fort.

Der Sattel des Herrn Scherz, in welchen auch Herr Kummer sitzt, ist ein falscher Sattel. Im Jahr 1855 ging der Große Rath bei Erlassung des betreffenden Dekretes von der Ansicht aus, die Vorschüsse für Entsumpfungsunternehmen, welche nur einen kleinern Theil des Landes interessiren, sollen auf dem Wege des Anleiheus und nicht von der laufenden Verwaltung bestritten werden, und zwar wurde der Gesamtbetrag auf höchstens eine Million festgesetzt. Wollte man daher über diese Million hinausgehen, so müßten die betreffenden Summen im Budget verzeigt werden, wobei dann der Große Rath zu entscheiden hätte. Uebrigens ist der Herr Finanzdirektor sachlich mit der Staatswirthschaftskommission einverstanden, daß die über die genannte Summe geleisteten Vorschüsse möglichst bald zurückgeführt werden. Herr Beerleder hat bemerkt, man müsse die Rückzahlungsbedingungen respektiren. Das will auch die Staatswirthschaftskommission. Auf Seite 23 der Staatsrechnung heißt es, daß für die unterste Abtheilung der Gürbenkorrektur noch Fr. 120,391. 65, für die mittlere Fr. 968,298. 41 und für die oberste Abtheilung Fr. 82,592. 43 ausstehen, was zusammen bereits mehr als eine Million ausmacht. Das Gesetz über die Korrektur der Gürbe von 1854 schreibt vor, daß die Rückzahlung in zehn

jährlichen Raten stattfinden, diese Bestimmung ist aber nicht immer beobachtet worden.

#### A b s t i m m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für den Antrag des Herrn Kummer       | Minderheit. |
| 2) Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission | Mehrheit.   |
| 3) " " " des Herrn v. Känel                        | Minderheit. |
| 4) " " " " " Karrer                                | "           |
| 5) " " " " " Feune                                 | "           |

#### Direktion der öffentlichen Bauten.

Hierüber lautet der Bericht der Staatswirthschaftskommission:

Da die Verhältnisse im Straßennetz sich bedeutend verändert haben und namentlich seit dem Bau von Eisenbahnen viele Straßen nicht mehr die gleiche Bedeutung wie früher besitzen, so stellt die Staatswirthschaftskommission den Antrag:

- Der Regierungsrath sei einzuladen zu untersuchen, ob in Bezug auf die Klassifikation der Straßen und ihren Unterhalt das Gesetz über Straßen- und Brückenbau vom 21. März 1834 nicht in einigen Beziehungen abzuändern sei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bekanntlich theilt das Gesetz vom 21. März 1834 die bernischen Straßen in verschiedene Klassen ein, demgemäß auch die Beiträge des Staates für den Unterhalt der Straßen verschieden normirt werden. Es hat nun seit der Einführung der Eisenbahnen die Bedeutung mancher Straßen, die früher zur ersten Klasse gehörten, sich wesentlich vermindert. Die Staatswirthschaftskommission glaubt deshalb, es sollte untersucht werden, welche Bedeutung Straßen, die früher den großen Verkehr vermittelten, denselben aber an die Eisenbahnen abgeben mußten, gegenwärtig noch haben, und ob es nicht möglich wäre, in dieser Hinsicht eine bedeutende Ersparniß für den Staat zu erzielen. Es hat offenbar keinen Sinn, Straßen mit großen Kosten zu unterhalten, die man nicht mehr braucht.

Kilian, Baudirektor. Dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission ist bereits Rechnung getragen, indem bei der letzten Budgetberathung die Baudirektion vom Regierungsrathe beauftragt wurde zu untersuchen, ob das Gesetz über den Straßenbau nicht einer Revision zu unterwerfen sei. Der Schwerpunkt des Postulates liegt hauptsächlich in der Frage, ob dem Staate ein Theil des Unterhaltes abgenommen werden solle, um in dieser Beziehung Ersparnisse zu erzielen. Hierüber ist bereits von einer frühern Baudirektion dem Regierungsrathe und auch dem Großen Rathe eine Vorlage gemacht worden in dem Sinne, daß der Staat weniger an den Straßenunterhalt beitragen solle, um einerseits Ersparnisse zu machen und anderseits für den Bau von Straßen allfällig mehr verwenden zu können. Dieser Antrag wurde indessen nicht angenommen. Die Frage kann nun nochmals untersucht werden, und es geschieht dieß auch. Was die Klassifikation der Straßen betrifft, so ist dieselbe nach Art. 16 des Straßenbaugesetzes dem Regierungsrathe anheimgestellt, und dieser hat denn auch, wenn eine Straße ihre frühere Bedeutung verlor, jeweilen entsprechende Abänderungen getroffen. So sind z. B. die Straßen I. Klasse, deren Bedeu-

tung infolge der Einführung von Eisenbahnen sich verminderte, in die II. Klasse versetzt worden. Solche Straßen haben indessen, wenn sie auch weniger frequentirt werden als früher, doch für den Lokalverkehr noch eine große Bedeutung. So wird z. B. die Straße von Bern nach Thun vom großen Verkehr nicht mehr so befahren wie früher, allein es liegen an ihr eine Menge Ortschaften, so daß sie immerhin noch von Bedeutung ist. Auf der andern Seite verbinden solche Straßen Amtsbezirke miteinander, und das Gesetz muß daher in dieser Beziehung berücksichtigt werden. Der Regierungsrath hat also hier das Nöthige gethan und wird es auch ferner thun, allein dieß hindert nicht, die Frage noch weiter zu prüfen und zu untersuchen, ob nicht Ersparnisse erzielt werden können, wenn dem Staate ein gewisser Theil des Unterhaltes der Straßen abgenommen wird, um dann namentlich für Straßen IV. Klasse den Gemeinden mehr an die Hand gehen zu können. Ich erhebe daher nicht Einsprache gegen den Antrag der Staatswirthschaftskommission, auf der andern Seite mache ich mir aber auch nicht Illusionen, daß man dadurch viel erreichen werde, es sei denn, daß den Gemeinden ein großer Theil des Unterhaltes zugewiesen würde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Direktion des Innern,

##### Abtheilung Gesundheitswesen.

Zu diesem Berichte werden keine Bemerkungen gemacht und derselbe ohne Einsprache genehmigt.

#### Erziehungsdirektion.

Die Staatswirthschaftskommission sagt hierüber:

Diese Direktion verzeigt (Seite 301) eine verhältnißmäßig große Anzahl von Schulen, welche ohne Lehrer sind. Die Staatswirthschaftskommission wünscht daher, daß untersucht werde, ob dem großen Mangel an Lehrern nicht dadurch abgeholfen werden könnte, daß für die untern Klassen mehr auf die Anstellung von Lehrerinnen Rücksicht genommen würde.

In Bezug auf den Bericht (Seite 331) stellen wir den Antrag:

- Der Regierungsrath, beziehungsweise die Erziehungsdirektion wird eingeladen, im Verwaltungsberichte jeweilen anzugeben, welche literarischen Werke von Lehrern der Hochschule in die Oeffentlichkeit gelangen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission spricht zunächst einen Wunsch betreffend die Anstellung von Lehrerinnen aus, da nun aber seither das Primarschulgesetz behandelt worden ist, wobei man allgemein die Wünschbarkeit der Anstellung von Lehrerinnen anerkannte, glaube ich nicht, daß die Staatswirthschaftskommission auf diesem Wunsche beharre. Ich will zunächst anhören, was der Erziehungsdirektor hierüber sagen wird. Die Staatswirthschaftskommission stellt im Weiteren auch einen Antrag. Die Erziehungsdirektion führt im Verwaltungsberichte an, es seien auch im Laufe des letzten Jahres von Lehrern an unserer Hochschule verschiedene literarische Produkte an die Oeffentlichkeit gelangt. Es gibt nun mehrere Lehrstühle, die naturgemäß nicht von vielen Zuhörern fre-

quentirt werden können, so z. B. diejenigen der orientalischen Sprache, der mathematischen Fächer u. Man kann daher nicht sagen, die Hochschule wirke dadurch eingreifend in die Bildungsentwicklung des Kantons, daß viele Zöglinge in diesem oder jenem Zweige unterrichtet werden, andererseits aber müssen die betreffenden Lehrstühle besetzt sein. Die Staatswirthschaftskommission dachte nun, es wäre viel interessanter als z. B. Tabellen über den Schulbesuch, wenn man anführen würde, welche literarische Werke im Laufe des Jahres von Lehrern der Hochschule in die Oeffentlichkeit gelangt seien. Wir haben darüber mit dem Erziehungsdirektor privatim gesprochen, und es schien mir, er sei durchaus nicht dagegen.

**S u m m e r**, Erziehungsdirektor. In Betreff des Wunsches der Staatswirthschaftskommission muß ich bemerken, daß gegenwärtig nicht bloß alle patentirten Lehrer, sondern auch alle Lehrerinnen angestellt sind, so daß man also auch keine Lehrerinnen mehr hat. Es läßt sich daher in Bezug auf die Gegenwart in dieser Beziehung nichts ändern. Hinsichtlich der Zukunft erinnere ich an die Redaktion des neuen Primarschulgesetzes, wonach den Gemeinden das unbeschränkte Wahlrecht zu steht. Schon bisher wählten sie nach ihrem Belieben Lehrer oder Lehrerinnen, allein die Erziehungsdirektion hatte das Bestätigungsrecht. Dieses Recht ist jetzt weggefallen, und die Erziehungsdirektion hat ihm keine Thranen nachgeweiht, allein es folgt nun daraus, daß der Staat den Gemeinden in Betreff der Wahlen keinen Zwang mehr anthun kann. Der Wunsch der Staatswirthschaftskommission ist deshalb nichts weiter, als ein frommer Wunsch, dessen Erfüllung dem Staate nicht mehr möglich ist. Was den Antrag der Staatswirthschaftskommission betrifft, so kann demselben im nächsten Verwaltungsberichte entprochen werden, wenn das betreffende Verzeichniß aber zu viel Platz einnimmt, so wird man es später vielleicht wieder weglassen. Obwohl die Zahl der eigentlichen Bücher, die von den Professoren herausgegeben werden, nicht sehr groß ist, so ist dennoch das literarische Wirken vieler Hochschullehrer ein bedeutendes, da sie häufig in wissenschaftliche Zeitschriften Artikel schreiben, die sich oft durch mehrere Nummern hindurchziehen, so daß sie, besonders gedruckt, auch ein Buch ausmachen würden. Einige Rektoratsberichte enthielten in frühern Jahren diese Verzeichnisse, und ich brauche sie nur wieder zu verlangen.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe angenommen.

#### Direktion des Militärs.

Hier stellt die Staatswirthschaftskommission zwei Anträge. Der erste geht dahin:

Da die Militärdirektion die Uniformlieferungen so vergibt, daß es nicht möglich wird, einerseits nur für die Lieferung von Tüchern und andererseits nur für die Anfertigung der Uniformen Offerten zu machen, so wird dadurch die Konkurrenz beeinträchtigt. Die Staatswirthschaftskommission beantragt daher:

9. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Militärdirektion sei einzuladen, die Lieferungsverträge für die Militärbedürfnisse in Zukunft jeweilen nur auf ein Jahr abzuschließen und im Besondern die Konkurrenz-ausschreibungen für Militärtücher und deren Verarbeitung zu trennen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Ich weiß, daß dieser Antrag der Staatswirthschafts-

kommission vielfach beanstandet worden ist, und daß man ihm ganz falsche Motive untergeschoben hat. Ich kann versichern, daß im Schooße der Staatswirthschaftskommission persönlichen Rücksichten nicht im Mindesten Rechnung getragen worden ist und daß man einfach die Sache im Auge hatte. Die Lieferungsverträge der Militärdirektion werden gewöhnlich auf vier Jahre abgeschlossen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nun Folgendes vor Augen gestellt. Es ist in neuerer Zeit vorgekommen, daß die Wollenpreise bedeutend sanken, weil Länder, die sonst außerhalb unserer Region liegen, wie z. B. Australien, mitkonkurriren konnten. Die Staatswirthschaftskommission hat sich nun gefragt, ob es klug sei, die Lieferung von Wollentüchern auf vier Jahre zu vergeben, während in der Zwischenzeit ein bedeutender Abschlag der Wolle stattfinden könnte. Die Staatswirthschaftskommission glaubt, es wäre besser, die Lieferungsverträge jeweilen nur auf ein Jahr abzuschließen. Die Staatswirthschaftskommission hat sich ferner gefragt, ob eine Ausschreibung noch eine Wahrheit sei, wenn man sie mit etwas Anderem verbindet, in Folge dessen nur wenige Geschäftsleute mitkonkurrieren können, da die meisten nicht im Falle sind, vom Zeitpunkt der Ausschreibung bis zum Zeitpunkt, da die Lieferungen beginnen sollten, die nöthigen Vorkehren zu treffen. Die Militärdirektion hat nämlich bisher die Uniformlieferungen so vergeben, daß es nicht möglich war, einerseits nur für die Lieferung von Tüchern und andererseits nur für die Konfektion Offerten zu machen. Seit vielen Jahren wurde sowohl die Tuchlieferung als die Verarbeitung einem bernischen Hause übertragen, über welches mir übrigens durchaus Nichts als Rühmliches bekannt ist. Die andern Tuchlieferanten sagen nun, sie könnten das Tuch vielleicht wohlfeiler und in ebenso guter Qualität liefern, allein sie seien nicht im Falle, die Confection zu übernehmen. Dieß hat die Staatswirthschaftskommission und namentlich ihre zur Unternehmung der Militärdirektion ernannten Delegirten zu dem Antrage veranlaßt, es möge die Regierung untersuchen, ob nicht die Lieferungsverträge für die Militärbedürfnisse in Zukunft jeweilen nur auf ein Jahr abzuschließen und die Konkurrenz-ausschreibungen für Militärtücher und deren Verarbeitung zu trennen seien.

**K a r l e n**, Militärdirektor. Schon öfter, namentlich bei der Budgetberathung, ist die Frage angeregt worden, ob es nicht zweckmäßig wäre, jährliche Verträge für die Lieferung von Militärkleidern abzuschließen. Ich will von vorneherein bemerken, daß im vergangenen Jahre der Vertrag mit einem hiesigen Fabrikhaus für die Lieferung von vollständigen Kleidungsstücken wieder auf vier Jahre erneuert wurde, wie es seit 1832 immer der Fall war. Ich füge auch bei, daß der Regierungsrath unlängst an die Militärdirektion die Einladung erlassen hat, bei diesem Hause Nachfrage zu halten, ob nicht mit Rücksicht auf das Sinken der Wollenpreise seit dem verfloßenen Jahre die im Vertrage festgesetzten Preise moderirt werden könnten. Ich habe hier ein Altentstück in der Hand, worin das betreffende Haus, Bay u. Comp., die Ausrüstung jedes einzelnen Mannes um Fr. 3. 50 reduziert. Ich soll hier noch erwähnen, daß bei frühern Berathungen immer großes Gewicht darauf gelegt wurde, daß die inländische Industrie gehoben und unserm Arbeiterstande sichere Beschäftigung gegeben werde. Das betreffende Haus beschäftigt Jahr aus Jahr ein 70—80 Arbeiter, und ich kann wohl sagen, daß es für die betreffende Gegend ein Glück ist, ein solches Etablissement in der Nähe zu haben. Schon von diesem Standpunkte muß ich dem Antrage der Staatswirthschaftskommission entgegenreten. Ein weiteres Motiv ist folgendes. Frage sich Jeder selbst, wie er am besten für die Bedürfnisse seiner Familie bedient ist. Ist er besser bedient, wenn er seine Waaren bei den Messbuden und den Märktkrämern kauft,

als wenn er sie von einem soliden Hause bezieht? Gewiß nicht. Der nämliche Standpunkt, den hier ein Familienvater einnehmen soll, macht auch im vorliegenden Falle Regel. Ich mache darauf aufmerksam, daß man gegenwärtig in der Tuchfabrikation so weit vorgerückt ist, daß man aus Tuchlappen, die wieder gezupft und verarbeitet werden, solches Tuch herstellt, das nur von genauen Kennern von Tuch aus reeller Wolle unterschieden werden kann. Unsere Experten, anerkannte Tuchkennner (früher Herr Künfer und später Herr Stauffer), haben erklärt, daß es möglich sei, mittelst Appretiren des Tuches eine bedeutende Täuschung hervorzubringen. 1856 war man bei dem bevorstehenden Preußenfeldzug, für den man zu wenig Kleider gehabt hätte, genöthigt, auch anderwärts Tücher anzukaufen. Unsere besten Tuchkennner wurden nach Paris und an andere Orte hingeschickt, um möglichst ähnlichen Stoff zu erhalten. Dieß gelang ihnen auch, allein sie erklärten, daß die Qualität derjenigen unseres Tuches nicht gleichkomme. Die Kapüte haben dieß auch bewiesen; denn obschon sie gleich viel kosteten, wie die von unsern Fabriken gekauften, so waren sie doch doppelt weniger werth. Man hat allerdings noch nie gesagt, daß der Kanton Bern seine Rekruten mit dem schönsten und glanzvollsten Tuch ausrüste, allein man hat anerkannt, daß die Kleider, auch wenn sie 10—15 Jahre getragen seien, noch immer solid seien und viel weniger ausgetauscht werden müssen, als in andern Kantonen, namentlich in St. Gallen, wo das jährliche Ausschreibungssystem besteht. Der zweite Antrag, welchen die Staatswirthschaftskommission zum Bericht der Militärdirektion stellt, geht dahin, es seien die Kriegsfuhrwerke zc. auf dem Wege der freien Konkurrenz herbeizuschaffen und das bisherige System der Anfertigung im Zeughaus zu verlassen . . .

Der Herr Präsident bemerkt dem Redner, daß es sich einstweilen bloß um den ersten Antrag der Staatswirthschaftskommission handle.

Karlen, Militärdirektor, fährt fort: Ich will nur beifügen, daß der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission von der Militärdirektion zugestanden wird. Dem neuen Zeughausverwalter wurden bereits Weisungen in diesem Sinne ertheilt, und wenn die Zahl der Zeughausarbeiter sich annähernd gleich geblieben ist, so liegt der Grund darin, daß man dieselben nicht mitten im Winter auf die Gasse stellen wollte. Wollte man nun im Sinne des ersten Antrages der Staatswirthschaftskommission progrediren, so müßte man nicht nur die Tuchlieferung und die Confection ausschreiben, sondern auch die Lieferung von Knöpfen, von Futtertuch u. s. w. Wer sollte dann die Anfertigung besorgen? Wollen Sie einen eigenen Kleidermagazinaufseher für diesen Zweck anstellen und eine eigene Schneiderboutique errichten? Ich glaube, es gehe aus dem Gesagten hervor, daß es nicht der Fall sei, vom bisherigen Usus abzuweichen, und zwar im jetzigen Augenblicke um so weniger, als der gegenwärtige Vertrag erst in drei Jahren auslaufen wird. Im letzten Jahre konnte man nicht wissen, daß die Staatswirthschaftskommission einen solchen Antrag stellen werde, und es wurde deshalb, wie bereits bemerkt, der Vertrag auf vier Jahre erneuert. Ich trage auf Verwerfung des ersten Postulats der Staatswirthschaftskommission an.

Schmid in Griswyl. Ich dagegen unterstütze diesen Antrag. Die Militärdirektion behielt in Betreff der Militärlieferungen den in frühern Jahren befolgten Modus bei. Früher, wo die Wollenindustrie in der Schweiz nicht heimisch war, wo man vielleicht mit Ausnahme einer Fabrik im Kanton Bern gar keine Wollentuchfabrikation hatte, war es begreiflich, daß man Werth darauf setzte, sich an ein solides Haus zu halten, und man hat allerdings Grund, dem betreffenden Hause volles Vertrauen zu schenken. Ich bin ein-

verstanden, daß unsere Tücher in Bezug auf Solidität und Dauerhaftigkeit sich stets vortheilhaft auszeichneten, dagegen wird man zugeben müssen, daß sie in Bezug auf Apparenz, Feinheit, Farbe zc. denjenigen anderer Kantone oft bedeutend nachstanden. Daß man aber auch auf äußere Schönheit einigen Werth legen muß, wird Ihnen jeder Rekrut versichern. Beim frühern Stande der Industrie waren also Lieferungsverträge auf vier Jahre vollkommen gerechtfertigt, heutzutage haben sich aber die Verhältnisse bedeutend geändert. Als Mitglied der Staatswirthschaftskommission habe ich in erster Linie die Frage ins Auge zu fassen, wie der Staat sich seine Militärtücher möglichst billig verschaffen kann. Es handelt sich hier um eine jährliche Ausgabe von Fr. 2—300,000, und wenn sich dabei Ersparnisse erzielen lassen, so sollte man dieß thun. In andern Kantonen und auch bei den Eisenbahnverwaltungen ist die jährliche Ausschreibung Regel. Die Preise solcher Fabrikate wechseln alle Jahre, und wenn man den Vortheil tieferer Preise benutzen will, so darf man absolut nicht vierjährige Verträge abschließen. Der Militärdirektor sagt, man habe erst letztes Jahr wieder einen solchen Vertrag abgeschlossen, und es sei daher nicht am Platze, heute einen solchen Antrag anzunehmen. Ich kann dieser Anschauungsweise nicht beipflichten, sondern glaube im Gegentheil, es sei der Fall, der Regierung einmal die bestimmte Weisung zu geben, in dieser Beziehung in Zukunft einen andern Modus zu beobachten.

Liechi in Worb. Ich ergreife sonst das Wort in dieser Versammlung nicht gerne und thue dieß heute um so ungerner, als es mir als einem Laien gegenüber dem Antrag der aus gebildeten Fachmännern bestehenden Staatswirthschaftskommission schwer fällt. Gleichwohl kann ich nicht umhin, einige Bemerkungen über diesen Antrag zu machen, in welchem ich eine große Gefahr für unsere inländische Industrie erblicke. Wer mit der Fabrikation von Wollentüchern bekannt ist, weiß, daß man für die Einkäufe der Wolle die Zeiten profitiren muß. Wenn aber die Lieferungen nur auf ein Jahr vergeben werden, so fürchte ich, es werde eine große Konkurrenz vom Auslande für Tücher und sogar für verfertigte Kleider eintreten, so daß die inländische Fabrikation nicht konkurriren könnte. Ich müßte dieß im höchsten Grade bedauern, wie ich es auch bedauern würde, wenn z. B. für unsere Krankenanstalten, Insel, Waldau zc., der Bedarf an Leinwand, Mehl u. s. w. aus dem Auslande bezogen würde. Es ist auch zu rügen, daß früher die Landjägeruniformen von außerhalb des Kantons bezogen wurden. Wenn nun die Confection von der Tuchlieferung getrennt würde, so würde dieß für den Staat eine Menge Unbeliebigkeiten zur Folge haben. Ich glaube, es sei am besten, man behalte einfach den bisherigen Modus bei. Allerdings soll der Staat immer die Konkurrenz walten lassen und so billig als möglich einzukaufen suchen. Ich will nicht auf die Verwerfung des Antrages der Staatswirthschaftskommission antragen, sondern ich gebe zu, daß die Sache untersucht werde. Ich wünsche jedoch, daß dieser Antrag in dem Sinne modifizirt werde, daß bloß ein Auftrag zur Untersuchung der Sache an die Regierung gelangen solle, und nicht die förmliche Einladung, ohne weiters im angegebenen Sinne zu progrediren.

Hofer, Fürsprecher. Ich unterstütze den Antrag der Staatswirthschaftskommission aus vollster Ueberzeugung, und es verwundert mich, daß nicht schon früher ein solcher gestellt wurde. Ich bin weit entfernt, dem bekannten Hause, welches bis jetzt die Militärlieferungen hatte, zu nahe treten zu wollen, allein man hat sich schon oft darüber aufgehalten, daß man in dieser Beziehung der Konkurrenz nicht freien Spielraum lasse. Bekannte Lieferanten sagten, es sei nicht möglich, hier in Bern anzukommen, weil die Ausschreibungen für Militärtücher und deren Verarbeitung nicht getrennt werden, sie aber

nicht im Falle seien, Schneider auf Bern zu schicken. Ich bin nicht Fachmann, aber ich weiß, daß man sich z. B. im Kanton Waadt bei der freien Konkurrenz sehr wohl befindet und daß die dortigen Rekruten gut gekleidet sind. Herr Liechti redet der inländischen Industrie das Wort, und ich bin in dieser Beziehung vollkommen mit ihm einverstanden, allein dieselbe wird durch den Antrag der Staatswirthschaftskommission durchaus nicht ausgeschlossen. Auf die Frage, auf wie lange die Lieferungsverträge abgeschlossen werden sollen, will ich nicht eintreten. Das Prinzip des Antrages der Staatswirthschaftskommission ist jedenfalls ein richtiges. Die Zeiten, wo man zum Schutze der einheimischen Industrie besondere Maßregeln treffen zu sollen glaubte, sind vorbei. Ich erinnere daran, daß die Feuerordnung eine Bestimmung enthielt, wonach an die Kosten der im Kanton angefertigten Feuerspritzen ein Beitrag von 10 % ausgerichtet werden sollte. Diese Bestimmung wurde vor einigen Jahren dahin modifizirt, daß auch außerhalb des Kantons angefertigte Spritzen auf einen solchen Beitrag Anspruch machen können.

Karlen, Militärdirektor. Ich bemerke nur, daß auch bisher die Militärlieferungen alle vier Jahre zur öffentlichen Konkurrenz ausgeschrieben wurden, wobei es Jedem, auch Ausländern freistand, mit zu konkurriren. Das Haus Bay u. Comp. machte stets die niedrigsten Preise und verband damit zugleich den Vortheil, daß es in der Nähe war.

Kummer, Regierungsrath. Damit der Große Rath die Ansicht der Regierung über diese Frage kenne, kann ich mittheilen, daß bei der Budgetberathung im Regierungsrath am 27. Oktober v. J. beschlossen wurde: „Die Militärdirektion wird eingeladen zu untersuchen: . . . 2) ob in der Folge bei neuen Verträgen über die Lieferung der Militärkleider die Tuchlieferung, um eine größere Konkurrenz zu erzeugen, nicht von der Kleiderlieferung zu trennen sei.“

Schmid in Griswyl. Herr Liechti fürchtet, daß bei einer jährlichen Ausschreibung die inländische Industrie nicht mehr konkurriren könnte. Ich möchte ihn in dieser Beziehung beruhigen. Ich bin überzeugt, daß ein Fabrikationsgeschäft, das nur Lieferungsverträge auf ein Jahr abschließt, leistungsfähiger wird, als ein solches, das durch vierjährige Verträge eingeschlafert wird. Ein Haus, das riskirt, im nächsten Jahre die Konkurrenz nicht mehr bestehen zu können, muß sich einrichten, daß es auch anderwärts für seine Fabrikate Absatz findet, und es wird somit bedeutend leistungsfähiger. Ich wünsche, daß der bisherige Lieferant auch in Zukunft die Lieferung der Militärtücher erhalte; denn ich bin überzeugt, daß er jeder Konkurrenz siegreich entgegenzutreten im Stande ist. Wenn aber die Lieferungsverträge auf kürzere Zeit abgeschlossen werden, so wird dadurch dem betreffenden Hause indirekt sogar ein Dienst geleistet.

Sessler. Ich will bloß erklären, daß ich, da ich beim Hause Bay und Comp., wenn auch nur in geringem Maße, interessirt bin, mich in der Staatswirthschaftskommission der Diskussion und der Abstimmung enthalten habe und dieß auch hier thun werde.

#### Abstim m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Ewentuell für den Antrag der Staatswirthschaftskommission | 80 Stimmen. |
| Ewentuell für den Antrag des Herrn Liechti                   | 15 "        |
| 2) Definitiv für den Antrag der Staatswirthschaftskommission | Mehrheit.   |
| Für Verwerfung desselben                                     | Winderheit. |

Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte der Militärdirektion geht dahin:

Die Behauptung, daß die Privatindustrie billiger arbeite, als die Staatsindustrie, scheint sich auch im Zeughause zu bewahrheiten; überdieß sind die Mängelheiten im Zeughause nicht derart beschaffen, daß größere Arbeiten ohne Nachtheil darin ausgeführt werden können. Wir beantragen daher:

10. Der Regierungsrath sei zu beauftragen, die Frage zu prüfen, ob es nicht im finanziellen Interesse des Staates liege, die Berufsarbeiten im Zeughause auf Reparaturen zu beschränken und neue Anschaffungen der Privatindustrie zu überlassen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Militärdirektor hat bereits erklärt, daß er gegen dieses Postulat der Staatswirthschaftskommission keine Einsprache erhebe. Es ist durch die Regierung eine eigene Kommission zur Untersuchung des Zeughauses niedergesetzt worden, und es sind namentlich Mittheilungen dieser Kommission, welche die Staatswirthschaftskommission veranlaßten, dieses Postulat zu stellen. Man glaubt, es könnten auf dem hier angeedeuteten Wege große Ersparnisse erzielt werden. Der Staat produziert nicht nur theuer, sondern er ist auch bei der Anschaffung von Holz, Material u. s. w. gewöhnlich freiziger als Privaten.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird ohne Einsprache genehmigt.

#### Direktion der Justiz und Polizei.

Von den sieben Anträgen, welche die Staatswirthschaftskommission bei dieser Direktion stellt, geht der erste dahin:

Die Berichte der Bezirksprokuratoren verzeigen noch immer eine unverhältnißmäßig große Anzahl von rückständigen Vormundschaftsrechnungen. Dieser Uebelstand veranlaßt die Staatswirthschaftskommission wiederholt auf diesen Gegenstand zurückzukommen und zu beantragen:

11. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Justizdirektion sei einzuladen, mit den Rückständen in den Vormundschaftsrechnungen mit allen in den Händen des Gesetzgebers liegenden Mitteln aufzuräumen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Das Vormundschaftswesen ist vielleicht einer der wundensten Flecke in der ganzen bernischen Staatsverwaltung. Ich brauche Ihnen nur die betreffenden Zahlen im Staatsverwaltungsberichte mitzutheilen, um nachzuweisen, eine wie große Gefahr für Unmündige darin liegt, daß man nicht mit allen Mitteln, die man in der Hand hat, dahin dringt, die Vormünder zur Rechnungsstellung anzuhalten. Wir entnehmen dem Verwaltungsberichte, daß die Zahl der im Laufe des Jahres fällig gewordenen und nicht abgelegten Vogtsrechnungen sich auf 3,818 belief. Dazu kommen noch 3,195 von früher ausstehende Rechnungen, so daß am

Schlusse des Jahres 1868 im Ganzen 7,013 Rechnungen ausstehen. Wenn nun aber die Vogtsrechnungen nicht abgelegt werden, so kann der Vogt sterben, und es ist dann leicht möglich, daß der Vogtling von den Erben nicht erhält, was ihm eigentlich gehörte. Es ist überdieß Uebung, daß der Vogt, der nicht Rechnung legt, nicht gestraft wird, wenn er dann Deckung bringt. Bei einer solchen Uebung ist

es nöthig, daß die Rechnungen wirklich gelegt werden. Wenn der Staat die Verwaltung des Vermögens der Unmündigen nicht den Familien überlassen, sondern sich selbst darein mischen will, so hat er auch die Pflicht, dafür zu sorgen, daß seine Organe ihren Verpflichtungen nachkommen. Das Vermögen der Unmündigen wird nicht geschützt, wenn der Staat ihm zwar pro forma seinen Schutz gibt, materiell aber es zuläßt, daß der Vogt die Gelder des Bögglings in eigene Verwendung nehme und Jahre lang für sich benutze, so daß sie, wenn endlich nach Jahren die Rechnung gelegt werden muß, nicht mehr vorhanden sind und, wenn der Vogt selbst nichts hat, nicht mehr zurückerstattet werden können. Wir haben mit dem Justizdirektor diese Frage einläßlich besprochen. Er gab zu, daß grelle Uebelstände vorhanden seien, allein er sagte, es könne denselben nicht leicht abgeholfen werden. Wir antworteten, es könnte mit Rücksicht auf die bevorstehenden Wahlen so geholfen werden, daß der Regierungsrath den betreffenden Regierungstatthaltern erkläre, er könne ihre Wiederwahl dem Großen Rathe nicht mehr empfehlen, wenn sie ihre Pflichten nicht besser erfüllen. Wehnlich könnte man auch gegen säumige Bezirksprokuratoren einschreiten. Wenn Sie im Staatsverwaltungsberichte nachsehen, wie die rückständigen Rechnungen sich auf die einzelnen Amtsbezirke vertheilen, so werden Sie sich sofort überzeugen, daß die große Zahl der Ausstände von dem Mangel an Thätigkeit der betreffenden Regierungstatthalter abhängt. Es gibt große Amtsbezirke, wo fast keine Vogtsrechnungen ausstehen, z. B. Bern, Konolfingen u. a., in andern Bezirken dagegen steht es in dieser Beziehung wirklich erbarmungswürdig aus. Es ist Pflicht des Großen Rathes, hier mit allem Ernste einzuschreiten, damit man nicht sagen kann, im Kanton Bern gehe alljährlich eine große Summe an Vogtsgeldern verloren und eine Menge Unmündige werden dadurch ihres Vermögens beraubt, daß der Staat die Verwaltung der Vogteien nicht ernstlich überwache.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei. Es ist allerdings im höchsten Grade zu bedauern, daß die Thätigkeit der Beamten, welche in den Amtsbezirken diesen Verwaltungszweig zu besorgen haben, nicht eine größere ist. Die Regierungstatthalter sind mit der Beaufsichtigung der Vormundschaftsbehörden beauftragt, und diese haben die Pflicht, die unter ihnen stehenden Vogteien zu controliren, die säumigen Bögte zur Rechnungslegung anzuhalten und, wenn diese ihrer Pflicht nicht nachleben, die Anwendung der gesetzlichen, strengen Maßregeln zu verlangen. Auch den Bezirksprokuratoren ist kraft der Gerichtsorganisation die Ueberwachung des Vormundschaftswesens anvertraut. Wie steht nun die Centralbehörde da? Ich habe den zwei Abgeordneten der Staatswirtschaftskommission mitgetheilt, wie ich in Sachen progredirt habe. Am Schlusse jedes Jahres verlangt man zum Zwecke der Ausarbeitung des Verwaltungsberichtes von den Regierungstatthaltern eine vom Bezirksprokurator controlirte Tabelle über die abgelegten und die ausstehenden Vogtsrechnungen. Da sich nun bisher stets viele Ausstände zeigten, so wurden jeweilen Kreisschreiben an die betreffenden Regierungstatthalter und Bezirksprokuratoren erlassen und diese aufgefordert, für die Ablegung der rückständigen Rechnungen zu sorgen. Wenn nun im Laufe des Jahres weder von Privaten, noch von Regierungstatthaltern und Bezirksprokuratoren Klagen über die Säumnisse der Vormundschaftsbehörden mit Anträgen auf Verantwortlichkeitserklärungen einlangen, was soll die Centralbehörde in Bern thun? soll sie etwa Rundreisen im Kanton machen? Ich glaube, das gehe nicht. Vor Ende des Jahres, gewöhnlich im September oder Oktober, erlasse ich ein neues Kreisschreiben an die genannten Beamten. Ein solches wurde auch unterm 8. September 1869 vom Regierungsrathe an sämtliche Bezirksprokuratoren erlassen. Ich

habe dasselbe in französischer Sprache redigirt, und es lautet in der Uebersetzung folgendermaßen:

„Es geht aus den eingelangten bezüglichlichen Berichten und Tabellen hervor, daß die Vollziehung der Strafurtheile und ebenso die Verwaltung der Vormundschafspflege manchen Ortes noch Vieles zu wünschen übrig läßt, obgleich, wie Ihnen bestens bekannt ist, die obern Verwaltungsbehörden es je und je nicht an wiederholten nachdrücklichen Weisungen und Mahnungen haben fehlen lassen und die Staatswirtschaftskommission des Großen Rathes ihrerseits alljährlich im Schooße desselben die fraglichen Uebelstände rügend hervorhebt. Es ist daher absolut nothwendig, in der Bekämpfung des Uebels nicht nachzulassen, sondern mit stets erneuter Energie darin fortzufahren.

„Wir sprechen deshalb gegen Sie die Erwartung aus, daß Sie an Ihrem Theile Ihre Thätigkeit und Ihren Eifer entwickeln werden, um allerorts eine durchaus geordnete und kräftige Verwaltung jener zwei so wichtigen Zweige des öffentlichen Dienstes herbeizuführen. Hören Sie nicht auf, über die daherige Amtsführung der Regierungstatthalter Ihres Bezirkes die wachsamste Aufsicht zu üben, um dieselben zu ernster und nachhaltiger Thätigkeit und Pünktlichkeit in der Vollziehung aller Strafurtheile, wie zu einer energischen Handhabung der Vormundschafspolizei anzuhalten. Ueberzeugen Sie sich durch persönliche Untersuchungen, ob das Geseß, unsere Befehle und Ihre Weisungen eine vollständige und nachdrückliche Vollziehung finden. Wir zählen auf Ihre nachhaltige Aufsicht und geben Ihnen die Zusicherung, daß wir jeweilen auf Ihren Antrag die Maßregeln ergreifen werden, welche geeignet sind, den Mißbräuchen ein Ziel zu setzen überall, wo sie sich zeigen werden.

„Eine Anzahl Exemplare des gegenwärtigen Kreisschreibens folgt zur Mittheilung an die Regierungstatthalter Ihres Bezirkes angeschlossen mit.“

Ich habe dieses Kreisschreiben Herrn v. Gonzenbach mitgetheilt und er hat selbst zugestanden, daß man nicht eine strengere Sprache führen könne. Es ist nun allerdings richtig, daß manche Bezirke sich gegenüber andern vortheilhaft auszeichnen. Dieß ist z. B. mit Bern der Fall, allein diesem Amtsbezirk ist eine große Erleichterung gewährt, welche andere Bezirke nicht haben. Für die Stadt Bern besteht nämlich eine Oberwaisenhammer, und der Regierungstatthalter hat sich mit den Vogteien nicht zu befassen. Das ist die Stellung. Was kann man machen? soll man etwa auf Abberufung der betreffenden Beamten antragen? Der Bezirksprokurator des Oberlandes, Herr Hürner, sagt: „Auffallend ist die enorme Zahl der Ausstände im Amtsbezirke Frutigen im Verhältnis zu der Zahl in den andern Amtsbezirken. Der jetzige Regierungstatthalter bemerkt, daß er deshalb strenge Weisung an die säumigen Bögte für Rechnungslegung ertheilt habe; auch der Regierungstatthalter von Interlaken sagt, daß er es an Befehlen zur Verminderung der Ausstände nicht habe fehlen lassen.“ Im Uebrigen bemerkt der Bezirksprokurator, daß ein großer Theil der Ausstände aus früheren Zeiten herrühre und keine Rechnungslegung mehr möglich sei. Hätte nun angesichts dieses letztern Umstandes ein Abberufungsantrag an das Obergericht Aussicht auf Erfolg? Ich glaube es nicht. Herr v. Gonzenbach sagte, man sollte bei der nächsten Integralerneuerung der Behörden die vorhandenen Uebelstände signalisiren; das ist dann Sache des Großen Rathes. Die Centralbehörden können nicht mehr thun, als sie bereits gethan haben. An Befehlen und Weisungen hat es nicht gefehlt. Wenn man aber weiß, wie es in den Gemeinden oft geht, daß man auf ein Schreiben gar keine Antwort erhält, so wird man zugestehen müssen, daß es schwierig ist, da aufzuräumen. Die Entwicklung der Emigration rief eine große, durch den Bundesrath vermittelte Korrespondenz betreffend die Herausgabe des Vermögens an Ausgewanderte hervor, und ich kann versichern, daß man auf bezüglichliche Anfragen zc.

oft Monate lang keine Antwort von den Gemeinden erhält. Ich bestreite das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht; denn ich anerkenne, daß da ein wunder Fleck in unserer Verwaltung ist, allein von Seite der Centralbehörde ist man bereits eingeschritten, und wenn nicht spezielle Anträge auf Verantwortlichkeitsklärung einlangen, so kann man nicht weiter gehen. Das wirksamste Mittel wäre, wenn die Behörde, welche die Verantwortlichkeitsklärung grundsätzlich ausspricht, auch das Maß der Verantwortlichkeit festsetzen könnte. Wenn ein junger, mehrjährig gewordener Mann eine Beschwerde gegen seinen frühern Vogt einreicht, so wird derselbe verantwortlich erklärt, und es steht dann ein weilläufiger Civilprozeß in Aussicht, um zu untersuchen, ob Schaden entstanden sei. Wenn es sich nicht gerade um reiche Leute handelt, ist die Verantwortlichkeitsklärung vollständig ein tochter Buchstabe. Es ist auch zu bedauern, daß der Große Rath bei der Berathung des wissenschaftlichen Berichtes über die zukünftige Civilgesetzgebung beschlossen hat, es solle für die Zukunft an den Grundsätzen der dormaligen Vormundschaftsordnung festgehalten werden. Ich bestreite also das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht, und ich werde, wie bisher, mein Möglichstes thun, um in dieser Sache Ordnung zu schaffen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Justizdirektor hat uns das vorhin mitgetheilte Kreis Schreiben auch vorgelegt, und dasselbe ist wirklich sehr ernst gehalten. Als wir ihn aber fragten, ob er sicher sei, daß die betreffenden Beamten es gelesen haben, mußte er gestehen, daß es allerdings auch schon vorgekommen sei, daß man bei Anlaß einer bei einem Regierungsstatthalter vorgenommenen Untersuchung etwa zehn uneröffnete Schreiben gefunden habe. Wir sagten, es müsse in dieser Sache noch ein größerer Ernst an den Tag gelegt werden. Ein Mittel, das bei Anlaß der Integralerneuerung angewendet werden kann, habe ich bereits erwähnt. Ein anderes Mittel wäre die Ernennung eines besondern Regierungskommissärs. Wenn in einem Amtsbezirke eine Menge Ausstände vorhanden sind, kann ein Termin angelegt werden, bis zu welchem die rückständigen Rechnungen abgelegt werden müssen; wird der Termin nicht eingehalten, so kann ein besonderer Kommissär zur Vereinigung der Ausstände ernannt werden. Eine solche Maßregel ist im Kanton Bern bereits angewendet worden.

M i g y, Justizdirektor. Nur zwei Bemerkungen. Wenn die Schreiben uneröffnet bleiben, wird man mir nicht zumuthen, sie selbst zu eröffnen. Die von Herrn v. Gonzenbach soeben angeführte Maßregel ist allerdings bereits angewendet worden. Es ist der Regierung die Anzeige gemacht worden, daß in der Amtschreiberei von Frutigen Unordnungen stattfinden. Die Regierung hat sofort zwei Kommissäre abgesandt, um die Sache auf Ort und Stelle zu untersuchen, und infolge dieser Untersuchung sind der Amtschreiber und der Amtsgerichtsreiber nicht wieder gewählt worden. Die Bezirksprokuratoren sollten aber im Laufe des Jahres die säumigen Beamten anzeigen, dann könnte die Centralbehörde mit Kommissären auftreten.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission zu dem Berichte der Direktion der Justiz und Polizei geht dahin:

Die Wahrnehmung, daß die Bestätigung der Legate und Geschenke zu gemeinnützigen Zwecken durch den Regierungsrath

diesen mit einer Menge kleiner Geschäfte überladet, veranlaßt die Staatswirthschaftskommission zu dem Antrage:

12. Der Regierungsrath sei einzuladen, zu untersuchen, ob die regierungsräthliche Bestätigung von Vergabungen zu gemeinnützigen Zwecken nicht aufzuheben sei.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn ein Legat oder eine Schenkung zu gemeinnützigen Zwecken gemacht werden soll, so muß jedesmal beim Regierungsrathe um die Bestätigung nachgesucht werden. Früher war sogar die Genehmigung durch den Großen Rath notwendig, man hat aber gefunden, es führe dieß doch zu weit, und hat die Regierung ermächtigt, hierüber endgültig zu entscheiden. Nach unserm Dafürhalten steht die betreffende Bestimmung auf einem vollständig veralteten Standpunkte. Zu einer Zeit, wo man, um seine Seele zu retten, Klöstern und Stiften sein Vermögen ganz oder theilweise vermachte, hatte der Staat allerdings ein Interesse, dafür zu sorgen, daß nicht das Land nach und nach in die Hand der Kirchen und Klöster gelange. Deshalb hat sich der Staat die Genehmigung solcher Legate vorbehalten. Nun aber sind bei uns die Klöster längst aufgehoben und bekommen keine solchen Dotationen mehr. Etwas Aehnliches, die Familienlisten, existirte aber in der Stadt Bern, und man betrachtete dieselben als eine Art gegen das Land gerichtete Batterie. Die in dieser Hinsicht in den 30er Jahren gehegten Besorgnisse sind aber längst verschwunden, dagegen ist die Bestimmung, daß die Legate vom Staate zu controliren seien, geblieben. Doch wird derselben nicht in allen Fällen nachgelebt; denn ein Mitglied des Großen Rathes erklärte, daß bei weitem nicht bloß die im Verwaltungsberichte angegebenen Legate gemacht werden; auf dem Lande finden eine Menge solche statt, die dem Regierungsrathe nicht zur Genehmigung vorgelegt werden. Wenn man die betreffende Bestimmung genau durchführen wollte, so müßte eine Spendkommission, der Jemand einige Säcke Kartoffeln schenken will, beim Regierungsrathe anfragen, ob sie das Geschenk annehmen dürfe. Wir glaubten, wie gesagt, die betreffende Bestimmung solle als veraltet aufgehoben werden. Der Herr Justizdirektor war damit einverstanden, doch glaubte er, es sollte vielleicht für Schenkungen von Grundeigenthum die staatliche Genehmigung vorbehalten bleiben, damit dieses nicht in todte Hand falle.

M i g y, Justizdirektor. Ich bin mit dem Postulate der Staatswirthschaftskommission einverstanden, doch wünsche ich, daß nach „gemeinnützigen Zwecken“ eingeschaltet werde: „mit Ausnahme der Liegenschaften“. Der Sinn der frühern Aufsicht des Staates war eigentlich der, zu verhindern, daß sich die Güter zu tochter Hand allzu sehr vermehren.

Das Postulat der Staatswirthschaftskommission wird mit der vom Herrn Justizdirektor beantragten Einschaltung genehmigt.

Der dritte und vierte Antrag der Staatswirthschaftskommission zur Direktion der Justiz und Polizei lauten:

13. Die baulichen Einrichtungen der Gefangenschaften seien derart zu verbessern, daß die Gefangenen nicht mit ansteckenden Krankheiten behaftet werden, und
14. Es sei Vorkehrung zu treffen, daß die Heilung von Kräftigen auch in den Bezirken, z. B. in Nothfallstuben, ermöglicht wird.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Bei der Begründung des Antrages 13. habe ich ein böses Gewissen gegenüber dem Justizdirektor; denn er hat bei der Berathung des Budgets für bessere Einrichtung der Gefangenschaften einen bedeutenden Kredit verlangt, den die Staatswirthschaftskommission nicht empfehlen zu sollen glaubte. Ich muß mich daher darauf gefaßt machen, vom Herrn Justizdirektor zur Antwort zu erhalten: wenn Ihr Wünsche ausspricht, so gebt mir auch die Mittel, sie zu erfüllen. Ich muß indessen gleichwohl den Antrag der Staatswirthschaftskommission aufrecht erhalten. Damals waren die Absichten des Justizdirektors nur zu gut, und er verlangte nur zu viel, dem Antrage der Staatswirthschaftskommission kann dagegen leicht entsprochen werden, da er nur ein Salubritätsantrag ist. Es ist traurig, im Verwaltungsberichte der Strafanstalt in Bern lesen zu müssen, wir hatten so und so viel mit Krätze oder Syphilis behaftete Kranke, von einer beträchtlichen Anzahl derselben ist aber anzunehmen, daß sie mit diesen Krankheiten erst in den Bezirksgefängnissen angesteckt wurden. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, man sollte dafür sorgen, daß solche Ansteckungen in den Bezirksgefängnissen nicht stattfinden können. Dazu sind nicht überall theure, bauliche Einrichtungen nöthig, sondern es genügt, daß in Betreff der Leintücher, Betten, Brätschen u. größere Reinlichkeit beobachtet werde. Im folgenden Antrage der Staatswirthschaftskommission wird gewünscht, daß für die Heilung der Krätzigen in den Bezirken gesorgt werde, damit dieselben nicht auf Bern geschickt werden müssen, um kurirt zu werden. Dieser Antrag stützt sich auf folgende Thatfachen. Die Strafanstalt Bern berechnet ziemlich hohe Kosten per Kopf, und der Verwalter erklärte, es rühre dieß daher, daß die Kosten der Infirmerie mit in Berechnung gezogen seien, in welche die Krätzigen aus dem ganzen Lande gebracht werden. Dabei tritt noch der weitere Uebelstand ein, daß ein solcher Kranker auf seiner Reise nach Bern möglicherweise Andern seine Krankheit mittheilt. Da gegenwärtig die Heilung der Krätzigen sehr leicht ist, könnte man in einigen Nothfallstuben die dazu nöthigen Apparate aufstellen, wodurch die berührten Uebelstände vermieden würden. Dieß sind die beiden gegenwärtig in Behandlung liegenden Anträge der Staatswirthschaftskommission, die, wenn sie cum grano salis ausgeführt werden, nicht so große Kosten veranlassen werden.

Mign, Direktor der Justiz und Polizei. Ich will nicht darauf zurückkommen, daß der Kredit der Baudirektion für Verbesserung der Bezirksgefängnissen entgegen meinem Antrag, hiefür Fr. 25,000 zu bewilligen, auf Fr. 9000 festgesetzt wurde. Ich will nur auf die Stellung der Justizdirektion in dieser Frage aufmerksam machen. Diese Direktion hat keinen Kredit für die Verbesserung der Bezirksgefängnissen, sondern derselbe steht im Budget der Baudirektion. Daher heißt es denn auch in meinem Verwaltungsberichte pro 1868: In Befolgung einer Weisung des Großen Rathes vom 9. März 1868, dafür zu sorgen, daß die Gefängnislokale für Angeklagte und diejenigen für Verurtheilte gehörig auseinander gehalten werden, setzte sich die hierseitige Direktion mit der Baudirektion in Verbindung, damit diese vor Allem auf Herstellung der zu jenem Zwecke erforderlichen Räumlichkeiten und baulichen Einrichtungen Bedacht nehmen möge.“ Die Baudirektion befindet sich indessen auch in der größten Verlegenheit, da der ihr zu obigem Zwecke bewilligte Kredit bei weitem nicht hinreicht. In Betreff der Krätzigen scheint es mir, die Staatswirthschaftskommission habe den Verwaltungsbericht nicht richtig gelesen. Es heißt nämlich darin: „Zu bemerken ist noch, daß im Berichtjahre eine außerordentliche Anzahl von Sträflingen mit Krätze behaftet in die Anstalt abgeliefert wurden, welcher Umstand zu einer Vorstellung an die Justizdirektion Anlaß gab, in welcher zugleich verschiedene andere, die Gesundheit in den Bezirksge-

fängnissen betreffende Vorschläge berührt wurden.“ Ich kenne nicht viel Fälle, wo es konstatiert war, daß die Ansteckung in den Bezirksgefängnissen stattfand. Wenn ein Verurtheilter in die Strafanstalt in Bern, Bruntrut oder Thorberg gebracht wird, so wird er sofort vom betreffenden Anstaltsarzt untersucht und, wenn er mit einer ansteckenden Krankheit behaftet ist, in die Infirmerie gebracht, um dort geheilt zu werden. Für die Bezirksgefängnissen sind aber keine Aerzte angestellt, und ein z. B. wegen Nachtlärms zu 2 x 24 Stunden Gefangenschaft verurtheilter oder ein momentan in Präventivhaft gebrachter Bürger würde sich auch bedanken, sofort vor einen Arzt gebracht zu werden, um zu konstatiren, ob er mit Krätze oder Syphilis behaftet sei oder nicht. Auch würden die damit beauftragten Aerzte jedenfalls nicht kleine Notizen einreichen. Auf die Mittheilungen des Verwalters der Strafanstalt in Bern habe ich den Arzt dieser letztern zu Rathe gezogen, welcher in seinem Berichte sagte, um die gehörige Reinlichkeit zu erzielen und Ansteckung zu verhüten, sollten Badeanstalten und Dusen zur Reinigung der Kleider errichtet werden. Dieß kann geschehen, wenn der Große Rath den dazu nöthigen Kredit bewilligt. Was die Nothfallstuben betrifft, so stehen dieselben nicht unter der Justizdirektion, sondern unter der Direktion des Innern, Abtheilung Gesundheitswesen. So viel ich weiß, sind auch bereits in einzelnen Nothfallstuben die nöthigen Einrichtungen zur Heilung von Krätzigen getroffen. Schließlich bemerke ich noch, daß es wünschenswerth wäre, daß die Staatswirthschaftskommission ihre Postulate oft etwas präziser fassen und mit bestimmten Anträgen und Weisungen auftreten würde.

Kilian, Regierungsrath. Ich glaube, das Wort „baulichen“ sollte im Antrag 13 der Staatswirthschaftskommission gestrichen werden; denn es handelt sich, wie der Herr Berichterstatter angedeutet hat, hier nicht um bauliche Einrichtungen, sondern nur um Vorkehrungen, welche im Interesse der Salubrität getroffen werden sollen, und ich glaube nicht, daß es im Willen der Staatswirthschaftskommission liege, großartige Einrichtungen für die Salubrität, wie Tröcknekammern, Badeanstalten u. zu treffen. Wenn man auch in Beziehung auf die Gefangenen viel mehr Humanität entwickelt, als es früher der Fall war, so soll man doch darin nicht allzu weit gehen. Bezüglich der Verbesserung und Erweiterung der Bezirksgefängnissen im Allgemeinen bemerke ich, daß in dieser Beziehung in den letzten 10 Jahren im Kanton Bern Vieles gethan worden ist. Zwar bleibt noch Manches zu thun übrig, um die Bezirksgefängnissen in gehörigen Stand zu stellen. Doch haben in verschiedenen Bezirken je nach Maßgabe der verfügbaren Mittel theils Neubauten stattgefunden, theils sind bedeutende Erweiterungen und Verbesserungen vorgenommen worden. Ich führe in dieser Hinsicht nur die Amtsbezirke Interlaken, Frutigen, theilweise auch Thun, ferner Bern, Schwarzenburg, Seftigen und auch einige jurassische Bezirke an. Wenn man indessen den vorhandenen Bedürfnissen gehörig entsprechen will, ist noch ein erheblicher Kredit nothwendig. Es wird denn auch jeweilen eine gewisse Summe in das Budget der Baudirektion aufgenommen, um die vorhandenen Uebelstände nach und nach zu beseitigen. Ich beantrage also die Streichung des Wortes „baulichen“ im Antrage 13. der Staatswirthschaftskommission.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Kurz, Regierungspräsident. Der Andrang von Krätzigen im äußern Krankenhause ist so groß, daß die Direktion des Gesundheitswesens schon vor einiger Zeit veranlaßt wurde, an die Vorstände der Nothfallstuben die Anfrage zu richten, ob nicht in diesen letztern die nöthigen Einrichtungen zur Heilung von Krätzigen erstellt werden könnten. Aus den ein-

gelangten Antworten ging hervor, daß in einzelnen Anstalten, wie in derjenigen in St. Immer, die daberigen Einrichtungen bereits getroffen seien, und von anderer Seite zeigte man sich bereit, sie zu treffen. Von einigen Anstalten wurde dagegen geantwortet, daß dieß mit Schwierigkeiten verbunden wäre. Zur Zeit, da die Sache bei der Direktion anhängig gemacht wurde, wagte ich es nicht, mit einem Extrakreditbegehren zu dem bezeichneten Zwecke vor die obere Behörde zu treten, sondern glaubte, damit bessere Zeiten abwarten zu sollen, da nun aber die Staatswirthschaftskommission selbst die Sache anregt, nehme ich an, sie werde auch bereit sein, einen Extrakredit zur Bewilligung zu empfehlen, und ich werde deshalb im Laufe des Jahres ein derartiges Begehren vorlegen.

Die beiden Anträge der Staatswirthschaftskommission werden mit der Streichung des Wortes „baulichen“ im erstern genehmigt.

Der fünfte Antrag der Staatswirthschaftskommission zu der Direktion der Justiz und Polizei geht dahin:

15. Der Regierungsrath wird eingeladen, untersuchen zu lassen, ob und durch welche Anordnungen in der landwirthschaftlichen und industriellen Thätigkeit der Strafanstalten ein besseres Resultat erzielt werden könnte.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Wenn wir unsere drei Strafanstalten vom ökonomischen Standpunkte aus mit einander vergleichen und untersuchen, wie in denselben die vorhandenen Arbeitskräfte verwertet werden, so finden wir, daß die Strafanstalt in Bruntrut während vielen Jahren die schlechtesten Resultate lieferte. In dieser Beziehung ist im Berichtjahre eine Aenderung eingetreten. Der Bericht über die Strafanstalt in Bruntrut empfiehlt namentlich die Verwendung der Sträflinge zur Landwirthschaft. Die Anstalt in Thorberg zeigt nicht ein sehr günstiges Resultat, und von derjenigen in Bern wird gesagt, daß sie ein besseres Ergebnis aufweisen würde, wenn sie die Infirmerie nicht hätte. Die Staatswirthschaftskommission glaubte, es sollte möglich sein, dahin zu gelangen, daß in den genannten Anstalten, die über so viele arbeitsfähige Leute zu verfügen haben, die Erhaltung eines Sträflinges weniger kostet als bisher. Die Regierung hat eine Kommission zur Untersuchung der verschiedenen Anstalten bestellt, und die Staatswirthschaftskommission hat ebenfalls eine genaue Untersuchung der hiesigen Strafanstalt vorgenommen. Dabei hat sie sich überzeugt, daß hinsichtlich der industriellen Thätigkeit viel zu wünschen übrig bleibt, indem man dort theilweise mit veralteten Instrumenten arbeitet, was auch die nachtheilige Folge hat, daß der entlassene Sträfling den im Zuchthaus erlernten industriellen Beruf nicht einmal zu seinem Lebensunterhalte verwerthen kann. Dieß sind die Gründe, welche die Staatswirthschaftskommission zu ihrem Antrage veranlassen.

Migy, Direktor der Justiz und Polizei. Ich will gegen dieses Postulat nicht opponiren, obschon es wünschenswerth wäre, daß es präziser gefaßt worden wäre. Die Landwirthschaft wird in allen drei Strafanstalten betrieben, aus dem Postulat der Staatswirthschaftskommission geht aber nicht hervor, welche man dabei hauptsächlich im Auge hat. Ich bin überzeugt, daß in Bruntrut die Landwirthschaft gut betrieben wird, und Kenner haben mich versichert, daß dieß auch in Bern der Fall sei. Betreffend Thorberg ist die Aufsichtskommission leghin mit der Untersuchung dieser Frage beauftragt

worden, und der Präsident dieser Kommission theilte mir als Ergebnis der Untersuchung mit, der Betrieb der Landwirthschaft auf dem eigentlichen Thorberggute mit Einschluß des Schwendigutes sei recht befriedigend, das Land sei gut und richtig bearbeitet, auch in den landwirthschaftlichen Gebäuden herrsche Ordnung und besonders dürfe sich der Viehstand sehen lassen; anders dagegen sei der Zustand des sog. Bahnholzgutes, ohne daß jedoch dem Verwalter dießfalls eine direkte Schuld beigemessen werden könnte; das vor einigen Jahren urbarisirte Land sei arm und solle der Ertrag nicht geschmälert werden, müsse man mit anzukaufendem Dünger nachhelfen, da es nicht zweckmäßig sei, solchen vom Thorberggut dorthin zu schaffen. Stellen Sie sich nun an den Platz des Verwalters einer Strafanstalt. Wenn er dieselbe gut geleitet hat und das Resultat ein befriedigendes ist, so wird er am Schlusse des Jahres mit dem so unbestimmten, vagen Postulat begrüßt, es solle untersucht werden, ob und durch welche Anordnungen in der landwirthschaftlichen und industriellen Thätigkeit der Strafanstalten ein besseres Resultat erzielt werden könnte. Ich kann versichern, daß man stets bestrebt ist, alle möglichen Verbesserungen einzuführen. Wie gesagt, will ich mich dem Postulat nicht widersetzen, es wäre aber zu wünschen, daß die Staatswirthschaftskommission ihre Postulate, die oft weder Kopf noch Schwanz haben, etwas präziser formuliren würde.

Der Antrag der Staatswirthschaftskommission wird vom Großen Rathe genehmigt.

Die Staatswirthschaftskommission spricht sich im weitern zum Verwaltungsberichte der Direktion der Justiz und Polizei folgendermaßen aus:

Auch der Vollzug der Strafurtheile läßt noch immer sehr zu wünschen übrig (Seite 418 und 419). Die Staatswirthschaftskommission macht wiederholt darauf aufmerksam, daß es wünschenswerth wäre, wenn von den Bezirksbehörden in diesem Zweige der Verwaltung eine größere Thätigkeit entwickelt würde.

Wiederholte Beschwerden und zu Tage tretende Mißverhältnisse veranlassen die Staatswirthschaftskommission zu dem weitern Antrage:

16. Der Regierungsrath wird eingeladen, den wiederholten Beschlüssen des Großen Rathes betreffend die Regirung der Amtschreiberbesoldungen Folge zu geben.

Herr Präsident. Es liegt eine Mahnung der Herren Herzog, Jakob Gygax, v. Werdt und Dr. Hügli, d. d. 1. September 1869 vor, welche lautet (siehe Tagblatt von 1869, Seite 384):

Bereits unterm 26. Juli 1866 hat der Große Rath einen Anzug erheblich erklärt, dahin gehend:

„Es sei die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rathe sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtschreibern eine fixe Besoldung auszufestsetzen wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht.“

Da diesem Anzuge bis jetzt keine Folge gegeben worden zu sein scheint und da namentlich dem Großen Rathe keine sachbezüglichen Vorlagen gemacht worden sind, so sehen sich die Unterzeichneten im Falle, bei dieser Behörde zu beantragen:

Es möchte der Regierungsrath gemahnt werden, dem ihm durch den erwähnten Anzug gewordenen Auftrage nachzukommen.

Ich stelle nun den Antrag, diese Mahnung, die ganz identisch mit dem Antrage 16. der Staatswirthschaftskommission ist, zugleich mit diesem zu behandeln.

Der Große Rath ist damit einverstanden.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Staatswirthschaftskommission spricht zunächst den Wunsch aus, es möchte hinsichtlich der Vollziehung der Strafurtheile von den Bezirksbehörden eine größere Thätigkeit entwickelt werden. Die Justizverwaltung im Kanton Bern kostet genug, aber sie ist ganz unnütz, wenn diese Kosten nur dazu dienen, Urtheile zu fällen, diese dann aber nicht vollzogen werden. Aus der betreffenden Tabelle im Staatsverwaltungsberichte geht hervor, daß bis Ende des Jahres 1868 418 Strafurtheile nur theilweise vollzogen worden, daß 1812 ohne irgend welche Vollziehung geblieben sind, und daß die Zahl der in den letzten fünf Jahren ganz oder nur theilweise unvollzogenen Strafurtheile sich auf 3431 beläuft. Wenn man die Urtheile nicht vollziehen will, so ist es besser, sie gar nicht zu fällen. Einen eigentlichen Antrag stellt die Staatswirthschaftskommission indessen nicht, da der Justizdirektor ihren Delegirten erklärt hat, daß er bei den Bezirksprokuratoren und Regierungsstatthaltern auf eine bessere Vollziehung der Strafurtheile dringen werde. Auch sind in den letzten Jahren wirklich viele der früher ausstehenden Strafurtheile vollzogen worden. Ich gebe nun über zum Antrage der Staatswirthschaftskommission, welcher nicht sowohl durch den Staatsverwaltungsbericht, als durch die Wahlen veranlaßt worden ist, welche der Große Rath in letzter Zeit vorzunehmen hatte. Es ist schon mehrmals vorgekommen, daß ein Regierungsstatthalter, in Berücksichtigung weniger der Ehre als der Besoldung, sein eigener Sekretär wurde, d. h. daß er sich zum Amtschreiber wählen ließ und von der Stelle eines Regierungsstatthalters zurücktrat. Dieß deutet darauf hin, daß etwas faul ist im Staate Dänemark. Entweder sind die Regierungsstatthalter nicht gut, oder die Amtschreiber zu gut besoldet. Dieß ist die Veranlassung des Antrages der Staatswirthschaftskommission.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei. Ich muß bekennen, daß mich das Postulat der Staatswirthschaftskommission etwas befremdete. Wir lesen in den Großrathsverhandlungen vom 26. Januar 1864 (Tagblatt Seite 11), der Große Rath habe auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen, „es sei der Regierungsrath eingeladen, dem Beschlusse des Großen Rathes bezüglich der Vorlage eines Entwurfes über Regulirung der Amtschreibergehälter mit Beförderung nachzukommen.“ Damals war also bloß von der Regulirung der Amtschreibergehälter die Rede, indem man fand, daß es unbillig sei, daß die Amtschreiber in größeren Amtsbezirken, wo sie sehr viel verdienen, einen höhern Staatsbeitrag beziehen, als in kleinern Bezirken, wo sie durch die Sporteln nicht gehörig besoldet sind. Am 22. Juni 1864 (Tagblatt Seite 186) wurde ein Dekretsentwurf über die Besoldung der Amtschreiber und Amtsgerichtsschreiber dem Großen Rathe vorgelegt und von diesem an eine Kommission gewiesen. Dieser Entwurf bezweckte, ohne die Finanzen des Staates in vermehrtem Maße in Anspruch zu nehmen, eine andere Vertheilung des Staatsbeitrages in dem Sinne, daß der Beitrag in größeren Amtsbezirken, wie Bern, Courtelary u., gestrichen, in kleinern dagegen, wie Obersimmenthal, Niedersimmenthal u., erhöht worden wäre. Die vom Großen Rathe zur Vorberathung dieses Entwurfes bestellte Kommission bestand aus den Herren Carlin, Sigri, Bernard, Reichenbach und v. Graffenried. Die Sache blieb bei der Kommission und kam erst in der letzten Sitzung der letzten Session der

Verwaltungsperiode zur Behandlung, nämlich am 21. April 1866 (Tagblatt Seite 275). Damals stellte die Kommission den Antrag, die Angelegenheit zu verschieben und dieser Antrag wurde vom Großen Rathe zum Beschlusse erhoben. Ich trat gegen die Verschiebung auf und bemerkte: „Ich bedaure, daß nachdem das vorliegende Dekret schon seit langer Zeit ausgeheilt worden ist, dieses Geschäft nicht mehr in der gegenwärtigen Periode erledigt werden kann; auch sind nach meinem Dafürhalten die vom Herrn Berichterstatter der Kommission angeführten Gründe nicht ganz richtig. Die Veranlassung zu dem Entwürfe liegt darin, daß man die Erfahrung gemacht hat, daß eine ungemein große Ungleichheit zwischen den Einnahmen der verschiedenen Amtschreiberereien besteht. Für die größeren Amtsbezirke, wie Bern, Konolfingen u. a., wird nach dem Gesetze ein viel größerer Staatsbeitrag bezahlt, als für die kleinern, obschon in den erstern die Amtschreiber ohnehin durch die größere Zahl von Handänderungen u. s. w. bedeutende Einnahmen machen, während die Amtschreiber in kleinern Bezirken, wie Erlach, Laufen, Neuenstadt u. a., nicht nur als Grundbuchführer viel kleinere Einnahmen haben, sondern auch ein sehr geringes Fugum vom Staate beziehen; namentlich sind da einige Amtschreiber des Oberlandes sehr ungünstig gestellt, indem in den gebirgigen Theilen des Kantons bedeutende Handänderungen selten vorkommen. In dem vorliegenden Gesetze hat man daher die Staatszulage für die größeren Amtsbezirke reduziert oder ganz gestrichen, für die kleinern dagegen angemessen erhöht, um auf diese Weise eine gewisse Gleichheit herzustellen u.“ Am Schlusse meines Votums bemerkte ich sodann: „Aus diesen Gründen wäre es mir wirklich erwünscht gewesen, wenn man die Sache einmal an die Hand genommen hätte.“ Was ergibt sich aus dem Gesagten? Dem Auftrage vom 26. Januar 1864 entspricht der Regierungsrath durch beförderliche Vorlage eines Dekretes, welches am 22. Juni 1864 an eine Kommission des Großen Rathes gewiesen wird. Da bleibt es liegen bis am 21. April 1866, wo es endlich zur Behandlung gelangt, allein vom Großen Rathe einfach verschoben wird! Hierauf kam die Integralerneuerung des Großen Rathes, nach welcher eine wahre Sündfluth von Anzügen erheblich erklärt wurde. Ein solcher lautete: „Da verschiedene Amtschreiber durch die ihnen zukommenden Emolumente unverhältnißmäßig hohe Einkünfte haben, das Publikum sich aber vielfach über die zu leistenden Gebühren beschwert, so wird beantragt, die Regierung einzuladen, das Dekret vom 18. Dezember 1832 in dem Sinne einer Revision zu unterwerfen und dem Großen Rathe sachbezügliche Anträge vorzulegen, daß den Amtschreibern eine fixe Besoldung auszusetzen wäre, die im Verhältniß zu ihren Amtsgeschäften steht.“ Dieser Anzug wurde am 26. Juli 1866 vom Großen Rathe erheblich erklärt (Tagblatt Seite 357). Man hat also den früheren Boden verlassen und die Aussetzung einer fixen Besoldung für die Amtschreiber verlangt. In der Sitzung vom 19. November 1867 stellte Herr Lenz bei der Berathung des Budgets pro 1868 eine Anfrage betreffend den Stand dieser Angelegenheit (Tagblatt Seite 364). Ich antwortete ihm, was folgt: „Ich will Herrn Lenz über den Stand dieser Angelegenheit Auskunft ertheilen. Bereits vor 2—3 Jahren hat der Regierungsrath dem Großen Rathe einen Gesetzesentwurf über diesen Gegenstand vorgelegt, der aber erst am Ende der Verwaltungsperiode zur Berathung gelangt ist. Im Beginne der gegenwärtigen Periode ist die Sache mit Rücksicht auf einen erheblich erklärten Anzug an den Regierungsrath zurückgewiesen worden, um einen neuen Entwurf auszuarbeiten. Kurze Zeit hierauf ist eine Bittschrift der ökonomischen Gesellschaft eingelangt, welche die Revision der Hypothekarordnung verlangte. Infolge dessen hat der Große Rath den Beschlusse gefaßt, es sei, ohne die Totalrevision der Civilgesetzgebung anzuwarten, sofort eine Revision der Hypothekargesetzgebung anzuordnen. Zu gleicher Zeit hat

der Große Rath auf den Antrag der Staatswirthschaftskommission beschlossen, es sei der Regierungsrath einzuladen, in einem einlässlichen wissenschaftlichen Berichte die Grundlagen festzustellen, auf welchen die Einheit der Civilgesetzgebung angestrebt werden soll, damit dem Großen Rathe Gelegenheit verschafft werde, sich über die Grundsätze eines einheitlichen Civilgesetzes auszusprechen und aus dieser Berathung entnehmen zu können, ob da wirklich eine Einheit möglich sei oder nicht. Der Regierungsrath hat diese Beschlüsse der Justizdirektion überwiesen, welche sofort bezügliche Weisungen an die Redaktionskommission erließ. Diese hat sogleich Hand ans Werk gelegt, eine Pfand- und Hypothekarordnung ausgearbeitet und in mehreren Sitzungen berathen. Der Entwurf ist hier in meinen Händen, er kann aber dem Großen Rathe noch nicht mitgetheilt werden, weil die Redaktionskommission im Laufe der nächsten Woche nochmals Berathung darüber pflegen wird. Auch ein Gesetzesentwurf über die Einrichtung und Führung der Grundbücher liegt vor, wird aber gleichfalls Gegenstand einer nochmaligen Berathung durch die Kommission bilden. Die Frage der Befoldung der Amtschreiber hat man nie aus den Augen verloren, die Redaktionskommission hat aber einstimmig gefunden, es sei diese Frage einstweilen bis nach der Berathung der einheitlichen Pfand- und Hypothekarordnung zu suspendiren, weil die Stellung der Amtschreiber als Hypothekarregisterführer eine derartige ist, daß es absolut nothwendig ist, zuerst die Hypothekarordnung und den Entwurf über die Anlegung der Grundbücher durchzuberathen, bevor die Frage der Amtschreiberbefoldungen definitiv reglirt wird. Ich kann noch bei dieser Gelegenheit beifügen, daß der wissenschaftliche Bericht über die Grundlagen einer einheitlichen Civilgesetzgebung sehr weit vorgerückt ist, so daß er im Laufe der nächsten Session wird vorgelegt werden können." Auf diese Auskunft hin wurde keine weitere Bemerkung gemacht, und der Große Rath erklärte sich befriedigt. Im folgenden Jahre stellte Herr Lenz in der Sitzung vom 3. Dezember 1868 bei der Berathung des Budgets pro 1869 die gleiche Anfrage (Tagblatt Seite 476). Ich gab ihm die gleiche Antwort, indem ich sagte: „Ein Entwurf, wie Herr Lenz ihn verlangt, ist bereits vor drei Jahren dem Großen Rathe vorgelegt worden, derselbe wollte aber auf diese Gesetzesflückeri, wie man es nannte, nicht eintreten. Dagegen ist beschlossen worden, es solle sofort eine einheitliche Hypothekarordnung ausgearbeitet werden. Damit steht die Frage der Amtschreiberbefoldungen in so enger Verbindung, daß es nicht möglich ist, vor der Berathung der Hypothekarordnung ein neues Projekt über diese Befoldungen vorzulegen. Wünscht der Große Rath dennoch, vor Allem aus die Frage der Vertheilung des Staatsbeitrages an die verschiedenen Amtschreiberen zu erledigen, so kann schon in der nächsten Sitzung der vor drei Jahren ausgearbeitete Entwurf wieder vorgelegt werden.“ Nach allen diesen Vorgängen kommt im Jahr 1870 die Staatswirthschaftskommission mit dem Antrage, der Regierungsrath wird eingeladen, den wiederholten Beschlüssen des Großen Rathes betreffend die Regulirung der Amtschreiberbefoldungen Folge zu geben! Dieß scheint mir wirklich etwas auffallend. Zuerst wird dem Großen Rathe ein Entwurf, wie er ihn gewünscht hatte, vorgelegt, derselbe wird aber nicht behandelt. Später wird ein Anzug erheblich erklärt, allein einige Zeit darauf der Beschluß gefaßt, es solle eine Hypothekarordnung ausgearbeitet werden. Die Redaktionskommission findet, es sei nicht zweckmäßig, die Befoldungen der Amtschreiber festzustellen, bevor man ihre neue Stellung kenne. Alles das wird dem Großen Rathe mitgetheilt, er macht keine Bemerkung, und jetzt auf einmal sagt die Staatswirthschaftskommission, der Regierungsrath ist eingeladen, den wiederholten Beschlüssen des Großen Rathes Folge zu geben! Ich verlange nun einmal einen bestimmten Beschluß, damit man

weiß, was man zu thun hat. Ich stelle deshalb in erster Linie den Antrag:

es sei mit der aufgeworfenen Frage zu siktiren bis zur Annahme der neuen Hypothekarordnung.

Findet indessen der Große Rath, es solle noch vorher ein Entwurf vorgelegt werden, so wünsche ich, daß dieß klar und bestimmt gesagt werde, und stelle deshalb den eventuellen Antrag,

es sei der Regierungsrath eingeladen, einen Entwurf betreffend die Regulirung der Befoldungen der Amtschreiber und Amtsgerichtschreiber vorzulegen.

#### A b s t i m m u n g.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für den Antrag der Staatswirthschaftskommission | Minderheit. |
| Eventuell für den eventuellen Antrag des Herrn Migg          | Mebrheit.   |
| 2) Definitiv für diesen Antrag                               | Mebrheit.   |
| Für den ersten Antrag des Herrn Migg                         | Minderheit. |

Das letzte Postulat der Staatswirthschaftskommission zum Berichte der Direktion der Justiz und Polizei geht dahin:

Endlich machen wir nochmals auf den Antrag 23 der Staatswirthschaftskommission zum Geschäftsbericht pro 1867 aufmerksam mit dem fernern Antrag:

17. Der Regierungsrath, beziehungsweise die Justizdirektion sei einzuladen, über die Thätigkeit der Aufsichtskommissionen der Strafanstalten Bericht zu erstatten.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Herr Justizdirektor hat Ihnen vorhin eine Stelle aus dem Berichte der Aufsichtskommission der Strafanstalt Thorberg mitgetheilt. Im Staatsverwaltungsberichte dagegen steht Nichts von der Thätigkeit dieser Aufsichtskommissionen. Die Staatswirthschaftskommission glaubte aber, es sollte in demselben hierüber auch Etwas gesagt werden, damit man weiß, was sie leisten und ob sie den gehegten Erwartungen entsprechen.

Migg, Direktor der Justiz und Polizei. Es ist eine schwierige Aufgabe, einen Verwaltungsbericht so abzufassen, daß er der Staatswirthschaftskommission wirklich gefällt. Man hat sich immer über die allzugroße Weitläufigkeit des Staatsverwaltungsberichtes beklagt, und es ist u. A. auch der Wunsch ausgesprochen worden, daß die einzelnen Berichte gleichartiger, unterer Verwaltungsbehörden verschmolzen und als ein einheitliches Ganzes aufgenommen werden möchten. Dieß habe ich nun im Verwaltungsberichte von 1868 in Betreff der Aufsichtskommissionen gethan; denn es heißt darin auf Seite 396: „Der Geschäftsverkehr mit den drei Strafanstalten in Bern, Bruntrut und Thorberg war in diesem Berichtsjahr wieder sehr lebhaft und erstreckte sich sowohl auf eine große Zahl von Detailgeschäften, als auch auf die Verwaltung dieser Anstalten im Allgemeinen. Die von der Justiz- und Polizeidirektion niedergesetzten Aufsichtskommissionen leisteten ihrerseits manche gute Dienste und namentlich verdient die Thätigkeit derjenigen für die Strafanstalt in Bern Anerkennung. Dieselbe hat im Jahre 1868 in fünf Sitzungen 18 Geschäfte behandelt, unter welchen folgende namentlich hervorzubeben sind:

1. Anschaffung von Maschinen zur Hebung der Industrie der Anstalt;

2. Verlegung von Sträflingen in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg;
3. Anschaffung eines Viehstandes für die Anstalt;
4. Nahrung der Sträflinge;
5. Unterrichtswesen der Anstalt;
6. Uebernahme von englischen Zuchtpferden durch die Anstalt.

Letztere drei Geschäfte sind am Jahreschluß noch nicht zum Abschluß gekommen, alle übrigen wurden vollständig erledigt und haben zu bezüglichen Beschlüssen der Behörden und Verfügungen der Verwaltung geführt. Die Aufsichtskommission hat überdies die Werkstätten, die Landwirthschaft und das übrige Hauswesen der Anstalt besucht, ferner die vierteljährlichen Kassarechnungen der Verwaltung, die Rechnung über die Selbstlieferungen, das Inventar und die Jahresbilanz derselben ihrer Prüfung unterzogen. Der Jahresbericht dieser Kommission schließt folgendermaßen: „Die Ergebnisse der Jahresrechnung, wie sie im Berichte des Verwalters, welchem Bericht auch im Uebrigen beigepflichtet wird, dargestellt sind, werden als richtig anerkannt. Der Gang der Anstalt war im Berichtsjahr ein geordneter und kann die Aufsichtskommission den Beamten der Anstalt ihre volle Anerkennung aussprechen, ebenso der Frau Verwalterin, wie wir dieß betreffend der letztern bereits in einem speziellen Berichte gethan.“ Die Strafanstalt in Bruntrut ihrerseits wurde jeden Monat mehrmals von dem Präsidenten der Aufsichtskommission, Herrn Regierungsrathhalter Frote, besucht, welcher nicht allein die innere Ordnung, sondern ebenso auch die ökonomische und finanzielle Seite der Verwaltung seiner Kontrolle unterzog. Derselbe gibt über die Leitung und den Gang der Anstalt im Allgemeinen und im Einzelnen ein günstiges Zeugniß ab, und namentlich sei der Betrieb der Landwirthschaft in zunehmender Entwicklung begriffen.“ So spricht sich der Verwaltungsbericht über die Thätigkeit der Aufsichtskommissionen aus. Hätte man etwa die Berichte der Aufsichtskommissionen Wort für Wort aufnehmen sollen, oder verlangt man gar die Mittheilung ihrer Protokolle? Diese enthalten indessen eine große Menge Details; denn die Kommissionen prüfen die kleinsten Details der Verwaltung, sie gehen von Zelle zu Zelle, um sich von dem Zustande derselben selbst zu überzeugen. Allerdings ist in der soeben mitgetheilten Stelle des Verwaltungsberichtes über die Thätigkeit der Aufsichtskommission der Strafanstalt in Thorberg nichts gesagt, dieselbe wurde aber namentlich durch das oben erwähnte Traktandum „Verlegung von Sträflingen in die Zwangsarbeitsanstalt Thorberg“ in Anspruch genommen. Bekanntlich wurde die Schülerklasse in Thorberg aufgehoben, und es fragte sich, was für Sträflinge dorthin gebracht werden sollen. Ich habe hierüber die Berichte der Verwalter der Anstalten in Bern und Thorberg eingeholt, da aber dieselben in ihren Ansichten auseinandergingen, habe ich die Aufsichtskommissionen dieser beiden Anstalten in mehreren Sitzungen in Bern versammelt, wir haben die Frage einläßlich beraten, und die von uns dem Regierungsrathe vorgeschlagene Lösung wurde von diesem angenommen. Ich mache noch darauf aufmerksam, daß die Mitglieder der Aufsichtskommissionen keine Beamte sind und keine Befoldung beziehen. Ich glaube also, man habe dem Wunsche der Staatswirthschaftskommission bereits hinlänglich Rechnung getragen, indem man im Staatsverwaltungsbericht ein kurzes Bild über die Thätigkeit der Aufsichtskommissionen gab. Wünscht man aber, daß die Berichte der Aufsichtskommissionen ganz im Staatsverwaltungsbericht abgedruckt werden, so kann man diesem Wunsche schon Rechnung tragen.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der Justizdirektor hat die Staatswirthschaftskommission ganz unrichtig verstanden, wenn er meint, sie wünsche die Aufnahme der vollständigen Berichte der Aufsichtskommissionen in den Verwaltungsbericht. Das Postulat der Staatswirth-

schaftskommission bezieht sich nur darauf, daß der Staatsverwaltungsbericht von 1868 von der Aufsichtskommission von Bern bloß sagt, sie habe 18 Geschäfte behandelt und Nützliches geleistet, und daß er über die beiden andern Aufsichtskommissionen von Bruntrut und Thorberg gar nichts enthält. Wir wünschen bloß einige übersichtliche Angaben über die Thätigkeit der drei Aufsichtskommissionen, damit man sehen kann, ob sie den gehegten Erwartungen entsprechen oder nicht.

M i g y, Justizdirektor. Es ist nicht richtig, daß der Staatsverwaltungsbericht über die Thätigkeit der Aufsichtskommission in Bruntrut nichts enthält. Man kann sich aus der von mir vorhin mitgetheilten Stelle auf Seite 396 und 397 des Verwaltungsberichtes vom Gegentheil überzeugen. Allerdings hatten die Kommissionen von Bruntrut und Thorberg nicht so wichtige Gegenstände zu behandeln, wie diejenige der Strafanstalt Bern.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission Minderheit.

v. G o u m o e n s. Ich finde mich veranlaßt, bei Anlaß der Behandlung des Verwaltungsberichtes der Justiz- und Polizeidirektion den Antrag zu stellen, „die Justiz- und Polizeidirektion sei einzuladen, bei der Centralpolizeidirektion dahin zu wirken, daß die Zahl der nach § 51, Ziff. 2 des Gewerbegesetzes vom Jahr 1849 an Kantonsfremde erteilten Hausirpatente in Zukunft möglichst beschränkt werde.“ Der angerufene Paragraph ertheilt der Centralpolizei die Ermächtigung, herumziehenden Gesellschaften jeder Art, Musikbänden zc. Hausirpatente gegen eine Gebühr von Fr. 10 zu erteilen. Auf diesen Patenten heißt es, die Gesellschaften zc. dürfen ihr Gewerbe unter Vorbehalt der Bewilligung der Ortspolizei ausüben. Die daraus den Gemeindsbehörden erwachsenden Uebelstände sind bekannt. Ertheilt man die Bewilligung, so wird das Publikum belästigt, ertheilt man sie nicht, so beklagen sich die Betreffenden, daß sie ihr ausgelegtes Geld nicht zurückerhalten und daß sie ohne ihr Gewerbe auszuüben nicht leben können.

Dr. H ü g l i. Der Antrag, welchen ich stellen wollte, stimmt im Wesentlichen mit demjenigen des Herrn v. Goumoens überein; ich wollte ihn noch näher präzisiren. Die Kantonsfremden haben in diesem Punkte eine viel günstigere Stellung, als unsere eigenen Angehörigen. Diesen ist das Betteln verboten, ein Fremder dagegen geht mit Erlaubniß der Centralpolizei und des Gemeindspräsidenten den Häusern nach und macht Musik. Die Centralpolizei kann den Fremden die Erlaubniß nicht verweigern, im Land herum zu reisen, allein sie hat nicht das Recht, ihnen ein Patent zum Betteln zu geben. Werden sie von den Gemeindsbehörden auf dem Bettel ertappt, so sollen diese das Recht haben, mit ihnen zu verfahren, wie mit den hiesigen Bettlern.

M i g y, Direktor der Justiz und Polizei. Es gibt zweierlei Hausirpatente, solche, welche die Centralpolizei von sich aus ertheilt, und solche, welche von ihr in Folge Weisung des Regierungsrathes gegeben werden. Die letztern beziehen sich auf den § 53 des Gewerbegesetzes, welcher den Regierungsrath ermächtigt, noch für andere als die im Gesetz angeführten Gegenstände den Hausirverkehr zu gestatten. Ich mache darauf aufmerksam, daß die Gesellschaften, die man hier im Auge hat, wie Musikbänden zc. ihr Gewerbe nicht ohne Bewilligung der Ortsbehörden ausüben dürfen. Die Ortsbehörden haben das Recht, diese Bewilligung zu verweigern, allein sie gestatten

den Betreffenden, vor den Häusern zu musizieren, und eine große Anzahl Leute finden dieß prächtig. Wenn dann die Gesellschaften die Ortschaften exploitiren, so kommen Klagen über Klagen. Von Seite des Amtsbezirks Schwarzenburg wäre einmal bald eine Kriegserklärung wegen eines KößliSpiels eingereicht worden. Was meine Thätigkeit in Betreff des vorerwähnten § 53 des Gewerbsgesetzes betrifft, so ertheile ich nur auf die spezielle Empfehlung des betreffenden Regierungsstatthalters ein Extrapatent. Bekanntlich wurde auch in der Bundesversammlung die Frage betreffend die Freiegebung des Hausirhandels behandelt, und ich bin als Referent im Rationalrathe energisch dagegen aufgetreten. Man sagt immer: *liberté de commerce*, sobald aber Etwas geschieht, heißt es: wo steckt denn die Polizei? Wenn man vollständige Gewerbsfreiheit einführen würde, so würde man gewiß den ganzen Tag eine fürchterliche Musik hören müssen. Ich will mich dem Antrage des Herrn v. Goumoens nicht widersetzen, allein die Sache ist in der Praxis schwer durchzuführen. Die Einen haben gern Musik, die Andern besuchen gern ein Schauspiel, und man mag machen, was man will, so wird man nie nach dem Geschmack Aller verfahren.

v. Büren. Es handelt sich hier nicht nur um Carouffels und Musikbänden, wenn man aber ganze Züge von Fremden, von Bären begleitet, durch's Land ziehen sieht, so ist dieß eigentlich gefährlich. Im Laufe des letzten Jahres sind in dieser Beziehung Klagen und Besorgnisse für die Sicherheit der Bewohner kund geworden. Ich glaube, man könne erwarten, daß die Staatsbehörde solchen Bänden den Eintritt in den Kanton verweigere. Ich unterstütze den Antrag des Herrn v. Goumoens und mache darauf aufmerksam, daß es nothwendig ist, in dieser Hinsicht mit Schärfe einzuschreiten.

Karrer. Ich glaube, es wäre nicht gut, wenn der Große Rath einen Beschluß fassen würde, wie er hier beantragt worden ist. Vor zwei Jahren wurde von der Bundesversammlung der Beschluß gefaßt, es solle die Ertheilung von Hausirpatenten, wie bis dahin, den Kantonen überlassen bleiben. Dieser Beschluß kam aber nur mit einer sehr geringen Stimmenmehrheit zu Stande. Wenn nun der Große Rath in dieser Beziehung einen allzu scharfen Beschluß fassen würde, so würde dieß gerade den entgegengesetzten Effekt machen, so daß die Sache noch einmal vor die Bundesversammlung gebracht und von dieser die vollständige Hausirfreiheit ausgesprochen würde.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn v. Goumoens	80 Stimmen.
Dagegen	15 "

#### Kirchendirektion.

Hierüber sagt die Staatswirthschaftskommission:

Der Bericht konstatirt (Seite 430) eine erhebliche Abnahme der Zahl der Geistlichen. Die Staatswirthschaftskommission spricht die Erwartung aus, daß die Verathung einer neuen Kirchenverfassung baldigst an die Hand genommen und durch dieselbe dem erwähnten Uebelstand vorgebeugt werde.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Es heißt im Verwaltungsbericht, daß der Mangel an Geistlichen von Jahr zu Jahr fühlbarer werde. Manche Kirchen haben gar keinen Geistlichen mehr oder solche, die be-

reits in Ruhestand versetzt worden waren. Dieß ist offenbar ein krankhafter Zustand. Die Staatswirthschaftskommission wollte nicht auf Erhöhung der Geistlichkeitsbesoldungen antragen, allein sie sagt, es solle doch einmal das schon seit Jahren angekündigte Traktandum der neuen Kirchenverfassung vorgelegt werden, bei deren Verathung man vielleicht Mittel und Wege finden wird, den erwähnten Mifständen abzuhelfen.

Migy, Direktor des Kirchenwesens. Am Schlusse des Jahres 1866 hat die Kantonsynode einen Organisationsentwurf für die evangelisch-reformirte Kirche durchberathen und denselben sodann mit den bezüglichen Verhandlungen dem Regierungsrathe mitgetheilt, welcher die Angelegenheit der Kirchendirektion überwiesen hat. Da dabei einige Fragen von großer Tragweite zur Sprache kommen müssen, wie die Errichtung eines Kirchenraths, welcher einen Theil der Befugnisse der Kirchendirektion absorbiren würde, sowie die Frage der Geistlichkeitsbesoldungen und die Frage der Wahl der Geistlichen durch die Gemeinden, mußte sich die Kirchendirektion eine gewisse Literatur verschaffen, um diese Fragen genau zu prüfen, und sie erstattete dann in den ersten Monaten 1868 ihren Bericht an den Regierungsrath. Dieser glaubte indessen, es sei noch nicht an der Zeit, die Sache an die Hand zu nehmen, da der Große Rath sich nicht so schnell damit befassen werde. Da die Kirchendirektion immer den Wunsch aussprach, man möchte die Angelegenheit behandeln, wurde sie vom Regierungsrathe am 20. April 1869 zum Mit-rapporte an die Direktionen der Domänen und der Erziehung gewiesen.

#### Direktion der Eisenbahnen.

Die Staatswirthschaftskommission stellt zwei Anträge. Der erste lautet:

Der Regierungsrath wird eingeladen, darüber zu wachen, daß Vollziehungsbeamte des Staates nicht in geschäftsleitenden Behörden von Eisenbahngesellschaften sitzen, die ihrer amtlichen Controle unterworfen sind.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Die Veranlassung zu diesem Postulat ist ein Verhältniß, welches in der Zwischenzeit bereits selbstständig gelöst worden ist. Sie haben in der letzten Session den Finanzausschuss der Linie Bruntrut-Delle genehmigt und ihr die Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten ertheilt. Damals war noch ein Mitglied der Regierung Präsident des betreffenden Verwaltungsrathes, allein es hat gleich nach Schluß der Großrathssession von sich aus den Rücktritt genommen in dem Gefühle, daß jetzt die Ueberwachung durch den Staat beginne. Die Staatswirthschaftskommission hätte nun, nachdem dieß zu ihrer Kenntniß gelangte, auf ihr Postulat verzichten können, allein sie mußte sich sagen, es könnte bei spätern Eisenbahnbauten ein ähnliches Verhältniß eintreten, sei es nun von Seite eines Mitgliedes des Regierungsrathes oder von Seite eines Regierungsstatthalters. Da aber, wo amtliches Einschreiten und ein amtlicher Bericht nöthig sind, muß man wissen, daß dieser Bericht unabhängig ist. Anfänglich war der Antrag viel allgemeiner gehalten, man wollte gar nicht andeuten, daß er sich auf die Eisenbahndirektion beziehe. Man hat auch den höchst merkwürdigen Fall zitiert, daß man zwischen der Stellung eines Regierungsstatthalters und derjenigen eines Mitgliedes einer Ersparnißkasse eine Inkompatibilität erblickte. Die Staatswirthschaftskommission glaubt also, es solle dafür gesorgt werden, daß nicht ein Staatsbeamter gleichsam sich selbst kontrolliren und über seine Geschäftsfüh-

zung wieder Bericht erstatten könne. Ich führe noch an, daß der Große Rath selbst der Ansicht war, es dürfe Jemand nicht zu gleicher Zeit in der Staatswirthschaftskommission und im Verwaltungsrathe der Staatsbahn sitzen. Ich denke, wenn Sie das am Haupt thaten, so werden sie es auch an den Gliedern thun.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Als dieses Postulat dem Regierungsrathe in seiner Sitzung vom 8. Januar vorgelegt wurde, war er nicht recht klar über dessen Zweck und Tragweite. Er fragte sich zuerst, ob die Staatswirthschaftskommission damit die Abänderung des Gesetzes vom 27. Mai 1869 bezwecke, welches den Eisenbahndirektor und den Finanzdirektor verpflichtet, von Amtswegen im Verwaltungsrathe der Staatsbahn zu sitzen, oder ob sie einem Mitgliede der Vollziehungsbehörde das Recht entziehen wolle, den Staat Bern im Verwaltungsrathe der Centralbahn zu vertreten. Da indessen das Gesetz vom 27. Mai abhin, welches den Finanzdirektor und den Eisenbahndirektor zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Staatsbahn macht, erst vor Kurzem erlassen worden ist, und da die meisten Regierungen der Kantone, auf deren Gebiet die Centralbahn KonzeSSIONen besitzt, eines ihrer Mitglieder im Schooße des Verwaltungsrathes dieser Eisenbahngesellschaft haben, zweifelte der Regierungsrath von vorneherein, daß die Absicht der Staatswirthschaftskommission dahin gehe, diesen gesetzlichen und rationalen Zustand zu verändern. Diese der unbestimmten Fassung des Postulats gegenüber sehr begreiflichen Zweifel sind durch die Erläuterungen des Herrn Berichterstatters der Staatswirthschaftskommission gehoben worden, welcher erklärte, daß der Antrag durch die Ernennung des Eisenbahndirektors und des Regierungsrathes von Bruntrut zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Linie Bruntrut-Delle veranlaßt worden sei. Es handelt sich daher hier um einen speziellen Fall, von welchem man eine allgemeine Prohibitivmaßregel ableiten will. Bevor ich untersuche, ob dieses Verfahren logisch und rational sei, will ich zunächst die näheren Umstände bei der Ernennung des Eisenbahndirektors und des betreffenden Regierungsrathes zu Mitgliedern des Verwaltungsrathes der Gesellschaft Bruntrut-Delle anführen. In den Statuten dieser Gesellschaft ist der Vorbehalt aufgenommen, daß der Staat Bern mit Rücksicht auf seine Aktienbetheiligung von Franken 750,000 durch drei Mitglieder im Schooße des Verwaltungsrathes vertreten sein solle. Angesichts des seit 15 Jahren gegenüber der Centralbahn beobachteten Verfahrens glaubte der Regierungsrath, es sei natürlich, daß er sich im Verwaltungsrath der Linie Bruntrut-Delle durch den Eisenbahndirektor vertreten lasse, und zwar auch mit Rücksicht auf die Unterhandlungen, welche mit der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft hinsichtlich des Anschlusses der Linie in Delle und des Betriebsvertrages angeknüpft werden mußten. Er hat diese Funktionen während der vorbereitenden Periode übernommen, welche der am 4. Dezember 1869 erteilten Ermächtigung zum Beginn der Arbeiten vorherging. Einige Tage später nahm die Eisenbahndirektion ihre Entlassung, da sie glaubte, daß in dem neuen Stadium, in welches dieses Unternehmen getreten, die Mitwirkung eines dritten Vertreters des Staats auf Ort und Stelle erforderlich sei. Die Gründe dieser Demission sind in dem von der Eisenbahndirektion am 4. Dezember an den Verwaltungsrath der Linie Bruntrut-Delle gerichteten Schreiben in folgender Weise auseinandergesetzt: „Wenn ich mich s. B. entschlossen habe, die Funktionen eines Mitgliedes Ihres Verwaltungsrathes zu übernehmen, so geschah es in der doppelten Absicht, 1) nach Kräften für das Zustandekommen Ihrer Linie Bruntrut-Delle zu arbeiten, und 2) darüber zu wachen, daß die Rechte des Staates, der bei dem Gelingen Ihres Unternehmens direkt und indirekt theilhaftig ist, gewahrt werden. Durch den Beschluß des Großen Rathes vom 4. d. ist Ihr Unternehmen in ein neues Sta-

dium, in dasjenige der Ausführung getreten. Da die Periode der vorbereitenden Unterhandlungen und Maßregeln, in welcher die unmittelbare Mitwirkung des Eisenbahndirektors des Kantons Bern eine gewisse Bedeutung haben konnte und zwar namentlich für das Zustandekommen des Anschlusses und des Betriebsvertrages mit der Paris-Lyon-Mittelmeerbahngesellschaft, vorüber ist, und da mir vom Zeitpunkt des Beginns der Arbeiten an eine unmittelbare Thätigkeit des dritten den Staat in Ihrem Verwaltungsrath vertretenden Mitgliedes nöthig scheint, zeige ich Ihnen an, daß ich meine Demission als Mitglied und Präsident des genannten Verwaltungsrathes nehme.“ Diese Gründe sind sehr einfach und natürlich. Sie schließen durchaus nicht die Anerkennung der Thatsache in sich, daß die Funktionen des Eisenbahndirektors und des Vertreters des Staates im Verwaltungsrathe eines Eisenbahnunternehmens unverträglich seien. Der Regierungsrath und die Eisenbahndirektion sind im Gegentheil der Ansicht, daß diese Funktionen in innigem Zusammenhange stehen und wenn möglich von der gleichen Person ausgeübt werden sollen. Wenn die Eisenbahndirektion am 8. Dezember ihre Demission einreichte, so that sie diesen Schritt nur mit Rücksicht darauf, daß es für sie schwierig gewesen wäre, den Sitzungen des Verwaltungsrathes beizuwohnen und ihm thätigen Beistand zu leisten. Ich muß dem Großen Rathe noch mittheilen, daß Herr Regierungsrath Grotte nicht vom Regierungsrathe als Vertreter des Staats zum Mitglied des Verwaltungsrathes der Linie Bruntrut-Delle ernannt wurde, sondern von den mit Aktien sich betheiligenden Gemeinden und Korporationen. Wenn er diese Funktionen übernommen hat, so geschah es, um dem Staate und dem Lande Dienste zu leisten. Ich kann im Vorbeigehen sagen, daß seine Ernennung für den Staat und das Unternehmen von großem Vortheil war. Der Regierungsrath von Bruntrut, der technische Kenntnisse besitzt und ein ausgezeichnete Administrator ist, hat, ohne irgendwie die Verwaltung seines Bezirks zu vernachlässigen, seine Nächte für das im öffentlichen Interesse liegende Eisenbahnunternehmen Bruntrut-Delle geopfert. Als Zeichen der Anerkennung möchte die Staatswirthschaftskommission heute ihm gegenüber einen Tadel aussprechen und ihn einladen zurückzutreten. Ich habe aber die Ueberzeugung, daß dieß nicht geschehen und daß der Große Rath wohl prüfen wird, ob er das Postulat der Staatswirthschaftskommission annehmen und grundsätzlich neue Inkompatibilitäten schaffen solle, welche weder durch die Verfassung, noch durch ein Gesetz vorgesehen sind. Ich glaube, diese grundsätzliche Frage solle ohne Bedenken in verneinendem Sinne gelöst werden. Es ist zunächst ein Satz des bürgerlichen, administrativen und konstitutionellen Rechts, daß die Ausnahmen, Unfähigkeiten und Inkompatibilitäten sich nicht von selbst verstehen, sondern, um anerkannt zu werden, von der Verfassung und den verfassungsmäßigen Gesetzen ausdrücklich vorgesehen werden müssen. Nun hat aber keine Gesetzesbestimmung die Funktionen der Administrativbehörde und diejenigen eines Mitgliedes eines Eisenbahnverwaltungsrathes für unverträglich erklärt. Der Große Rath hat im Gegentheil ausdrücklich die Verträglichkeit dieser Funktionen angenommen, indem er im Gesetz über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn bestimmte, „der jeweilige Eisenbahndirektor und der Finanzdirektor seien von Amtes wegen Mitglieder des Verwaltungsrathes.“ Dieser Grundsatz wurde vom Großen Rathe einstimmig angenommen, keine Stimme erhob sich dagegen, nicht einmal die eines Mitgliedes der Staatswirthschaftskommission. Angesichts dessen kann man sich das Postulat der Staatswirthschaftskommission nicht erklären, welches vor Allem aus die Revision des Gesetzes vom 27. Mai 1869 über die Organisation des Betriebs der Staatsbahn nothwendig machen würde. Der Grundsatz, welchen die Staatswirthschaftskommission für einen einzelnen Fall und aus persönlichen Rücksichten aufstellen will, würde nothwendigerweise eine neue Reihe zahlreicher Inkompatibilitäten

im Gefolge haben. Und wirklich, wenn man sich auf den Standpunkt stellt, daß die Administrativbehörden (Regierungsrath und Regierungstatthalter) an keiner unter ihrer Aufsicht stehenden Verwaltung Theil nehmen dürfen, so muß man der Finanzdirektion untersagen, im Verwaltungsrathe der Kantonalbank zu sitzen, man muß dem Regierungstatthalter von Biel untersagen, den Ausschuß der Juragewässerkorrektur, und so manchem andern Regierungstatthalter, den Verwaltungsrath von Ersparnißkassen zu präsidiren, man muß den meisten Regierungstatthaltern untersagen, in Schulkommissionen von Sekundarschulen oder in andern gemeinnützigen Kommissionen zu sitzen, die sie zu überwachen und zu kontrolliren haben. Wo wird man dann auf diesem Wege stehen bleiben? Wir glauben, gerade in der Gegenwart des Vertreters der Administrativbehörde im Schooße der Verwaltung von Gesellschaften von allgemeinem Interesse liege die beste Aufsicht und Controle. Ich schließe dahin: 1) Das Postulat der Staatswirthschaftskommission ist unzulässig, weil es die Greirung von neuen Inkompatibilitäten bezweckt, die von der Verfassung und den Gesezen nicht vorgesehen und eher schädlich als nützlich sind; 2) es steht mit den wohlverstandenen Interessen des Staates im Widerspruch, welche die thätige Aufsicht seiner Vertreter über die Unternehmen von öffentlichem Interesse erheischen, welche Aufsicht nicht mit Sachkenntniß ausgeübt werden kann, wenn die Vertreter des Staates nicht in alle Einzelheiten der Verwaltung eingeweiht sind; 3) endlich würde dieses Postulat nothwendigerweise die Abänderung des Gesezes über die Staatsbahn nach sich ziehen und die Regierungstatthalter dazu verurtheilen, sich der Theilnahme an allen gemeinnützigen Unternehmen zu enthalten. Der Große Rath will gewiß nicht so weit gehen. Aus diesen Gründen trage ich im Namen des Regierungsrathes darauf an, es sei das Postulat 18. der Staatswirthschaftskommission nicht ererblich zu erklären.

Marti. Ich glaube auch, das Postulat der Staatswirthschaftskommission könne nicht angenommen werden, und zwar schon wegen der Konsequenzen, die es haben würde. Es wird hier in anscheinend unschuldiger Form ein Prinzip der Inkompatibilität aufgestellt, das weder in der Verfassung noch im Gesez seine Rechtfertigung findet. Es fällt mir vor Allem aus auf, daß die Staatswirthschaftskommission die Unverträglichkeit nur bei der Eisenbahnadministration aussprechen will. Warum will man denn nicht auch in allen andern Verwaltungszweigen den Regierungstatthalter von jeder Initiative in Bezug auf ein bestimmtes Geschäft ausschließen? Wenden sich nicht auch bei dem ganz analogen Bau von Straßen die Gemeinden zuerst an den Regierungstatthalter, damit er, der einflussreichste Mann des Bezirkes, sich an die Spitze des zu bildenden Initiativkomite's stelle? Dies geschieht allerdings in den meisten Fällen, allein es wird Niemand darin eine Inkompatibilität erblicken, wenn der Regierungstatthalter dem Wunsche der Gemeinden entspricht. Eine Eisenbahn ist aber nichts Anderes als eine vervollkommnete Straße. Gerade in Eisenbahnsachen haben Sie übrigens bewiesen, daß das entgegengesetzte Prinzip das richtige ist. Warum behalten Sie in den Konzessionen vor, daß dem Staate das Recht zustehen solle, in die Administration Mitglieder zu wählen, welche nicht an den Besitz von Aktien gebunden sind? Der Staat hat das Recht, in den Verwaltungsrath der Centralbahngesellschaft ein Mitglied zu schicken, und er hat davon Gebrauch gemacht. Wenn sie dem Vertreter des Kantons Bern das Präsidium des Verwaltungsrathes übertragen würde, so könnte sich der Große Rath von Bern nur Glück wünschen über den Einfluß, den sein Vertreter hat. Man sieht also, daß der Regierungsrath in den Verwaltungsrath fremder Gesellschaften, welche er zu überwachen berufen ist, und gegenüber denen er ganz besonders Ursache hat, seine Wachsamkeit auszuüben, gerade von seinen eigenen

Mitgliedern scheidet. Was sehen wir bei der Staatsbahn? Warum ist Niemanden in den Sinn gekommen, auch da Vollziehungsbeamte des Staates, namentlich Regierungsräthe und Regierungstatthalter auszuschließen? Nicht nur hat man dies nicht gethan, sondern man hat sogar ausdrücklich gesagt, es sollen zwei Mitglieder des Regierungsrathes, der Finanz- und der Eisenbahndirektor, im Verwaltungsrathe der Staatsbahn sitzen, und wenn der Große Rath den Regierungstatthalter von Bern in denselben wählen würde, so würde Niemand sagen, daß diese beiden Stellen mit einander unvertäglich seien. Sehen wir aber, wie sich die Verhältnisse auf andern Gebieten gestalten. Herr Jolissaint hat bereits bemerkt, daß der Verwaltungsrath der direkt unter der Finanzdirektion stehenden Kantonalbank vom Finanzdirektor selbst präsidirt wird und daß daneben noch ein anderes Mitglied der Regierung im Verwaltungsrathe sitzt. Er hat ferner angedeutet, daß der Regierungstatthalter von Biel nicht nur Präsident der Abgeordnetenversammlung, sondern sogar Präsident des Ausführungsausschusses der Juragewässerkorrektur ist. Warum sollte der Regierungstatthalter von Bruntrut nicht eben so gut im Verwaltungsrathe der Eisenbahn Bruntrut-Delle sitzen? Ich möchte also vor der Annahme des Postulates warnen, welches zu Konsequenzen führen würde, die sicher Niemand von Ihnen wünscht. Im vorliegenden Falle ist übrigens der Streitpunkt dahin gefallen, indem Herr Jolissaint nicht mehr im Verwaltungsrathe sitzt. Ich glaube zwar, er sollte darin sitzen, und wenn die Regierung einmal einen Vertreter zu wählen haben wird, so wird sie gerade Herrn Jolissaint wählen. In Betreff des Regierungstatthalters von Bruntrut halte ich dafür, derselbe könne die Controle besser und wirksamer ausüben, wenn er direkt in der Verwaltung ist.

v. Sinner, Eduard. Die beiden Borredner haben ihren Standpunkt mit so viel Wärme vertheidigt, daß Sie einem Mitgliede der Staatswirthschaftskommission gestatten werden, auch zur Vertheidigung ihres Antrages einige Bemerkungen zu machen. Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission hat bereits bemerkt, daß die Hauptveranlassung zu diesem Antrage darin liege, daß man bei Anlaß der letzten Verhandlung über die Eisenbahn Bruntrut-Delle zur Ueberzeugung gelangt sei, daß der Eisenbahndirektor seine Anträge nicht in einer ganz unparteiischen Stellung machen konnte. Herr Marti sagt, es könne die Controle über Gesellschaften durch Beamte nicht besser ausgeübt werden, als wenn diese letztern selbst Mitglieder der betreffenden Behörden seien. Ich muß diesen Satz bestreiten. Es freut mich, wenn Herr Marti sich das Zeugniß geben kann, daß er eine Behörde nie unbefangener kontrolliren könne, als wenn er selbst darin sitze. Ich dürfte mir dieses Zeugniß nicht geben. Ich fühle, daß wenn man einer Behörde angehört, man nicht kompetent ist, ein richtiges Urtheil über ihre Leistungen abzugeben. Ich glaube, auch Herr Jolissaint müsse sich das Zeugniß geben, daß er in Folge seiner Stellung im Initiativkomite nicht habe unbefangener prüfen können, ob dasselbe Alles, was von ihm verlangt werden kann, geleistet habe. Herr Marti exemplifizirt mit der Centralbahn, dort haben wir aber keine solchen Interessen. Er hat auch auf die Staatsbahn hingewiesen, allein die Interessen derselben fallen mit denjenigen des Kantons zusammen. Daher sollte man ja sogar der Regierung einzig die Leitung der Staatsbahn in die Hand geben, womit jedoch der Große Rath nicht einverstanden war; doch gewährte er der Regierung eine Vertretung im Verwaltungsrathe. Jedenfalls hat aber kein Mitglied der Staatswirthschaftskommission daran gedacht, Herrn Jolissaint oder Herrn Frote zu nahe zu treten. Ich freue mich im Gegentheil in hohem Maße der Arbeitsthatigkeit des Herrn Jolissaint. Ich wünsche auch die Ausführung des De-

ketes über die Jurabahnen, allein ich wünsche, daß dasselbe treu ausgeführt werde, zu welchem Zwecke dafür gesorgt werden sollte, daß die vom Gesetze verlangte Controle durchgeführt wird. Ich glaube nicht, daß ein Mitglied des Regierungsrathes, das einem Komite vorsteht, unbefangenen Bericht erstatten kann, ob die von ihm verlangten Bedingungen erfüllt seien. Ebenso kann ein Regierungstatthalter eine Behörde nicht vollständig kontrolliren, in welcher er selbst sitzt. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission stellt sich auf den Standpunkt der möglichsten Unparteilichkeit, und dieser Standpunkt der Ausübung einer unbefangenen Controle liegt gewiß auch im Interesse Desjenigen, was die beiden Vorredner und wir mit ihnen anstreben.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag der Staatswirthschaftskommission  
Mehrheit.

Der zweite Antrag der Staatswirthschaftskommission geht dahin:

Anlässlich der Berathung des bernischen Staatsbudgets pro 1869 beantragte die Staatswirthschaftskommission die Vereinigung der Eisenbahndirektion mit der Baudirektion. Die Staatswirthschaftskommission erlaubt sich nun mit Rücksicht auf die bevorstehende Neuwahl der Behörden diesen Antrag folgendermaßen zu erweitern:

19. Der Regierungsrath wird eingeladen, vor dem Beginne der neuen Amtsperiode die Vertheilung der Geschäfte unter die einzelnen Direktionen in der Weise anzuordnen, daß sie den Vorschriften des Gesetzes vom 25. Januar 1847 über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen entspricht.

Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Dieses Postulat kann um so schneller erledigt werden, weil die Staatswirthschaftskommission eine Fassung gewählt hat, die keine Suszeptibilität erwecken kann. Bei der Berathung des Budgets pro 1869 wurde die Frage angeregt, ob nicht die Eisenbahndirektion mit der Baudirektion vereinigt werden sollte. Später stellte Herr König einen Antrag in diesem Sinne, welcher aber durch die Berathung des Gesetzes über die Organisation der Staatsbahn als erledigt betrachtet wurde. Bei ihrer Untersuchung der verschiedenen Direktionen mußte sich die Staatswirthschaftskommission überzeugen, daß die gegenwärtige Einteilung der Geschäfte eine sehr ungleiche ist, da einzelne Direktionen außerordentlich belastet sind, andere dagegen weniger. Mehrere der gegenwärtigen Direktionen beruhen nicht einmal auf einem Gesetze. Die Staatswirthschaftskommission wollte nun keine Direktion nennen, sondern hat ihren Antrag ganz allgemein gefaßt. Es soll nicht in der Willkür der Regierung liegen, beliebige Direktionsabtheilungen zu schaffen, sondern es soll die Gesetzgebung normirt werden, und zwar in einer Weise, daß die Vertheilung der Geschäfte eine gleichmäßige ist. Der Antrag der Staatswirthschaftskommission bezieht sich natürlich nicht mehr auf die jetzige, sondern auf die künftige Amtsperiode.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Dieses Postulat, welches die Untersuchung der Frage der Vereinigung der Direktionsabtheilungen mit den von der Verfassung aufgestellten Direktionen selbst verlangt, sollte an der Spitze der Bemerkungen der Staatswirthschaftskommission unter der Rubrik „Regierungspräsidium“ figuriren, da die Organisation des

Regierungsrathes und des Vertheilungsmodus der Geschäfte unmittelbar unter der Aufsicht des Regierungspräsidenten steht. Da indessen dieses Postulat, welches fünf Direktionsabtheilungen betrifft, unter der Rubrik „Eisenbahndirektion“ erscheint, so hat mich der Regierungsrath beauftragt, im Großen Rathe dessen Verwerfung aus folgenden Gründen zu beantragen. Der Regierungsrath ist der Ansicht, es wäre unzumuthig, am Ende einer Verwaltungsperiode die Frage der Vereinigung der Abtheilungen mit den Direktionen einlässlich zu diskutieren. Diese Frage muß den zukünftigen Behörden unberührt überlassen bleiben. Noch mehr: Die Regierung, deren Amtsdauer in 4—5 Monaten zu Ende geht, konnte nicht begreifen, wie sie eingeladen werden könnte, die Geschäftszweige der künftigen Verwaltung zu vertheilen. Wir haben in unserer Gesetzgebung keine Bestimmung, welche die abtretende Regierung ermächtigt, die Organisation ihres Nachfolgers zu reglementiren; wir haben in unsern demokratischen Republiken keine politischen Testamente. Ein solches Vorgehen wäre eine Verletzung des Gesetzes vom 25. Januar 1847 und ein Eingriff in die Kompetenz und die Rechte des neuen Großen Rathes und der künftigen Regierung, den diese mit Recht unberücksichtigt lassen würden. Dieses Postulat ist um so unbegreiflicher, als seine Urheber die gegenwärtige Regierung zu ändern wünschen und alle ihre Kräfte anstrengen, um dahin zu gelangen. Vor der Zusammensetzung des neuen Regierungsrathes, welche vor dessen Wahl nicht vorhergesehen werden kann, ist es unmöglich, die Direktionen zu vertheilen und die Frage der Vereinigung der Abtheilungen mit den Direktionen zu untersuchen. Bei dieser Vertheilung und Vereinigung kommt es wesentlich auf die Fähigkeiten und Eigenschaften der Mitglieder des Regierungsrathes von 1870 an. Gemäß der Zusammensetzung des Regierungsrathes wird der Große Rath die Vorsteher der sechs Direktionen ernennen, und die neue Regierung wird nach Maßgabe des Art. 38 des Gesetzes von 1847 untersuchen, welche Verwaltungszweige unter die drei übrigen Mitglieder gestellt werden können. Angesichts des Art. 38 des Gesetzes über die Organisation und Geschäftsform des Regierungsrathes und der Direktionen, welcher lautet: Die Mitglieder, welche keiner Direktion vorstehen, können vom Regierungsrathe den am meisten beladenen Direktionen zur Beforgung bestimmter Verwaltungszweige beigeordnet werden“, scheint uns der Antrag 19 der Staatswirthschaftskommission ein überflüssiger Pleonasmus. Auch ohne diesen Antrag wird die Regierung von 1870 in Ausführung des Gesetzes vom 25. Januar 1847 wie ihre Vorgänger vorgehen und gewisse Verwaltungszweige unter die Mitglieder vertheilen, welche vom Großen Rathe nicht als Vorsteher einer der in der Verfassung ausdrücklich vorgesehenen Direktionen bezeichnet werden. Gegenüber der jetzigen Regierung, welche von dem ihr in Art. 38 des erwähnten Gesetzes vorbehaltenen Recht Gebrauch gemacht hat, ist das Postulat gegenstandslos und gegenüber der neuen Regierung ist es verfrüht, unpraktisch, unzeitgemäß und selbst unnütz. Wenn das Postulat der Staatswirthschaftskommission indirekt bezweckt, dem Regierungsrathe das ihm im Art. 38 des Gesetzes von 1847 zugestandene Recht zu entziehen, so kann sie diesen Zweck auf dem von ihr gewählten Umwege nicht in gesetzlicher Weise erreichen. Sie muß dieß unumwunden erklären und einfach eine Revision des Gesetzes von 1847 beantragen, nicht aber eine unbestimmte Einladung an den Regierungsrath vorschlagen, der bald abtreten wird und seinen Nachfolger in dieser Hinsicht nicht verpflichten kann. So lange der Art. 38 des genannten Gesetzes in Kraft besteht, ist der Regierungsrath einzig kompetent, unter seine Mitglieder gewisse Zweige der am meisten beladenen Direktionen zu vertheilen. Der Regierungsrath glaubt also, es solle das Postulat 19 der Staatswirthschaftskommission vom Großen Rathe verworfen werden, weil die jetzige Regierung hierüber ihrem Nachfolger unmöglich etwas vorschreiben kann, und weil die

Einladung, die man aussprechen will, für den gegenwärtigen Regierungsrath überflüssig und für den künftigen verfrüht ist. Aus diesen Gründen stellt der Regierungsrath den Antrag, es sei das vorliegende Postulat nicht anzunehmen.

Kurz, Regierungspräsident. Ich glaube wirklich, das Postulat könne in der vorliegenden Redaktion nicht angenommen werden. Nach dem Wortlaut desselben verlangt die Staatswirthschaftskommission, daß vor dem Beginn der neuen Amtsperiode bestimmt werde, wie die einzelnen Direktionsabtheilungen in der neuen Periode zu vertheilen seien. Dieß ist schlechterdings nicht möglich; denn die Vertheilung der Direktionen und der Direktionsabtheilungen wird von den Personen abhängen. Ich glaube indessen, es könnte dem Postulat der Staatswirthschaftskommission in der Weise Rechnung getragen werden, daß in Zukunft nicht bloß die Vertheilung der Direktionen, sondern auch diejenige ihrer Unterabtheilungen vom Großen Rathe vorgenommen würde. Nach dem bestehenden Gesetze hat der Große Rath bloß sechs Direktoren zu ernennen, und es ist dann dem Regierungsrathe anheimgestellt, den drei andern Mitgliedern Direktionsabtheilungen zu überlassen. Ich möchte also eventuell das Postulat dahin modifiziren, daß die Vertheilung der Direktionsabtheilungen dem Großen Rathe vorgelegt werden solle.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission stimmt diesem Antrage bei.

Sollisaint, Eisenbahndirektor, ist ebenfalls damit einverstanden.

Der Antrag des Herrn Regierungspräsidenten wird vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident theilt mit, daß der Antrag gestellt worden sei, auf den gestrigen Beschluß zurückzukommen, wonach der Regierungstatthalter von Bruntrut einzuladen sei, bis Ende März 1870 die rückständigen Ausscheidungsverträge vorzulegen. (Siehe Seite 11 hiev.)

#### Abstimmung.

Für das Zurückkommen auf diesen Beschluß Mehrheit.

Karlen, Regierungsrath, beantragt hierauf, es solle der Beschluß dahin modifizirt werden, daß nicht nur der Regierungstatthalter von Bruntrut, sondern auch die übrigen sämmtlichen Regierungstatthalter bis zum 31. März die rückständigen Ausscheidungsverträge ihrer Bezirke dem Regierungsrath vorzulegen haben. Der Redner bemerkt, daß Herr Feuille, auf dessen Antrag jener Beschluß gefaßt worden sei, mit dieser Modifikation desselben einverstanden sei.

Der Antrag des Herrn Regierungsrath Karlen wird ohne Einsprache genehmigt.

Damit ist der Staatswahrungsbericht pro 1868 zu Ende berathen.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Karrer morgen eine Interpellation betreffend den Stand der Gotthardbahnfrage stellen werde.

Schluß der Sitzung um 2½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

### Dritte Sitzung.

Mittwoch, den 12. Januar 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Anderegg, Henne-  
mann, v. Känel, Johann; Klobner, Koller, Morel, Ott, Rebe-  
tez, Roffelet, Rutsch, Sigri, Werren, Zahler; ohne Ent-  
schuldigung: die Herren Berger, Christian; Beuret, Blösch,  
Bracher, Brechet, Buri, Niklaus; Bütigkofler, Chevrolet,  
Fleury, Joseph; Flückiger, Frefard, Helg, Henzelin, Hügli,  
Huffon, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Karlen, Kir-  
chhofer, Kohli, Kummer, Landry, Venz, Vinder, Mauerhofer,  
Mischler, Monin, Joseph; Müller, Johann; Biquerez, Ken-  
fer, Niat, Roth in Kirchberg, Scheidegger, Schlegel, Schu-  
macher, Seßler, Sommer, Samuel; Stoller, Vogel, Voisin,  
Wirth, Zunft, Zürcher, Johann; Zürcher, Ludwig Friedrich.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

## Tagesordnung:

## Interpellation des Herrn Karrer über den Stand der Gotthardbahnfrage.

Karrer. Hätte ich gestern, da ich die Interpellation ankündigte, gewußt, was mir seither confidentiell mitgetheilt worden ist, so hätte ich sie schwerlich gestellt, da die mir gemachten mündlichen Mittheilungen der Absicht, welche ich der Interpellation unterlege, im Wesentlichen vollständig entsprechen. Da indessen die Interpellation angekündigt ist, so will ich sie begründen, und es wird auch gut sein, wenn die Versammlung den Bericht des Regierungsrathes anhört. Bei der Durchgehung des Traktandenzirkulars der gegenwärtigen Session ist mir aufgefallen, daß daselbe von der Gotthardangelegenheit nichts sagt, während doch kaum ein Gegenstand wichtiger und dringender ist, als dieser. Ueber die Wichtigkeit des Gotthardbahnunternehmens will ich kein Wort verlieren. Die Sache ist am 2. September v. J. bei Anlaß der Behandlung des Anzuges des Herrn König gründlich behandelt worden, und damals sprach sich die Regierung durch ihre Organe, die Herren Regierungspräsident Weber und Eisenbahndirektor Jolissaint, in einer Weise aus, daß der Große Rath daraus entnehmen konnte, die Regierung erkenne die volle Wichtigkeit der Angelegenheit an. Die Regierung hat s. Z. in einem Schreiben an den Bundesrath die Ansicht geäußert, daß der Bund das ganze Unternehmen auf eigene Rechnung an die Hand nehmen sollte. Mit dieser Ansicht blieb die Regierung von Bern allein, und sie hat deßhalb in der Verhandlung vom 2. September zugegeben, daß sie nicht mehr darauf beharren werde, da sie nirgends Unterstützung gefunden habe. Den andern Punkten dagegen, welche die Regierung in ihrem Schreiben an den Bundesrath hinsichtlich der Garantien des Unternehmens geltend machte, wurde durch das Konferenzprotokoll vom 13. Oktober 1869 entsprochen. Am 15. September wurde eine internationale Konferenz unter dem Vorsitz des Bundespräsidenten, Herrn Welli, eröffnet. In derselben waren vertreten die Schweiz, der Norddeutsche Bund, das Großherzogthum Baden, das Königreich Italien und das Königreich Württemberg. Es wurde vorerst bestimmt, was unter dem Gotthardunternehmen zu verstehen sei und welche Linien zu demselben gehören. Diese Linien sind Luzern-Küsnacht-Immensee-Goldau, Zug-St. Adrian-Goldau, Goldau-Flüelen-Biasca-Bellinzona, Bellinzona-Lugano-Chiasso, Bellinzona-Magadino-italienische Grenze bei Luino, mit Abzweigung nach Locarno. Dieses Netz wird eine Länge von ungefähr 263 Kilometern oder circa 54,8 Stunden erhalten. Der Kulminationspunkt soll nicht höher als 1162,5 Meter = 3875' über dem Meerespiegel liegen, das Maximalgefäll soll 25‰ und die Radien der Kurven dürfen nicht unter 300 Meter betragen. Die Bauzeit ist auf 9 Jahre festgesetzt. Eine weitere Hauptbestimmung besteht darin, daß man sagt, es könne keine Gesellschaft den Bau übernehmen, insofern sie auf ihre Rechnung den Gotthardtunnel erstellen müsse. Deßhalb wurde in der Konferenz festgesetzt, es solle eine Subvention von 85 Millionen à fonds perdu, wobei also Kapital und Zinsen verloren sind, aufgebracht werden. Von dieser Subvention hätten zu übernehmen:

Italien	45 Millionen.
Die Schweiz	20 "
Deutschland	20 "

Zusammen obige 85 Millionen.

In dem Konferenzprotokoll wurde ausdrücklich bestimmt, daß die Schweiz in ihrer Unabhängigkeit und freien Handlungsweise betreffend die Ueberwachung des Betriebs zc. in keiner Weise gehindert sein solle. Die Subventionen sollen der Eidgenossenschaft bezahlt werden, und diese hat den Bau

und Betrieb zu überwachen, allein es wurde im Protokoll ein ausdrücklicher Vorbehalt zur Wahrung ihrer Neutralität gemacht, und sie kann im Interesse der Vertheidigung des Landes diejenigen Vorkehrungen treffen, die sie für gut findet. Unmittelbar nach Aufstellung des Schlußprotokolls vom 13. Oktober 1869 wurde zwischen dem Bundesrath und dem bevollmächtigten Minister des Königs von Italien bei der Schweiz auf der im Schlußprotokoll enthaltenen Basis eine Spezialkonvention abgeschlossen. Darin verpflichtete sich die Schweiz, sich mit einer Summe von 20 Millionen, und Italien, sich mit einer solchen von 45 Millionen zu betheiligen. Zugleich wurden die andern Staaten eingeladen, der Konvention beizutreten. Diese enthält nun einen Artikel, der mich zu der Stellung der Interpellation veranlaßt hat. Der Art. 21 sagt nämlich: „Diese Konvention ist erst von dem Tage an auszuführen, an dem durch die Mitwirkung der übrigen im Schlußprotokoll der Konferenz von Bern unterzeichneten Staaten das Total der Subsidien die Summe von 85 Millionen Franken erreicht hat. Wenn diese Bedingung innert der Frist von sechs Monaten, vom 1. November künftighin an gerechnet, nicht erfüllt ist, so ist die gegenwärtige Konvention als null und nichtig zu betrachten.“ Seither ist mir über diese Angelegenheit nichts zu Gesicht gekommen, als ein sehr gründlicher Bericht, der von der Kommission für Untersuchung der Bedeutung einer Gotthardbahn für den Kanton Bern erstattetet wurde, sowie der Bericht der Eisenbahndirektion vom 18. November 1869. Dieser letztere Bericht, den ich erst gestern erhalten habe, enthält einige Stellen, die ich Ihnen mittheilen will, da sie vollständig Dasjenige enthalten, was ich wünsche, nämlich die unbedingte Hingebung des Regierungsrathes für dieses Unternehmen. Es heißt nämlich darin: „Bom Augenblick an, wo der größere Theil der im Schreiben der bernischen Regierung niedergelegten Ideen von der internationalen Konferenz adoptirt wurde, während auf der andern Seite die Ost- und Westschweiz die weitgehenden Ansichten und die uninteressirten und wahrhaft eidgenössischen Vorschläge des bernischen Regierungsrathes mißkaunt haben, war die von uns einzunehmende gegenwärtige und zukünftige Haltung genau bezeichnet. Da die Unternehmung des Gottharddurchstiches „„auf in das Schlußprotokoll aufgenommenen nationalen Grundlagen beruht““ — wie es der Regierungsrath in seinem Schreiben vom 15. April wünschte —, so konnte ihr die moralische Unterstützung und auch in einem billigen Maßstabe die finanzielle Vertheiligung des Kantons Bern im Prinzip nicht mehr fehlen. Indem die Eisenbahndirektion diese Erklärung abgibt, glaubt sie die Ansichten des Regierungsrathes über diesen Gegenstand getreu wiedergegeben zu haben.“ Ich nehme an, es sei dieß auch der Ausdruck der Gesinnung des ganzen Großen Rathes. Die schweizerische Regierung hat also bis Ende April sich zu erklären und die von ihr zu übernehmende Subvention aufzubringen. Heute stehen wir nun in der Mitte des Januar, und dieses Traktandum, das bis Ende April vollständig erledigt werden soll, liegt nicht zur Behandlung vor. Ich glaube, es sei nach allen Vorgängen, die ich berührt habe, der Fall, daß die Regierung dem Großen Rathe mittheile, was seit der letzten Session in dieser Sache geschehen ist und wann sie die Angelegenheit dem Großen Rathe vorlegen werde. Wenn dieser sie erst in der nächsten Session behandeln soll, so kann diese letztere jedenfalls nicht so weit hinausgeschoben werden, daß das Volk nicht mehr früh genug darüber abstimmen kann.

Jolissaint, Eisenbahndirektor. Die Antwort auf die gestellte Interpellation wird kurz und einfach sein. Ende November oder Anfangs Dezember v. J. ließ der Regierungsrath den Mitgliedern des Großen Rathes zwei Berichte über die Gotthardbahnfrage austheilen; der eine war von der für die Untersuchung der Bedeutung einer Gotthardbahn für den Kanton Bern am 17. Juni ernannten Kommission, der

andere von der Direktion der Eisenbahnen ausgearbeitet worden. Der letztere setzte den damaligen Stand der Frage auseinander und bezeichnete die Stellung, welche die Regierung von Bern für die Zukunft einzunehmen beabsichtigte. Seine Schlüsse gingen dahin:

- 1) Die Gotthardvereinigung ist einzuladen, dem Regierungsrathe alle Protokolle ihrer Sitzungen und Beschlüsse, das Circular vom 21. August 1865, enthaltend die zu dieser Zeit erstellte Repartitionsskala, die Statuten des Konsortiums etc., mitzutheilen.
  - 2) Wenn diese Dokumente dem Regierungsrathe nicht genügende Aufklärung geben, so wird er die nothwendigen Massregeln ergreifen, um eine neue Repartitionsskala erhältlich zu machen, welche den Beschlüssen der internationalen Konferenz entspricht, die von der Schweiz eine Subvention von 20 Millionen Franken verlangen.
- In Ausführung des Beschlusses Nr. 1 richtete der Regierungsrath folgendes Schreiben an das Komite der Gotthardverbindung:

Durch Circular vom 8. d. d. geben Sie uns Kenntniß, daß der Bundesrath Sie eingeladen hat, ihm in kürzester Frist den Nachweis zu liefern, daß die schweizerischen Kantone und Eisenbahngesellschaften anstatt der Gotthardverbindung die Verpflichtung übernommen haben, die 20 Millionen Subsidien zu bezahlen, welche von der Konferenz als *conditio sine qua non* eines Einverständnisses zwischen den um das Gelingen der großen Unternehmung sich interessirenden Staaten betrachtet werden. Sie fügen hinzu, daß bis heute neun Kantone und zwei Eisenbahngesellschaften, die der Gotthardverbindung angehören, gezeichnet haben, und zwar

Fr. 14,050,000

so daß noch zu decken sind  
um die von der Schweiz zu leistende Sub-

" 5,950,000

vention von Fr. 20,000,000 zu vervollständigen. Ihr Schreiben schließt mit Berufung auf Ihr Circular vom 21. August 1865, durch welches der Kanton Bern eingeladen wurde, sich an dieser Subvention zu betheiligen, nach einer Vertheilungsskala, die eine Totalsubsidie von Fr. 21,900,000 zur Grundlage hatte. Als Antwort auf Ihre neuesten Eröffnungen und Mittheilungen müssen wir bedauern, daß wir Angesichts der allgemeinen Ausdrücke Ihres Schreibens vom 8. d. d., welches sich auf ein Circular vom 21. August 1865 bezieht, das uns mit dem gegenwärtigen Stand der Gotthardunternehmung nicht mehr im Einklange zu stehen scheint, genöthigt sind, vor Allem aus die Vervollständigung der bezüglichen Akten zu verlangen. Es fehlen uns die Protokolle der Sitzungen des Ausschusses der Gotthardverbindung, das Circular vom 21. August 1865, das Verzeichniß der gezeichneten Subventionen, die Statuten des Konsortiums u. s. w. Wir laden Sie demnach ein, uns die genannten Dokumente so bald als möglich zukommen zu lassen.

Unterm 3. Dezember sandte der Ausschuß der Gotthardverbindung der Regierung die verlangten Dokumente. In dem Begleitschreiben zu dieser Sendung behauptete er, daß die Vertheilungsskala vom 21. August dem gegenwärtigen Stand der Gotthardfrage vollständig entspreche. In unserm Bericht vom 18. November 1869 haben wir nachgewiesen, daß diese Behauptung irrig war, indem einerseits die genannte Skala auf einer Totalsumme von Fr. 21,900,000 beruht, während sie auf Fr. 20,000,000 zu reduciren ist, und indem andererseits, nach den Beschlüssen der Kommission der permanenten Gotthardverbindung vom 11. August 1869, die Subvention der Centralbahn- und der Nordostbahngesellschaft in Aktien zweiten Ranges, welche im Circular von 1865 auf Fr. 7,000,000 fixirt worden war, nun auf Fr. 4,000,000 herabgesetzt ist. Da der Regierungsrath in dem Schreiben

und den Dokumenten, welche das Gotthardkomite überhand hatte, nicht befriedigenden Aufschluß finden konnte über die Vertheilung der Subvention von 20 Millionen, welche die Eidgenossenschaft laut dem Schlußprotokoll der internationalen Konferenz beizutragen hat, auf die schweizerischen Kantone und Gesellschaften, die bei dem centralen Alpenpasse interessirt sind, so beschloß er, eine Zusammenkunft von Abgeordneten der die Gotthardverbindung bildenden Kantone und Gesellschaften zu verlangen, in welcher die Vertheilungsskala von 1865 revidirt werden sollte, indem vor Allem aus die Centralbahn- und die Nordostbahngesellschaft eingeladen werden, auf die Summe von 7 Millionen in Aktien zweiten Ranges zurückzukommen, welche sie Anno 1865 versprochen hatten. Im Augenblicke, wo der Regierungsrath sich anschickte, diese Zusammenkunft zu veranlassen, wurde er benachrichtigt, daß der Bundesrath auf den 24. Januar eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone, welche ihre Subvention bereits bestimmt haben, zusammenberufen habe, um den Modus und die Termine der Zahlungen zu berathen. Der Regierungsrath wird ohne Zweifel diese Gelegenheit benutzen, um vom Bundesrath die Einberufung einer Versammlung aller an der Gotthardbahn betheiligten schweizerischen Kantone und Gesellschaften zu erlangen, welche er in der oben angegebenen Absicht selbst zu veranstalten beschlossen hat. Folgendes ist der Inhalt des Gesuches, welches die Eisenbahndirektion an den Bundesrath zu richten vorschlagen wird:

Durch Schreiben vom 20. v. Mts. theilen Sie uns mit, daß die Frage der Gotthardbahn durch die internationalen Konferenzen und durch die Genehmigung, welche die Bundesversammlung den KonzeSSIONen erteilt hat, die dem Gotthardkomite bewilligt worden sind, ihrer Lösung um einen großen Schritt näher gekommen ist. Sie fügen hinzu, die Verwirklichung dieses Unternehmens hange nun in erster Linie von den Beschlüssen ab, welche die betheiligten Staaten in Betreff der als nothwendig erkannten Subventionen fassen werden. Die Totalsumme der aufzubringenden Subventionen beträgt 85 Millionen Franken, wovon 20 Millionen den schweizerischen Kantonen und Gesellschaften, welche die Gotthardvereinigung bilden, auferlegt worden sind. Von diesen 20 Millionen sind bis jetzt in der Schweiz durch Beschlüsse zugesichert Fr. 15,050,000, inbegriffen die Million, welche jüngsthin der Kanton Tessin nachträglich übernommen hat. Um den Antheil zu vervollständigen, welchen die schweizerischen Staaten und Gesellschaften zu leisten haben, fehlen also heute Fr. 4,950,000. Sie schließen Ihre Zuschrift mit der Bemerkung, daß unter den an der Erstellung der Gotthardbahn betheiligten Kantonen, die sich noch nicht über ihren Beitrag ausgesprochen haben, sich auch der Kanton Bern befindet, und Sie laden uns ein, die nöthigen Maßnahmen zu treffen, damit die kompetenten Behörden berufen werden, sich über diesen Gegenstand auszusprechen. In Beantwortung Ihrer Einladung, deren wohlwollende und patriotische Absicht wir durchaus anerkennen, bedauern wir, in der Lage zu sein, Ihnen mitzutheilen, daß es uns bis jetzt nicht möglich gewesen ist, derselben zu entsprechen, und zwar aus folgenden Gründen: In unserm Schreiben vom 15. April 1869 haben wir Ihnen erklärt, daß „wir entschlossen sind, beim Großen Rathe und beim Berner Volke eine Subvention des Gotthardunternehmens zu befürworten, sofern dieses Unternehmen auf nationaler Grundlage organisiert und ausgeführt wird.“ Die Beschlüsse, welche die internationale Konferenz gefaßt und in dem Schlußprotokoll vom 13. Oktober niedergelegt hat, haben im Allgemeinen den Wünschen der Regierung von Bern entsprochen, ausgenommen in Betreff des Prinzipes der Erbauung des Gotthardnezes, welche einer Privatgesellschaft überlassen worden ist. Von dem Augenblicke an, wo die in dem Schreiben des Regierungsrathes vom 15. April v. J. enthaltenen Ideen von der internationalen Konferenz der Hauptsache nach ange-

nommen worden waren, fand sich die Regierung von Bern verpflichtet, wie sie es in ihrem Schreiben erklärt hatte, beim Großen Rathe und beim Berner Volke eine billige Subvention des Gotthardunternehmens zu befürworten. Nachdem nun die Prinzipienfrage auf diese Art entschieden war, so handelte es sich um die Bestimmung der Subventionssumme, welche den kompetenten Behörden vorgeschlagen werden sollte. Der einzige Anhaltspunkt, welchen das Gotthardkomite am 8. November dem Regierungsrathe in dieser Beziehung mitgetheilt hatte, bestand in einer am 21. August 1865 aufgestellten Vertheilungsskala. Diese beruhte auf einer vermuthlichen Subventionssumme von Fr. 21,900,000, welche seither auf Franken 20,000,000 reduziert worden ist, und auf der Annahme, daß die Centralbahn- und die Nordostbahngesellschaft eine Summe von Fr. 7,000,000 übernehmen würden, während, laut Beschluß der Gotthardverbindung vom 11. August, der diesen Gesellschaften auferlegte Antheil auf Fr. 4,000,000 reduziert würde. Auch sonst entspricht die Betheiligung der beim Gotthardunternehmen direkt betheiligten Kantone Zürich, Luzern, Tessin, Argau etc., wie sie durch diese Skala festgestellt worden ist, nicht in billiger Weise dem Antheil, welchen dieselbe vom Kanton Bern verlangt. Der Regierungsrath ist grundsätzlich fest entschlossen, dem Großen Rathe die Bewilligung einer Subvention vorzuschlagen; aber um die Höhe derselben bestimmen zu können, hält er für wünschenswerth, ja für nothwendig, daß eine Konferenz der Kantone und Gesellschaften, aus welchen die Gotthardverbindung besteht, zusammentrete, um die Skala von 1865 zu revidiren und dem heutigen Stand der Dinge anzupassen. Da der Bundesrath auf den 24. Januar eine Versammlung derjenigen Kantone, welche ihre Subventionen schon bestimmt haben, einberufen hat, um den Modus und die Termine der Zahlungen zu berathen, so erlauben wir uns, ihm vorzuschlagen, diese Einberufung durch Einladung aller beim Gotthardunternehmen betheiligten Kantone und Gesellschaften an die Konferenz vom 24. Januar zu erweitern. Die Aufgabe dieser Konferenz würde sein:

- 1) Ueber die Mittel zu berathen, welche anzuwenden sind, um die fünf Millionen aufzubringen, welche noch nöthig sind, um die zwanzig verlangten Millionen zu erreichen;
- 2) den Zahlungsmodus der Subventionen und die Vertretung der subventionirenden Kantone in der Gotthardgesellschaft zu berathen.

Der Regierungsrath zweifelt durchaus nicht, daß der Bundesrath das Gesuch günstig aufnehmen werde, und er hofft, daß durch die interkantonale Konferenz vom 24. Januar die Schwierigkeiten werden gehoben werden, welche ihn bis jetzt abhielten, bestimmte Anträge für die Bewilligung einer Subvention des Gotthardunternehmens vorzulegen. Zu gleicher Zeit wirkte der Regierungsrath bei den Behörden des Kantons Luzern darauf hin, daß ein Finanzplan aufgestellt und sobald als möglich sowohl vom Staate als von den betheiligten Gemeinden des Kantons Luzern zu Gunsten der Verlängerung der Langnauerlinie Beiträge beschlossen werden. Wie der Regierungsrath schon wiederholt erklärt hat, beabsichtigt er durchaus nicht, gegenüber der Eidgenossenschaft seine Subvention von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Linie Langnau-Luzern gesichert werde. Er wird diese Subvention ohne Bedingung votiren. Allein wenn der Kanton Luzern sich über seine Betheiligung an der Linie Langnau-Luzern aussprechen würde, so würde dieß einen günstigen Eindruck auf die Abstimmung über die Gotthardsubvention machen. Aus diesen Gründen richtete die Regierung unterm 6. Januar folgendes Schreiben an das Komite der Entlebucher Bahn:

Mit Ihrem Schreiben vom 5. November abhin theilen Sie uns mit, daß Ihnen günstige Anerbietungen für den Bau der Eisenbahn Langnau-Luzern gemacht worden sind und

daß dieselben einem Ingenieurexperten zur Prüfung unterworfen worden seien, dessen Befinden Sie unverzüglich erwarten. Sie fügten bei, daß es sich nun darum handle, auf Mittel zu denken, das für die Bewerksstelligung des Unternehmens nöthige Kapital aufzubringen, welcher Umstand den Beitritt einer Vertretung der interessirten Regierungen im Initiativkomite erfordere. In Berücksichtigung dieser Umstände hat der Regierungsrath zwei seiner Mitglieder beauftragt, ihn im Schooße Ihres Komite's zu vertreten. Seither scheint der Gang dieses Geschäftes gehemmt worden zu sein, da uns über dessen gegenwärtigen Stand keinerlei Mittheilung gemacht worden ist. Da für unsern Kanton die Frage der Erstellung der Eisenbahn Langnau-Luzern eng verbunden ist mit derjenigen betreffend den Durchstich des St. Gotthard, welcher für uns nur dann von unmittelbarer Wichtigkeit ist, wenn der Anschluß durch das Entlebuch feststeht, so werden Sie begreifen, daß uns sehr daran gelegen sein muß, diese beiden Fragen sich gleichzeitig entscheiden zu sehen. Wenn wir dem Großen Rathe und dem Berner Volke die Bestimmung eines Beitrages zu Gunsten des Gotthardunternehmens zum Entscheide unterbreiten müßten, ohne annähernd die Betheiligung des Kantons Luzern, seiner Hauptstadt und der Gemeinden des Entlebuchs an der Verlängerung der Langnauerlinie zu kennen, so müßten wir fürchten, hiedurch das wünschbare Resultat der Abstimmung zu gefährden. Bei dieser Sachlage in unserm Kantone ersuchen wir Sie dringend, an der Verwirklichung des angefangenen Werkes energisch fortzuarbeiten, indem Sie einen Finanzplan aufstellen und die betheiligten Gemeinden und Kantone veranlassen, über die nöthigen Subsidien Beschlüsse zu fassen. Der gegenwärtige Augenblick scheint uns zu diesem Zwecke sehr günstig zu sein; wir hoffen daher, daß Sie denselben gehörig benutzen werden. In Erwartung Ihrer Antwort, die wir uns, wo möglich, innert acht Tagen erbitten, etc. etc.

Bei der Berathung des Traktandenverzeichnisses der gegenwärtigen Session des Großen Rathes hätte der Regierungsrath gerne die Frage der Subventionirung des Gotthardunternehmens aufgenommen. Angesichts der kurzen Frist bis zum 10. Januar, dem Größungstage der Session, und auch mit Rücksicht auf die in Luzern und beim Bundesrathe gethanen Schritte beschloß der Regierungsrath, die Gotthardsubvention auf die Februar- oder Märzsession zu verschieben. In seiner gestrigen Sitzung beauftragte der Regierungsrath, bevor er irgend welche Kenntniß von der Interpellation hatte, die Direktion der Eisenbahnen, dem Großen Rathe mitzutheilen, daß die nächste Frühlingssession acht oder zehn Tage früher, d. h. auf Ende Februar festgesetzt und daß die Gotthardfrage als erster Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden solle. Der Beschluß des Großen Rathes kann dann Ende März oder Anfangs April der Genehmigung des Volkes unterstellt werden. Diese Thatsachen beweisen, daß der Regierungsrath diese große Frage nicht aus den Augen verloren und daß er die nöthigen Maßregeln getroffen hat, um sie zu gegebener Zeit zu lösen. Er glaubt, dem Großen Rathe die Zusage geben zu können, daß der Kanton Bern nicht der letzte sein wird, seine Subvention an das Gotthardunternehmen zu votiren.

Karrer erklärt sich durch die vom Herrn Eisenbahndirektor ertheilte Auskunft für befriedigt.

Herr Präsident. Herr König hat eine faktische Betheiligung anzubringen gewünscht. Ich mache jedoch darauf aufmerksam, daß das Reglement über die Behandlung von Interpellationen sagt: „Mit der Auskunftstheilung ist die Verhandlung geschlossen, und es findet weder eine Diskussion noch eine Abstimmung statt.“

König, Fürsprecher. Herr Joliffaint hat bemerkt, die Central- und Nordostbahn haben ihre Subvention von sieben

auf vier Millionen reduziert, während die Regierung wissen kann, daß sie sie später wieder auf sieben Millionen erhöhen.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, bemerkt, daß die fraglichen Gesellschaften allerdings Obligationen übernommen haben, daß sie aber bei vier Millionen verblieben seien.

Hierauf stellt das Präsidium der Kommission für die vier Wahldekrete den Antrag, da das wichtigste derselben erst heute habe ausgetheilt werden können, ihre Behandlung auf die künftige Session zu verschieben.

Dieser Antrag wird von anderer Seite bestritten und der Gegenantrag gestellt, die Wahldekrete auf Montag den 17. Januar an die Tagesordnung zu setzen.

#### Abstimmung.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Für die Behandlung in dieser Session                             | 72 Stimmen. |
| 2) " Verschiebung auf die nächste Session                           | 62 "        |
| 2) Die Wahldekrete auf den 17. Januar an die Tagesordnung zu setzen | Mehrheit.   |

#### Konzeptionsgesuch

für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernischen Staatsbahn bei Lyß bis an die freiburgische Grenze bei Träschelz (Broyethalbahn).

Der Regierungsrath beantragt die Genehmigung dieses Gesuches durch folgendes Dekret:

Der Große Rath des Kantons Bern,

Auf das Gesuch des interkantonalen Komite's der Broyebahn vom 30. Oktober 1869 um Ertheilung der Konzeption für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der Staatsbahn bei Lyß bis zur freiburgischen Grenze bei Träschelz,

Auf den Antrag der mit der Vorberathung dieses Begehrens betrauten Behörden,

beschließt:

Die obgenannte Konzeption, welche vom interkantonalen Komite der Broyebahn nachgesucht wurde, wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Fahrpläne für die regelmäßigen Züge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, sowie auch die Transportreglemente und die permanenten Tarife, welche in der Folge abgeändert werden sollten, um sie in Uebereinstimmung mit denjenigen der Konkurrenzbahnen zu bringen.

2) Die Bahnverwaltung hat im Einverständnisse mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung des Bezuges der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.

3) Die konzeptionirte Bahn unterliegt der Besteuerung, sobald ihr Nettoertrag 5 % erreicht.

4) Im Art. 5 sind die Worte „unter alsdann gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen“ zu streichen.

5) Die Art. 41 und 43 des Konzeptionsaktes werden in theilweiser Abänderung derselben dahin modifizirt, daß die

Streitigkeiten, welche bei dem im Art. 41 vorgesehenen Rückkauf entstehen könnten, direkt und oberinstanzlich durch das eidgenössische Bundesgericht zu entscheiden sind.

Von Seite der Großrathskommission wird nachstehender Antrag vorgelegt:

Die Konzeption, welche vom interkantonalen Komite der Broyebahn nachgesucht wurde, wird unter folgenden Bedingungen ertheilt:

1) Die Fahrpläne für die regelmäßigen Züge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, sowie auch die Transportreglemente und die Tarife, welche in der Folge abgeändert werden sollten.

Wenn der Nettoertrag der Eisenbahn 5 % erreicht, so sollen die in Art. 28 angeführten Tarife einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden.

2) Die Bahnverwaltung hat im Einverständnisse mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung des Bezuges der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen.

3) Die konzeptionirte Bahn unterliegt der Besteuerung, sobald ihr Nettoertrag 5 % erreicht.

4) Die in Art. 1, zweites Alinea vorhergesehene Frist wird auf ein Jahr reduziert. Sowohl diese Frist als auch die in Art. 2 und 3 angeführten beginnen mit der Ratifikation der vorstehenden Konzeption durch die Bundesbehörden.

5) Die Genehmigung der zu bildenden Finanzgesellschaft (Art. 1), sowie die Prüfung und Genehmigung des Ausweises über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn (Art. 3) bleiben dem Großen Rathe vorbehalten.

6) Im Art. 5 sind die Worte „unter alsdann gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen“ zu streichen.

7) Dem Art. 6 wird die Bestimmung beigefügt: Für persönliche Klagen kann die Gesellschaft bei den Gerichten des verzeigten Domizils belangt werden. Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.

8) Die Art. 41 und 43 des Konzeptionsaktes werden in theilweiser Abänderung derselben dahin modifizirt, daß die Streitigkeiten, welche bei dem in Art. 41 vorgesehenen Rückkaufe entstehen könnten, direkt und oberinstanzlich durch das eidgenössische Bundesgericht zu entscheiden sind.

Herr Vizepräsident Hof er übernimmt den Vorsitz.

Jolissaint, Eisenbahndirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Seit den ältesten Zeiten zog sich die Straße, welche den Genfersee mit dem Bodensee und den Ufern des Rheines verband, durch das Broyethal. Als nach der politischen Umgestaltung der Schweiz im Jahre 1848 die Frage der Erstellung von Eisenbahnen in den Jahren 1851–1852 auftauchte, wurde die Hauptlinie Genf–Olten–Basel und Olten–Zürich–Norschach durch das Broyethal projektirt. Die technischen Experten, die Herren Stephenson und Swinburne, und die nationalrätliche Kommission schlugen übereinstimmend vor, das Trace der Linie zwischen dem Genfer- und dem Bodensee über Yverdon, Bayerne und Murten zu ziehen. Hinsichtlich der Fortsetzung der Linie von Murten gingen ihre Ansichten auseinander. Die Experten gaben der Richtung über Lyß und Solothurn den Vorzug, die Mehrheit der Kommission dagegen der Linie Murten–Bern–Herzogenbuchsee. Der Umstand, daß die Linie von Yverdon auf dem linken Ufer des Neuenburgersee's nach Solothurn verlängert wurde, schädete der Broyethalbahn und begünstigte das Zweiliniensystem und die Erstellung der Linie Lausanne–Freiburg–Bern. Ich

will nicht an die lebhaften Debatten erinnern, welche im Schooße der Bundesversammlung über die Konzession der letztern Linie stattfanden, die im September 1856 ratifizirt wurde. Der Art. 6 der vom Kanton Freiburg erteilten Konzession bestimmt, daß während 20 Jahren keine Konzession für eine Konkurrenzlinie von Bern nach Genf zwischen der konzedirten Linie und dem rechten Ufer des Neuenburgersee's an eine andere Gesellschaft erteilt werden solle. Glücklicherweise wurde diese durch den kantonalen Egoismus hervorgerufene Bestimmung zur Verhinderung der Brogethalbahn von den eidgenössischen Behörden nicht genehmigt. Der Schluß des Art. 8 des Bundesbeschlusses vom 23. September 1856 behält ausdrücklich die Bestimmungen des Art. 17 des Gesetzes vom 28. Juli 1852 vor, welcher die Bundesversammlung zur Ertheilung von Zwangskonzessionen auf dem Gebiete der Kantone ermächtigt. Die Erstellung der Linie Lausanne-Freiburg-Bern schien die Hoffnungen der bei der Brogethalbahn beteiligten Gegenden auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben zu haben. Diese Frage tauchte indessen im Kanton Waadt 1864, als es sich um die Bewilligung einer Subvention von zwei Millionen seitens dieses Kantons für die Simplonbahn handelte, und 1866 bei der Diskussion über die für die Jougnebahn vorgeschlagene Subsidie von Franken 3,200,000, neuerdings auf. Am 24. September 1866 votirte der Große Rath des Kantons Waadt eine Subvention von Fr. 1,500,000, welche der Gesellschaft ausbezahlt werden sollte, die den Bau der Brogethalbahn übernehmen würde. Ein Theil des bernischen Seelandes, welches die Hoffnungen des Brogethales bis 1856 getheilt hatte, wurde, wie dieses, bitter getäuscht. Indeß hoffte Narberg von 1859—1861 von Neuem, durch die projektirte Linie von Bern nach Biel an eine Eisenbahn zu liegen zu kommen. Die über die definitive Feststellung des Trace's im Jahr 1861 stattgefundenen Verhandlungen, die Kämpfe in Betreff des sog. Krumms sind noch in Aller Erinnerung, so daß es nicht nöthig ist, hierauf näher einzutreten. Ich beschränke mich darauf, zu erwähnen, daß der Große Rath, nachdem er das Trace über Narberg angenommen hatte, es später modifizirte und, um die Linie zwischen Biel und Bern abzukürzen, dasjenige über Lys annahm. Nach Beendigung der Staatsbahn richtete der Gemeinderath von Narberg das Gesuch an die Regierung, es möchte die Frage der Erstellung einer Lokalbahn von Lys nach Narberg geprüft werden. Unterm 14. September 1864 entsprach die Regierung diesem Gesuche und beauftragte Herrn Ingenieur Dapples mit dieser Prüfung; dieselbe fand auch statt, allein es wurde ihr vom Bezirk Narberg keine weitere Folge gegeben. Die Frage der Erstellung einer Eisenbahn über Narberg schlummerte bis zum Augenblicke, wo 1866, wie ich vorhin erwähnt habe, diejenige der Brogethalbahn im Kanton Waadt hervortrat. Infolge des Dekretes des waadtländischen Großen Rathes vom 24. September 1866, welches der Brogethalbahn eine Subvention von Fr. 1,500,000 zusicherte, traten zwei Projekte zu Tage: Das eine ging von der Regierung des Kantons Freiburg aus und bezweckte die Erstellung einer Querlinie Rose-Peterlingen-Yverdon, das andere hatte dagegen eine Linie in der Längenrichtung zum Gegenstand, die von einem Punkt der Dronbahn (Vauderens oder Palezieux oder Cherbres) ausgehen und über Milden, Peterlingen, Wifflisburg und Murten sich bis nach Lys erstrecken würde. Es ist nicht nothwendig, hier die Gründe und die Absichten der von der Regierung des Kantons Freiburg eingenommenen Haltung auseinanderzusetzen; denn Jedermann kann dieselben errathen. Der von der freiburgischen Regierung gewissermaßen als ein Stiefkind behandelte Murtenbezirk beschloß, seine Interessen selbst in die Hand zu nehmen. Er machte gemeinsame Sache mit den waadtländischen Bezirken des Brogethales und mit den bernischen des Seelandes. Anfangs 1869 fanden auf dem Gebiete der drei beteiligten Kantone Vorstudien statt, Volksversammlungen wurden abge-

halten, Lokalkomitee gebildet und im Frühjahr 1869 wurde ein interkantonaies Komitee von 15 Mitgliedern aufgestellt. Dieses Komitee legte eifrig Hand an's Werk, die Studien des Vorprojektes wurden beendet und die von den Gemeinden verlangten Subsidien größtentheils votirt. Ueber die raschen Fortschritte dieses Unternehmens erschrocken, versuchte der Staatsrath des Kantons Freiburg demselben Hindernisse in den Weg zu legen, indem er eine Konzession für die Querlinie Rose-Peterlingen-Yverdon verlangte. Er richtete außerdem ein Kreis Schreiben an die Gemeinden des Bezirks Murten, worin er durchblicken ließ, daß für eine Linie von Freiburg nach Murten eine Unterstützung von Fr. 800,000 werde verabsolgt werden. Das Brogethal und der Bezirk Murten ließen sich durch diese trügerischen Hoffnungen nicht blenden. Sie beharrten darauf, das Projekt der Longitudinallinie weiter zu verfolgen. Das interkantonale Komitee verlangte und erhielt am 1. September abhin die Konzession auf dem Gebiete des Kantons Waadt. Zugleich wurde eine Subvention von 1½ Millionen bewilligt. Dieser Beschluß wurde am 26. gl. Mts. vom waadtländischen Volke genehmigt. Das Komitee reichte auch ein Konzessionsbegehren für den auf freiburgischem Gebiete liegenden Theil der Linie ein. Voraussetzlich werden die freiburgischen Behörden diese Konzession verweigern, und das Komitee wird im Falle sein, bei den Bundesbehörden um eine Zwangskonzession nachzusuchen (Art. 17 des Gesetzes von 1852). Ende August 1869 suchte das interkantonale Komitee auch bei den bernischen Behörden um eine Konzession für die Verlängerung der Brogetbahn auf bernisches Gebiet nach. Dieses Begehren wurde einer vorläufigen Besprechung zwischen Abgeordneten des Komitees und der Eisenbahndirektion unterworfen und sodann dem Regierungsrathe vorgelegt, welcher dasselbe mit einigen Bemerkungen genehmigte. Dieses Konzessionsbegehren liegt nun gegenwärtig dem Großen Rathe zur Beurtheilung vor. Das Stück Lys-Narberg-Freiburgergrenze, für welches die Konzession verlangt wird, bildet einen Theil der Brogethalbahn, die sich von einem noch zu bestimmenden Punkt der Linie Lausanne-Freiburg (Cherbres? Dron? Vauderens?) über Milden, Peterlingen, Wifflisburg, Pfauen, Murten, Fräschelz und Narberg bis nach Lys erstreckt. Mit Ausnahme des Verbindungsstückes mit der Dronbahn ist auf der ganzen Linie kein größeres Gefäll als 7‰. Es ist eine Thallinie von einer Länge von ungefähr 80 Kilometern; die Vorstudien veranschlagen die Baukosten, die Brücken über die Aare und den Hagneckkanal bei Narberg nicht inbegriffen, auf 8½ Millionen, und mit Inbegriff dieser Brücken auf Fr. 9,400,000 oder ungefähr Fr. 115,000 per Kilometer. Nach dem amtlichen Berichte der Kommission, welche für die Vorberathung des dem waadtländischen Großen Rathe vorgeschlagenen Dekretes niedergelegt wurde, würden die Gesamtkosten auf dem Gebiete des Kantons Waadt 5 Millionen betragen. Diese Summe wird durch die definitiven Studien um ungefähr Fr. 90,000 reduziert werden. Bis jetzt wurden für die Linie folgende Subventionen votirt:

Von Seite des Kantons Waadt	Fr. 1,500,000
" " der waadtländischen Gemeinden	" 1,000,000
" " " Gemeinden des Murtenbezirktes	" 700,000

Zusammen Fr. 3,200,000

Die Offerten, welche das Komitee von Seite eines Unternehmers in Aussicht hat, reduzieren die Kosten auf ungefähr 7—8 Millionen, so daß, ohne die Subventionen des bernischen Seelandes, die bis jetzt votirten Subsidien beinahe die Hälfte des Baukapitals ausmachen. Unter diesen Umständen scheint das Unternehmen gesichert. — Liegt die Eisenbahn, für welche die Konzession verlangt wird, im öffentlichen Interesse des Kantons? Diese Frage haben wir jetzt zu prüfen. Wir zögern nicht, sie bejahend zu beantworten. Ich muß zunächst konsta-

hren, daß man im Prinzip zugeben muß, daß die Umwandlung einer gewöhnlichen Straße in eine Eisenbahn eine Verbesserung ist, die einen ungeheuren Fortschritt enthält und im öffentlichen Interesse liegt. Es kann ferner nicht bestritten werden, daß die seeländischen Bezirke in hohem Maße dabei interessiert sind, eine direktere Verbindung mit dem Kanton Waadt und den Ufern des Genfersee's zu erhalten, als diejenige über Freiburg. Endlich halte ich dafür, daß eine Linie von Cheybrés oder Bauderens über Milden, Peterlingen, Wiflisburg und Murten nach Yps den Verkehr der bernischen Staatsbahn vermehren wird. Man hat zwar behauptet, diese Linie werde der Staatsbahn Konkurrenz machen, allein ich glaube, man habe diese Konkurrenzverhältnisse übertrieben. Sie werden nur innerhalb einer sozusagen verschwindenden Grenze sich fühlbar machen, während ein beträchtlicher Verkehr sich durch diese neue Bahn bei Yps auf die Staatsbahn ergießen wird. Nach meinem Dafürhalten wird sich der Verkehr der Bropethalbahn in folgender Weise vertheilen. Der Verkehr des obern Theiles des Thales von Milden bis Corbeyron und theilweise derjenige des mittlern Thales wird sich im Vereinigungspunkte mit der Dronlinie in diese ergießen. Ein Theil des Verkehrs des mittlern Thales von Milden bis Peterlingen, sowie der ganze Verkehr des untern Thales, von Peterlingen, Wiflisburg, Murten, wird bei Yps in die Staatsbahn fließen. Ich will nicht von dem speziellen Interesse dieser Eisenbahn mit Rücksicht auf die Seelandsentsumpfung sprechen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte hebt jede neue Eisenbahn die landwirtschaftliche und industrielle Produktion. Wenn der Staat Freiburg vom fiskalischen Standpunkte, welcher von allen der engherzigste ist, alle Kräfte anstrengt, um die Bropethalbahn zu unterdrücken, so wird Bern sich wohl hüten, diesem unglücklichen Beispiele zu folgen, das den richtigen volkswirtschaftlichen Grundsätzen widerspricht. Wenn man den zwischen dem interkantonalen Komite und der Eisenbahndirektion festgestellten Konzessionsakt liest und ihn mit andern bisher erteilten Konzessionen vergleicht, so wird man sofort bemerken, daß er nicht einfach nach dem bis dahin üblichen, stereotypen Formulare kopirt ist, und daß er zur Wahrung der Rechte des Staates und des Publikums sehr strenge Vorbehalte und Bedingungen enthält. Diese Vorbehalte können in zwei Kategorien eingetheilt werden, nämlich 1) in solche, welche nothwendige Bestimmungen in sich schließen und 2) in solche, welche Bestimmungen untergeordneter Natur enthalten, die eigentlich mehr in das Gebiet der Detailbestimmungen des Pflichtenbestes fallen. Die nothwendigen Bestimmungen betreffen:

- a. die finanziellen Garantien für die Ausführung,
- b. die Garantien zur Wahrung der Rechte des Staates,
- c. die öffentliche Sicherheit,
- d. die Tarife und
- e. die Rückkaufbedingungen.

Die Konzession wird von einem interkantonalen Komite verlangt, das von Gefühlen des Patriotismus und der öffentlichen Wohlfahrt, nicht durch egoistische Beweggründe der Spekulation geleitet wird. Dieses Komite, welches viel Eifer entwickelte, sah wohl ein, ich muß ihm in dieser Beziehung Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß zur Sicherung des Wertes der Konzessionsakt finanzielle Garantien für die Ausführung, für die Ueberwachung und Kontrolirung von Seite des Staates und für die öffentliche Sicherheit enthalten müsse. Man braucht nur den Konzessionsakt zu lesen, um sich davon zu überzeugen. Was die finanziellen Garantien betrifft, so möchte ich die Aufmerksamkeit des Großen Rathes auf die Art. 1, 2, 3 und 6 hinlenken. Das zweite Alinea des Art. 1 verpflichtet das interkantonale Komite, binnen zwei Jahren, welche Frist nach dem Antrage der Kommission auf 1 Jahr reduziert werden soll, beim Regierungsrathe um die Genehmigung einer Finanzgesellschaft nachzusuchen, welche sich

zur Uebernahme des Baues und Betriebes der projektirten Eisenbahn verpflichtet. In den meisten Konzessionen, welche an provisorische Komite oder Gesellschaften erteilt wurden, hat man eine solche Genehmigung einer ausführenden Finanzgesellschaft nicht verlangt. Die Kaution, von welcher im Art. 2 die Rede ist, ist für das bernische Gebiet auf Fr. 40,000 festgesetzt; für das waadtländische Gebiet wird eine solche von " 150,000 verlangt, was für eine Linie von 60 Kilometer Länge

zusammen eine Kaution von Fr. 190,000 ergibt. Es mag nicht unpassend erscheinen, hier daran zu erinnern, daß der Staat Bern s. Z. von der Centralbahn nur eine Kaution von Fr. 150,000 für eine auf seinem Gebiete zu erstellende Eisenbahn von ungefähr 130 Kilometer Länge verlangt hat. Wir kommen nun zu den finanziellen Ausweisen, hinsichtlich welcher der Art. 3 des Konzessionsaktes bestimmt, daß die Gesellschaft verpflichtet sei, ein Jahr nach der Ratifikation der Konzession die Erdarbeiten zu beginnen und der Regierung, welcher das Recht der Genehmigung zustehe, den Ausweis über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn zu leisten, widrigenfalls die Konzession nach Verfluß des genannten Termins erloschen sein und die Kaution dem Staate verfallen solle. Hier wird also von der Gesellschaft nicht nur verlangt, was man auch bisher von andern Gesellschaften forderte, sondern man verlangt auch noch den Ausweis, daß die Gesellschaft über hinreichende Mittel zum Betrieb der Bahn verfüge. Eine weitere Garantie enthält der Art. 4, welcher bestimmt, daß nach der Genehmigung der Konzession durch die Bundesbehörden die Konzessionäre eine Aktiengesellschaft zum Bau und Betrieb der Bahn bilden sollen, deren Statuten der Genehmigung der Regierung unterliegen. Die Art. 7 bis 16 enthalten die nöthigen Bestimmungen, um im Interesse der öffentlichen Sicherheit die solide und kunstgemäße Ausführung der Linie sammt beweglicher und unbeweglicher Zubehörde, so wie ihren gehörigen Unterhalt zu sichern. Was die Tarife betrifft, so werden Sie dieselben vielleicht etwas hoch finden; sie übersteigen nämlich die bisher im Allgemeinen angenommenen Tarife um einige Rappen. Für den Personenverkehr wurden sie per Stunde in folgender Weise bestimmt: I. Klasse Rp. 60, II. Klasse Rp. 45 und III. Klasse Rp. 30. Der Unterschied gegenüber der Freiburger Linie, seitdem diese ihren Tarif erhöht hat, beträgt also 5 Rappen. Wir hätten gerne den Tarif auf das bisher angenommene Maximum gesetzt, allein man erwiderte uns, da diese Linie eher eine Lokalbahn sei, so sei es klug, sich die Anwendung etwas höherer Taxen, als derjenigen der großen Linien vorzubehalten, da man später, wenn die Bahn eine hinreichende Rendite für das Aktienkapital abwerfe, die Tarife immerhin herabsetzen könne. Indessen stellten die Regierung und die Kommission in dieser Hinsicht Bedingungen auf. Dieselben sind in dem Ihnen vorgelegten Dekretsentwurf in folgender Weise formulirt. Ich will sie hier mit den von der Kommission beantragten Amendementen wiederholen. Es heißt nämlich, die vom internationalen Komite der Bropethalbahn nachgesuchte Konzession werde unter folgenden Bedingungen erteilt: 1) Die Fahrpläne für die regelmäßigen Züge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes, sowie auch die Transportreglemente und die Tarife, welche in der Folge abgeändert werden sollten. Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 5 % erreicht, so sollen die in Art. 28 angeführten Tarife einer Revision und verhältnißmäßigen Herabsetzung unterworfen werden. 2) Die Bahnverwaltung hat im Einverständnisse mit den kompetenten Behörden die geeigneten Vorkehrungen zur Sicherung des Bezugs der Konsumsteuer auf geistigen Getränken zu treffen. 3) Die konzessionirte Bahn unterliegt der Besteuerung, sobald ihr Nettoertrag 5 % erreicht. 4) Die in Art. 1, zweites Alinea vorgesehene Frist

wird auf ein Jahr reduziert. Sowohl diese Frist, als auch die in Art. 2 und 3 angeführten beginnen mit der Ratifikation der vorhandenen Konzession durch die Bundesbehörden. 5) Die Genehmigung der zu bildenden Finanzgesellschaft (Art. 1), sowie die Prüfung und Genehmigung des Ausweises über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn (Art. 3) bleiben dem Großen Rathe vorbehalten. 6) Im Art. 5 sind die Worte „unter alsdann gemeinsam zu vereinbarenden Bedingungen“ zu streichen. 7) Dem Art. 6 wird die Bestimmung beigefügt: Für persönliche Klagen kann die Gesellschaft bei den Gerichten des verzeigten Domizils belangt werden. Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache. 8) Die Art. 41 und 43 des Konzessionsaktes werden in theilweiser Abänderung derselben dahin modifiziert, daß die Streitigkeiten, welche bei dem in Art. 41 vorgesehenen Rückkauf entstehen könnten, direkt und oberinstanzlich durch das eidgenössische Bundesgericht zu entscheiden sind. Dieß sind die Bedingungen, welche die Regierung und die Kommission vorschlagen. Nur in einem Punkt gehen diese beiden Behörden auseinander, nämlich in Betreff der Ziff. 5, welche die Genehmigung der Finanzgesellschaft, sowie die Prüfung und Genehmigung des Ausweises über die finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn dem Großen Rathe vorbehält. Offenbar geht man in dieser Beziehung zu weit und der Regierungsrath hält dafür, die Bestimmungen der Art. 1, 2, 3 und 4 des Konzessionsaktes genügen für den Augenblick. Jedenfalls ist die Bestimmung unter Ziff. 5 verfrüht; denn bis jetzt hat man niemals von einer Gesellschaft, die einfach um eine Konzession ohne Subvention nachsuchte, die Erfüllung solcher Formalitäten verlangt. Auf der andern Seite legen die Art. 1 und 3 der Konzession der Gesellschaft bereits die Pflicht auf, beim Regierungsrathe die Genehmigung der Finanzgesellschaft, welche den Bau und Betrieb der projektierten Eisenbahn übernehmen wird, nachzusehen und sich bei der nämlichen Behörde auch über den Besitz der zum Bau und Betrieb der Bahn erforderlichen finanziellen Mittel auszuweisen. Diese beiden Bedingungen sind für den Augenblick mehr als genügend. Anders würde es sich verhalten, wenn die Gesellschaft von uns jetzt schon eine Subvention verlangen würde. In diesem Falle wären wir vollkommen berechtigt, die erwähnte Bedingung unter Ziff. 5 aufzustellen und zu verlangen, daß die Gesellschaft sich über ihre finanziellen Mittel beim Großen Rathe ausweise. Hier wird aber nur um eine Konzession für ein industrielles Unternehmen nachgesucht, welches gegenwärtig keine Unterstützung von Seite des Staates verlangt. Ich glaube deshalb, wir sollen von der in Ziff. 5 aufgestellten Bedingung abstrahiren und sie für den Fall vorbehalten, daß wirklich eine Subvention verlangt wird; denn es scheint mir, es läge eine Gefahr darin, jetzt der Frage über die Subventionierung der Bahn vorzugreifen, was bei der Annahme dieser Bedingung mehr oder weniger der Fall wäre. Auch würde diese Bestimmung eine Präzedenz schaffen und wahrscheinlich in alle spätern Konzessionen übergehen, welcher Umstand solchen Unternehmen, die keine Subsidie vom Staate verlangen, Eintrag thun würde. Aus diesen Gründen stellt die Regierung den Antrag, es solle von Ziff. 5 der Kommissionsanträge abstrahirt werden. Ich schließe hier meinen Bericht mit dem Antrage, es möchte die Versammlung die Konzession in globaler Weise abstrahiren und sie unter den von der Regierung und der Kommission vorgelegten Bedingungen mit Ausnahme der Ziff. 5, deren Streichung beantragt wird, genehmigen.

Schwab, als Berichterstatter der Kommission. Es liegt dem Großen Rathe ein Konzessionsgesuch für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von der bernischen Staatsbahn bei Lyß bis an die freiburgische Grenze bei Fräschelz vor. Dieses Gesuch wird von einem interkantonalen Komite gestellt, welches die beteiligten waadtländischen, freiburgischen und bernischen Gemeinden vertritt, die den Bau der sog. Brogethal-

bahn anstreben. Diese soll von Lyß über Narberg und Murten geführt und von da parallel mit der alten Poststraße fortgesetzt werden, um südlich von Wilden in die Eisenbahn Freiburg-Bausanne einzumünden. Der Anschließpunkt ist noch nicht definitiv bestimmt. Bekanntlich hat der Kanton Waadt schon in früheren Jahren Anstrengungen gemacht, um eine Eisenbahnverbindung durch das Brogethal zu erhalten. Diese Anstrengungen erlagen damals gegenüber denjenigen des Kantons Freiburg, da nicht die von Waadt gewünschte Thallinie, sondern die von Freiburg angestrebte Berglinie zu Stande kam. Auch das Projekt, um das es sich heute handelt, geht vom Kanton Waadt aus und zwar direkt vom waadtländischen Großen Rathe, der unterm 24. September 1866 beschloß, derjenigen Gesellschaft, die sich zuerst um eine Konzession für die Brogethalbahn bewerbe und diese Bahn auch ausführe, eine Subvention von 1½ Millionen zuzuwenden. Nach Vorschrift der waadtländischen Gesetzgebung mußte dieser Beschluß auch dem Volke vorgelegt werden, und dieses hat ihn letzten Herbst mit großer Mehrheit genehmigt. Die Initiative des waadtländischen Großen Rathes fand auch Unterstützung bei den waadtländischen und freiburgischen Gemeinden, indem die ersteren im Ganzen eine Subvention von einer Million und die letztern eine solche von Fr. 700,000 votirten. Endlich soll auch eine Subvention in Aussicht stehen von den beteiligten Gemeinden des Amtsbezirks Narberg, wahrscheinlich auch Laupen, Erlach etc., allein es scheint, das Projekt sei hier noch weniger reif; denn sachbezügliche Beschlüsse sind hier von den beteiligten Gemeinden noch keine gefaßt worden. Nachdem im Laufe des letzten Jahres ein Komite die Förderung des Projektes an die Hand genommen, wurden auch Vorstudien vorgenommen, und zwar im Kanton Waadt von Seite des Kantonsingenieurs von Waadt, und in den Kantonen Bern und Freiburg durch Herrn Ingenieur Studer in Thun. Nach diesen Vorstudien soll die Länge der Bahn circa 80 Kilometer betragen, wovon auf Bern 11–12 Kilometer oder genau 37,770' fallen. Die Kosten der Bahn ohne die Kunstbauten sind auf 8½ Millionen und mit denselben auf Fr. 9,400,000 veranschlagt. Davon fallen auf Bern Fr. 1,173,000 ohne die Kunstbauten und mit denselben Franken 2,100,000. Es muß nämlich in Narberg sowohl über die gegenwärtige Aare als über den künftigen Narberg-Bagneck-Kanal eine Brücke gebaut werden. Es ist nicht zu verkennen, daß die Devispreise sehr niedrig gehalten sind und nicht in Uebereinstimmung stehen mit den Erfahrungen, welche man bis jetzt in der Schweiz in Betreff der Eisenbahnbaukosten gemacht hat. Ich erinnere daran, daß die bernische Staatsbahn, die doch ziemlich billig gebaut hat, circa Fr. 250,000 per Kilometer kostete, und die Kosten anderer Bahnen noch höher stiegen. Auf der andern Seite ist indessen auch richtig, daß die Brogethalbahn ein außerordentlich günstiges Terrain vorfindet. Dasselbe ist von Lyß bis Wilden ganz eben und wenig coupirt, so daß sehr wenige Kunstbauten nöthig sind. Was die beiden Brücken in Narberg betrifft, welche auf Fr. 900,000 veranschlagt sind, so habe ich die Ueberzeugung, daß dieser Ansaß nicht zu niedrig gegriffen ist. Herr Ingenieur Bridel, der in puncto Brückenbau ein Fachmann ist, hat mich versichert, daß die beiden Brücken viel billiger ausgeführt werden können, als sie im Devis veranschlagt seien. Indessen war es natürlich nicht Sache der Kommission, diese Zahlen näher zu prüfen und zu untersuchen, ob sie zuverlässig seien. Ich beschränke mich darauf, sie dem Großen Rathe zur Kenntniß zu bringen. Ich kann diese allgemeinen Notizen über das Projekt noch dahin ergänzen, daß ich beifüge, daß das interkantonale Komite eine Konzession vom waadtländischen Großen Rathe für die auf dem Gebiet dieses Kantons liegende Strecke ausgewirkt hat. Diese Konzession sollte in der letzten Session der Bundesversammlung ratifizirt werden. Der Ständerath hat ihr die Genehmigung auch erteilt, der Nationalrath verschob dagegen die Behandlung der

Frage, doch ist nicht zu bezweifeln, daß auch er die Genehmigung aussprechen wird. Größern Schwierigkeiten begegnet die Konzessionirung der im Kanton Freiburg gelegenen Strecke der Bahn bei den freiburgischen Behörden. Wie bereits der Eisenbahndirektor erwähnte, macht die freiburgische Regierung gegen das Projekt Opposition, weil sie befürchtet, es möchte die Brogethalbahn eine Konkurrenzlinie der Eisenbahn Freiburg-Bausanne sein, bei welcher bekanntlich der Kanton Freiburg sehr stark engagirt ist. Auch in Freiburg ist ein Konzessionsgesuch beim Großen Rathe anhängig, allein dieser hat vorläufig die Behandlung desselben verschoben, und macht noch andere Schwierigkeiten, indem er die Querlinie Kofe-Peterlingen begünstigt. Das interkantonale Komitee wird daher wahrscheinlich in den Fall kommen, in Bezug auf die freiburgische Bahnstrecke um eine Zwangskonzession nachzusuchen. Es sind in Ihrer Kommission mit Rücksicht auf frühere Vorgänge Zweifel über den Erfolg eines derartigen Begehrens entstanden. Man hat darauf aufmerksam gemacht, daß in den 50er Jahren der Kanton Freiburg um das Ausschlußrecht für die Dronlinie nachgesucht habe. Dieses Begehren wurde von den Bundesbehörden zwar abgewiesen, allein unter Zugrundelegung von Motiven, aus denen hervorgeht, daß sie nicht sehr geneigt sein würden, eine Zwangskonzession für eine Konkurrenzlinie zu ertheilen. Die Kommission war in ihrer Mehrheit der Ansicht, sie solle auf diese Zweifel nicht näher eintreten und im Großen Rathe nicht die Erörterung einer Frage anregen, die ja doch durch ihn nicht entschieden werden werden kann. Man kann es den Betheiligten überlassen, diese Zweifel s. B. in der Bundesversammlung zur Lösung zu bringen. Wir glaubten, der Große Rath habe sich heute lediglich zu fragen, ob die Ertheilung der verlangten Konzession im Widerspruche mit dem volkswirtschaftlichen und fiskalischen Interesse des Kantons stehe oder nicht. Ist dieß nicht der Fall, so soll nach der Ansicht der Kommission die Konzession ertheilt werden.

Was zunächst das volkswirtschaftliche Interesse betrifft, so hat man dießfalls heute eine andere Ansicht, als zur Zeit der Einführung der ersten Eisenbahnen. Damals fürchtete man allerlei schädliche Einflüsse der Eisenbahnen auf die Landwirtschaft, den Handel und die Industrie. Heute sind diese Befürchtungen verschwunden, und man ist einverstanden, daß jede Bahn der von ihr durchzogenen Gegend von großem Nutzen ist. Den Beweis, daß dieß im Kanton Bern allgemein anerkannt wird, bieten die Bestrebungen und Anstrengungen, welche die Gegenden des Kantons, die keine Eisenbahnen besitzen, machen, um solche zu bekommen. Die Kommission glaubt deßhalb auch, es könne der Nutzen der Bahn, um die es sich gegenwärtig handelt, für die betheiligte Gegend nicht bestritten werden. Von diesem Standpunkte muß der Kanton das Zustandekommen dieser Eisenbahn wünschen. Er hat indeffen in der vorliegenden Frage nicht nur die volkswirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen, sondern er muß sich als Eigenthümer der bernischen Staatsbahn fragen, welchen Einfluß die Brogethalbahn auf die Rentabilität der Staatsbahn ausüben werde. Diese Frage ist in der jüngsten Zeit von Beamten unserer Staatsbahnverwaltung zum Gegenstande einläßlicher Untersuchung gemacht worden, und die Resultate dieser Untersuchung, die mir mitgetheilt worden sind, haben mich vollständig beruhigt. Es sind verschiedene Ansichten über den Einfluß der Brogethalbahn auf die bernische Staatsbahn geäußert worden: Während die Einen in der erstern eine gefährliche Konkurrenz für die letztere befürchten, erwarten die Andern umgekehrt, daß die Brogethalbahn die bernische Staatsbahn alimentiren und ihre Ertragsfähigkeit steigern werde. Die Untersuchung, welche ich soeben anführte, scheint die letztere Ansicht zu bestätigen. Zwar ist es richtig, daß in einem untergeordneten Maße die Brogethalbahn eine Konkurrenzbahn der bernischen Staatsbahn ist. Es gilt dieß nämlich für den Verkehr der Ortschaften Wilden

und Peterlingen nach Biel. Dieser Verkehr fand bisher in Bezug auf Wilden in der Weise statt, daß er die Dronbahn bis auf Bern und von Bern die Staatsbahn bis auf Biel benutzte. In Zukunft wird die Staatsbahn für diesen Verkehr bloß noch von Yß bis Biel in Betracht kommen, in Folge dessen eine kleine Einbuße eintreten wird. Diese Einbuße ist aber um so unbedeutender, als der Verkehr zwischen Wilden und Biel bisher ein sehr geringfügiger war. Dieß beweisen die statistischen Erhebungen, aus denen hervorgeht, daß 1868 weder ein Billet von Bauderens (dieß ist die Station der Dronbahn, welche Wilden benützt) direkt nach einer der Stationen zwischen Münchenbuchsee, Biel und Neuenstadt, noch ein solches in der umgekehrten Richtung gelöst wurde. Im gleichen Jahre betragen die Einnahmen der bernischen Staatsbahn auf dem Güterverkehr zwischen Bauderens und Münchenbuchsee bis Neuenstadt und umgekehrt bloß Fr. 42. Hätte sich dieser Verkehr über Yß vermittelt, was nach der Erstellung der Brogethalbahn der Fall sein wird, so hätte die bernische Staatsbahn eine Mindereinnahme von Fr. 25 gemacht. Noch unerheblicher ist die Konkurrenz in Bezug auf Peterlingen. Dieses hat bisher mit Biel über Neuenburg verkehrt und somit die bernische Staatsbahn von Neuenstadt bis Biel benützt. Es tritt deßhalb eine Konkurrenz ein, weil Yß-Biel etwas kürzer ist als Neuenstadt-Biel. Von einer beträchtlichen Konkurrenz kann indeffen hier nicht die Rede sein, weil dieser Verkehr bis jetzt keine erheblichen Dimensionen angenommen hat. In Bezug auf den Verkehr der näher gelegenen Ortschaften kann von keiner Konkurrenz die Rede sein, weil dieselben schon bisher die Station Yß benutzten, so daß in dieser Hinsicht keine Aenderung eintritt. Die geringe Konkurrenz, welche die Brogethalbahn der bernischen Staatsbahn macht, wird nach der Ansicht der Kommission durch zwei Faktoren reichlich aufgewogen. Zunächst durch den Verkehr aller an der Brogethalbahn liegenden Ortschaften zwischen Wilden und Murten mit Bern. Dieser Verkehr wurde bisher über die Dronbahn vermittelt, in Zukunft dagegen wird er, wie mit Sicherheit anzunehmen ist, sich der Staatsbahn als der kürzern Linie zuwenden. Ein zweiter Faktor liegt nach der Ansicht der Kommission in der Zunahme des Verkehrs der ganzen Gegend, was der bernischen Staatsbahn zu gut kommen wird. Die Brogethalbahn widerstreitet also weder den volkswirtschaftlichen, noch den fiskalischen Interessen des Kantons, und die Kommission war daher einstimmig der Ansicht, dem Großen Rathe die Konzession zur Genehmigung zu empfehlen. Sie glaubte dieß um so unbedenklicher thun zu können, als durch die Konzessionirung der Kanton Bern durchaus keine Verpflichtung gegenüber dem Projekte übernimmt, und dadurch der Frage der Subventionirung dieser Bahn, wenn ein dahin zielendes Begehren gestellt werden sollte, in keiner Weise vorgegriffen ist. Es sind in der Kommission auch Bedenken gegen die Konzessionirung der Bahn im gegenwärtigen Stadium des Projektes erhoben worden. Die Konzession wird nicht von einer Finanzgesellschaft nachgesucht; eine solche hat sich erst noch zu bilden, und wir können daher nicht untersuchen, welche Solidität sie bietet. Diese Bedenken sind indeffen nicht von Bedeutung, da in Art. 3 der Konzession die Bestimmung vorgelesen ist, daß die zu bildende Gesellschaft sich über ihre finanziellen Mittel zum Bau und Betrieb der Bahn auszuweisen habe. Der Kanton Bern wird dann Gelegenheit haben, diesen Ausweis zu prüfen, und die Kommission schlägt sogar vor, daß der Große Rath selbst diese Prüfung vorzunehmen habe. Ueberhaupt enthält der Konzessionsakt diejenigen Bestimmungen und Garantien, welche der Kanton in seinem Interesse und in demjenigen seiner Bürger zu verlangen im Falle ist und die auch in frühern Fällen verlangt worden sind. Die Konzession unterzieht sich sogar noch schwerern Bedingungen, als bei frühern Konzessionen gestellt worden sind. Ich erinnere daran, daß die Gesellschaft der Regierung die Statuten zur Genehmigung

vorlegen muß. Eine derartige Bestimmung findet sich in keiner frühern Konzessionsurkunde. Die Gesellschaft hat sich ferner nicht nur über den Besitz der nöthigen Mittel zum Bau, sondern auch zum Betrieb der Bahn auszuweisen. Auch diese letztere Bestimmung enthält keine andere Konzession, sondern man hat jeweilen bloß den Nachweis über die Mittel zum Bau verlangt. Im Uebrigen macht die Regierung noch einige Vorbehalte, die sämmtlich von der Kommission gebilligt und von ihr theilweise noch ergänzt worden sind. Ich will die dahierigen Anträge kurz durchgehen. Die Regierung stellt zunächst den Antrag, es sollen die Fahrpläne für die regelmäßigen Züge, sowie auch die Transportreglemente und die permanenten Tarife, welche in der Folge abgeändert werden sollten, der Genehmigung des Regierungsrathes unterliegen. Bis dahin hat sich die Regierung das Recht der Genehmigung der Fahrpläne der Eisenbahngesellschaften nicht vorbehalten. Dieß war ein Uebelstand, da die Regierung einer Gesellschaft gegenüber machtlos da stand, wenn sie Fahrpläne einführt, die im Interesse des bernischen Publikums hätten abgeändert werden sollen. Die Regierung will diesen Uebelstand gegenüber der Brogethalbahn vermeiden, und die Kommission ist vollständig damit einverstanden. Eine Bestimmung, die Bedenken erregte, enthält der Art. 28 des Konzessionsaktes, der von den Tarifen handelt. Die hier vorgesehenen Tarife sind nämlich bedeutend höher, als diejenigen einiger anderer Konzessionsurkunden, namentlich der Centralbahn. Im Art. 28 nämlich ist folgender Tarif für den Personentransport aufgestellt:

I. Klasse, per Stunde (von 4800 Metern)	Rp. 60
II. " " " " " "	" 45
III. " " " " " "	" 30
Bei der "Centralbahn" betragen die "Tarife":	
I. Klasse, per Stunde	Rp. 50
II. " " " " " "	" 35
III. " " " " " "	" 25

Noch greller ist die Differenz beim Tarif für den Gütertransport. Hiefür sind in Art. 28 4 Klassen aufgestellt, wovon die oberste Klasse nicht über 10, die niedrigste nicht über 6 Rp. per Stunde und per Bentner bezahlen soll. Bei der Centralbahn, welche ebenfalls 4 Klassen hat, beträgt der Tarif für die oberste und die niedrigste Klasse nur 4, resp. 2½ Rp. Die Kommission fragte sich, ob es nicht der Fall sei, beim Großen Rathe auf eine Herabsetzung der Tarifansätze des Art. 28 anzutragen. Eine Reduktion derselben schien angedeutet durch die Interessen des Publikums und mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Brogethalbahn mit andern Bahnen. Wenn die Kommission aber darauf verzichtete, eine Reduktion vorzuschlagen, so geschah dieß aus folgenden Gründen. Die Brogethalbahn hat nur eine lokale Bedeutung, sie wird keinen externen Verkehr bedienen, sondern sich darauf beschränken, den Verkehr der betreffenden Gegend an sich zu ziehen. Als Lokalbahn hat sie weniger Chancen für die Rentabilität, als früher gebaute Bahnen und namentlich als die Centralbahn, die ihre Rentabilität hauptsächlich dem Transitverkehr verdankt. Der Große Rath scheint das schon früher bei der Berathung von Konzessionen für Lokalbahnen eingesehen zu haben, indem er für solche höhere Tarife admittirte, als die für die Centralbahn geltenden. Dieß geschah namentlich zu Gunsten der Linie St. Immer-Convers und noch in der letzten Session zu Gunsten der Linie Bruntrut-Delle. Für diese beiden Linien hat der Große Rath, soweit es den Personentransport betrifft, sogar noch höhere Tarife bewilligt, als die hier in Frage stehenden. Sie wurden nämlich im Maximum festgesetzt, wie folgt:

I. Klasse, per Stunde Fr.	0,720
II. " " " " " "	0,528
III. " " " " " "	0,384

Wen treffen übrigens im vorliegenden Falle die hohen Tarife? Die betheiligte Bevölkerung, weil die Bahn nur eine

Lokalbahn ist. Nun schlägt aber gerade die betheiligte Bevölkerung durch das Organ ihrer Ausgeschlossenen diese hohen Tarife vor. Die Kommission war deshalb der Ansicht, wenn die betheiligte Bevölkerung sich freiwillig diesen Tarifen unterziehe, so solle der Große Rath dieß gestatten. Immerhin glaubt die Kommission, diese Tarife sollen nur für so lange Geltung haben, als die Bahn eine gewisse Rentabilität nicht erreiche. Sie schlägt deshalb zu Art. 1 des regierungsräthlichen Antrages folgenden Zusatz vor: „Wenn der Reinertrag der Eisenbahn 5 % erreicht, so sollen die in Art. 28 angeführten Tarife einer Revision und verhältnismäßigen Herabsetzung unterworfen werden.“ Diese Bestimmung wird freilich voraussichtlich keinen praktischen Werth haben, allein sie hat doch eine prinzipielle Bedeutung. Mit den Anträgen der Regierung unter Ziff. 2 und 3 ist die Kommission einverstanden; dieselben rechtfertigen sich durch sich selbst, und ich habe zu ihrer Begründung weiter nichts beizufügen. In den Art. 1, 2 und 3 der Konzession sind verschiedene Fristen aufgestellt. Art. 1 redet von einer zweijährigen Frist für die Bildung einer Finanzgesellschaft, in Art. 2 ist eine einjährige Frist für die Leistung der Kaution festgesetzt, und Art. 3 steht ebenfalls eine Frist von einem Jahre für die Leistung des Finanzausweises für den Bau und Betrieb der Bahn vor. Die Kommission war der Ansicht, es liege kein Grund vor, die Frist in Art. 1 für die Bildung einer Finanzgesellschaft auf zwei Jahre festzustellen, nachdem die Konzessionäre selbst vorgeschlagen, den Finanzausweis und die Kaution innerhalb eines Jahres zu leisten. Es wird daher beantragt, die in Art. 1 vorgesehene Frist auf ein Jahr zu reduzieren. Da der Konzessionsakt nicht sagt, von welchem Zeitpunkte an die Fristen beginnen, schlägt die Kommission vor, ausdrücklich zu erklären, daß alle drei Fristen mit der Ratifikation der Konzession durch die Bundesbehörden anfangen sollen. Was nun die vom Regierungsrath bestrittene Ziff. 5 der Kommissionsanträge betrifft, so schien es der Kommission, es sei das Recht der Prüfung des Finanzausweises und die mit diesem Recht korrespondirende Pflicht so wichtig, daß der Große Rath sich selbst damit befassen solle. Dieß ist übrigens auch in Bezug auf die Linie Bruntrut-Delle in der letzten Session geschehen. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes glaubt, diese Bestimmung präjudizire gewissermaßen der Subventionsfrage. Die Kommission glaubt, dieß sei nicht der Fall, wenn inessen der Große Rath diese Ansicht nicht theilt, so steht es ihm frei, die Ziff. 5 zu streichen. Mit Ziff. 6 der Kommissionsanträge ist die Regierung einverstanden. Ziff. 7 betrifft den Art. 6 der Konzession, welcher sagt: „Wenn die Gesellschaft als solche ihren Sitz nicht im Kanton Bern hat, so hat sie in diesem Kanton ein Domizil zu verzeigen.“ Dieser Artikel schien der Kommission unklar und ungenügend, da man nicht recht weiß, was damit gesagt werden soll. Ist darunter verstanden, daß die Gesellschaft für persönliche Forderungen bei den Gerichten des verzeigten Domizils belangt werden könne, oder soll damit gesagt werden, es können der Gesellschaft im verzeigten Domizil rechtliche Mittheilungen gemacht werden? Ist nur letzteres der Sinn dieses Artikels, so genügt derselbe nicht, da man verlangen kann, daß die Gesellschaft sich in Bezug auf persönliche Streitigkeiten dem hiesigen Gerichtsstand unterziehe. Um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, wird daher beantragt, dem Art. 6 ein zweites Alinea beizufügen, nämlich: „Für persönliche Klagen kann die Gesellschaft bei den Gerichten des verzeigten Domizils belangt werden. Für dingliche Klagen gilt das Forum der gelegenen Sache.“ Eine letzte Abänderung, welche die Regierung vorschlägt und mit der auch die Kommission einverstanden ist, betrifft die Art. 41 und 43 der Konzession. Dieselben sollen nämlich dahin abgeändert werden, daß die Streitigkeiten, welche bei dem in Art. 41 vorgesehenen Rücklauf entstehen könnten, direkt und oberinstanzlich durch das schweizerische Bundesgericht zu entscheiden sind, welches die größte Garantie für eine richtige Rechtspre-

chung bietet. Dieß sind die Vorbehalte und Modifikationen, mit denen die Kommission die Genehmigung der Konzession empfiehlt.

#### A b s t i m m u n g.

- |   |             |
|---|-------------|
| 1) Für den vom Regierungsrathe bestrittenen Vorbehalt 5 der Kommission    | 90 Stimmen. |
| Dagegen   | 9 "         |
| 2) Für die Ertheilung der Konzession unter den Bedingungen der Kommission | Mehrheit.   |

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

## Defrets-Entwurf

betreffend

die Verlängerung der Bundesgasse.

Der Große Rath des Kantons Bern,

In der Absicht, durch die Verlängerung der Bundesgasse eine rationelle Vergrößerung der Stadt Bern zu fördern und gleichzeitig eine Verwerthung der Terrains der kleinen Schanze einzuleiten,

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

#### § 1.

Der Alignementsplan über die Verlängerung der Bundesgasse, die Erstellung einer Verbindungsgasse zwischen derselben und dem Platz zwischen den Thoren und über die ganze nördliche Bastion der kleinen Schanze wird genehmigt.

#### § 2.

Der Regierungsrath wird ermächtigt, auf Grundlage des vorgelegten Planes das nöthige Grundeigenthum für die verlängerte Bundesgasse und das Terrain südlich derselben zu erwerben unter Ratifikationsvorbehalt des Großen Rathes.

Es wird demselben zu diesem Zweck das Expropriationsrecht erteilt.

#### § 3.

Ueber die Ausführung der beiden Gassen und die Art der Verwerthung der disponiblen Terrains der nördlichen Bastion hat der Regierungsrath mit Beförderung einläßliche Vorlagen zu machen.

#### § 4.

Die Verwendung der südlichen Bastion der kleinen Schanze wird spätern Schlußnahmen vorbehalten.

#### § 5.

Der Regierungsrath wird mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

(Folgen die Unterschriften.)

Die Kommission theilt sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit.

Die Mehrheit schlägt folgende Abänderungen des Dekretsentwurfes vor:

- 1) den § 1 also zu fassen: „Der vom Regierungsrath für die Verlängerung der Bundesgasse durch die kleine Schanze vorgelegte Plan wird genehmigt.“
- 2) im § 2 das Wort „vorgelegten“ durch „nämlichen“, und
- 3) im § 3 die Worte „der beiden Gassen“ durch „dieser Bundesgasseverlängerung“ zu ersetzen.

Die Minderheit der Kommission empfiehlt die unveränderte Annahme des vom Regierungsrathe vorgelegten Dekretsentwurfes.

W e b e r, Direktor der Domänen, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Im Jahre 1859 wurde vom Großen Rathe bei Anlaß der gesetzlichen Anerkennung der Berner Baugesellschaft beschlossen: „es solle der Regierungsrath über eine rationelle Vergrößerung der Stadt Bern Untersuchung anordnen und Bericht erstatten, namentlich in der Richtung, daß die Fortsetzung der Bundesgasse nicht verbaut, sondern die Möglichkeit einer solchen offen behalten werde.“ An diesen Auftrag knüpfte sich eine Reihe von Fragen, welche zu weitläufigen Verhandlungen zwischen den Behörden von Staat und Stadt Bern führten. Als die wichtigsten führe ich an:

- 1) die Aufstellung eines allgemeinen Stadterweiterungsplanes,
- 2) die Verlängerung der Bundesgasse,
- 3) die Verwerthung der disponiblen Terrains und Gebäude des Staates,
- 4) mehrere Neubauten.

Der Auftrag vom Jahre 1859 selber zerfällt seiner Natur nach in zwei verschiedene Theile, und zwar in die Stadterweiterungsfrage im Allgemeinen und speziell in die Frage der Verlängerung der Bundesgasse in westlicher Richtung. Die Stadterweiterungsfrage im Allgemeinen hat diesen Sommer einen vorläufigen Abschluß gefunden, indem der Große Rath durch Dekret vom 1. September 1869 die Stadterweiterungsverordnung genehmigte. Der Gang der dahergewandten weitläufigen Verhandlungen und die vielen schwierigen Vorarbeiten zu diesem Zwecke wurden Ihnen damals einläßlich geschildert. Zur Ausführung dieser Verordnung werden nun die Bau- und Alignementspläne Quartier für Quartier ausgearbeitet und genehmigt und die Straßenzüge demgemäß successive erstellt. Im Dekret vom 1. September 1869 ist im Art. 5 ausdrücklich vorbehalten, daß der Regierungsrath dem Großen Rathe über die Verwendung des Terrains der kleinen und großen Schanze besondere Vorlagen zu machen habe. Der Auftrag des Großen Rathes vom Jahr 1859, die Beschlüsse vom 28. März 1862, die Alignementsbeschlüsse vom 29. November 1862 und 24. März 1864, die mehrfachen Aufträge des Großen Rathes über die Veräußerung des disponiblen Terrains, das Dekret über die Stadterweiterung vom 1. September 1869 und speziell der Art. 5 dieses Dekretes — alle diese Vorgänge bilden die Veranlassung und die Grundlage der heutigen Vorlage. Das Dekret, welches Ihnen zur Verathung vorliegt, hat wesentlich zwei Zwecke im Auge:

- 1) die Förderung einer rationellen Vergrößerung der Stadt Bern durch Verlängerung der Bundesgasse und durch Erstellung einer Verbindungsgasse zwischen der Bundesgasse und dem Platz zwischen den Thoren;
  - 2) die Einleitung zur Veräußerung des Terrains der kleinen Schanze durch den Bau der beiden genannten Straßen.
- Ueber die Verlängerung der Bundesgasse in westlicher Richtung haben schon vielfache Verhandlungen stattgefunden, und

es freut mich, Ihnen mittheilen zu können, daß zwischen den vollziehenden Behörden von Staat und Stadt Bern über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit einer solchen Verlängerung keine Differenz obwaltet. Auch der Große Rath hat die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit dieser Maßregel anerkannt, indem er am 28. März 1862 das in diese Straßenrichtung fallende Privateigenthum ankaufte, mit Ausnahme der Besetzung der Wittve Indermühle, mit welcher ein gütliches Abkommen nicht getroffen werden konnte. Am 29. November 1862 und am 24. März 1864 wurden über die Verlängerung der Bundesgasse und ihre Alignements zwischen Abgeordneten der beidseitigen Behörden folgende Vereinbarungen getroffen: Am 29. November 1862: „Es sei die Bundesgasse bis zu dem festzusetzenden Rayon zu verlängern; die Richtung und Breite derselben werden noch mehrerer Untersuchung und Vereinbarung vorbehalten.“ Am 24. März 1864: „Für eine Verlängerung der Bundesgasse werden als Alignements angenommen: Vom Bernerhof bis zum Kreuzungspunkt mit der alten Schwarzenburg-Seftigenstraße (eventuell und ohne Präjudiz für den Fortbestand der kleinen Schanze als Promenade) die gerade Richtung und die bisherige Breite; von hier bis an die allfällig zu erstellende Ringstraße in der Gegend des Schlößli eine annähernd parallele Richtung mit der Murtenstraße und eine noch zu vereinbarende Breite.“ Die Straße soll also in gerader Richtung und in der bisherigen Breite von 80' fortgesetzt werden. Auch für die weitere Fortsetzung der Bundesgasse ist gesorgt; denn bereits in der Konferenz vom 24. März 1864 wurde also vereinbart, daß für eine Verlängerung der Bundesgasse als Alignement vom Kreuzungspunkt mit der alten Schwarzenburg-Seftigenstraße bis an die allfällig zu erstellende Ringstraße in der Gegend des Schlößli eine annähernd parallele Richtung mit der Murtenstraße angenommen werden solle; die Bestimmung der Breite der Straße wurde dabei noch weiterer Vereinbarung vorbehalten. Ueber diese weitere Fortsetzung liegen gegenwärtig mehrere Projekte vor den Gemeindebehörden zur Berathung. Es ist jedoch hierüber noch keine definitive Vorlage an die Regierung zur Genehmigung gelangt. So viel ist gewiß, daß die verlängerte Bundesgasse beim Maulbeerbaum durchkommen soll. Von dort soll sie nach dem einen Projekte in gerader Richtung, nach dem andern mit einer leichten Biegung und nach dem dritten mit einer etwas stärkern Biegung fortgesetzt werden. Ueber die Alignements der verlängerten Bundesgasse ist Ihre Kommission einstimmig mit den Anträgen der Regierung einverstanden. Zur Erreichung der oben erwähnten Zwecke, Förderung einer rationellen Vergrößerung der Stadt Bern und Einleitung zur Veräußerung des Terrains der kleinen Schanze, ist aber auch die Erstellung einer Verbindungsgasse zwischen der Bundesgasse und dem Platz zwischen den Thoren nothwendig. Für die zweckmäßige Entwicklung des betreffenden Quartiers ist es absolut nothwendig, daß zwischen der Christoffelgasse und der alten Seftigenstraße eine Querstraße erstellt werde. Eine Baufronte von 780' Länge ohne Unterbrechung ist nicht zweckmäßig und ungemein störend für die Kommunikation. Zur Vergleichung theile ich Ihnen mit, daß die Baufronte zwischen Museum und Gurtengasse im Quartier der Berner Baugesellschaft nur 420' beträgt. Jedermann wird zugeben, daß diese Fassade einen mächtigen Eindruck macht, obgleich sie kaum halb so lang ist, als die Baufronte der verlängerten Bundesgasse und obgleich sie durch die Gurtengasse unterbrochen wird. Durch Erstellung der Verbindungsgasse, wie sie projektirt ist, erhalten wir zwischen Christoffelgasse und Verbindungsgasse eine Baufronte von 400', also fast so lang als diejenige der Berner Baugesellschaft, und zwischen Verbindungsgasse und Seftigenstraße eine Baufronte von 310'. Für die Verbindungsgasse spricht aber noch ein anderer sehr gewichtiger Grund: Es ist nämlich eine vortheilhafte Verwerthung des Terrains der nördlichen Bastion nur dann möglich, wenn diese Verbindung hergestellt wird.

Durch diese Gasse wird das Quartier der nördlichen Bastion für sich ein abgeschlossenes, selbstständiges Ganzes, und es entsteht dadurch eine neue Baufronte von 347' Länge. Die westliche und nördliche Fronte dieses Quartiers schließen sich den Alignements an, welche im Jahr 1862 für die Bauten auf der Osterriethbesetzung festgesetzt wurden. Die Mehrheit Ihrer Kommission will über die Verbindungsgasse und die nördliche Bastion einstweilen noch nichts entscheiden, die Minorität Ihrer Kommission und der Regierungsrath halten aber an dem Entwurfe fest und wollen auch diese beiden Punkte heute entscheiden. Der Große Rath mag entscheiden, ob wir in dieser Frage einen kleinern oder größern Schritt thun wollen. Für die Ausführung des ganzen Planes braucht es nur wenig Privatterrain. Es fallen nämlich:

	auf Staatsterrain	auf Privatterrain
von der Bundesgasse	39,200	21,780
„ „ Quergasse	23,720	5,650
„ „ Christoffelgasse	352	3,164
„ „ erweiterten Straße		
zwischen den Thoren	7,800	0
Auf Privatterrain kommen also		30,594
Davon wurden bereits auf dem Wege gütlicher Unterhandlung erworben: durch die Ankäufe des Jahres 1864	14,343	
durch eine Uebereinkunft mit Herrn v. Wattenwyl-Guibert sind durch Tausch gesichert	6,024	
Zusammen		20,367

Es bleiben somit noch zu erwerben 10,227 wovon 3164 in die Christoffelgasse und 7063 in die Bundesgasse fallen. Diese Terrains nebst den darauf stehenden Gebäuden gehören der Wittve Indermühle. Gütliche Unterhandlungen haben bis dahin zu keinem befriedigenden Abschlusse geführt, so daß im § 2 des Dekrets auch der Fall einer gerichtlichen Expropriation vorgesehen werden mußte. Der Berner Baugesellschaft liegt die Pflicht ob, die 3164 der Indermühlebesetzung zu erwerben, welche in die Christoffelgasse fallen. Durch eine Uebereinkunft vom 18. September ist dieses Verhältniß mit der Berner Baugesellschaft in der Weise geregelt, daß der Staat die ganze Besetzung Indermühle erwerben und daß die Gesellschaft dem Staate den festgesetzten Preis pro rata der Fläche zurückvergüten würde. Es ist schwer zu sagen, wie hoch der Preis für diese Landerwerbung wird zu stehen kommen, es möchte auch nicht ganz klug sein, eine bestimmte Summe zu nennen, da höchst wahrscheinlich der Weg der Expropriation betreten werden muß. Es mag im jetzigen Stadium der Angelegenheit genügen, Ihnen mitzutheilen, daß im Jahr 1862 bei den Erwerbungen der angrenzenden Terrains Fr. 3 per bezahlt wurden; seither sind die Preise in diesem Rayon etwas gestiegen. Welchen Antrag Sie auch annehmen mögen, denjenigen des Regierungsrathes und der Kommissionsminderheit oder denjenigen der Kommissionmehrheit, so muß die Erwerbung der Indermühlebesetzung gemacht werden. Die Erstellung der beiden Gassen kann auf verschiedene Weise geschehen, sei es durch den Staat oder vertragsweise durch die Gemeinde Bern oder durch die Baugesellschaften, welche die Terrains erwerben. Es wird dieß nach § 3 des Dekrets Gegenstand einer besondern Vorlage sein. Um diese Vorlage machen zu können, ist vor Allem nöthig, daß die Regierung durch Genehmigung des heutigen Dekretes einen bestimmten Anhaltspunkt erhalte; denn es müssen dieser Vorlage noch vorangehen:

- 1) eine Reihe von Unterhandlungen mit den Gemeindebehörden betreffend den Hirschengraben, die Wasserleitungen, das Kloakensystem etc. etc.,

## 2) die Kostenberechnungen.

Die Kosten der Landwerbungen und der Ausführung der Bundesgasse sind in der Zuschrift des Gemeinderathes vom 18. April 1864 auf Fr. 150,000 veranschlagt worden; auf die gleiche Summe kommen auch die Herren Dähler, Probst und Wüthaste in ihrer Offerte vom 25. Mai 1864. Beide Berechnungen sind nach meiner Ansicht etwas zu niedrig gehalten. Betreffend die Verwerthung der Terrains der kleinen Schanze erlaube ich mir, Ihnen folgende Angaben über den Flächenhalt derselben zu machen. Das Schanzenterrain hält

im Jahre 1862 wurden zugekauft	349,389 □'
" " 1869 zugetauscht	25,573 "
noch zu erwerben bleiben	6,024 "
	15,540 "

Summa 396,526 □'  
Für die projektirten Straßen gehen ab 116,126 "

es bleiben somit disponibel 280,400 □'  
oder rund 280,000 □'. Rechnen wir für diese Terrains per Quadratfuß:

Fr. 3, so macht dieß brutto	Fr. 840,000
" 4, " " " " "	" 1,120,000
" 5, " " " " "	" 1,400,000
" 6, " " " " "	" 1,680,000

Die heutige Vorlage nimmt aber nicht die sämtlichen Terrains der kleinen Schanze in Aussicht, sondern nur die Terrains der nördlichen Bastion mit 95,000 □'. Dieß ergibt, den Quadratfuß

zu Fr. 3 gerechnet,	Fr. 285,000
" " 4 "	" 380,000
" " 5 "	" 475,000
" " 6 "	" 570,000

Auch über die Art der Verwerthung dieser Terrains soll nach § 3 des Dekretes dem Großen Rathe eine besondere Vorlage gemacht werden. Auch für die südliche Bastion der kleinen Schanze wird heute noch kein Antrag gestellt; denn noch liegt die Möglichkeit vor, eine Kombination zu finden, um dieselbe ohne Einbuße für den Staat der Oeffentlichkeit zu erhalten. — Meine Herren! Ich empfehle Ihnen das vorliegende Dekret. Es wird dasselbe die rationelle Entwicklung der Stadt wesentlich fördern und unsern beschränkten Finanzen gute Hülfstruppen zuführen.

Thormann, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Sie haben zur Vorberathung dieser Angelegenheit vor einigen Wochen eine Kommission niedergesetzt, welche sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit theilte. Ich habe nun die Ehre, Namens der Mehrheit Bericht zu erstatten. Im Anschluß an den Vortrag des Herrn Berichterstatters der Regierung will ich konstatiren, daß man in Beziehung auf das Wesentliche des Dekretsentwurfes einig ist. Man ist vollständig mit der Fortsetzung der Bundesgasse einverstanden als in Uebereinstimmung mit den frühern Grobrathsbeschlüssen von 1859 und 1862 und mit einer Reihe Verhandlungen zwischen der Regierung und den Gemeindsbehörden. Wir sind also durchaus einverstanden, daß der Regierungsrath das nöthige Grundeigenthum für die verlängerte Bundesgasse und das Terrain südlich derselben erwerben und daß zu diesem Zwecke das Expropriationsrecht gegenüber dem Eigenthümer ertheilt werden solle, mit dem eine gütliche Verständigung nicht möglich ist. Wir sind ferner einverstanden, daß die Verwendung der südlichen Bastion der kleinen Schanze spätern Schlußnahmen vorzubehalten sei, und ich glaube, es sei heute nicht der geeignete Moment, in dieser Hinsicht spezielle Wünsche und Anliegen vorzutragen. Dagegen gehen die Ansichten der Kommission darin auseinander, daß die Mehrheit glaubt, es solle heute in Betreff der sog. Verbindungsgasse zwischen der verlängerten Bundesgasse und dem Platz zwischen den

Thoren kein Beschluß gefaßt werden. Ich kam seit einer Reihe von Jahren oft in den Fall, über diese Verhältnisse nachzudenken, sie mit andern Männern zu besprechen und mit den Delegirten des Regierungsrathes über diese Angelegenheit zusammenzutreten. Ich bin nun zu der Ueberzeugung gelangt, daß es nicht gut sei, im jetzigen Moment mehr zu beschließen, als den betreffenden Umständen angemessen ist. Ich gebe zu, daß was die Regierung heute durch den Großen Rath beschließen lassen will, vielleicht später wirklich beschlossen werden wird, allein wenn man für ein Grundstück Abnehmer sucht, muß man nicht von vorneherein Begrenzungen festsetzen, welche diese oder jene Kaufsliebhaber zurückwerfen. Ich bin der Ansicht, der Große Rath solle besser für die Staatsfinanzen und die wahren Interessen des Kantons, wenn er die Frage, ob außer der Fortsetzung der Bundesgasse auch noch eine andere Gasse unter allen Umständen festgehalten und durchgeführt werden solle, jetzt noch nicht entscheidet. Der Antrag der Kommissionmehrheit geht in dieser Beziehung einfach auf eine Redaktionsänderung einzelner Paragraphen des vorliegenden Dekretes. Nur in Betreff der zukünftigen Geschieße des nördlichen Theiles der jetzigen kleinen Schanze glaubt die Mehrheit der Kommission, wir sollen heute nicht so viel beschließen wie die Regierung beantragt, und zwar in dem Sinne, daß wir dadurch dem wahren Nutzen des Staates in keiner Weise Eintrag thun, da die Regierung nach wie vor kompetent bleibt, in Sachen zu progrediren und diejenige Linie festzuhalten, für die sich die besten und günstigsten Angebote erlangen lassen. Ich glaube, ich solle mich auf das Gesagte beschränken. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat die allgemeine Lage der Angelegenheit ausführlich auseinandergesetzt, und ich bin nicht im Falle, darüber ein Mehreres anzubringen. Ich schließe mit dem Antrage, der Große Rath möge auf den vorgelegten Dekretsentwurf betreffend die Verlängerung der Bundesgasse eintreten und denselben in globo berathen. Ferner beantrage ich im Namen der Kommissionmehrheit, den § 1 also zu fassen: „Der vom Regierungsrathe für die Verlängerung der Bundesgasse durch die kleine Schanze vorgelegte Plan wird genehmigt.“ Sodann sind in den §§ 2 und 3 einzelne Worte durch andere zu ersetzen. Also auch die Mehrheit der Kommission empfiehlt die Genehmigung des Bundesgasseverlängerungsplanes, sie wünscht aber die Redaktion des Dekretes so zu fassen, daß nicht alle möglichen Contouren der Nordbastion heute schon durch den Großen Rath fixirt werden, da dieß nicht nöthig und möglicherweise sogar schädlich ist.

Berger, Fürsprecher, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Die Kommission spaltete sich in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Die erstere besteht aus drei, die letztere aus zwei Mitgliedern. Ich soll nun als Berichterstatter der Minderheit dem Großen Rathe mittheilen, aus welchen Gründen wir die unveränderte Annahme des vorgelegten Dekretes empfehlen. Ich muß vorerst erklären, daß die Tragweite der Meinungsverschiedenheit der Majorität und der Minorität eine bedeutend größere ist, als der Voredner sie soeben dargestellt hat. Der Große Rath hat in seiner vorletzten Session den Stadterweiterungsplan der Stadt Bern genehmigt. Auf demselben sind auf ziemlich große Distanzen Straßen fixirt, von denen die meisten erst nach einem längern Zeitraum werden erstellt werden. Nichtsdestoweniger hat der Große Rath, gestützt auf die vorhandenen exzeptionellen Verhältnisse, die Genehmigung des Planes ausgesprochen, obwohl dadurch das Eigenthum einer großen Anzahl Bürger auf bedenkliche Weise auf ferne Zeiten hin beschränkt wurde. In alternächster Nähe der Stadt Bern, man kann sagen mittendrin, besitzt der Staat ein bedeutendes Grundeigenthum, in Bezug auf welches im Stadterweiterungsplane keine Verbindungsstraße aufgenommen war. In dem von der Regierung vorgelegten Plane über die Verlängerung der Bun-

desgasse ist eine einzige Querstraße gezogen, welche die Verbindung der verlängerten Bundesgasse mit dem Plage zwischen den Thoren herstellt. Nun wollen die Vertreter der Stadt Bern diese Querstraße beseitigen. Welche Gründe bewegen sie dazu? Ich glaube, wir sollen da auf keiner Seite Verstärken spielen. Die ganze Meinungsdivergenz gipfelt sich in dem Punkte, daß die Gemeinde Bern glaubt, es sei ihr heute noch möglich, die kleine Schanze zu erwerben, um sie als Promenade fortexistiren zu lassen, während auf der andern Seite die Meinung festgehalten wird, es sei da für den Staat ein bedeutender Werthgegenstand vorhanden und es sei nun einmal an der Zeit, in dieser Sache einen entscheidenden Schritt vorwärts zu thun. Wie Ihnen der Herr Berichterstatter der Regierung mitgetheilt hat, ist diese Angelegenheit bereits 10 Jahre pendent, und man glaubte, sie könne schon vor Jahren erledigt werden. Dieß war indessen wegen der vielen Nebenstände, mit denen die Angelegenheit verflochten war, nicht möglich, allein nun sollte einmal ein entscheidender Beschluß gefaßt werden. Durch die Verlängerung der Bundesgasse, hinsichtlich welcher man allseitig einverstanden ist, daß sie dekretirt werden solle, wird die kleine Schanze in zwei ungleiche Hälften getheilt. Die kleinere Hälfte bildet die nördliche und die größere die südliche Bastion. Durch die Quer-gasse, wie sie auf dem Plane verzeichnet ist, wird der Charakter des nördlichen Theiles definitiv als Bauplatz gegeben. Ich glaube nicht, daß die Gemeinde Bern ernsthaft dagegen opponiren solle, auch ist nach meinem Dafürhalten der Staat heute nicht im Falle, ein so großes Opfer zu bringen, wie es nöthig wäre, damit die nördliche Bastion als Promenade fortexistiren könnte. Es liegen verschiedene Projekte vor, allein alle stimmen darin überein, daß wenigstens die nördliche Bastion für den Staat einen sehr großen Werth habe, man redet sogar von Millionen. Dieß ergibt sich auch schon aus dem Umstande, daß die angrenzenden Bauplätze, die Privaten gehören, zu Fr. 8—10—12—13 per □' verkauft werden. Dieser große Werth hat dem Staate bis dahin nicht den geringsten Zins abgeworfen. Ich glaube, man sei allseitig einverstanden, daß die Gemeinde Bern nicht im Falle sei, als Käuferin aufzutreten, um diesen Platz als Promenade zu erhalten. Es wäre nicht möglich, in der Gemeinde Bern einen Beschluß zu erwirken, wonach dem Staate annähernd der Werth des Platzes bezahlt würde; denn diese Gemeinde ist bereits so stark betetelt, daß sie sich nicht noch wegen einer Promenade eine Extratelle auslegen kann. Ich glaube übrigens auch, der Werth dieser Promenade werde übertrieben. Ich wohne nun seit fünf Jahren in der Nähe der kleinen Schanze und kann diese von meinem Zimmer aus überblicken. Ich war erstaunt zu sehen, wie wenig diese Promenade frequentirt ist. Wenn etwa am Abend dort Musik gemacht oder ein Feuerwerk abgebrannt wird, dann finden sich die Leute allerdings zahlreich ein, allein an und für sich hat diese Promenade nicht den außerordentlichen Werth, den man ihr im Allgemeinen beimißt. Wir alle wissen, welche großen Opfer der Staat für die Erstellung von Eisenbahnen bringen mußte. Durch das theilweise mit Hülfe des Staates erstellte Eisenbahnnetz, dessen Mittelpunkt die Stadt Bern ist, hat diese bedeutend gewonnen und namentlich ist das Grundeigenthum in seinem Werthe beträchtlich gestiegen. Angesichts dieser großen Opfer von Seite des Staates kann man diesem nicht zumuthen, auch im vorliegenden Falle solche zu bringen; vielmehr soll er hier nicht zurückweisen, was ihm die Umstände und Verhältnisse darbieten. Dazu kommt noch, daß die Verlängerung der Bundesgasse dem Staate bedeutende Kosten veranlassen wird. Bereits hat er bedeutende Vandalwerbungen gemacht und muß auch noch die Indermühlebesitzung ankaufen. Alle diese Kosten sind auf ungefähr Fr. 300,000 devisirt. Man kann dem Staate nicht zumuthen, auf der einen Seite dieses Opfer zu übernehmen und auf der andern Seite den ihm daraus erwachsenden Gegenwerth für ein Einsengericht

hinzugeben. Herr Thormann hat bemerkt, es sei nicht klug, wenn der Eigenthümer, der Land zu veräußern beabsichtige, von vornherein gewisse Linien und Grenzen ziehe; man solle dieß den Käufern überlassen. Unter gewöhnlichen Verhältnissen hat diese Ansicht etwas für sich, allein hier haben wir eben andere Verhältnisse. Es fragt sich hier einfach, will man die Gemeinde Bern als Erwerberin der Nordbastion zum Zwecke ihrer Erhaltung als Promenade zulassen, oder will man der Sache von vornherein den Charakter als Bauquartier aufprägen. Man kann nicht sagen, daß man da etwas überstürzen wolle. Jahre lang sind Unterhandlungen geführt worden. Dieselben beschränken sich von Seite der Gemeinde Bern auf ein Kaufangebot, wonach dem Staate für die ganze kleine Schanze, also für beide Bastionen, ein Nettoerlös von Fr. 100,000 geblieben wäre, somit unverhältnißmäßig weniger, als der einzig von der Nordbastion zu erwartende Erlös. Hinsichtlich der Erhaltung der Südbastion wird mit der Dekretirung der Quer-gasse durchaus nichts präjudizirt. In Betreff dieser Bastion, von welcher man eine prächtige Aussicht gegen die Alpen hat, bin ich der Ansicht, es solle die Gemeinde Bern konkurrenzfähig erklärt werden und der Staat solle dann da ein Opfer bringen. Dieß sind die Gründe, welche die Minorität der Kommission bewegen, das Dekret der Regierung unverändert zur Genehmigung zu empfehlen.

Vindt. Es wird Sie gewiß nicht befremden, wenn in einer Angelegenheit, wie der vorliegenden, die für die Stadt Bern von großer Wichtigkeit ist, ein Repräsentant derselben das Wort ergreift und die Frage von seinem Standpunkt und vom Standpunkt seiner Mitbürger näher zu beleuchten sucht. Es handelt sich im vorliegenden Dekret um zwei Dinge. Vorerst soll das Expropriationsrecht ertheilt werden, um ein Gebäude zu erwerben, welches allerdings der Bundes- und der Christoffelgasse nicht wohl ansteht, da es mit spitziger Nase in diese schönen Alignements hineinsieht. Daß dieser Uebelstand beseitigt werden muß, ist man allseitig einverstanden. Es handelt sich ferner um den Durchbruch der kleinen Schanze. Auch da ist man einverstanden, daß eine Verbindung zwischen dem innern und dem zukünftigen äußern Quartier im Vorlande der kleinen Schanze erstellt werden muß. Dagegen sind die Ansichten in Betreff der Durchführung dieses Durchbruchs einigermassen getheilt. Während die Regierung annimmt, die Alignements sollen schon ganz bestimmt fixirt werden, wonach der Durchbruch auf die volle Breite der Bundesgasse angelegt werden würde, wird auch die andere Ansicht geltend gemacht, es seien die Alignements nur dann auszuführen, wenn wirklich gebaut wird, und es sei, wenn die kleine Schanze als öffentliche Promenade erhalten bleiben solle, nicht nöthig, einen so breiten Durchbruch zu machen, sondern es genüge für den dortigen Verkehr eine ordentliche Straße vollkommen. Dieser Verkehr ist durchaus kein Weltverkehr. Es kommt dort keine große Verkehrsader vom Suezkanal über den Gotthardt vorbei, sondern die paar Wägelein, die dort passiren, bringen meistens arme Kranke in den Spital. Selten kommt ein Wagen mit kalifornischem Golde für die dort gelegenen Banken; der Verkehr derselben macht sich mit Papier; auch unsere Bundesräthe begeben sich in demokratischer Weise zu Fuß ins Bundesrathhaus. Ich komme nun auf den Hauptpunkt, nämlich auf die verschiedenen Alignements zu sprechen, welche um die Nordbastion der kleinen Schanze projektirt sind. Diese Alignements bestimmen, wenn sie angenommen werden, das Schicksal der kleinen Schanze und entscheiden über ihr Sein oder Nichtsein. Da also diese Alignementsbestimmung eine so große Tragweite hat, so glaube ich, es solle zuerst entschieden werden, ob es eigentlich der Wille der obersten Landesbehörde sei, eine solche Zierde der Stadt Bern, wie die kleine Schanze ist, zu demoliren. Erst wenn das entschieden ist, soll man mit Vorschlägen über Alignements auftreten. Was den prinzipiellen Ent-

scheid über die Erhaltung der kleinen Schanze betrifft, so komme ich auf die Motive, welche die Regierung zur Vorlage des Dekretsentwurfes veranlaßten. Man hat als solche bezeichnet: 1) die rationelle Vergrößerung der Stadt Bern und 2) die Einleitung der Verwerthung des disponibeln Terrains. Was den ersten Punkt, die Vergrößerung und Verschönerung der Stadt Bern, betrifft, so kann man einer solchen Tendenz natürlich nur seine Anerkennung gewähren. Allein die kleine Schanze ist nicht der einzige Platz, wo man die Stadt Bern vergrößern kann, sondern wir haben noch eine Menge Plätze, die ebenfogut zu solchen Bauzwecken verwendet werden können. Seit einigen Jahren haben die Stadtbehörden, theilweise in Verbindung mit den Regierungsbehörden, solche Baupläne aufgestellt. Außerhalb der kleinen Schanze und ganz in der Nähe derselben ist ein bedeutendes Terrain, wo sich ein ganzes Quartier entwickeln kann. Ebenso sind hinter der großen Schanze bedeutende Ländereien, die sich hierzu eignen. Ueberall da sind bereits neue Straßen projektiert, auf welche nicht mehr gebaut werden darf. Man ist daher nicht genöthigt, ein Quartier auf einem Plage zu erstellen, der, wie ich nachweisen werde, von großer Wichtigkeit ist. Wichtiger ist das zweite Motiv der Verwerthung des disponibeln Terrains. Ich gebe gerne zu, daß die Regierung ganz recht handelt, wenn sie solches Vermögen des Staates im Interesse unserer bedrängten Finanzen möglichst gut zu verwerthen sucht, allein man überschätzt den Werth dieses Terrains bedeutend. Man redet von Millionen, muß indeß zugeben, daß noch bedeutende Ankäufe stattfinden müssen, um den Durchbruch zu ermöglichen. Bereits sind mehrere Häusergruppen angekauft worden, und es steht noch die Expropriation der Indermühle-Besitzung bevor, welche jedenfalls ziemlich hoch zu stehen kommen wird. Auch die Erstellung der Straße wird eine schöne Summe absorbiren, und sodann kommen auch die Berechtigungen in Betracht, welche die Stadt Bern auf diesem Terrain hat. Hier nenne ich zuerst die große Brunnstube, welche die ganze Stadt mit laufendem Wasser versieht und ich möchte sagen seit undenklichen Zeiten auf jenem Plage steht. Diese Brunnstube ist Eigenthum der Stadt und müßte natürlich auf Kosten Desjenigen, der den Platz verwerthet, verlegt werden. Es ist ferner erlaubt, die Frage aufzuwerfen, wem der Hirschengraben gehört. Auch dort hat die Stadt von jeher eigentliche Besitzeshandlungen ausgeübt und sich als eigentlicher Eigenthümer gerirt. Sie hat dort Wasser fließen lassen, Bauten erstellt, Hirsche und Schwäne gehalten, und nie war von der Abtretung dieses Terrains die Rede. Allerdings gehört der Graben zu einem Festungswerk, seitdem dasselbe aber nicht mehr gebraucht wird, kann man annehmen, daß die Stadt durch den Jahre langen Besitz ein gewisses Eigenthumsrecht habe. Alle diese Verhältnisse müßten natürlich noch untersucht werden. In Bezug auf diese Terrainverwerthung weise ich noch auf das Schicksal der großen Schanze hin. Auch von dieser hat man gesagt, es sei eine Goldgrube für die Finanzen des Staates, und doch ist sie seit 30 Jahren eine wahre Wüste Sahara. Ich weiß zwar wohl, daß man das Kantonschulgebäude dort hinauf stellen wollte, allein außerdem ist dort noch viel Terrain zur Verfügung und könnte verwerthet werden, namentlich jetzt, wo es auf Kosten der Stadt durch die Wasserverversorgung rentabel gemacht worden ist. Diese Leistung der Stadt muß man auch einigermaßen in Berücksichtigung ziehen. — Diesen beiden Gründen gegenüber können aber eine ganze Reihe Gegengründe für die Erhaltung der kleinen Schanze geltend gemacht werden, und zwar solche, die in meinen Augen und den Augen vieler Mitbürger gewichtiger sind, als die Gründe für die Demolition und Ueberbauung. Ich verweise vor allem aus darauf hin, wie seit vielen Jahren die kleine Schanze benutzt wurde. Sie ist eigentlich ein öffentliches Eigenthum, ein unbeschränktes Eigenthum der gesammten Einwohnerschaft und aller auf

Bern kommenden Fremden, um dort Erholung, freie Luft, Sonnenschein und Vegetation zu suchen. Einen so alten und, was anzuerkennen ist, unbelästigten Gebrauch kann man einer Stadt von 30,000 Einwohnern nicht von einem Tag auf den andern entziehen. Dieser langjährige Gebrauch gibt allerdings kein rechtliches, aber ein moralisches Recht. Herr Berger hat gesagt, er habe von seinem Zimmer aus die Schanze beobachtet und bemerkt, daß sie sehr wenig als Promenade benutzt werde. Ich möchte ihn aber einladen, an einem schönen Tage mit mir einen Spaziergang über die kleine Schanze zu machen. Von Stunde zu Stunde trifft man dort eine andere Klasse von Leuten. Noch vor 8 Uhr finden wir Handwerker und eidgenössische, kantonale und Gemeinndsbeamte und Angestellte, die dort ihren Morgen Spaziergang machen, und zwar nicht bloß so zum Vergnügen, sondern um ein tiefes Bedürfniß für einen Stadtbewohner zu befriedigen, das Bedürfniß, sich an freier Luft Bewegung zu machen und sich vor den schädlichen Einflüssen des Aufenthalts in engen, geschlossenen Räumen zu schützen.

Eine ganz andere Bevölkerung treffen wir Mittags von 10—11 Uhr auf der kleinen Schanze, nämlich die Kinderwelt. Namentlich aber findet Nachmittags eine wahre Wallfahrt von Kindern auf die kleine Schanze statt. Mehrfache Zählungen haben gezeigt, daß während des Sommers am Nachmittage oft über 300 Kinder zugleich sich auf der kleinen Schanze aufhalten. Das ist die Jugend des Mittelstandes von Bern, das sind auch die Kinder manches Ihrer Angehörigen, die sich in Bern niedergelassen haben. Wollen Sie nun dieser Jugend, von welcher nur der kleinste Theil Bernburger sind, die Wohlthat der Erquickung in frischer Luft rauben? Ich glaube, nein, ich hoffe, die Landesväter werden auf dieses Bedürfniß Rücksicht nehmen. Man sagt vielleicht, es seien noch andere Promenaden in Bern. Allein außer der Plattform, die viel zu klein ist, befindet sich in der Nähe der Stadt keine schattige Promenade. Man kann die Kinder an heißen Sommertagen um die Mittagszeit nicht eine halbe Stunde weit in die staubige Straße hinaus schicken. Die große Wohlthat der kleinen Schanze beruht gerade darin, daß sie in solcher Nähe der Stadt ist, daß Jedem die Möglichkeit gegeben ist, sie zu genießen. Auch am Abend finden wir dort eine Menge Stadtbewohner, die sich an der frischen, freien Luft von des Tages Last und Mühe erholen. Kurz, die kleine Schanze repräsentirt in Bezug auf die Sanitätsverhältnisse der Stadt sozusagen die Lunge derselben, sie führt ihr frische Lebensluft zu. Ich kann auch auf den ästhetischen Werth der kleinen Schanze hinweisen. Eine so schöne Baumgruppe und eine so wunderbare Aussicht über das ganze Land bis an die prächtige Alpenkette findet man in ganz Europa nirgends, und es herrscht nur Eine Stimme unter den Fremden und unsern Mitgedenossen darüber, daß die Zerstörung der kleinen Schanze ein wahrer, nicht zu rechtfertigender Gräuelf wäre. In andern Städten sucht man mit großen Opfern kleine freie und mit Vegetation bedeckte Räume zu erstellen, weil man überall das Bedürfniß anerkennt, in den Städten Luft zu schaffen und den verderblichen Einwirkungen des Zusammenwohnens entgegenzutreten. Früher hat man vorzüglich mit Rücksicht auf äußere Feinde gebaut. Jetzt brauchen wir aber nicht mehr zu fürchten, daß unsere guten Freunde, die Waadtländer, uns in feindlicher Absicht einen Besuch abstatten, und auch die Franzosen wollen wir nicht fürchten, sie haben anderwärts zu thun. Allein die kleine Schanze schützt die Stadtbewohner vor einem andern Feinde. Sie ist eine Abwehr gegen Krankheit, gegen Epidemien, gegen Verkümmern und Siechthum jeder Art, wie sie der städtischen Bevölkerung leider überall ankleben. Diese Bestimmung würde die kleine Schanze jedenfalls auch in Zukunft in vollem Maße erfüllen. Aus allen diesen Gründen glaube ich, der Staat habe denn doch an der Erhaltung der kleinen Schanze ein größeres Interesse, als man geltend machen will. Der Staat

soll nicht eine solche Quelle der Gesundheit für die Gemeinde Bern, die auch ihrerseits in anderer Beziehung die größten Opfer bringt, um die Stadt immer besser zu gestalten, aus Spekulationsgründen beseitigen. Der Staat, das ganze Land ist dabei interessiert, daß die Bevölkerung der Stadt gesund und kräftig sei. Je kräftiger, je blühender die Stadt ist, desto blühender wird auch das Land da stehen. Beide Glieder haben einander nöthig. Verkümmert die städtische Bevölkerung, so wird das ganze Land es in hohem Maße mitbüßen müssen. Gerade wenn die Stadt, wie es projektirt ist, erweitert wird, ist die kleine Schanze um so nothwendiger, und erst dann wird ihr wahrer Werth recht zu Tage treten. Sie wird eine wahre Oase mitten in dem großen Häusercomplex sein, und wenn auch sie überbaut würde, so käme man gar nicht aus den Straßen heraus und könnte nirgends in der Nähe Luft, Licht und Sonne genießen. Es ist bemerkt worden, die Stadt könne die kleine Schanze nicht acquiriren. Natürlich kann sie dafür nicht Millionen opfern, allein sie hat doch ein sehr schönes Angebot gemacht. Sie hat eine Baarsumme von Fr. 100,000 angeboten, die der Staat sicher erhalten würde. Die Million, die man aus der kleinen Schanze zu lösen rechnet, wird schwerlich herausgeschlagen werden können. Ich verweise auch auf einen Vorgang in unserm Lande, der zeigt, wie man solche im öffentlichen Interesse liegende Plätze behandelt. Der Große Rath hat nämlich aus der Höhematte in Interlaken nicht den Gewinn gezogen, der leicht realisirbar gewesen wäre. Dort hat man auch gefunden, es liege im Interesse des Bödéli, daß die Höhematte nicht überbaut und die Aussicht, die man von derselben genießt, den Fremden nicht entzogen werde. Man sollte erwarten können, daß, was man dort im Interesse der Fremden that, im vorliegenden Falle im Interesse der eigenen Landeskinde geschehen werde. Auf diesen Vorgang gestützt, kann auch die Stadt Bern gleiches Maß und gleiche Gerechtigkeit beanspruchen. Ich habe mit größter Befriedigung vernommen, daß Herr Regierungsrath Weber am Schlusse seines Votums sagte, die Erhaltung der südlichen Bastion zu öffentlichen Zwecken könne immerhin in Aussicht genommen werden. Ich danke ihm für diese Aeußerung, allein gerade sie beweist, wie unvollständig die ganze Sachlage ist und wie nothwendig es wäre, daß man, statt einseitig in einer Richtung zu Werke zu gehen, vorerst einen eigentlichen Plan über die ganze Anlage aufstellen würde. Ich stelle deshalb den Antrag:

die ganze Angelegenheit an den Regierungsrath zurückzuweisen mit dem Auftrage, im Sinne der Erhaltung der kleinen Schanze als Promenade sei es in ihrem ganzen, sei es in theilweisem Umfange mit den Stadtbehörden gegen billige Gegenleistung in Unterhandlung zu treten.

Ich empfehle den hier versammelten Landesvätern unsere Stadt, die auch ein Landeskind ist, zu billiger Berücksichtigung, und ich möchte ihnen dringend an's Herz legen, der Stadt Hand zu bieten, ein solches Kleinod wie die kleine Schanze ihr zu erhalten und den spätern Nachkommen zu überliefern.

Stämpfli, Bankpräsident. Ich erlaube mir auch einige Worte, weil auch ich mich schon vielfach mit dieser Frage beschäftigt habe. Ich habe dabei sowohl die ästhetischen und Sanitätsinteressen der Stadt, als die finanziellen Interessen des Staates in's Auge gefaßt und werde meine Ansicht von diesen beiden Gesichtspunkten vortragen. Ein Entscheid muß einmal gefaßt werden. Rückweisen möchte ich die Sache nicht aus dem einfachen Grunde, weil der Staat schon 1861 die Verlängerung der Bundesgasse prinzipiell beschlossen hat. Infolge dessen wurden 1862 bereits bedeutende Terrainwerbungen gemacht (für Fr. 114,000), da aber das Terrain brach liegt, verliert der Staat jährlich den Zins der ausgelegten Summe. Ich möchte deshalb die Sache einmal erledigen. Die kleine Schanze gehört in Folge der Dotationsurkunde von 1803 dem

Staate. Damals wurde alles Schanzenterrain dem Staate zugewiesen, und von Servituten für die Brunnstube und den Hirschengraben war keine Rede. Darüber wollen wir uns indessen heute nicht aussprechen. Wenn die Stadt seither ein Recht erworben hat, so soll es natürlich respektirt werden. Unbestritten jedenfalls ist, daß die Schanze dem Staate gehört. Was den ästhetischen und sanitarischen Standpunkt betrifft, so sind für jede Stadt breite, durch die Sonne beschienene Straßen ein Haupterforderniß. Hier nun werden jedenfalls die an die kleine Schanze angrenzenden Häuser in sanitarischer Hinsicht nicht verlieren, wenn sie statt der 10' höher liegenden Schanze freie, offene Straßen erhalten. In Betreff der Promenade hat man beim Bau des Bernerhofes einen Fehler begangen. Vor dem Bundesrathhause haben wir eine schöne Terrasse, auf welcher sich oft mehr Kinder versammeln, als auf der kleinen Schanze. Diese Terrasse hätte man vor dem Bernerhof vorbei bis auf die tiefer liegende kleine Schanze fortsetzen sollen, auf welche Weise man eine weit schönere Promenade erhalten hätte als die gegenwärtige. Das möchte ich nun durch Erstellung einer eisernen Brücke vor dem Bernerhof nachholen. Man wendet ein, diese Promenade hätte dann keine großen Bäume. Diesem Mangel wäre indessen in kurzer Zeit abgeholfen, da man in der Kunst, größere Bäume zu versetzen, auch Fortschritte gemacht hat. Wenn man auf der untern Bastion halb ausgewachsene Bäume pflanzen würde, so würden diese schon nach zwei Jahren genügend Schatten geben. Die großen Bäume auf der kleinen Schanze, namentlich auf der südlichen Bastion, werden sich nicht mehr manches Jahr halten. Sie müssen entfernt werden, wie dieß vor etwa 20 Jahren auch auf der Münsterterrasse geschehen mußte, die heute gleichwohl sehr schattig ist. Es liegen nun, wie mir scheint, zwei Hauptabweichungen vor. Herr Lindt möchte schon heute die Erhaltung der kleinen Schanze aussprechen; ich weiß nicht, ob er dabei nur die südliche oder auch die nördliche Bastion im Auge hat. Es scheint, wenigstens die Mehrheit der Kommission möchte diese letztere ebenfalls erhalten, da sie mit der Erstellung der Quergasse nicht einverstanden ist. Ich setze nun voraus, die Frage der südlichen Bastion solle heute unberührt bleiben. Erst wenn die Bundesgasse angelegt ist, wird man sehen, wie sich die erhöhte Bastion ausnehmen wird. Meine Ansicht geht vorläufig dahin, daß man allerdings auch auf der südlichen Bastion ein gewisses Terrain als Bauterrain behandeln sollte; dabei würde dann der ganze äußere Rand in großer Breite zu einer sog. Alpenpromenade eingerichtet, die sich bis zur Taube erstrecken würde. Da wäre dann in Bezug auf die Aesthetik und Erholung mehr geleistet, als es bis jetzt der Fall war. Indessen soll man heute die Frage der südlichen Bastion intact lassen; ist dann einmal die Straße erstellt, so wird sich sicher manches Urtheil ändern. Bei der nördlichen Bastion möchte, wie gesagt, die Mehrheit der Kommission keine Quergasse erstellen. Dadurch würde man aber neuerdings einen Fehler begehen, den man bis jetzt in der ganzen Stadt begangen hat. Von der Kreuzgasse bis zum Zeitglockenthurm z. B. haben wir keine Querverbindung zwischen der Metzger-, Kram- und Keflergasse, als die kleinen, dunkeln Gäßchen. Glauben sie nicht, es wäre besser, namentlich für die hintern Gassen, wenn wir da eine Quergasse von 50' Breite hätten? Der gleiche Fehler wurde bei dem Stadttheil zwischen Zeitglocken- und Käfigthurm begangen. Wäre es nicht ein großer Vortheil, wenn die Zeughausgasse mit der Inselgasse direkt durch eine breite Quergasse in der Gegend des jetzigen Schühengäßchens verbunden wäre? Wäre dieß der Fall, so wären die jetzigen sog. hintern Gassen nicht mehr solche, nicht mehr Nebenstraßen, sondern würden eine viel größere Bedeutung haben, und es wäre sowohl in Bezug auf den Verkehr, als in sanitarischer Rücksicht außerordentlich viel gewonnen. Ebenso verhält es sich mit dem Stadttheil oberhalb des Käfigthurms. Fast alle Straßen in Bern gehen in der Richtung von Osten nach Westen, in Folge dessen die eine

Häuserreihe beständig im Schatten steht und nicht ein gehöriger Luftzug stattfindet, wie er in einer Stadt mit Bezug auf die Sanität vorkommen sollte. Ich meine damit natürlich nicht den schädlichen Luftzug, den wir in unsern Lauben haben, sondern den Luftzug auf freier Straße. Würde nun der Antrag der Kommissionsmehrheit angenommen, so würde man beim obern Quartier genau wieder den gleichen Fehler begehen, den man in den alten Stadttheilen begangen hat. Man würde von der Studer'schen Apotheke bis zum Hirschengraben keine Querverbindung haben, als höchstens ein sog. Gäßchen, ein Stinkgäßchen, wie man sie hier nennt. Die Erstellung der Quergasse liegt aber auch im finanziellen Interesse. Die Frage, ob die nördliche Bastion für Baupläze verwerthet werden soll, muß, wie ich glaube, im Interesse des Kantons bejaht werden. Dieses Terrain hat offenbar die unmittelbarste Zukunft, es wird vielleicht bald nicht mehr zu oberst, sondern nahezu im Centrum der Stadt liegen und zwar in der Nähe des Bahnhofes, bleibe derselbe nun an seinem jetzigen Plage, oder werde er etwas weiter hinaus verlegt. Der Verkehr wird sich immer um diesen Rayon herum bilden. Daher ist gerade die nördliche Bastion zu Baupläzen geeignet. Dieselben werden aber einen desto höhern Werth haben, je mehr Luft und Licht man ihnen verschafft, und dieß ist der Fall, wenn die Querstasse erstellt wird. Ein Gebäude mit zwei Facaden ist weit mehr werth, als ein solches mit nur einer einzigen. Was die finanzielle Frage betrifft, so ist dieselbe durchaus nicht so unbedeutend für den Staat. Die Pläze in der obern Stadt, wo jetzt die Eidg. Bank und das Haus des Herrn Neukomm steht, hätte man vor 10 Jahren für Fr. 2—3 per □' kaufen können. Sowie die Bundesgasse und die Christoffelgasse erstellt wurden, mußten die betreffenden Bewerber sofort Fr. 10 per □' bezahlen, und man kann unbedingt annehmen, daß man die nämlichen Pläze heute nicht mehr für diesen Preis erhalten würde. Wenn also der Staat die Nordbastion der kleinen Schanze successiv veräußern kann, so wird er eine erhebliche Summe daraus ziehen, die er um so weniger von der Hand weisen soll, als er früher oder später in der Stadt Bern große Ausgaben für Schulhaus- und Militärbauten machen muß. Diese werden auch der Stadt Bern zu gut kommen, die sich daher nicht beklagen soll, wenn der Staat jetzt sein Terrain zu verwerthen sucht. Dabei bin ich jedoch nicht etwa der Ansicht, der Staat solle plötzlich alle Pläze auf den Markt werfen. Nein, sondern er soll zunächst die Alignements feststellen, die Hauspläze abstecken und sie, wenn sich Käufer melden, einzeln an eine Steigerung bringen, es sei denn, daß sich eine solide Baugesellschaft bilde, welche für das Ganze einen angemessenen Preis bezahlt. Wenn man so vorgeht, so entwickelt sich keine Baukrisis, wie in Zürich, Genf und Basel, wo noch jetzt Häuser um den halben Werth zu haben sind. Die Frage der südlichen Bastion möchte ich also heute nicht berühren. Will dann die Stadt Bern für diese ein Kaufangebot machen, so kann dieß später immer noch geschehen. Ich schließe dahin, es möchte im Interesse des Kantons und der Stadt Bern der Antrag der Regierung und der Kommissionsminderheit angenommen werden.

Herr Präsident. Der Antrag des Herrn Lindt auf Rückweisung der Angelegenheit ist eine Ordnungsmotion, da sich indessen die Diskussion hierüber nicht leicht trennen läßt, werde ich sie über alle Anträge fort dauern lassen.

v. Büren. Ich bin froh, daß diese Angelegenheit einmal in weitem und entscheidenden Kreisen zur Behandlung kommt, und ich danke für die Theilnahme, welche man dafür zeigt. Sie werden begreifen, daß ein großer Theil der Bevölkerung der Stadt die vorgeschlagene Lösung der Frage nicht sehr freudig begrüßt. Die Ansicht vieler Bewohner der Stadt ist von Herrn Lindt in beredter und richtiger Weise ausgedrückt worden. In Bezug auf die leitenden Motive ist

man sicher einig, dagegen herrschen verschiedene Meinungen bezüglich der Anwendung. Ich erlaube mir auf einige Punkte aufmerksam zu machen. Ich glaube, man solle heute auf der einen Seite weniger weit und auf der andern Seite weiter gehen, als vorgeschlagen ist. Eine bloße Rückweisung ohne irgend welchen Anhaltspunkt wäre sicher nicht gut; denn wir wüßten dann nicht mehr, als gegenwärtig. Der Antrag des Herrn Lindt bietet einen Anhaltspunkt; denn er bezweckt die Erhaltung der kleinen Schanze oder eines Theiles derselben als Promenade. Dabei würde es immer noch darauf ankommen, was für Bedingungen schließlich gegenüber der Stadt verlangt werden; bevor man das wüßte, könnte man sich nicht ein sicheres Urtheil bilden. Wenn der Antrag des Herrn Lindt angenommen werden sollte, so wünsche ich, daß man dann jedenfalls noch weitere Bestimmungen als Grundlage der fernern Unterhandlungen in's Dekret aufnehmen möchte. Der Frage der Erhaltung der kleinen Schanze ist durch die bisherige thatsächliche Entwicklung bis auf einen gewissen Grad bereits präjudizirt. Um die kleine Schanze zu erhalten, hätte man bereits vor 10 Jahren die gegen dieselbe hinführenden Alignements anders halten müssen, als dieß geschehen ist. Man hätte schon oberhalb des Bundesrathhauses eine Abweichung, ein sog. schiefes Alignement vorsehen müssen, das vom Bundesrathhause rechts in schräger Richtung gegen das obere Thor geführt hätte; links hätte sich ein Ausgang am Fuß der südlichen Bastion der kleinen Schanze in das Vorland derselben bilden können. Diese Vorschläge wurden damals abgewiesen und statt dessen wurde die Verlängerung der Bundesgasse in's Auge gefaßt. Diese Frage kann nun in verschiedener Weise gelöst werden. Es läßt sich eine gerade Verlängerung der Bundesgasse in der nämlichen Breite (80') in Aussicht nehmen. Eine solche Verlängerung würde hart an der nördlichen Bastion vorbeigehen und noch ein Stück von derselben weg schneiden, allein gleichwohl wäre die Erhaltung dieser Bastion als Promenade noch möglich. Mit Rücksicht darauf hat der Gemeinderath der Stadt Bern vor 6 Jahren ein Angebot von Fr. 100,000 eingereicht; die Gemeinde hätte dann außerdem noch die nothwendigen Leistungen für die Verlängerung der Bundesgasse übernommen. Die Regierung wies dieses Angebot von der Hand, da sie mehr erhalten zu können glaubte. Seither sind 6 Jahre verflossen und der Staat hat bis jetzt noch nichts erhalten, wohl aber bedeutende Summen ausgegeben, die so viel als zinslos waren. Eine Lösung der Frage ist nothwendig, und ich glaube, wir sollen sie an die Hand nehmen und nicht weiter hinausschieben. Ich sage dieß auch gerade mit Rücksicht auf die südliche Bastion, über deren Erhaltung ich schon heute einen Beschluß fassen möchte. Zwar ist die Nordbastion als Promenade eigentlich schöner, es ist dort ein größerer freier Raum, aber ich nehme an, die Vorgänge und die Erwartung eines großen Erlöses werden zu ihrer Verwerthung führen. Dabei aber soll man nach meiner Ansicht stehen bleiben und schon heute aussprechen, die nördliche Bastion wird aufgeopfert, allein die südliche soll erhalten bleiben, sei es nun in dieser oder jener Form. Darunter verstehe ich jedoch nicht die Abtragung des Plateaus, die ich als einen Nachtheil ansehen müßte, sondern ich habe damit eine allfällige Auffüllung des Grabens im Auge. Wenn ich nun die Aufopferung der nördlichen Bastion zugebe, so lege ich ein Hauptgewicht auf das Wort Bastion. Ich möchte es dann nämlich bei der Verbauung der Bastion bleiben lassen, so daß der Graben davon nicht betroffen würde, wie dieß nach dem vorliegenden Plane der Fall wäre. Es ist bereits bemerkt worden, man müsse die Straßen in gehöriger Breite erstellen, damit sie Licht und Luft zugänglich seien und dem Verkehr genügen. Wird nun die Bastion verbaut, so halte man wenigstens den Graben außerhalb derselben als eine Art Boulevard frei. Es wird vorgeschlagen, eine Quergasse zur Verbindung der verlängerten Bundesgasse mit dem Platz zwischen den Thoren zu erstellen. Die Mehrheit der

Kommission wünscht jedoch, daß hierüber heute noch kein Beschluß gefaßt werden möchte. Ich gebe alles Dasjenige zu, was Herr Stämpfli zu Gunsten der Quergasse anführte, damit ist aber noch nicht gesagt, daß dieselbe sofort beschlossen werden müsse. Es wäre dieß jedenfalls Niemanden angenehmer, als dem Nachbar der kleinen Schanze, der an der neuen Straße eine bedeutende Façade bekommen würde, ohne etwas dazu beitragen zu müssen. Es scheint mir indessen, wenn die Straße errichtet wird, was ohne große Kosten und ohne die Verletzung der Brunnstube auf Kosten des Unternehmens nicht möglich ist, so sollte der Nachbar auch etwas beitragen. Will man dieß nicht, so will ich mich nicht dagegen auflehnen, aber ich glaube, es sei vorsichtiger und liege im Interesse des Staates, nicht so schnell einen Beschluß zu fassen, sondern vorerst zu versuchen, ob es nicht möglich sei, von den dabei Interessirten einen Beitrag zu erhalten. Wenn nun auch der Graben freigelassen wird, so bleibt noch immer ein bedeutendes Areal, das ein geschlossenes Häuserviereck mit einem innern Raum zu erstellen erlaubt, das vielleicht noch größer ist, als das obere der Berner Baugesellschaft. Ich möchte auch einen andern Strich auf dem Plane der Regierung nicht als fest gegeben betrachtet wissen, nämlich denjenigen, der das Quartier gegenüber dem obern Thor begrenzt. Es betrifft dieß vielleicht eine bloße Privatliebhaberei, allein ich erlaube mir, darauf hinzuweisen. Das Allignement gegenüber dem obern Thor entspricht der Verlängerung der jetzigen Häuserreihe zwischen den Thoren, nämlich einerseits dem Burgerspital und anderseits den v. Wattenwyl-Häusern. Die künftige Verlängerung würde sogar noch etwas schmaler, als der jetzige Platz zwischen den Thoren. Ich dagegen wünschte eher eine ziemliche Verbreiterung. Sie alle haben den Springbrunnen im Wyttensbad bereits spielen sehen. Da der Platz zwischen den Thoren nicht sehr breit ist, so spritzt das Wasser des Springbrunnens beim geringsten Windstoß über die benachbarten Häuser hinweg. Würde etwas weiter draußen ein breiterer Platz erstellt, so könnte in der Mitte desselben ein rundes Becken für den Springbrunnen errichtet werden, ohne daß dann die benachbarten Häuser durch diesen belästigt würden. Eine Ueberbauung der Nordbastion mag also, wie gesagt, wünschenswerth erscheinen, um eine gewisse Einnahme aus der Verwerthung des dortigen Terrains zu erzielen. Wie groß diese Einnahme sein wird, darüber herrschen verschiedene Ansichten. Es wurde bemerkt, man bekomme für die Hausplätze Fr. 10 per □', den Platz der eidgenössischen Bank würde man jetzt nicht mehr zu diesem Preise erhalten. Man vergesse aber nicht, daß dieser Platz vollständig überbaut werden konnte und kein innerer Hof vorhanden ist. Anders verhält es sich mit dem zu verwerthenden Terrain, welches nicht ganz überbaut werden kann, sondern das theilweise auch zu innern Räumen verwendet werden muß, wofür man nicht Fr. 10 per Quadratfuß bezahlen wird. Was nun die Südbastion betrifft, so weiß ich wohl, daß auch andere Spaziergänge erstellt werden können. Herr Stämpfli hat von einer eisernen Brücke vor dem Bernerhof gesprochen. Eine solche würde natürlich Geld kosten, vielleicht Fr. 20,000. Was hätte man aber im Sommer bei heißem Wetter für einen Vortheil von einer solchen Brücke, auf der keine Bäume wachsen würden? Eine Promenade in dortiger Gegend würde übrigens auch auf Privateigenthum zu liegen kommen, welches mit großen Kosten erworben werden müßte. Das wäre nicht ökonomisch gewirthschaftet. Erhalten wir die südliche Bastion und vergrößern wir sie über den Graben; dann erhalten wir einigen Ersatz für die nördliche Bastion, die wir mit Schmerzen vermissen werden. In diesem Sinne wünsche ich eine Ergänzung des vorliegenden Dekrets und stelle deshalb zwei Anträge. Vorerst möchte ich den Eingang also fassen:

in der Absicht, durch die Verlängerung der Bundesgasse eine rationelle Vergrößerung der Stadt Bern zu

fördern und gleichzeitig eine Verwerthung des Terrains der Nordbastion der kleinen Schanze einzuleiten.

Sodann wünsche ich, daß dem § 4 bereits in § 3 Rechnung getragen und letzterer in folgender Weise abgeändert werden möchte:

Ueber die Ausführung der Bundesgasseverlängerung und die Art der Verwerthung des disponibeln Terrains der nördlichen Bastion, sowie über die Erhaltung der südlichen Bastion als Promenade hat der Regierungsrath mit Beförderung einläßliche Vorlagen zu machen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich muß mir auf die gefallenen Anträge einige Erwiderungen erlauben. Den Antrag des Herrn Lindt auf Rückweisung kann ich unmöglich empfehlen, weil dadurch weder der Stadt Bern, noch dem Staate irgendwie gedient wäre. Die Sache bliebe im Unklaren, wie sie es nun schon seit bald 10 Jahren war. Auch den Anträgen des Herrn v. Büren kann ich nicht beipflichten; denn ich möchte in keiner Weise präjudiziren, weil noch eine Menge Unterhandlungen mit der Stadt Bern zu treffen sind und ich nicht von vorneherein die Frage der südlichen Bastion aus der Hand geben möchte. Gestatten Sie mir noch einige Bemerkungen über den Antrag der Kommissionmehrheit, welche in Betreff der Quergasse zwischen der Bundesgasse und dem Platz zwischen den Thoren heute noch keinen Beschluß fassen will. Ich halte diese Quergasse für nothwendig im Interesse der Entwicklung dieses Quartiers; denn auf eine Länge von 780' sollte schon für die innere Kommunikation eine breite Verbindungsgasse erstellt werden. Es ist aber aus dem Grunde ganz besonders wichtig, daß die Quergasse schon jetzt beschlossen werde, weil dieß wesentlich auf die Verwerthung des Terrains der Nordbastion Einfluß haben wird. Der Werth des Bauerrains ist namentlich durch die Länge der Baufronte bedingt, durch die Quergasse erhalten wir aber eine neue Baufronte von 347' Länge. Herr Thormann hat bemerkt, es sei nicht zweckmäßig, das zur Verwerthung bestimmte Terrain zu begrenzen. Ich möchte gerade das Gegentheil behaupten: Eine Begrenzung des Terrains ist nothwendig, damit die Regierung bestimmte Direktionen hat, auf deren Grundlage sie mit den Gemeindsbehörden unterhandeln und allfällige Kaufangebote beurtheilen kann. Ein Entschaid über die Quergasse ist auch deshalb wünschenswerth, weil sie ein Stück Privaterrain (circa 5,600 Quadratfuß) in Anspruch nimmt. Gegenwärtig ist nun Aussicht vorhanden, daß mit dem anstoßenden Eigenthümer, Herrn v. Wattenwyl-Guibert, ein Tausch, Quadratfuß gegen Quadratfuß, gemacht werden kann. Eine bezügliche eventuelle Uebereinkunft ist bereits vereinbart. Ich gebe gerne zu, daß Herr v. Wattenwyl dabei ein sehr gutes Geschäft macht, allein auch der Staat macht ein solches; denn wenn er das Terrain erwerben müßte, müßte er es sehr theuer bezahlen und er bekäme für die abgeschnutten Ecken nicht viel. Was die Frage der Servitute (Brunnstube, Hirschengraben) betrifft, so ist dieselbe Gegenstand einer genauern Untersuchung, und es müssen hierüber noch Unterhandlungen mit den Gemeindsbehörden stattfinden. Deshalb geht denn auch das Dekret nicht weiter, als absolut nothwendig ist. Sowohl das Resultat der Unterhandlungen mit den Gemeindsbehörden, als die eigentlichen Baupläne werden später dem Großen Rathe vorgelegt werden. Es scheint mir, hierin liege die größte Garantie, daß nichts überstürzt und kein voreiliger Schritt gethan werde.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Gestatten Sie mir einen kurzen Rückblick auf die gefallenen Anträge. Ich spreche zunächst den Wunsch aus, daß der Antrag des Herrn Lindt mit den Anträgen der Regierung und der Kommission nicht in Gegensatz, sondern denselben an die Seite gestellt werden möchte. Ich würde gerne dafür stimmen,

daß die Regierung eingeladen werden solle, über die Zukunft der kleinen Schanze mit der Stadt nochmals zu unterhandeln. Ich glaube zwar, dieß müsse selbstverständlich geschehen, allein es wäre gleichwohl gut, wenn der Große Rath in diesem Sinne einen Beschluß fassen würde. Mit dem Herrn Berichterstatter der Regierung bin ich einverstanden, daß man den Dekretsentwurf nicht verschieben solle, sondern daß es nothwendig ist, auf denselben einzutreten. Ich halte es für dringlich, daß der Bundesgasseverlängerungsplan genehmigt und dem Regierungsrathe auf Grundlage desselben das Expropriationsrecht ertheilt werde. Herr v. Büren möchte über die Zukunft der Südbastion heute schon grundsätzlich entscheiden und ihre Erhaltung als Promenade aussprechen. Von meinem persönlichen Standpunkte muß ich diesen Antrag empfehlen, welches aber die Ansicht der übrigen Mitglieder der Kommission hierüber ist, weiß ich nicht. Was die Quergasse betrifft, so gebe ich zu, daß die Umstände eine solche früher oder später als nützlich erweisen werden, allein ich halte dafür, es wäre nicht klug, heute darüber einen Entscheid zu fassen. Der Herr Berichterstatter der Regierung hat ja selbst anerkannt, daß in Betreff des nördlichen Schanzenerrains noch Unterhandlungen mit den Gemeindebehörden nothwendig seien. Nach dem vorliegenden Plane würde das ebene Terrain einer Straße gewidmet und dann die obere Häuserreihe theilweise in den Graben hinausgestoßen. Dieß kann offenbar nicht im Interesse der Staatsfinanzen liegen. Es kann ökonomisch unmöglich lohnend sein, ein Haus auf einem Plage zu bauen, von dem der dritte Theil in einem tiefen Graben und zwei Dritttheile auf einer hohen Schanze liegen. Erhält der Regierungsrath für das Terrain mit der vorgeschlagenen Begränzung bessere Offerten, so nehme er sie an und lege sie in Form eines Kaufvertrages dem Großen Rathe vor. Sollten ihm aber für die andern Kontouren bessere Offerten gemacht werden, warum sollte man es von vorneherein unmöglich machen, sie anzunehmen? Ich empfehle deshalb nochmals die Anträge der Kommissionmehrheit zur Annahme.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Ich möchte gegenüber dem Rückweisungsantrage des Herrn Lindt Verwahrung einlegen. Durch dessen Annahme würde der bisherige unerträgliche Zustand fort dauern und gegenüber den dringenden Begehren, die sich jeden Tag zeigen, noch unerträglicher werden; auch würden die bis dahin für die Verlängerung der Bundesgasse gebrachten Opfer sich als nutzlos erweisen. Herr Lindt hat diejenigen, welche dem Regierungsräthlichen Dekret beistimmen, als wahre Vandalen, als Zerstörer der kleinen Schanze dargestellt. Dieß ist ein ganz ungerechtfertigter Vorwurf; denn wir wollen ja die Promenade vergrößern und verschönern helfen. Es ist übrigens in den letzten Jahren in dieser Richtung schon viel geschehen. Für die untere Stadt sind Promenaden in der Richtung nach Muri und auf dem Murgauerstalden, und für die obere Stadt solche im botanischen Garten und gegen den Bremgarten hin erstellt worden. Die Kinderwägde können mit ihren Kindern promeniren, auch wenn sie ein paar Schritte weiter fahren müssen. Auf der Behauptung aber beharre ich, daß die kleine Schanze durchaus nicht in so hohem Maße benutzt wird. Herr Lindt hat s. B., als es sich um die Abtragung des Christoffelthurmes handelte, ganz die gleichen Klagen ausgestoßen, wie heute. Nachdem derselbe aber beseitigt war, mußte Jedermann finden, durch die Entfernung des Thurmes habe die Stadt gewonnen und namentlich sei die Spitalgasse Luft und Licht, die für die Gesundheit der Stadtbewohner so nöthig sind, wie Herr Lindt heute betonte, viel zugänglicher, als vorher. Ich muß mich auch gegen den Antrag des Herrn v. Büren aussprechen. Wir wissen heute noch nicht, wie sich nach Verlängerung der Bundesgasse die Südbastion ausnehmen wird.

Erst wenn diese Gasse durchgeführt ist, kann man sich ein Urtheil darüber bilden, ob es angemessen sei, die Südbastion in der gegenwärtigen Form zu erhalten, oder ob es nicht zweckmäßiger wäre, sie zu rasiren, allein gleichwohl als Promenade zu behalten. Vielleicht wird man sie zum Theil auch als Stadtquartier, als Werthgegenstand für den Staat behandeln, womit nicht gesagt ist, daß man die vorhandenen Promenaden zerstören wolle, ohne einen Ersatz dafür zu bieten. Daß ein solcher geboten werden kann, zeigt uns schon ein Blick auf den Plan des Herrn Blotnikki.

Lindt. Mein Antrag auf Verschiebung bezweckt durch aus nicht eine Verschleppung der Angelegenheit, sondern es werden durch denselben der Regierung und der Stadt gewisse Weisungen ertheilt, im Sinne welcher progredirt werden kann. Gerade das fehlte bis dahin, und man wußte nicht, welchen Weg man einschlagen sollte. Mein Antrag fördert daher die Angelegenheit eher, und ich bin überzeugt, daß wenn die Regierung und die Stadtbehörden einen solchen Beschluß des Großen Rathes vor sich hätten, die Sache sehr bald reglirt wäre. Wenn in Beziehung auf die Benutzung der kleinen Schanze Herr Berger auf seiner Ansicht beharrt, so beharre ich auf meinen Daten und Zählungen. Ich kann nicht begreifen, daß Herr Berger, der nicht ein so langjähriger Stadtbewohner ist wie ich, die Benutzung der kleinen Schanze bestreitet. Was die eigentlich nicht in den Großen Rath gehörende Anspielung auf den Christoffelthurm betrifft, so habe ich die Beibehaltung desselben nicht mit ähnlichen Gründen vertheidigt, wie heute diejenige der kleinen Schanze. Damals wollte ich aus Gründen der Pietät und der Aesthetik ein altes Baudenkmal der Stadt erhalten. Ich mußte weichen, weinte jedoch dem Christoffelthurme keine Thränen nach. Für die Beibehaltung der kleinen Schanze sprechen aber ganz andere Gründe, Gründe der Sanität und des öffentlichen Wohles. Herr Stämpfli hat bemerkt, man sollte eine Brücke vor dem Bernerhof errichten und es könne dann gegen die Spitze der südlichen Bastion hin eine viel schönere Promenade erstellt werden. Wenn aber Alles überbaut ist, so ist dieß nicht mehr eine Promenade mit frischer Luft, sondern ein Bratofen. Die angepflanzten Bäume werden sich entwickeln, wie diejenigen auf der Bundesterrasse, wo es im Sommer kein Mensch aushalten kann. Herr Stämpfli hat auch darauf hingewiesen, daß die Stadt Bern durch später vom Staate zu erstellende Bauten auch Vortheile erlangen werde, allein ich erinnere daran, was für Opfer die Stadt bringt. Sie zahlt beinahe die Hälfte der Einkommensteuer und auch einen sehr großen Theil der übrigen Steuern.

Me bi. In Betreff der Kritik des Herrn Stämpfli bemerke ich: Es ist sehr leicht, die Stadt zu kritisiren, zu sagen, was fehlt, was man niederreißen, was für Durchbrüche man machen, was für neue Gebäude man erstellen, wo Alpenpromenaden, eiserne Brücken errichtet werden sollten u. s. w. Weit schwerer aber ist es dann, diese Dinge auch auszuführen. Bern ist kein Paris, es hat kein Oktroi, das Millionen einbringt, es ist nicht im Falle, ein Hausmann'sches Regiment durchzuführen. Es ist eine Stadt, die  $1\frac{1}{2}$  % bezahlt, die für die Gemeindeverwaltung nicht viel braucht, und die nicht, wie ein Kreditinstitut,  $\frac{3}{4}$  Millionen abschreiben kann. Die Stadt Bern muß daher von solchen Plänen abstrahiren. Ueber die Sache selbst erlaube ich mir folgende Bemerkungen. Es gab eine Zeit, wo die Stadt Bern die kleine Schanze zum Zwecke ihrer Erhaltung als Promenade ankaufen wollte, und sie machte dem Staate ein schönes Angebot. Sie wollte ihm nämlich eine Kaufsumme von Fr. 100,000 bezahlen, sodann die vom Staate gemachten Erwerbungen im Betrage von Fr. 114,000 übernehmen und sich verpflichten, die Bundesgasse durchzuführen und das noch nöthige Grundeigenthum auf

eigene Kosten zu erwerben. Diese letztern Faktoren wurden vom Gemeinderath auf Fr. 150,000 veranschlagt, ich glaube aber, dieser Ansaß sei zu niedrig gegriffen, fordert ja ein einziger Partikular, der dort Häuser besitzt, hiefür Fr. 800,000. Nehmen Sie nur den vierten Theil, so würde dieß bereits eine Summe von Fr. 200,000 ausmachen. Die Domänendirektion wollte auf das Angebot der Gemeinde Bern nicht eintreten, da sie glaubte, es könne ein höherer Erlös erzielt werden. Ich muß indessen bemerken, daß auch von anderer Seite Angebote einlangten, die nicht viel günstiger ausfielen, als dasjenige der Stadt Bern. So machten die Herren Dähler, Probst, Fäs und Stämpfli für die nördliche Bastion ein Angebot von

Davon wären indessen abzuziehen gewesen für die Erstellung verschiedener Straßen Fr. 80,000 und für Expropriationen zum Zwecke der Anlage dieser Straßen „ 70,000

Zusammen Fr. 150,000

so daß dem Staate nur ein reiner Erlös von Fr. 124,998 geblieben wäre, also bloß Fr. 24,000 mehr, als die Gemeinde Bern anerbotten hatte. Vielleicht hätte der Mehrerlös nicht einmal Fr. 24,000 betragen, da die vorzunehmenden Expropriationen die obige Summe von Fr. 70,000 wohl noch überstiegen hätten. Ich sage also, die Gemeinde Bern hat ein sehr schönes Angebot gemacht, allein würde sie dasselbe auch heute noch machen? Herr Lindt hat den Antrag gestellt, es sollen neue Unterhandlungen zwischen dem Staate und der Stadt angeknüpft werden. Ich glaube indessen, die Domänen-direktion würde ihre Forderung eher noch steigern, und die Stadt ist weit entfernt, ihr Angebot noch zu erhöhen, sie wäre vielleicht eher im Falle es herabzusetzen. Jedenfalls könnte die Stadt den zunehmenden Erwartungen der Domänen-direktion nicht entsprechen; denn sie kann nicht so große Opfer für diesen Zweck bringen. Ich bin persönlich auch der Ansicht, daß ein Durchbruch durch die kleine Schanze stattfinden müsse, und ich weiß daher nicht recht, ob ich dem Antrage des Herrn Lindt beistimmen soll oder nicht. Ich könnte dieß thun in der Voraussicht, die kleine Schanze noch längere Zeit zu erhalten, was offenbar große Vortheile haben würde. Allein wie lange würde ein solcher Zustand dauern? Wenn aber der Antrag der Regierung angenommen wird, so glaube ich, es sei der Fall, auch die Anträge der Kommissionsmehrheit zu genehmigen. Es wird doch früher oder später zu einer Verständigung zwischen Staat und Stadt kommen müssen, und zwar aus verschiedenen Gründen. Es herrscht die Ansicht, der Staat sei unbedingt Meister über die kleine Schanze und es seien da keine Servitute vorhanden. Ich habe diese Frage auch untersucht, gelangte aber zu einem ganz andern Resultate. Allerdings gehört die kleine Schanze dermal dem Staate. Die helvetische Liquidationskommission hat über diesen Punkt lange geschwankt, schließlich aber die Schanze dem Staat zugesprochen, in Anbetracht, daß sie aus militärischen Rücksichten nicht der Stadt überlassen werden könne und es daher auch nicht billig sei, der Stadt die Kosten des Unterhaltes zu übertragen. Die helvetische Liquidationskommission hat also die Schanze dem Staate nicht als rentables Vermögensobjekt, sondern aus militärischen Gründen zugeschieden. Wäre damals die Schleifung der Schanze beschlossen gewesen, so bin ich überzeugt, daß sie nicht dem Staat, sondern der Stadt überlassen worden wäre. Wäre also damals die Sachlage gewesen, wie gegenwärtig, so würde die kleine Schanze der Stadt Bern gehören. Was nun die Servitute betrifft, so ist ein solches unzweifelhaft für die große Brunnstube vorhanden. Auf diese hat die Stadt ein förmliches Recht; denn im nämlichen Spruche der helvetischen Liquidationskommission werden der Stadt alle öffentlichen Anlagen übergeben, die bisher zu allgemeinen Zwecken dien-

ten, nämlich sämtliche Brunnen, Brunnstube, Sammler und Reservoir. Die Brunnstube befand sich auf der kleinen Schanze und die Stadt disponirte stets darüber. Glauben Sie nun, man könne mir nichts dir nichts dieses Recht der Stadt entziehen? Der zweite Punkt betrifft den Hirschengraben. Ich hoffe, daß die Domänen-direktion so billig sein werde, daß in dieser Beziehung eine Verständigung mit der Gemeinde erzielt werden kann. Wenn aber kein Entgegenkommen gezeigt wird, so können diese Fragen zu unangenehmen Verwicklungen führen. Ein weiterer Punkt ist folgender. Die von den Staatsbehörden genehmigten Gemeindeglemente übertragen die Handhabung der Baupolizei den Gemeindegewalten. Ich nehme nun an, Sie als Gesetzgeber werden Ihre eigenen Erlasse respektiren wollen. Der Lateiner sagt: *fiscus jure privatorum utitur*. Also auch in diesem Punkte wäre Stoff genug vorhanden, um einander in die Haare zu gerathen, allein ich hoffe, es werde dieß nicht geschehen. Wenn man annimmt, durch den Antrag der Regierung werde die von der Domänen-direktion mit Herrn v. Wattenwyl-Guibert abgeschlossene Uebereinkunft genehmigt, so kann ich jedenfalls nicht zum regierungsräthlichen Dekret, wie es vorliegt, stimmen; denn der Staat würde dadurch ein Opfer bringen und Herrn v. Wattenwyl Etwas schenken, das er nicht schuldig ist. Ich nehme da auf Personen nicht die mindeste Rücksicht. Dieser Partikular besitzt dort ein ziemlich bedeutendes Terrain, allein dasselbe stößt auf der Westseite unmittelbar an den Schanzenwall und auf der Südseite an Häuser, so daß es nicht als Baugrund verwerthet werden könnte. Die Domänen-direktion schloß nun mit ihm einen Vertrag ab, wonach der Staat mit ihm einige tausend Quadratfuß zu gleichen Preisen Fuß für Fuß tauschen würde. Der Staat soll also die Schanze demoliren und Herrn v. Wattenwyl freie Aussicht und auf der Südseite eine schöne Straße verschaffen. Der Kantonsbaumeister hat seiner Zeit die Kosten der Nivelirung der kleinen Schanze auf Fr. 60,000 berechnet; Fr. 114,000 hat der Staat bereits für Terrainerwerbungen bezahlt und er muß für solche noch eine weitere Summe verwenden. Der Staat muß also wenigstens Franken 300,000 ausgeben, um das Terrain verwerthen zu können. Man sollte nun annehmen, daß der Anstößer, der durch die Abtragung der kleinen Schanze und die Erstellung der Bundesgasse so viel gewinnt und der sein Terrain künftig als Bauplatz verwenden kann, an die vom Staate zu übernehmenden Kosten im Verhältniß zu seinem Gewinn Etwas beitragen werde. Dieß soll indessen nicht geschehen, sondern der Staat will Schuh um Schuh mit ihm tauschen und alle Kosten der Niederreißung der Schanze übernehmen. Der Herr Domänen-direktor ist ein sehr einsichtiger Mann und besorgt die Interessen des Staates wohl, allein diese Uebereinkunft kann ich nicht begreifen. Der Herr Domänen-direktor hat zwar gesagt, sie liege auch im Interesse des Staates, allein es scheint mir gleichwohl billig, daß der betreffende Anstößer einen Beitrag leiste. Jedenfalls wünsche ich, daß die Domänen-direktion auch der Stadt die gleichen Dispositionen reserviren werde, dann wird sicher ein Einverständnis möglich sein. Ich glaube, es sei unter diesen Umständen am zweckmäßigsten, das Dekret, wie es von der Kommissionsmehrheit vorgeschlagen wird, anzunehmen. Dann wird, wie ich hoffe, eine Verständigung erzielt und der Knäuel der hier in Betracht kommenden haulichen, finanziellen und rechtlichen Fragen entwirrt werden können.

Stämpfli, Bankpräsident. Herr Nebi hat ein von den Herren Dähler, Probst, Fäs und Stämpfli gemachtes Angebot zitiert. Herr Nebi hätte aber, um Mißdeutungen zu vermeiden, auch sagen sollen, wann dieses Angebot eingereicht wurde. Dasselbe wurde vor sechs Jahren, nämlich im Mai 1864, gemacht und zwar auf Grundlage von Fr. 3 und theilweise Fr. 5 per Quadratfuß. Sie können daraus entnehmen,



## § 2.

Dieses Dekret tritt . . . . . in Kraft.

Damit kommt zugleich in Berathung der bei Anlaß der Behandlung des Staatsverwaltungsberichtes pro 1868 (S. 12 f. hievon) suspendirte

**Antrag der Staatswirthschaftskommission:**

es sei der Regierungsrath einzuladen, eine Vorlage zu bringen, welche das Brandassuranzwesen der Gebäude unter eine eigene Verwaltung stellt.

Die vom Großen Rathe zur Vorberathung des Berichtes der Direktion des Innern und des bezüglichen Dekretsentwurfes niedergesetzte Kommission stellt folgende Anträge:

- 1) es sei obiger Dekretsentwurf des Regierungsrathes vom 4. November 1869 zu genehmigen;
- 2) der Große Rath wolle die Niederlegung einer vom Bureau zu ernennenden verstärkten Kommission von 15 Mitgliedern aus den verschiedenen Landestheilen beschließen mit dem Auftrage, die Grundlagen zu berathen, auf denen der Entwurf eines neuen Brandassuranzgesetzes ausgearbeitet werden soll.

Herr Regierungspräsident Kurz, Direktor des Innern, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Es wird Ihnen hier vom Regierungsrathe ein Dekretsentwurf vorgelegt, welcher die Aufhebung der Bestimmung des § 5 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 zum Zwecke hat, wonach Mobilargegenstände nur bei der schweizerischen Mobilversicherungs-gesellschaft gegen Brandschaden versichert werden dürfen. Der Antrag der Regierung ist von einem schriftlichen Berichte begleitet, aus dem Sie die Motive entnehmen konnten, welche die Regierung bei ihrem Antrage leiteten. Dieser Bericht enthebt mich der Nothwendigkeit, mich hier weitläufig über diesen Gegenstand auszusprechen. Aus dem Berichte werden Sie entnommen haben, daß die Direktion des Innern einen Schritt weiter gehen wollte, als der Regierungsrath, indem sie den Antrag stellte, es sei das ganze Dekret vom 11. Dezember 1852, soweit es noch in Kraft besteht, aufzuheben. Die Gründe, welche die Direktion des Innern zu diesem Antrage veranlaßten, sind ebenfalls in dem schriftlichen Berichte auseinandergesetzt. Als Berichterstatter der Regierung habe ich mich natürlich darauf zu beschränken, den Antrag derselben zu begründen. Gestatten Sie mir zu diesem Zwecke, einen kurzen Rückblick auf den Entwicklungsgang des Mobilversicherungs-wesens im Kanton Bern zu werfen. Bekanntlich ist die Mobilversicherung in unserm Kanton, wie auch anderwärts, viel jünger, als die Immobilienversicherung. Während bei uns schon 1806 eine Gebäudeversicherungsanstalt gegründet wurde, trat erst 20 Jahre später eine Mobilversicherungs-gesellschaft ins Leben und zwar auf dem Privatwege durch Vereinigung einer Anzahl gemeinnütziger Männer. Die schweiz. Mobilversicherungsgesellschaft entwickelte sich im Kanton Bern ziemlich langsam, da der Sinn für die Versicherung der Mobilien noch nicht so verbreitet war. In den 30er Jahren tauchten fremde Versicherungsanstalten auf, über welche damals keine gesetzlichen Bestimmungen bestanden und die daher Versicherungen im Kanton aufnehmen konnten, ohne eine Konzession von den Staatsbehörden auswirken zu müssen. Die bedeutende Zahl von Bränden, welche in der zweiten Hälfte der 30er Jahre und später noch in höherm Maße unsern Kanton heim-suchten, erregte bei vielen Leuten den Verdacht, es möchte diese Erscheinung wenigstens theilweise ihren Grund darin haben, daß die fremden Gesellschaften ohne weiters Versicherungen im Kanton aufnehmen können. Man fand sich deshalb ver-anlaßt, gesetzliche Bestimmungen über die fremden Versiche-

rungsgesellschaften aufzustellen, was durch das Gesetz vom 31. März 1847 geschah. Dieses Gesetz war gewiß sehr zweck-mäßig und hatte auch in mancher Beziehung gute Wirkung. Dagegen entsprach in Bezug auf die Verminderung der Brände sein Erfolg den gehegten Erwartungen nicht, sondern die Zahl der Brände nahm eher noch zu. Zu Anfang der 50er Jahre beschäftigte man sich lebhaft und einläßlich mit der Revision des Assuranzwesens überhaupt. Damals ging man noch einen Schritt weiter, indem man glaubte, es genüge nicht, die fremden Versicherungsanstalten zur Auswirkung einer Konzession für ihren Geschäftsbetrieb anzuhalten, sondern man müsse sie gänzlich aus dem Kantonsgebiet ausschließen. Dieß geschah durch das Dekret vom 11. Dezember 1852, welches die Aufnahme von Gebäuden in eine fremde Assuranzanstalt, sowie die Versicherung von beweglichen Gegenständen in einer andern Anstalt, als in der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft untersagte. Diese letztere Bestimmung wurde in's Dekret aufgenommen, ohne daß man sich vorher mit der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft verständig und sie angefragt hatte, ob sie mit einer solchen Bestimmung ein-verstanden sei, die ihr auf der einen Seite allerdings schein-bar eine bedeutende Vergünstigung einräumte, ihr aber auf der andern Seite auch eine große Last auflegte. Zwar fand indirekt eine Bestimmung der Mobilversicherungsgesellschaft statt, indem in der von der Regierung zur Vorberathung des neuen Gesetzes niedergesetzten Kommission auch der damalige Präsident dieser Gesellschaft saß, mit dessen Zustimmung die Kommission den Antrag auf Aufnahme der erwähnten Vorschrift in's Gesetz stellte. Es ist denn auch nicht in Abrede zu stellen, daß die schweizerische Mobilversicherungsgesellschaft in den ersten Jahren nach Erlaß dieser Gesetzesbestimmung mit der-selben vollständig einverstanden war, und es läßt sich auch nicht läugnen, daß ihr dadurch bedeutende Vortheile gewährt wurden, da infolge dieses sog. Monopols das Versicherungskapital im Kanton Bern bedeutend zunahm. Mit der Zeit änderten sich aber die Verhältnisse. Die große Zahl der Brandunglücke und namentlich die bedeutenden Katastrophen, die den Kanton Bern heim-suchten, zogen natürlich die schweiz. Mobilversicherungsgesellschaft in hohem Maße in Mit-leidenenschaft. Dieß erregte Unzufriedenheit bei den Versicherten in andern Kantonen, welche das Monopol der Gesellschaft im Kanton Bern als für diese verderblich darstellten. Es wurde deshalb von verschiedenen Seiten der Wunsch ausgesprochen, daß die schweizerische Mobilversicherungsgesellschaft dieses Monopols enthoben werden möchte. Sie suchte dieser fatalen Situation zu begegnen und zwar in einer nach meiner Ansicht vollständig berechtigten Weise. Sie hielt sich nämlich für be-fugt, gegenüber den Versicherten derjenigen Gegenden, in denen bedeutende Brände sehr häufig stattfanden, etwas strengere Bestimmungen aufzustellen und von ihnen eine höhere Prämie zu verlangen. Natürlich erregte dieses Vorgehen der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft in den dadurch betroffenen Gegenden nicht geringe Unzufriedenheit, und es langten deshalb Reklamationen bei der Regierung ein. Wie bereits angedeutet, ging meine persönliche Ansicht dahin, es sei das Vorgehen der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft ein berechtigtes und die eingelangten Reklamationen nicht begründet. Die Mehrheit der Regierung war indessen anderer Ansicht und ließ der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft die Erklärung zugehen, daß sie mit ihrem Vorgehen nicht einverstanden sei. Dieß veranlaßte die Gesellschaft zu der Gegenerklärung, daß wenn die Regierung auf ihrer Anschauungsweise beharre, sie (die Gesellschaft) vorziehen müsse, von ihrem sog. Monopol entbunden zu werden. Sie hat sich also eventuell mit der Freigebung der Mobilassuranz einverstanden erklärt. Gegenüber dieser Erklärung der schweizerischen Mobilversicherungsgesellschaft bleibt der gesetzgebenden Behörde nichts Anderes übrig, als den Antrag des Regierungsrathes anzunehmen und sich auf den Boden

der Freigebung der Mobiliarversicherung zu stellen. Geschähe dieß nicht, so würden wir in eine ganz eigenthümliche Lage kommen. Allerdings kann der Gesetzgeber immerhin noch das Verbot der Versicherung bei andern Gesellschaften festhalten, allein die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft könnte erklären, daß sie sich dadurch nicht als gebunden betrachte und sich nicht verpflichtet fühle, alle Diejenigen aufzunehmen, die ihre Mobilien bei ihr versichern lassen wollten. Unter solchen Umständen scheint es geboten, den Antrag des Regierungsrathes, der von der Kommission ebenfalls unterstützt wird, anzunehmen. Es entsteht nun noch die formelle Frage, ob dieser Antrag als Dekret oder als Gesetz behandelt werden solle. Der Grundsatz selbst ist allerdings von solcher Wichtigkeit, daß man sagen kann, es handle sich um eine gesetzliche Bestimmung, auf der andern Seite ist indessen zu berücksichtigen, daß die durch den Antrag der Regierung aufzubehende Vorschrift in einem Dekret enthalten ist, das s. Z. vom Großen Rathe nach einmaliger Berathung provisorisch in Kraft erklärt worden ist und dessen zweite Berathung niemals stattgefunden hat. Angesichts dieses Umstandes glaube ich, es dürfe die betreffende Vorschrift aufgehoben werden, ohne daß man dieser Aufhebung den Charakter eines Gesetzes gebe und sie dem Volke vorlege, und zwar um so mehr, als wir uns ja ohnehin mit der Revision des Brandassuranzwesens überhaupt befassen müssen.

Dieß sind die Bemerkungen, welche ich über den Antrag der Regierung zu machen hatte, und es bleiben mir nun noch zwei Punkte zu besprechen übrig. Der erste betrifft den Antrag der Kommission, der dahin geht, es wolle der Große Rath die Niedersetzung einer verstärkten Kommission von 15 Mitgliedern aus verschiedenen Landestheilen beschließen, mit dem Auftrage, die Grundlagen zu berathen, auf denen der Entwurf eines neuen Brandassuranzgesetzes ausgearbeitet werden solle. Ich soll im Namen des Regierungsrathes meine Zustimmung zu diesem Antrage geben, und ich kann dieß um so mehr thun, als ich selbst in der Kommission diese Frage in Anregung brachte und den Wunsch aussprach, es möchte die Kommission einen solchen Antrag beim Großen Rathe stellen. Schon seit einiger Zeit liegt eine Mahnung betreffend die Revision des Brandassuranzgesetzes vor, und ich muß allerdings zugestehen, daß man mit Recht der Direktion des Innern einen Vorwurf machen kann, daß sie den Wünschen und Beschlüssen des Großen Rathes in dieser Hinsicht noch nicht nachgegeben ist. Ein solcher Vorwurf würde mich um so empfindlicher treffen, wenn ich mir sagen müßte, die Verzögerung der Vorlage eines sachbezüglichen Gesetzes habe ihren Grund in Nachlässigkeit oder Mangel an gutem Willen. Allein ich glaube mir das Zeugniß geben zu können, daß dieß nicht der Fall ist, sondern daß der Grund vielmehr in den ganz eigenthümlichen Schwierigkeiten liegt, welche der Revision des Brandassuranzwesens entgegenstehen. Gestatten Sie mir, auf die Bestrebungen hinzuweisen, welche bis jetzt in dieser Richtung stattfanden. Was zunächst das Gesetz von 1852 betrifft, so glaube ich versichern zu dürfen, daß wohl selten ein Gesetz einer gründlicheren und einlässlicheren Vorberathung unterworfen worden ist, als gerade dieses. Der Regierungsrath ernannte eine Kommission mit dem Auftrage, die Grundlagen des neuen Gesetzes vorzubereiten und dem Regierungsrathe darüber Bericht zu erstatten. Die Kommission kam diesem Auftrage nach. Auch im Regierungsrathe wurden diese Grundlagen sehr einlässlich geprüft, und nachdem er sich über dieselben verständigt hatte, wurde die Kommission mit der Entwerfung eines Gesetzes auf dieser Basis beauftragt. Dieß geschah, und auch der neue Entwurf wurde sowohl von der Kommission als vom Regierungsrathe eingehend geprüft und berathen. Dieses so wohlvorberathene Gesetz scheiterte im Großen Rathe an einer einzigen Bestimmung, nämlich an der Frage der Gebäudeklassifikation. Sie werden begreifen, daß

die betreffenden Behörden, welche sich mit der Frage so einlässlich beschäftigt hatten, durch diesen Erfolg ihrer Bemühungen für einige Zeit entmutigt waren. Kurze Zeit nachdem der Große Rath mir das Vertrauen schenkte, mich an die Spitze der Direktion des Innern zu stellen, befaßte auch ich mich mit der Sache und arbeitete einen Bericht aus, der veröffentlicht wurde und in welchem ich mich, gestützt auf meine während mehr als sieben Jahren in meiner Eigenschaft als Buchhalter unserer Brandassuranzanstalt erworbenen Erfahrungen, auf den Grundsatz der Freigebung des Versicherungswesens stellte. Dieser Bericht wurde vom Regierungsrathe berathen, und die damalige Mehrheit desselben erklärte sich mit meiner Anschauungsweise einverstanden und beauftragte die Direktion des Innern, einen Gesetzesentwurf auf dieser Basis zu entwerfen. Ich kam diesem Auftrage nach, und der neue Entwurf wurde, begleitet von einem einlässlichen Berichte, veröffentlicht. Als er aber im Regierungsrathe zur Berathung gelangte, hatte sich die Stimmung der Mehrheit desselben geändert, in Folge dessen der Antrag verworfen und die Direktion des Innern beauftragt wurde, einen Entwurf auf andern Grundlagen vorzulegen. Sie werden gewiß begreifen, daß es mir unter diesen Umständen etwas schwer fiel, mich in diese neue Situation hineinzuarbeiten und ein meiner innigsten Ueberzeugung zuwiderlaufendes Gesetz vorzulegen. Dieß zur Entschuldigun der stattgefundenen Verzögerung in der Vorlage eines neuen Gesetzes. Die Schwierigkeiten der Revision des Gesetzes sind aber auf den heutigen Tag noch immer die nämlichen. Noch heute stehen sich die Ansichten über die Grundlagen des neuen Gesetzes eben so schroff gegenüber wie früher: Die Einen wollen Freiheit, die Andern obligatorische Versicherung, die Einen sind für ganze, die Andern für halbe Freiheit, die Einen verlangen die Klassifikation der Gebäude nach dem Grade der Feueregefährlichkeit, die Andern halten eine billige und gerechte Gebäudeklassifikation bei unsern Verhältnissen für unausführbar. Unter solchen Umständen ist es schwierig, ein Gesetz zu bringen, das allen Wünschen und Ansichten entspricht. Bei dieser eigenthümlichen Sachlage ist es gewiß am besten, daß aus Ihrem Schooße eine größere Kommission, in welcher alle Landestheile und alle Interessen und Ansichten vertreten sind, niedergesetzt und ihr der Auftrag ertheilt werde, die Grundlagen des neuen Gesetzes zu berathen und dem Großen Rathe darüber Bericht zu erstatten, worauf Sie die Grundlagen feststellen würden, auf denen das neue Gesetz auszuarbeiten wäre. Vielleicht wäre es noch richtiger, den Regierungsrath zu beauftragen, sich vorerst über die Grundlagen zu verständigen und seine Anträge der erweiterten Großrathskommission vorzulegen, worauf dann der Große Rath die Anträge der Regierung und der Kommission berathen würde. Dieß ist indessen ein untergeordneter Punkt; denn ich denke, wenn auch die Kommission die Initiative ergreifen würde, so würde der Regierungsrath immerhin Gelegenheit haben, sich über die Anträge der Kommission auszusprechen. — Ich habe mich schließlich noch über den auf die heutige Berathung verschobenen Antrag der Staatswirthschaftskommission zum Staatsverwaltungsberichte pro 1868 auszusprechen, der dahin geht, es sei der Regierungsrath einzuladen, eine Vorlage zu bringen, welche das Brandassuranzwesen der Gebäude unter eine eigene Verwaltung stellt. Dieser Antrag kam bereits letzten Montag zur Sprache, und ich habe schon damals erklärt, daß ich durchaus nichts gegen die Aufstellung einer eigenen Verwaltung für das Brandassuranzwesen einzuwenden habe, nur nahm ich mir damals die Freiheit, mich gegen die etwas eigenthümliche Motivirung dieses Antrages zu verwahren. Ich glaube nun, es sei heute nicht der Fall, diese Frage grundsätzlich zu entscheiden; denn gerade die Frage der Organisation des Brandassuranzwesens wird einen wesentlichen Bestandtheil des künftigen Gesetzes bilden, und die zu dessen

Vorberathung niederzusetzende Kommission wird daher auch darüber Berathung pflegen, wem die Leitung und Verwaltung des Brandassuranzwesens anvertraut werden soll. Es scheint mir daher, es sei einfacher und natürlicher, den Antrag der Staatswirthschafts-Kommission der verstärkten Kommission zuzuweisen. Ich schließe hier meinen Bericht und empfehle den Antrag der Regierung, sowie auch den Antrag der Kommission auf Niedersetzung einer erweiterten Kommission zur Annahme.

v. Tavel, als Berichterstatter der Kommission. Die Angelegenheit, wie sie sich in Projekte der Regierung darstellt, ist ziemlich einfach. Der § 5 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 enthält die Bestimmung, daß die Versicherung von Mobilien in einer andern Anstalt, als in der schweizerischen Mobiliarversicherungsanstalt unterjagt sei unter Folge der Ungültigkeit des Vertrages und bei einer Buße von Fr. 40—200. Durch diese Bestimmung wurde der schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft gewissermaßen ein Monopol zu Aufnahme von Versicherungen im Kanton Bern eingeräumt, das aber, wie sich in jüngster Zeit gezeigt hat, mit bedeutenden Uebelständen verbunden ist. Auf der einen Seite wurde nämlich dieser Gesellschaft das ausschließliche Recht zur Aufnahme von Versicherungen übertragen, auf der andern Seite ihr aber die Verpflichtung nicht auferlegt, alle Versicherungen im Kanton unbedingt anzunehmen. Ebenso war es nicht möglich, ihr vorzuschreiben, unter welchen Bedingungen sie die Versicherungen aufnehmen solle. Dazu kam noch, daß diese Gesellschaft als eine allgemeine schweizerische ihre Thätigkeit über alle Kantone, Waadt ausgenommen, erstreckte und deshalb nicht ausschließlich unsere Bedürfnisse und Verhältnisse ins Auge fassen und den in unserm Kanton sich geltend machenden Wünschen in Bezug auf die Mobiliarversicherung nicht Rechnung tragen konnte. Viele Leute im Kanton Bern, die ihre Mobilien lieber bei einer andern, ihren Bedürfnissen besser entsprechenden Gesellschaft versichert hätten, konnten dieß nicht thun; sie waren, wenn sie überhaupt versichern wollten, entweder gezwungen, sich an die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft zu wenden, oder sie mußten, wenn sie mit einer andern Gesellschaft einen Vertrag abschlossen, riskiren, daß dieser ungültig erklärt und ihnen eine Buße von Fr. 40—200 auferlegt werde. Eine solche Beschränkung des freien Verkehrs ist sicher nicht auf die Länge haltbar. Die Mobiliarversicherungsgesellschaft kam auch dadurch in eine schiefe Stellung, daß ihr, während sie einerseits den Wünschen des Publikums im Kanton Bern nicht entsprechen konnte, anderseits von Seite der Versicherten in den andern Kantonen vorgeworfen wurde, sie nehme allzu viel und ausschließlich Rücksicht auf die bernischen Verhältnisse, worunter die allgemeinen Interessen der Gesellschaft leiden müßten. Die Mobiliarversicherungsgesellschaft sah sich deshalb veranlaßt, an die Regierung das Gesuch zu richten, es möchte das ihr gewährte Monopol aufgehoben werden. Sobald nun die Gesellschaft die Aufhebung desselben verlangt, hat nach meiner Ansicht der Staat kein Interesse, noch ferner darauf zu beharren. Es ist auch nicht wohl möglich, die Gesellschaft wider ihren Willen zu zwingen, das Monopol beizubehalten, und ihr zuzumuthen, ein Recht noch ferner auszuüben, das sie gar nicht übernehmen will. Wenn nun diese Bestimmung des § 5 des Dekrets vom 11. Dezember 1852 aufgehoben wird, so werden wieder die durch dieselbe modifizirten Bestimmungen des Gesetzes über die fremden Versicherungsanstalten und mehrfachen Versicherungen gegen Brandschaden vom 31. März 1847 in Kraft treten. Dieses Gesetz enthält verschiedene Bestimmungen, welche dem Staat und dem Publikum für ein richtiges Verfahren bei der Aufnahme von Versicherungen Garantie bieten. Insofern ist nun Alles einverstanden: der Regierungsrath, die Direktion des Innern, die schweizerische Mobiliarversicherungsgesellschaft

und die Vertreter des bernischen Handelsstandes, welche eine bezügliche Petition eingereicht haben. Die Direktion des Innern wollte indeffen dabei nicht stehen bleiben, sondern einen Schritt weiter gehen und das ganze Dekret vom 11. Dezember 1852 aufheben, somit auch die Bestimmung, welche die Versicherung von Gebäuden bei fremden Versicherungsanstalten unterjagte. Die Folge eines solchen Beschlusses wäre die indirekte Freigebung des gesammten Versicherungswesens, welches wieder auf die Grundlage des Gesetzes von 1834 gestellt würde. Der dadurch geschaffene Zustand wäre indeffen durchaus kein erfreulicher, und es ist meine Ueberzeugung, daß unserer Brandassuranzanstalt dadurch ein harter Schlag versetzt werden würde. Das Gesetz von 1834 verpflichtet bloß gewisse Klassen von Häuserbesitzern zum Eintritt in die staatliche Anstalt, nämlich diejenigen, auf deren Häuser Hypothekenschulden lasten, ferner die Gemeinden für ihre Gemeindegebäude, die Bevormundeten für die ihnen gehörenden Gebäude zc. Den übrigen Häuserbesitzern steht der Beitritt frei. Welches wäre die Folge der Einführung dieses Systemes im jetzigen Augenblicke? Gewiß würde sofort eine große Anzahl Gebäudebesitzer aus der Brandassuranzanstalt austreten und zwar gerade die Eigenthümer der feuerfestesten und solidesten Gebäude, welche der Anstalt am meisten Gewinn abwürden. Der Anstalt würden dann bloß noch die verschuldeten, feuergefährlichen und überhaupt diejenigen Gebäude verbleiben, welche in keiner andern Gesellschaft Aufnahme fänden. Dieß wäre die Folge eines solchen Schrittes, die namentlich aus dem Grunde eintreten würde, weil gegenwärtig die Versicherungsbeiträge sehr hoch angestiegen und für die Gebäudebesitzer zu einer bedeutenden Last geworden sind. Man kann nun über die Frage der Freigebung des Assuranzwesens prinzipiell sehr verschiedener Ansicht sein, aber diese Frage muß jedenfalls grundsätzlich gelöst werden. Die nothwendige und unmittelbare Konsequenz der Freigebung ist jedenfalls die Aufhebung der staatlichen Brandassuranzanstalt. Wir können heute nicht die Freigebung des Assuranzwesens dekretiren und dann gleichwohl unsere obrigkeitliche Anstalt noch Jahre lang beibehalten. Wir würden dabei riskiren, daß sie vollständig zu Grunde gerichtet würde, während wir noch darüber deliberiren, was für ein System später eingeführt werden solle. Bevor das Brandassuranzwesen neu geordnet ist, dürfen wir einen solchen Schritt nicht thun. Die Frage der Freigebung soll ernstlich erörtert werden, aber gleichzeitig muß auch das Verhältniß der Brandassuranzanstalt für die Zukunft reglirt werden. Man ist nun allseitig darüber einverstanden, daß unser Brandassuranzgesetz einer Revision bedarf, welche eigentlich schon längst beschlessen ist. Schon zu Anfang der 50er Jahre sah man ein, daß unsere Anstalt auf Grundlage des bisherigen Gesetzes nicht länger gedeihlich fortbestehen könne. Es wurde deshalb damals ein sehr sorgfältig vorbereiteter Gesetzesentwurf dem Großen Rathe vorgelegt, der dessen Berathung begann, sie aber nach Behandlung einiger Paragraphen wieder abbrach und den Entwurf an die Regierung zurückschickte, um einen neuen auszuarbeiten, namentlich mit Rücksicht auf die Frage, ob die Versicherung unbedingt obligatorisch sein solle oder nicht. Die Sache blieb indeffen liegen und der Regierungsrath gelangte nicht dazu, dem Großen Rathe einen neuen Entwurf vorzulegen, hauptsächlich aus dem Grunde, weil die Ansichten über die Grundlagen des Versicherungswesens allzu sehr auseinandergingen. Nun ist es aber an der Zeit, die Revision einmal ernstlich an die Hand zu nehmen, namentlich nach den bei den Bränden von Glarus und Burgdorf gemachten Erfahrungen, nachdem fast alle andern Kantone ihre Brandassuranzgesetzgebung umgestaltet haben und die Uebelstände, die sich schon früher fühlbar machten, immer größer und die Klagen darüber immer allgemeiner werden. Die größte Schwierigkeit, welcher diese Revision begegnet, ist eben die große Verschiedenheit der Interessen in unserm Kanton, die sich in dieser Frage geltend machen. Die

Direktion des Innern sagt in ihrem Vortrage hierüber ganz richtig: „Die Verschiedenheit dieser Ansichten fällt um so mehr ins Gewicht, als sie eine Folge der Verschiedenheit materieller Interessen ist, welche dabei auf dem Spiele stehen; man kann sich daher nicht für die eine Ansicht entscheiden, ohne die Vertreter der entgegengesetzten Ansicht, wenigstens nach deren Auffassungsweise, in ihren materiellen Interessen zu schädigen. Eine solche Schädigung materieller Interessen läßt sich entschuldigen, wenn sie zur Erreichung eigentlicher Staatszwecke unvermeidlich ist; die Feuerversicherung kann aber nicht als Staatszweck betrachtet werden. Man wird sich freilich über die angedeuteten Bedenken hinwegsetzen müssen, wenn einmal die Feuerversicherungsfrage in unserm Kantone durch ein Gesetz neu geordnet werden soll.“ Es wird sich also zunächst darum handeln, eine Verständigung der verschiedenen Interessen anzustreben, wobei allerdings eine Menge sehr schwieriger und weit reichender Fragen zur Erörterung kommen muß. Nicht nur die verschiedenen Landestheile, sondern auch die verschiedenen Bevölkerungsklassen, die landwirthschaftliche, die industrielle Bevölkerung, der Handelsstand etc., haben verschiedene Interessen. Es wird sich fragen, ob die Brandassuranzanstalt unter eine besondere Verwaltung gestellt werden soll, ob der Staat auch fernerhin verpflichtet sein soll, zur Bestreitung der Brandassuranzentschädigungen Vorschüsse zu leisten, die ihn bekanntlich in den letzten Jahren sehr stark belasteten, es wird sich ferner fragen, wie die Hypothekerverhältnisse in Bezug auf das Brandassuranzwesen geordnet werden sollen u. s. w. Um nun über alle diese Fragen wo möglich eine Verständigung erzielen zu können, ist es nothwendig, daß alle Interessen sich geltend machen und durch Vertreter der verschiedenen Landestheile erörtert werden können. Die Kommission ist deshalb zu dem Antrage gelangt, es wolle der Große Rath die Niederlegung einer vom Bureau zu ernennenden verstärkten Kommission von 15 Mitgliedern aus den verschiedenen Landestheilen beschließen, mit dem Auftrage, die Grundlagen zu berathen, auf denen der Entwurf eines neuen Brandassuranzgesetzes auszuarbeitet werden soll. Es ist dabei allerdings ein Uebelstand vorhanden. Wir stehen nämlich ganz am Ende einer Gesetzgebungsperiode, und wenn nun der Große Rath heute eine solche erweiterte Kommission niederlegt, so wird ihre Arbeit, bei welcher der Regierungsrath wahrscheinlich mitwirken würde, dem Großen Rathe jedenfalls erst in der nächsten Periode vorgelegt werden können, und es wird sich dann fragen, ob der neue Große Rath mit den von einer Kommission des gegenwärtigen Großen Rathes entworfenen Grundlagen einverstanden sei. Immerhin glaubt die Kommission, es können von der erweiterten Kommission wenigstens Vorarbeiten gemacht werden, die ihren Werth auch für den künftigen Großen Rath behalten werden, und die Sache sei so dringend, daß eine weitere Verschiebung nicht zweckmäßig sei. Es versteht sich von selbst, daß die verstärkte Kommission sich mit dem Regierungsrath zur Ausarbeitung ihres Entwurfes der neuen Grundlagen ins Eilvernehmen zu setzen haben wird. Ob nun der Regierungsrath mit der Entwerfung des Projektes vorangehen oder ob die Kommission die Initiative ergreifen soll, das mag der Verständigung zwischen diesen beiden Behörden vorbehalten bleiben. Ich stelle also im Namen der Kommission den Antrag, es sei das Projekt-Dekret des Regierungsrathes vom 4. November 1869 zu genehmigen und eine verstärkte Kommission im angegebenen Sinne niederzusetzen. Ich wiederhole ausdrücklich, daß diese Kommission auch die Frage der Freigebung des Assuranzwesens erörtern wird. Auch glaube ich, es wäre angemessen, daß sie auch den von der Staatswirthschaftskommission zum Verwaltungsberichte pro 1868 gestellten Antrag berathen würde, welcher einer Vorlage ruft, die das Brandassuranzwesen der Gebäude unter eine eigene Verwaltung stellen würde. Was schließlich noch den Termin betrifft, auf welchen das vom

Regierungsrathe vorgelegte Dekret in Kraft treten soll, so halte ich dafür, es sei am angemessensten, es sofort in Kraft zu setzen.

Dr. Hügli. Ich erlaube mir, auf einige Uebelstände aufmerksam zu machen, welche bisher im Mobilarversicherungswesen zu Tage traten. Es sind dabei sechs Klassen aufgestellt und die Bestimmung getroffen, daß die in der sechsten Klasse Versicherten doppelt so viel zahlen müssen, als Diejenigen der ersten Klasse. In die sechste Klasse gehören aber die mit Stroh bedeckten Häuser der armen Leute, während die erste Klasse die steinernen Häuser der Reichen in sich begreift, so daß gerade die Armen, denen man die Versicherung ihrer Mobilien möglichst erleichtern sollte, am meisten zahlen müssen und am schlechtesten gestellt sind. Dieser Uebelstand wird beseitigt, wenn die Mobilarversicherung freigegeben wird. Einen zweiten Uebelstand enthält der § 82 der Statuten der schweizerischen Mobilarversicherungsgesellschaft, welcher sagt: „Es wird von allem Recht auf Entschädigung und von der Theilnahme an der Gesellschaft ausgeschlossen: . . . 2) wer über den Betrag eines Brandschadens, den er selbst oder ein Anderer erlitten, falsche Angaben gemacht; 3) wer versicherte Gegenstände verborgen oder sonst verheimlicht hat, um die Gesellschaft zu betrügen und sich selbst oder einem Andern eine ihm nicht gebührende Entschädigung zu verschaffen.“ Diese Bestimmungen haben schon grelle Ungerechtigkeiten hervorgerufen. So ist z. B. lezhin Jemand, der im Verzeichniß der verbrannten Gegenstände eine Stockuhr, die er zum Uhrmacher gebracht, aus Irrthum anführte, in allen Instanzen der Assuranzsumme verlustig erklärt worden. Ebenso gut könnte es vorkommen, daß ein Landmann ein einem Nachbar geliehenes Stück Werkzeug irriger Weise als verbrannt angäbe und aus diesem Grunde auf die Entschädigung verzichten müßte. Solche Ungerechtigkeiten sollten nicht vorkommen. Eine weitere Ungerechtigkeit, die lezhin der Herr Direktor des Innern erwähnte, besteht darin, daß die schweizerische Mobilarversicherungsgesellschaft nicht unsere Gerichte anerkennt, sondern eigene Schiedsgerichte aufstellt. Der Herr Direktor des Innern erzählte den Fall, daß ein wegen Brandstiftung angeklagter Hauseigentümer von unsern Gerichten freigesprochen und demgemäß von der staatlichen Brandassuranzanstalt für sein Gebäude entschädigt, daß ihm aber von der schweizerischen Mobilarversicherungsgesellschaft, die ein Schiedsgericht niederlegte, ein Abzug von Fr. 10,000 gemacht wurde.

Der Herr Präsident macht darauf aufmerksam, daß es sich heute nicht um die materielle Erörterung der Grundlagen des Brandassuranzwesens im Allgemeinen handle, sondern daß bloß die Frage der Freigebung der Mobilarversicherung, sowie diejenige der Niederlegung einer erweiterten Kommission für die Berathung der Grundlagen des neuen Gesetzes in Behandlung liege.

Trachsel. Mit dem vorliegenden Projektdekret bin ich einverstanden, nicht aber mit dem Antrage der Kommission, eine erweiterte Kommission niederzusetzen. Sowohl formelle, als materielle Gründe sprechen dagegen. Ein formeller Grund wurde bereits vom Herrn Berichterstatter der Kommission erwähnt. Wir stehen nämlich am Schlusse einer Verwaltungsperiode, und es ist wohl kaum möglich, daß der jetzige Große Rath das Gesetz nur in erster Berathung erledige; die zweite Berathung ist jedenfalls ganz unmöglich. Es gäbe also ein Stückwerk. Es könnte auch der Fall eintreten, daß einzelne Mitglieder der niederzusetzenden Kommission nicht mehr in den Großen Rath gewählt würden. Ich glaube ferner, es sei formell nicht gerechtfertigt, eine so wichtige Frage direkt an eine Kommission zu weisen, während die Verfassung das Vorberathungsrecht zunächst dem Regierungsrathe und der betref-

fenden Direktion zuweist, welche jedenfalls am kompetentesten ist darüber zu urtheilen. Zwar soll die Sache auch dem Regierungsrathe vorgelegt werden, allein es ist doch ganz etwas Anderes, wenn zunächst die betreffende Direktion den Entwurf ausarbeitet. Ich habe aber auch materielle Gründe. Es handelt sich um die Frage der Aufhebung der staatlichen Brandassuranzanstalt, welche seit vielen Jahren besteht und sehr viel Gutes geleistet hat. Diese Frage ist namentlich jetzt eine sehr wichtige, wo der Schwindel der Privatgesellschaften so überhand genommen hat. Man würde zwar von solchen Gesellschaften verlangen, daß sie zu ihrem Geschäftsbetrieb eine Konzession vom Regierungsrathe auswirken, allein es ist nicht möglich, ihre Verhältnisse zu untersuchen und zu prüfen, ob sie hinreichende Garantie gewähren. Ich mache ferner darauf aufmerksam, was für einen Einfluß die Aufhebung der Staatsanstalt auf den öffentlichen Kredit haben müßte. Bekanntlich verlangen die meisten Gläubiger und Sachwalter, die Geld auf ein Haus ausleihen, daß dasselbe in der staatlichen Anstalt und nicht in einer Privatanstalt versichert werde. Was für Bedingungen übrigens die Privatgesellschaften für die Aufnahme von Gebäuden und Mobilien stellen, davon hat bereits Herr Dr. Hügli einige Beispiele angeführt, und es könnten noch weitere angeführt werden, namentlich auch bei der Hagelversicherung. Die Magdeburger Gesellschaft verlangt in Bezirken, wo sonst 2—2½ ‰ bezahlt werden mußten, sofort 5 ‰, sobald es dort einmal hagelt. Es ist mir auch bekannt, daß sie einen Eigenthümer, der regelmäßig versichert war und dem zwei oder drei Mal eine Entschädigung ausbezahlt werden mußte, gar nicht mehr aufnehmen wollte. Die Besitzer von steinernen Häusern beklagen sich, daß sie verhältnißmäßig zu viel bezahlen müssen, da ihre Gebäude feuerfest seien. Wir haben indessen beim Brand in Burgdorf gesehen, daß auch solche Gebäude brennen können. Ein einzeln stehendes, hölzernes und mit Schindeln gedecktes Haus ist viel geschützter, als ein steinernes mitten in einer Stadt. Wenn wir die Statistik befragen, so müssen wir uns überzeugen, daß die meisten Brandfälle Hieghäuser und nicht hölzerne Häuser betreffen. Es kommen überhaupt da eine Menge Faktoren in Betracht, die unmöglich alle berücksichtigt werden können. So sehen wir z. B., daß im Oberland und Emmenthal nie ein Haus durch den Blitz entzündet wird, während dieß in den untern Gegenden fast bei jedem Gewitter der Fall ist. Ich wünsche, daß keine Kommission niedergesetzt, sondern die Angelegenheit der neuen Verwaltungsperiode überlassen werde.

Der Herr Präsident wiederholt seine vorhin gemachte Bemerkung und ersucht die Redner, sich an die in Behandlung liegenden Fragen zu halten.

Scheidegger. Ich bin vollständig mit Herrn Trachsel einverstanden. Ich glaube aber auch, unser Brandassuranzgesetz sei nicht so übel und würde genügen, wenn die Feuerpolizei besser gehandhabt würde. Die Feuerordnung vom 25. Mai 1819 schreibt vor, es sollen keine brennbaren Stoffe näher als 3' bei einem Kamin abgelegt werden. Ich habe aber schon an vielen Orten gesehen, daß Garbenstöcke oder Kriesnadeln u. dgl. das Kamin direkt berührten. Wie leicht kann in einem Kamin eine Spalte entstehen, ohne daß es Jemand bemerkt, und wenn dieß dann ein Brandunglück veranlaßt, so sagt man: Entstehung des Brandes unbekannt. Die Feuerordnung sagt ferner, in jedem Hause sollen zwei ganze Laternen sein, allein man wird selten in einem Hause zwei solche ohne zerbrochene Scheiben finden. Auch die Vorschrift, es sollen keine Dingen den ersten Tag nach dem Brechen zum Hause geführt werden, wird nicht gehandhabt. Ich könnte noch manche Beispiele anführen, will mich jedoch mit dem Gesagten begnügen und empfehle den Antrag des Herrn Trachsel zur Annahme.

Brunner, alt-Regierungsrath. Ich stimme für die Niederlegung einer Kommission, doch wünsche ich, daß ihre Bestellung verschoben und dem künftigen Großen Rathe überlassen werden möchte; denn wenn ein Theil der Mitglieder einer jetzt ernannten Kommission nicht mehr in den Großen Rath gewählt würde, so wäre ihre Arbeit vergeblich.

#### Abstimung.

- |  |             |
|--|-------------|
| 1) Eventuell für die sofortige Inkraftsetzung des regierungsräthlichen Dekrets                 | Mehrheit.   |
| 2) Für dieses Dekret   | "           |
| 3) Für Niederlegung einer verstärkten Kommission   | "           |
| 4) Für sofortige Bestellung derselben  | 72 Stimmen. |
| " Verschiebung (Antrag Brunner)  | 46 "        |
| 5) Für Ueberweisung des Antrages der Staatswirthschaftskommission an die verstärkte Kommission | Mehrheit.   |

Herr Präsident. Es handelt sich nun noch um die Wahlart der noch zu wählenden 10 Mitglieder der Kommission. Ich stelle in dieser Hinsicht den Antrag, es seien dieselben entweder durch den Großen Rath zu wählen, oder es sei der bestehenden Kommission zu überlassen, sich zu erweitern, wie dieß auch bei der Kommission für die Vorberathung der Grundlagen einer neuen Civilgesetzgebung geschehen ist. Die Wahl durch das Bureau halte ich nicht für zweckmäßig, weil dieses die hiezu passenden Personen nicht kennen kann.

v. Goumoens unterstützt den Antrag, die Wahl der bestehenden Kommission zu überlassen.

Ducommun hält dagegen dafür, daß es nicht zweckmäßig sei, der Kommission zu überlassen, sich selbst zu ergänzen; denn dadurch würden die Mitglieder dieser Kommission in eine delikate und ausnahmsweise Stellung kommen. Er wünscht, daß das Bureau die Kommission ernenne.

Gfeller in Wichtrach, findet es der Wichtigkeit der Sache halber für angemessen, dem Bureau und der bestehenden Kommission gemeinschaftlich die Erweiterung derselben zu übertragen.

Weber, alt-Oberrichter, beantragt die Wahl durch den Großen Rath.

#### Abstimung.

- |   |                 |
|---|-----------------|
| 1) Eventuell für die Bestellung der Kommission durch das Bureau     | 86 Stimmen.     |
| Für Selbstergänzung durch die Kommission                            | 6 "             |
| Für Bestellung durch das Bureau und die Kommission gemeinschaftlich | 29 "            |
| 2) Definitiv für Ergänzung der Kommission durch den Großen Rath     | 20 "            |
| Durch das Bureau  | Große Mehrheit. |

Der Herr Präsident stellt die Anfrage, ob die noch zu wählenden 10 Mitglieder einzig aus dem Großen Rathe genommen, oder ob auch außerhalb desselben stehende Männer in die erweiterte Kommission gewählt werden sollen.

Aus dem Schooße der Versammlung fallen Anträge in beiden Richtungen.

#### Abstimung.

Die Kommission ausschließlich aus Mitgliedern des Großen Rathes zu bestellen

Mehrheit.

Herr Präsident. Das Bureau ist nicht im Falle zu wissen, welche Mitglieder des Großen Rathes sich speziell mit Brandasssekuranzfragen beschäftigten, ich möchte deshalb solche Mitglieder ersuchen, sich beim Bureau zu melden, welches ihren Wünschen sicher Rechnung tragen wird. (Allgemeine Heiterkeit.)

Herr Präsident. Herr Vizepräsident Hofer hat mir mitgetheilt, daß er einen Antrag betreffend den gestrigen Beschluß über die Verlängerung der Session in die nächste Woche zu stellen wünsche. Ich ertheile ihm deshalb zu Begründung dieses Antrages das Wort.

Hofer, Fürsprecher. Ich stelle den Antrag, der Große Rath möchte auf den gestrigen Beschluß betreffend die Fortsetzung der Großrathssession in die nächste Woche zurückkommen. Ich bin formell zu diesem Antrage berechtigt; denn ich habe nicht für den gestrigen Beschluß gestimmt. Wie Ihnen bekannt, sind die Wahldekrete, welche nächste Woche behandelt werden sollen, erst gestern ausgetheilt worden, ja die franz. Uebersetzung des einen Entwurfs ist noch nicht einmal beendet. Es sollte aber sowohl der Kommission als den Mitgliedern des Großen Rathes die nöthige Zeit gelassen werden, um die Entwürfe zu prüfen. Welche guten Früchte eine gehörige Vorberathung trägt, davon haben wir uns beim Schulgesetz überzeugen können. Die betreffenden Entwürfe führen ein ganz neues Verfahren bei den Abstimmungen und Wahlen ein, gegen welches sich in einzelnen Landesgegenden bereits Opposition erhoben hat. Unter solchen Umständen scheint es gerechtfertigt, daß den Mitgliedern des Großen Rathes Gelegenheit gegeben werde, sich mit den Wünschen des Volkes bekannt zu machen. Ich habe aber noch einen praktischen Grund, der gegen die Fortsetzung der Sitzung in nächster Woche spricht. Viele Mitglieder, die in der bestimmten Erwartung auf Bern kamen, daß die Sitzung nur eine Woche dauern werde, müssen nothwendigerweise am Ende dieser Woche nach Hause zurückkehren, und ich bin überzeugt, daß sogar Viele von Denjenigen, die gestern für die Fortsetzung der Sitzung gestimmt, in der nächsten Woche abwesend sein würden.

v. Berdt. Ich muß den Antrag des Herrn Hofer unterstützen; denn die Kommission für die Vorberathung der Wahldekrete hat zwar bereits drei Sitzungen gehalten, ist aber doch mit ihrer Arbeit noch nicht zu Ende.

Weber, Regierungsrath. So sehr ich die Behandlung der Wahldekrete in dieser Session gewünscht hätte, will ich doch dem Antrage des Herrn Hofer nicht entgegentreten; denn ich möchte nicht, daß die Mitglieder des Großen Rathes nicht Zeit genug hätten, um die Entwürfe zu prüfen. Ich glaubte, der Druck und die Uebersetzung derselben würde schneller von Statten gehen, als dieß trotz aller Mahnungen der Fall war. Ein wesentlicher Grund, daß die Entwürfe nicht früher ausgearbeitet werden konnten, liegt in der schnellen Aufeinanderfolge der Großrathssessionen. Auch ist die Verwaltung gerade um's Neujahr herum am meisten beschäftigt, da die Rechnungen abgeschlossen werden müssen u. s. w. Zudem mache ich darauf aufmerksam, daß ich nach Schluß der letzten Großrathssession während drei Wochen den Sitzungen des Ständerathes beiwohnen mußte, und daß ich auch noch einige Zeit unspäßig war. Für den Fall, daß der Antrag des Herrn Hofer angenommen werden sollte, stelle ich den Antrag, es sei der Regierungsrath zu ermächtigen, alle diejenigen vorbereitenden Anordnungen zu treffen, welche die

Ausführung des vom Volke angenommenen Gesetzes über die Volksabstimmungen und öffentlichen Wahlen vom 31. Oktober 1869 erheischt. Der Große Rath wird nämlich Ende Februar zusammentreten müssen, um die Frage der Subventionirung der Gotthardbahn zu berathen. Der daherige Entscheid muß im Laufe des Monats März dem Volke vorgelegt werden, und es wäre dann nicht möglich, bis zur Volksabstimmung die nöthigen Anordnungen hiefür zu treffen, wenn nicht bereits heute dem Regierungsrathe eine Ermächtigung im genannten Sinne ertheilt wird.

Brunner, alt-Regierungsrath, wünscht mit Rücksicht auf die bevorstehende Volksabstimmung über die Gotthardsubvention, daß der Große Rath an seinem gestrigen Beschlusse festhalten und die Wahldekrete nächste Woche behandeln möchte, namentlich da die Mitglieder vom Lande jetzt am besten Zeit finden, in Bern zu bleiben, und dadurch dem Staate auch Reisekosten erspart werden.

Weber, alt-Oberrichter, unterstützt dagegen den Antrag des Herrn Hofer, da die Mitglieder des Großen Rathes bis nächsten Montag die Entwürfe unmöglich gehörig prüfen können; dieß sei namentlich für die jurassischen Mitglieder unmöglich, welchen noch nicht einmal alle Entwürfe ausgetheilt worden seien. Es liege angesichts des Referendums im Interesse des Großen Rathes, seine Berathungen gründlich und wohlüberlegt vorzunehmen, was im Volke Zutrauen zur obersten Landesbehörde erwecke.

#### Abstimmung.

- |                                    |           |
|------------------------------------|-----------|
| 1) Für den Antrag des Herrn Hofer  | Mehrheit. |
| 2) " rath Weber " " Regierungsrath | "         |

Bernard spricht den Wunsch aus, daß das Großrathspräsidium sich mit dem Regierungsrath über den Zeitpunkt des nächsten Zusammentrittes des Großen Rathes verständigen und daß noch in der gegenwärtigen Session dem Großen Rathe hievon Kenntniß gegeben werden möchte.

Der Herr Präsident bemerkt, daß diesem Wunsche werde Rechnung getragen werden.

Herr Vizepräsident Hofer übernimmt den Vorsitz.

Vorstellungen von Kirchenvorständen und Einwohnergemeinderäthen betreffend einzelne Grundsätze für die künftige Civilgesetzgebung.

(Siehe Tagblatt von 1869, Seite 364 f.)

Diese Vorstellungen gehen dahin:

1) Es möchte der Große Rath auf seine Beschlüsse vom 25. und 26. Mai abhin betreffend die Einführung der Civilstandsregister und der Civilehe und die Abschaffung der Vaterchaftsklage zurückkommen und in Abänderung derselben beschließen:

- a. es sei die bisherige (kirchliche) Form der Führung der Civilstandsregister und der Verkündung und Trauung der Ehe beizubehalten unter Einführung der allfälligen nötigen Ausnahmestimmungen zu Gunsten Derjenigen, welche der Landeskirche nicht angehören;
- b. es sei die Vaterschaftsklage nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Civilgesetzbuches beizubehalten.

2) Es seien die Grundzüge zu dem neuen Civilgesetzbuche, sobald sie vom Großen Rathe definitiv festgesetzt sein werden, dem souveränen Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Die Kommission stellt den Antrag, es wolle der Große Rath über obige Petition zur Tagesordnung schreiten.

Brunner, Fürsprecher, als Berichterstatter der Kommission. Sie erinnern sich, daß am 25. und 26. Mai 1869 der Große Rath, in Festsetzung der Grundlagen für die neue Civilgesetzgebung, beschlossen hat: 1) es seien die Civilstandsregister an eine bürgerliche Beamtung zu übertragen, die Civilehe obligatorisch zu erklären und der rein bürgerliche Charakter der Ehe bei der Scheidung und bei der Frage der Wiederverheirathung festzuhalten; 2) es sei grundsätzlich die Alimentationsklage der Schwängerten gegenüber dem Schwängerer abzuschaffen, resp. mehr als bisher zu beschränken. Nach Annahme dieser Grundsätze wurde im Großen Rathe auch die Frage erörtert, ob dieselben dem Volke vorgelegt werden sollen, oder ob es nicht zweckmäßiger sei, das Volk erst über das Gesetz selbst, wenn dieses ausgearbeitet sei, entscheiden zu lassen, um ihm einen klaren Blick in die vorgeschlagenen Neuerungen zu gewähren. Damals entschied sich der Große Rath auf den Antrag der Kommission mit großer Mehrheit und ohne Widerspruch für das Letztere. Inzwischen hatte der Kirchenvorstand von Bürglen die Initiative ergriffen, um eine Art Petitionssturm im Kanton zu erregen. Wenn ich diesen Ausdruck gebrauche, so will ich damit durchaus keinen Tadel verbinden, sondern ich halte es im Gegentheil für eine erfreuliche Erscheinung, daß im Volke sich ein Interesse für die vom Großen Rathe gefassten Beschlüsse kund gibt. Wir haben nun heute die infolge der Initiative des Kirchenvorstandes von Bürglen eingelangten Vorstellungen zu beurtheilen und müssen uns zu diesem Zwecke zunächst fragen, was dieselben enthalten und bezwecken. Sämmtliche Vorstellungen, die gedruckt sind und von Kirchenvorständen und einigen Einwohnern gemeinderathen ausgehen, lauten gleich und enthalten folgende Begehren: (Der Redner theilt die Schlüsse der Vorstellungen mit.) Ich soll jedoch schon hier bemerken, daß einzelne Kirchenvorstände Ausnahmen machten. So erklärt z. B. der Kirchenvorstand von Münchenbuchsee, daß er mit dem Beschluß des Großen Rathes betreffend die Säkularisirung der Civilstandsregister einverstanden sei. Wenn nun der Große Rath auf gefasste Beschlüsse zurückkommen soll, so müssen gewichtige Motive vorliegen, die entweder auf der Volksstimmung, die sich ganz entschieden manifestirte, beruhen oder neuen Thatfachen, die sich seither ereignet, entspringen. Wir haben nun zu untersuchen, ob solche Motive hier vorliegen. Die Kommission versammelte sich und vereinigte sich nach vorgenommener Berathung einstimmig zu dem Antrage, es sei über die Petitionen zur Tagesordnung zu schreiten. Gestatten Sie mir nun, diesen Antrag in kurzen Zügen zu begründen. Wir haben uns vorerst gefragt, ob etwa die fraglichen Beschlüsse des Großen Rathes ohne gehörige Ueberlegung und Vorberathung und nur mit knappen Mehrheiten gefast worden seien. Nein, dieß war durchaus nicht der Fall. Wie kamen diese Beschlüsse zu Stande? Der Große Rath setzte eine Kommission von sieben Mitgliedern nieder, um die Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung zu prüfen und vorzubereiten. Diese Grundlagen waren dem Großen Rathe in einem von Herrn Professor Leuenberger Namens der Redak-

tionskommission verfaßten wissenschaftlichen Berichte mitgetheilt worden, und zwar befand sich derselbe bereits ein Jahr in den Händen des Großen Rathes, als dieser zur Berathung selbst schritt. Die niedergesetzte Kommission debattirte die Angelegenheit in mehreren Sitzungen einläßlich und ließ ihre Anträge dem Großen Rathe gedruckt austheilen, der sodann beschloß, die bestehende Kommission bis auf 30 Mitglieder zu ergänzen, um die vorgelegten Grundlagen auch von dieser erweiterten Kommission vorberathen zu lassen. Diese letztere besprach in tagelangen, den Vormittag und Nachmittag in Anspruch nehmenden Sitzungen alle Punkte, die in Frage kommen konnten, und vereinigte sich sodann auf bestimmte Anträge, und zwar auch auf diejenigen, welche nun durch die vorliegenden Vorstellungen angegriffen werden. In dieser erweiterten, wie gesagt aus 30 Mitgliedern bestehenden Kommission, sprachen sich bloß drei Stimmen gegen die Einführung der Civilstandsregister aus. Gegen die wesentliche Beschränkung der Alimentationsklage erhob sich zwar eine lebhafteste Opposition, doch sprach sich auch hier die Majorität dafür aus. Die Angelegenheit kam sodann im Großen Rathe zur Sprache, welchem Vorstellungen gegen die Säkularisirung des Civilstandes aus den Gemeinden Gottstadt, Studen, Schwadernau, Aegerten, Brügg, Worblen und Mersligen vorlagen. Die Verhandlung wurde auf das Begehren des Herrn Trachsel eingeleitet durch das Ablefen der Petition von Gottstadt, welche in Betreff der Civilstandsfrage ganz die gleichen Gründe geltend machte, wie die heute vorliegende Petition von Bürglen. Nach einer sehr einläßlichen Diskussion wurde die Uebertragung der Civilstandsregister an eine bürgerliche Beamtung mit 76 gegen 37 und die Einführung der obligatorischen Civilehe mit 81 gegen 37 Stimmen beschlossen. Am folgenden Tage kam die Frage der Aufhebung, resp. Beschränkung der Vaterschaftsklage zur Sprache, wofür sich nach einer ebenfalls gründlichen Diskussion 69 gegen 55 Stimmen aussprachen. Am Schluß der Verhandlung langte dann die Vorstellung des Kirchenvorstandes von Bürglen ein, welche auf den Antrag des Berichterstatters der Kommission an diese gewiesen wurde. Kurze Zeit darauf wurde der Redaktionskommission der Auftrag erteilt, auf Grundlage der angenommenen Grundsätze das neue Civilgesetzbuch auszuarbeiten. Die Kommission glaubt nun, es liege kein Grund vor, auf die betreffenden Beschlüsse zurückzukommen, wie dieß die vorliegenden Petitionen wünschen. Vorerst ist zu bemerken, daß dieselben nicht ein einziges neues Argument geltend machen. Wir finden in den Petitionen einfach reproduzirt, was im Schooße des Großen Rathes bereits debattirt worden ist. Der Große Rath soll deshalb nicht auf seine Beschlüsse zurückkommen, nur weil einige Kirchenvorstände mit denselben nicht einverstanden sind. Geschähe dieß gleichwohl, so könnte gar keine Vorberathung definitiv zu Ende geführt werden. Vergessen wir nicht, daß es sich hier stets noch um eine bloße Vorberathung handelt. Die vom Großen Rathe gefassten Beschlüsse sind nichts Anderes als erheblich erklärte Anträge und Weisungen an die Redaktionskommission, die sowohl von dieser als vom Großen Rathe bei der Behandlung des Gesetzes immer noch modifizirt werden können. Es scheint mir deshalb durchaus unthunlich, im Stadium der Vorberathung auf Beschlüsse zurückzukommen, die doch später nochmals debattirt werden müssen. Würden wir wirklich auf die Beschlüsse zurückkommen, so könnte der Fall eintreten, daß zwar nicht die Kirchenvorstände, sondern die Bevölkerung einzelner Landestheile sich gegen die neuen Beschlüsse aussprechen und verlangen würde, daß der Große Rath nochmals auf die Sache zurückkomme und wieder die ursprünglich gefassten Beschlüsse annehme, und ich sehe nicht ein, mit welchem Rechte man dann auf dieses Begehren nicht eintreten wollte. Die vorliegenden Petitionen enthalten übrigens auch viele Mißverständnisse und sprechen Befürchtungen aus, die, wie ich hoffe, dereinst durch die Vorlage des Gesetzes werden zerstreut

werden. Diese Befürchtungen jetzt, wo wir noch im Stadium der Vorberathung stehen, zu widerlegen, ist nicht möglich, sondern wir müssen die Vorlage des Gesetzes abwarten.

Die Petition des Kirchenvorstandes von Bürglen, mit der, wie gesagt, die übrigen vorliegenden Petitionen gleichlauten, verlangt im Weiteren, es seien, entgegen dem vom Großen Rathe unterm 31. August 1869 gefaßten Beschlusse, die Grundzüge zu dem neuen Civilgesetzbuche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Die Kommission glaubt, es solle auch hier an dem Beschlusse des Großen Rathes festgehalten werden. Bereits am 25. Mai, bei Anlaß der Civilstandsregisterfrage, hatte Herr Zeerleder den Antrag gestellt, die Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung dem Volke vorzulegen, auf den Antrag des Berichterstatters der Kommission wurde jedoch der Entscheid hierüber bis an's Ende der Berathung der Grundlagen verschoben, so daß diese Frage erst am 31. August behandelt und entschieden wurde. Die Kommission hatte sie auch berathen und fand einmüthig, daß im dermaligen Stadium die Befragung des Volkes überflüssig sei. Man war der Ansicht, das Gesetz über das Referendum verpflichte uns nicht dazu, und es wurde hervorgehoben, daß eine Abstimmung über solche allgemeine Grundsätze civilrechtlicher Natur eigentlich ein Messer ohne Klinge sei, dem das Heft fehlt. Das Volk interessiert sich darum, in welcher Weise die Säkularisation des Civilstandes durchgeführt wird und ob dabei wirklich so große Kosten entstehen, wie man geltend gemacht hat. In Betreff der Alimentationsklage muß man wissen, was für Ausnahmen stattfinden werden. Beide Richtungen, sowohl diejenige, welche die Alimentationsklage abschaffen als diejenige, welche sie beibehalten wollte, waren einverstanden, daß Ausnahmen gemacht werden müssen, und man sagte sich, daß vielleicht in der Mitte ein Weg sei, auf dem man sich vereinigen könne. Es müßten daher bei einer Volksabstimmung im gegenwärtigen Augenblicke eine Menge Mißverständnisse unterlaufen. Aus allen diesen Gründen stellte die Kommission beim Großen Rathe den Antrag, es sei von der Vorlage der vom Großen Rathe angenommenen Grundsätze für die künftige Civilgesetzgebung an's Volk zu abstrahiren. Niemand sprach sich gegen diesen Antrag aus, und bei der Abstimmung erhoben sich bloß ein oder zwei Mitglieder dagegen. Wollen Sie nun nach allen diesen Vorgängen darauf zurückkommen? Ich glaube, es wäre dieß ein Verfahren, das des Großen Rathes nicht ganz würdig wäre. Die Petitionäre fürchten, die Ausarbeitung dieser beiden Partien der Civilgesetzgebung werde bedeutende Kosten veranlassen, die für den Fall der Verwerfung dieser Abschnitte des neuen Gesetzbuches umsonst ausgegeben wären. Ich glaube, sie darüber beruhigen zu können. Was ist das am Ende für ein Unglück, wenn das Volk verlangt, daß z. B. der Abschnitt, der von der Alimentationsklage handelt, umgearbeitet werde? Eine solche Umarbeitung wird jedenfalls nicht mit großen Kosten verbunden sein. Ebenso verhält es sich mit dem Abschnitt, der die Frage des Civilstandes behandelt. Größere Kosten würde allerdings eine Umarbeitung der Hypothekarordnung, des Obligationenrechts ic. hervorrufen, allein die Petenten haben nicht diese Partien der Gesetzgebung im Auge. Es bleibt mir nun noch ein Punkt zu berühren übrig. Man jagt nämlich, der Große Rath kenne jetzt die Stimmung des Volkes und solle sich derselben wo möglich anschließen. Ich verlange nun vorerst für den Großen Rath auch etwas Freiheit; er soll allerdings die Volksstimmung würdigen, aber doch frei handeln und dann, wenn er die Berathung beendigt, vor das Volk treten und ihm die Gründe seiner Beschlüsse auseinandersetzen. So lange aber die Vorberathung dauert, soll der Große Rath selbstständig handeln. Ich frage aber: sprechen die Petitionen wirklich die Volksstimmung aus? Es liegen allerdings zwei ziemlich große Pakete Petitionen vor (der Redner weist sie vor), die von Kirchenvorständen und Einwohnergemeinderäthen ausgehen, allein in der Regel sitzen in

beiden Behörden die nämlichen Männer und oft ist sogar die gleiche Persönlichkeit Präsident beider Behörden. Die Betreffenden brauchen bloß ihre Unterschrift unter eine gedruckte Petition zu setzen, und es ist gar nicht gesagt, daß darüber deliberirt worden sei. Ich glaube überhaupt, man brauche auf solche durch Vertreter des Volkes eingereichte Petitionen nicht die gleiche Rücksicht zu nehmen, wie auf Petitionen, welche durch die Initiative der Bürger selbst zu Stande kommen. Wir alle sind Vertreter des Volkes und haben wahrscheinlich viel mehr Wähler hinter uns, als die Kirchenvorstände und Gemeinderäthe. Wie ging es übrigens mit den vorliegenden Petitionen zu? Es wurden gedruckte Exemplare derselben dem Pfarrer als Aktuar des Kirchenvorstandes eingereicht, und die meisten Mitglieder desselben erklärten sich ohne weiteres damit einverstanden, sie zu unterzeichnen. Es kam aber auch vor, daß, als ein anderes Mitglied oder, wenn ich nicht irre, der Präsident des Kirchenvorstandes dazu kam und sich dagegen aussprach, Einer nach dem Andern seine Ansicht änderte, so daß schließlich der Kirchenvorstand ganz anderer Meinung war, als der Pfarrer. Das geschieht eben, wenn man mit einander redet und die Gründe für und wider geltend macht. Wir dürfen deshalb den Petitionen als Volksstimmung nicht ein zu großes Gewicht beilegen. Es ergibt sich aus denselben, daß eine Anzahl rechtschaffener, braver und ich will annehmen bis auf einen gewissen Punkt auch einflußreicher Männer Befürchtungen hegt, von denen wir Kenntniß zu nehmen verpflichtet sind, um dafür zu sorgen, daß sie bei der Vorlage des Gesetzes gehoben werden. Ohne weitläufiger zu sein, trage ich im Namen der Kommission darauf an, es möchte über die vorliegenden Petitionen zur Tagesordnung geschritten werden.

Dr. Zeerleder. Der Herr Präsident der Großrathskommission hat auch die bloß in der weitem Kommission sitzenden Mitglieder des Großen Rathes zu der Berathung über die vorliegenden Petitionen beigezogen, so daß auch ich an dieser Berathung Theil nahm. Da ich nun in der Kommission den Antrag nicht stellte, man möchte auf den Beschluß betreffend die Vorlage der angenommenen Grundsätze an's Volk zurückkommen, so halte ich mich für verpflichtet, Ihnen meine Stellung in dieser Beziehung klar zu machen. Wie Sie sich erinnern, habe ich seiner Zeit die Anregung gemacht, es möchten die vom Großen Rathe angenommenen Grundsätze dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, bevor man zur Ausarbeitung des Gesetzes schreite. Die Behandlung dieses Antrages wurde verschoben, und als er zur Berathung kam, konnte ich meinen Standpunkt nicht geltend machen, da es mir nicht möglich war, der betreffenden Sitzung beizuwohnen. Ich habe meine Ansicht nicht geändert, und die vorliegenden Petitionen haben sie noch bestärkt. Ich mache darauf aufmerksam, daß der Große Rath sich diesen Petitionen gegenüber einigermaßen in Verlegenheit befindet. Hätte man dem Volke Gelegenheit gegeben, sich über die Grundsätze auszusprechen, so hätte sich Niemand mehr darüber beklagen können, wenn es sie angenommen hätte. Ich stehe noch heute zu diesen Grundsätzen, und ich glaube, wenn die Mitglieder des Großen Rathes die Bevölkerung über die Bedeutung derselben belehrt hätten, wie dieß auch bei frühern Abstimmungen über Gesetze geschehen ist, so hätte sich nicht dieser Widerwille gegen die Grundsätze geltend gemacht und sie wären von der Mehrheit des Volkes angenommen worden. Alles, was man heute gegen die Vorlage an's Volk anführte, spricht gerade dafür. Man sagte, erst wenn das Gesetz redigirt sei, werde das Volk in der Sache klar sehen. Ich glaube gerade das Gegentheil: das Volk hätte viel klarer gesehen, wenn ihm die Grundsätze, wie sie von uns angenommen wurden, vorgelegt worden wären. Das Volk kümmert sich um die Grundsätze, nicht um die Detailbestimmungen, und es verwundert mich sehr, daß man

heute gerade von dieser Seite das Gegentheil behauptet, nachdem man beim Referendumgesetz gesagt, man werde dem Volke bloß die Grundsätze vorlegen und dem Großen Rathe die Erlassung der Dekrete und die Aufstellung der Detailbestimmungen vorbehalten. Ein Zivilgesetzbuch ist immer sehr umfangreich, der Code Napoleon hat 2000 und unser bernisches Zivilgesetzbuch 1000 Artikel. In einem solchen Gesetze ist es schwierig, die Grundsätze herauszufinden; selbst für Juristen braucht es hiezu einiges Studium. Man sagt, die Kirchenvorstände und Gemeinderäthe, von denen die Petitionen ausgehen, seien nicht das Volk, allein die Mitglieder dieser Behörden gehören doch zum Volke und sind in der Regel achtungswerthe und gebildete Männer. Bei der Berathung des Referendumgesetzes sagte man, man verstehe unter dem Volke namentlich die höher stehenden, gebildeten Männer, die Mitglieder der Gemeindebehörden u. Gerade von solchen Männern gehen die vorliegenden Petitionen aus. Man hat zu verstehen gegeben, daß da einige Geistliche dahinter stecken, die ihre Kompetenzen in Betreff der Führung der Zivilstandsregister nicht aus der Hand geben wollen. Ich kenne aber auch Fälle, wo der Kirchenvorstand anfänglich die Petition unterstützen wollte, allein gerade durch den Pfarrer bewogen wurde, dieß nicht zu thun. Ich will nun den Antrag nicht stellen, der Große Rath solle auf seinen frühern Beschluß zurückkommen, ich werde aber dazu stimmen, wenn er von anderer Seite gestellt wird. Wir kämen dadurch aus der Verlegenheit hinaus, das Volk würde beruhigt und es könnte uns nicht der Vorwurf gemacht werden, der in der Presse erhoben worden ist, man wolle das Referendum bloß anwenden, wo es Einem beliebt, wo dieß aber nicht der Fall sei, verkürze man das Volk in seinem Rechte.

Steiner. Ich will dem Großen Rathe nicht die Zustimmung machen, dem ersten Begehren der vorliegenden Petitionen zu entsprechen, wohl aber beantrage ich, es sei dem zweiten Begehren Rechnung zu tragen und die Grundlagen der neuen Gesetzgebung der Volksabstimmung zu unterbreiten. Ich gebe zu, daß für den Großen Rath durchaus keine Verbindlichkeit zu einem solchen Beschlusse vorhanden ist; denn er ist vollkommen berechtigt, die Zivilgesetze erst wenn sie vollständig ausgearbeitet sind, dem Volke vorzulegen. Ich betrachte die Frage aber als eine Frage der Zweckmäßigkeit. Die Volksabstimmung wird heute ausdrücklich begehrt, sonst würde es natürlich Niemanden in diesem Saale einfallen, sie zu beantragen. Wollen Sie nun gerade im Anfange der neuen Ära mit dem ausgesprochenen Volkswillen in Widerspruch treten? Was werden alle die Kirchenvorstände, von denen man mit einiger Geringschätzung zu reden gewohnt ist, und die Gemeinderäthe sagen, wenn man ihnen beim ersten Anlaß antwortet: so haben wir die Sache nicht verstanden, wir wollen die Volksgesetzgebung bloß da, wo sie uns bequem ist. Ich möchte eine loyale und redliche Volksgesetzgebung, und wenn das Volk, das mit einigen der angenommenen Grundsätze für die neue Zivilgesetzgebung nicht einverstanden ist, seinen Willen darüber zu manifestiren verlangt, so sollte man einem solchen Begehren von vorneherein mit größter Bereitwilligkeit entgegenkommen. Das Volk wird die einzelnen Gesetzesgrundlagen viel leichter zu würdigen wissen, wenn man sie ihm einzeln und nackt vorlegt, als wenn man sie in einem Codex von 1000—2000 Artikeln versteckt. Die Herren Gesetzesredaktoren rechnen vielleicht darauf, das Volk sehe dann vor lauter Bäumen den Wald nicht mehr, und wenn man Jahrzehnte an dem Gesetze gearbeitet und dafür Fr. 100—200,000 ausgegeben habe, so werde man es, auch wenn es Einem nicht gefalle, annehmen, nur damit die Zeit und das Geld nicht verloren seien. Da halte ich dafür, es sei besser, von vorneherein das Volk zu befragen. Was kann übrigens volksthümlicher sein, als gerade die beiden Fragen, die man angeführt hat? Jeder Bauernknecht weiß, was er über den

Maternitätsgrundsatz denkt, und wenn Sie diesen dem Volke vorlegen, so wird die ganze weibliche Bevölkerung mit Einem Schrei darauf antworten. Wenn wir der Einheit der Gesetzgebung zu lieb unsere bisherigen Grundsätze über Bord werfen, so lohnt es sich wohl der Mühe, bei Zeiten das Volk zu befragen. Kann es ferner etwas Volksthümlicheres geben als die Frage, ob man Staat und Kirche in Verbindung lassen oder mit Einem Hieb trennen wolle? Ich werde immer für diese Verbindung stimmen, und ich denke, Sie halten dafür, es sei dieß auch die Ansicht des Volkes; denn sonst hätten Sie in der letzten Sitzung bei der Berathung des Schulgesetzes nicht in diesem Sinne einen Beschluß gefaßt. Wird nun die Frage der Säkularisation des Civilstandes in ein Gesetz von 2000 Paragraphen versteckt, so nimmt das Volk sie vielleicht an. Anders aber dürfte der Entscheid ausfallen, wenn Sie dem Volke den Grundsatz vorlegen. In Zukunft heißt Gesetz im Kanton Bern nicht mehr der leitende Gedanke einer maßgebenden Persönlichkeit, der Gedanke der Mehrheit einer Gesetzgebungskommission oder des Großen Rathes, sondern Gesetz heißt der Wille des Volkes, und setzen Sie sich nicht von vorneherein mit dem Volkswillen in Widerspruch. Man hat auch von dem Kostenpunkt gesprochen, und derselbe ist wirklich nicht so unbedeutend. Ich habe hier nicht bloß die Kosten im Auge, welche durch die Uebertragung der Civilstandsregister an bürgerliche Beamte hervorgerufen werden, sondern ich mache auch auf die Kosten aufmerksam, welche die Bearbeitung der Zivilgesetzgebung veranlaßt und die sehr groß sind. Ich erinnere daran, daß vor wenigen Jahren die Regierung auf einmal einen Kredit von Fr. 90,000 verlangte, um den drei Herren Redaktoren etwas auf Rechnung zu bezahlen. Ich habe seither keine Rechnung hierüber gesehen, aber ich bin überzeugt, daß es eine tüchtige Note geben wird. Ich frage mich zunächst, ob die Arbeit wirklich das Geld werth sei, das sie kostet. Ich gestehe aufrichtig, daß mir der Werth dieser Gesetzgebungsrevision auf unserm kantonalen Boden je länger je mehr abzunehmen scheint. Wenn wir sehen, wie man sich auf eidgenössischem Boden bemüht, eine größere Einheit der Gesetzgebung zu erzielen, könnte man sich fragen, ob wir nicht lieber den Erfolg dieser Bemühungen abwarten wollen. Da erkläre ich mich weit mehr bereit, unsere alten Gesetzesgrundlagen über Bord zu werfen und mir neue gefallen zu lassen, wenn ich sie mit dem Volke der gesammten Eidgenossenschaft theilen kann, als wenn es nur dem Jura zu lieb geschieht. Der Jura bringt nicht das Opfer, das wir bringen, seine Gesetzgebung ist nicht so alt wie die unsere, er opfert nicht 7—800jährige Grundsätze. Ich glaube, diese kurze Abschweifung sei gerechtfertigt gewesen, um Ihnen zu zeigen, wie wenig sich unsere Arbeit lohnt. Ich empfehle Ihnen meinen Antrag zur Annahme.

Weber, alt-Oberrichter. Es freute mich, zu vernehmen, daß der Borredner mit der Centralisation der eidgenössischen Gesetzgebung einverstanden ist. Auch ich möchte die eidgenössische Gesetzgebung centralisiren. Wenn wir aber heute diesen Standpunkt einnehmen und warten wollen, bis die Eidgenossenschaft eine einheitliche Gesetzgebung dekretirt, sollen wir dann mit unserer Gesetzgebung sistiren. Was nun die Frage betrifft, ob wir je nach dem Vorrücken der Arbeit unserer Gesetzgebungsredaktoren einen Grundsatz nach dem andern dem Volke vorlegen sollen, so glaube ich, eine solche Art des Progredirens führe dahin, daß wir gar nichts bekommen. Ein Grundsatz wird verworfen werden, der andere angenommen, der dritte wieder verworfen u. s. w., und wir werden da immer rückwärts und vorwärts fahren, so daß wir schließlich gar nicht zum Ziel gelangen werden. In Betreff der Frage der Aufhebung der Alimentationsklage gehen die Ansichten durchaus nicht so weit auseinander, wie man glauben möchte. Beide Richtungen wollen Ausnahmen machen, und es ist wohl möglich, daß in der Mitte ein Weg liegt,

der allen Ansichten so ziemlich entspricht. Es scheint mir übrigens auffallend, daß man nur von der Frage der Säkularisation der Civilstandsregister und der Aufhebung der Alimentationsklage spricht und nicht auch vom Erbrecht, welches eben so wichtig ist und weit mehr in's Familienleben eingreift. Ich schließe mich dem Antrage der Kommission an.

Der Herr Präsident bemerkt, daß der Antrag des Herrn Steiner mit dem zweiten Begehren der eingelangten Petitionen übereinstimme.

Herr Berichterstatter der Kommission. Man hat die Sache mehr oder weniger so dargestellt, als wolle man dem Volke etwas vorenthalten; namentlich ist dieß von Seite des Herrn Steiner geschehen. Gegen diese Auffassung muß ich Verwahrung einlegen; daran denkt kein Mensch, und ich am allerwenigsten. Ich will gerade, daß das Volk einen ganz klaren Einblick in die Sache habe. Die Herren Steiner und Beerleder sagen, das Volk könne über die Grundlagen besser urtheilen. Ich glaube allerdings auch, die große Masse werde mehr die Grundlagen in's Auge fassen, und es wird deshalb nöthig sein, daß der Große Rath in seiner Vorschläge sich hauptsächlich darauf beschränke, die Grundlagen dem Volke mitzutheilen und auseinander zu setzen. Allein den Bürgern, die mehr Einsicht haben, als die große Masse des Volkes, muß man auch Gelegenheit geben, die Grundlagen mit der Detailausführung zu vergleichen. In dieser Beziehung ist durchaus kein Widerspruch zwischen der früher geäußerten und der gegenwärtig ausgesprochenen Ansicht. Ich berufe mich hier auf die Verhandlung vom 31. August 1869. Es ist gut, daß die Großrathsverhandlungen gedruckt werden, damit man solche Anschuldigungen schwarz auf weiß widerlegen kann. Damals habe ich mich als Berichterstatter in folgender Weise ausgesprochen: „Es ist in der Kommission auch betont worden, daß man bei der Verathung des Gesetzes über das Referendum gesagt habe, es sollen jeweilen bloß die Hauptgrundsätze in das Gesetz aufgenommen und dem Volke vorgelegt, die nähere Ausführung aber dem vom Großen Rathe zu erlassenden Dekrete vorbehalten werden, und ein solcher Fall liege gegenwärtig vor. Wenn Sie aber die Verhandlungen aufmerksam nachlesen, so werden Sie finden, daß beide Berichterstatter ausdrücklich erklärten, dieses System lasse sich bei vielen Verwaltungsgesetzen anwenden, wo die Ausführung der einzelnen Grundlagen häufig sich bloß auf den Mechanismus des Ganzen bezieht und das Volk wenig interessirt, allein niemals werde dieses System auf die Civilgesetzgebung seine Anwendung finden dürfen, deren einzelne Theile als geschlossenes Ganzes da stehen, wo jede Bestimmung, jedes Wort, ja sogar die Interpunktionszeichen unter Umständen tief in die gegenseitigen Beziehungen der Bürger zu einander eingreifen können.“ Ich gebe nun allerdings zu, daß wenn man dem Volke das Civilgesetz naht und bloß vorlegen würde, Manche vor lauter Bäumen den Wald nicht sehen würden. Allein der Große Rath wird eine Botschaft beifügen, in welcher die eigentlichen Hauptpunkte klar und bündig werden auseinander gesetzt werden. Die Abstimmung über die Grundsätze wäre durchaus nicht so klar, wie man anzunehmen scheint. Man könnte z. B. nicht einfach fragen, ob die Waterschaftsklage aufgehoben werden solle oder nicht; denn Niemand will sie unbedingt in allen Fällen aufheben, sondern man will gewisse Ausnahmen machen. Auch gegenwärtig existiren ja bereits eine Anzahl Ausnahmen. Will man also die Grundlagen dem Volke vorlegen, so müssen wir noch einmal darauf zurückkommen und die ganze Angelegenheit nochmals debattiren, damit man weiß, woran man ist. Man kann auch das Volk nicht einfach fragen, ob es die Säkularisation der Civilstandsregister wolle oder nicht. Es herrscht ja vielfach die Ansicht, daß dadurch große Kosten veranlaßt, eine Menge neue Beamte freit und ein komplizirtes

Näderwerk geschaffen würde. Damit man hierüber im Klaren sei, muß man dem Volke auch sagen, wie die Sache organisiert werden solle, und ihm deßhalb das ganze Gesetz vorlegen. Herr Steiner hat namentlich auf die eidgenössische Gesetzgebung hingewiesen. Auch diese Frage ist bei der Behandlung der Grundlagen erörtert worden, und zwar in Folge einer Anregung des Herrn v. Büren. Ich habe damals meine Meinung dahin geäußert, daß wir froh sein können, wenn die Centralisation des Verkehrsrechtes erreicht wird. Wenn wir mit Rücksicht auf die vollständige Centralisation der Civilgesetzgebung in der Schweiz die Revision unserer Gesetzgebung einstellen, so heißt dieß einfach: wir wollen überhaupt keine neue Civilgesetzgebung. Dann aber möchte ich dem Volke die Frage auch vorlegen, ob es eine neue Civilgesetzgebung wolle oder nicht. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen liegt indessen kein Grund vor, mit den Arbeiten zu sistiren. Mich persönlich würde es im höchsten Grade freuen, wenn wir dahin gelangen könnten, die Gesetzgebung in der Schweiz zu centralisiren, allein es wird sich ein bedeutender Widerstand dagegen erheben, an dessen Ueberwindung dann auch Herr Steiner im Nationalrathe mitzuwirken Gelegenheit haben wird. Ich glaube einstweilen noch nicht an die vollständige Unifikation der schweizerischen Civilgesetzgebung. Ich glaube, man werde dazu gelangen, ein eidgenössisches Obligationenrecht einzuführen, mit Rücksicht worauf der Große Rath denn auch über diesen Gegenstand bei der Verathung der Grundlagen keinen Beschluß gefaßt hat. Die Unifikation der Gesetzgebung ist im Kanton Bern viel leichter, als in der gesammten Eidgenossenschaft; denn ersterer ist ein Einheitsstaat, letztere dagegen ein Bundesstaat, wo jeder Revisionsartikel, um in Kraft treten zu können, sowohl von der Mehrheit des Volkes als von der Mehrheit der Kantone angenommen werden muß, während es im Kanton Bern genügt, daß der Große Rath und das Volk eine Bestimmung annehmen. Man hat nun auch bemerkt, daß die Besoldung der Gesetzesredaktoren sehr hoch zu stehen komme. Es ist indessen viel kostspieliger, so zu progrediren, wie Herr Steiner vorschlägt. Die Gesetze sind jetzt großentheils bereits auf den vom Großen Rathe angenommenen Grundlagen ausgearbeitet, und ich glaube nicht, daß die Redaktoren weniger fordern werden, wenn das Volk die Gesetze verwirft, als wenn es sie annimmt, und ob man nun ein Gesetzbuch auf Grundlage der Säkularisation oder der Nichtsäkularisation des Civilstandes oder ein solches auf Grundlage der Beseitigung oder der Beibehaltung der Alimentationsklage ausarbeite, kostet gleich viel. Die logische, nothwendige Folge der Argumentation des Herrn Steiner wäre also die Verwerfung der langjährigen Bestrebungen, zu einer einheitlichen Gesetzgebung zu gelangen. Das bitte ich nun nicht einfach bei Anlaß einer Petition zu thun, sondern die Frage, ob es der Fall sei, von jeder neuen Civilgesetzgebung zu abstrahiren, sollte dann Gegenstand eines Anzuges sein und einläßlich erörtert werden. Ich bin überzeugt, auch das Volk wird es begreifen, wenn es die Gründe kennt, die uns bewogen, den Antrag, ihm die Grundlagen vorzulegen, abzuweisen. Nun noch eine letzte Bemerkung. Man hat sich mehr oder weniger darüber aufgehalten, daß man den Kirchenvorständen zu wenig Gewicht beilege. Ich bemerkte, den Kirchenvorständen komme das Verdienst zu, die Frage im Volk angeregt zu haben und Bewegung im Volke ist beim Referendum nothwendig. Allein wir sollen auch die Bedeutung und das Gewicht der Kirchenvorstände im Volke prüfen. Ich will ihnen durchaus nicht zu nahe treten und ich bin überzeugt, daß sie alle Hochachtung verdienen, allein ich behaupte, der Große Rath vertrete das Volk richtiger, als die Kirchenvorstände. Ich mache übrigens auch darauf aufmerksam, daß wir im Kanton über 250 Kirchengemeinden und über 500 Einwohnergemeinden haben. Es liegen nun bloß 60 Petitionen vor, die theilweise von den Kirchenvorständen,

theilweise von den Einwohnergemeinderäthen ausgehen. Man kann also nicht sagen, daß hier eine ernstliche Volksbewegung stattgefunden habe. Ich will den Geistlichen nicht zu nahe treten, allein ich glaube, viele von ihnen haben die ungerechtfertigte Befürchtung, daß man ihren Wirkungskreis schwächen wolle. Es soll ja den Gemeinden immerhin freistehen, die Führung der Civilstandsregister den Geistlichen zu überlassen. Allerdings wird der Einfluß der Geistlichen auf direkte bürgerliche Handlungen gebrochen, allein ihr moralischer Einfluß wird eher gehoben werden. Dieß begreifen denn auch eine Menge Geistliche im Kanton, und ich weiß, daß auch in dieser Versammlung eine Anzahl Mitglieder, die im Uebrigen zu den sehr positiven Christen gehören, ganz diese Ansicht theilen.

**König, Fürsprecher.** Ich unterstütze den Antrag des Herrn Steiner, es seien die Grundlagen des neuen Civilgesetzes dem Volke vorzulegen. Bei der Behandlung des Referendumsgesetzes habe ich auf Verwerfung desselben angetragen, allein es wurde sowohl vom Großen Rathe als vom Volke angenommen. Wir haben jetzt also das Referendum, und ich nehme es mit allen seinen Konsequenzen an. Man hat uns fortwährend gesagt, in Zukunft werde nicht mehr der Große Rath, sondern das Volk Gesetzgeber sein. In diesem Falle hat aber das Volk in erster Linie die Direktionen anzugeben, in denen der Große Rath sich bewegen soll. Der Große Rath wollte seiner Zeit nicht, daß der Regierungsrath ihm einfach einen neuen Civilgesetzesentwurf vorlege, sondern er verlangte, daß ihm zuerst Gelegenheit gegeben werde, sich über die Grundlagen auszusprechen und dieselben festzustellen. Seither ist nun das Gesetzgebungsrecht an das Volk übergegangen, und ganz die gleiche Sprache, welche damals der Große Rath gegenüber der Regierung führte, kann nun das Volk gegenüber dem Großen Rathe führen. Herr Brunner hat bemerkt, diese Grundlagen, dem Volke vorgelegt, seien ein Messer ohne Klinge, dem das Hest fehle. Allein die nämlichen Grundlagen sind auch dem Großen Rathe vorgelegt worden, und wie reimt sich das nun zusammen? Es heißt dieß einfach: Der Große Rath allein ist klug und weise und besitzt Verstand genug, die Grundlagen zu prüfen; denn bringt man sie vor's Volk, so sind sie nichts. Auf dem Boden des Referendums kann eine solche Sprache nicht mehr geführt werden. Man sagt ferner, die Grundlagen können dem Volke aus dem Grunde nicht vorgelegt werden, da es besser urtheilen könne, wenn man ihm das Gesetz selbst vorlege. Im gleichen Moment sagt man aber, das Gesetz sei längst ausgearbeitet, und man möge beschließen, was man wolle, so werde es gleich viel kosten. Ist das Gesetz wirklich ausgearbeitet, so lege man es dem Volke vor, damit es sehen kann, wie sich die Grundlagen in der Ausführung machen. Herr Weber hat eine Bemerkung gemacht, die ich vollständig acceptire. Er hat nämlich gesagt, wenn man von der Ansicht ausgehe, daß es zweckmäßig sei, auf eine allgemeine eidgenössische Gesetzgebung hinzuwirken, so sei es besser, mit unserer Gesetzgebung zu sistiren. Wenn ich beantrage, die Grundlagen dem Volke vorzulegen, so erkläre ich offen, daß, wenn dieß geschieht, ich für die Verwerfung derselben arbeiten werde, weil ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen keine kantonale Revision mehr will, sondern glaube, wir sollen unsere Kräfte dahin konzentriren, daß wir eine einheitliche eidgenössische Gesetzgebung erlangen. Was vor einigen Jahren nicht möglich war, scheint gegenwärtig Aussicht zu haben, daß es zu Stande kommen werde. Die Revision der Bundesverfassung steht nicht nur auf den Traktanden der eidgenössischen Rätthe, sondern ist auch in den Köpfen und im Willen der großen Mehrheit des schweizerischen Volkes. Ich bin aber überzeugt, daß einer der wichtigsten Punkte der Revision gerade die Unifikation der Gesetzgebung betrifft. Im ganzen schweizerischen Volke herrscht das Gefühl, daß der gegenwärtige Zustand der Gesetzgebung in der Schweiz unmöglich mehr auf die Dauer

bestehen kann, sondern daß absolut in manchen Beziehungen eine einheitliche Gesetzgebung angestrebt werden muß. Natürlich werden die einzelnen Kantone dann einen Theil ihrer bisherigen Souveränitätsrechte dem Bunde abtreten müssen, allein mache man sich darüber keine Illusion, in eidgenössischen Sachen ist gar kein Fortschritt möglich, ohne daß er zugleich ein Schritt zur Centralisation sei. Da ich nun das Ziel will, so will ich auch die Mittel, und auch aus dem Grunde wünsche ich die Vorlage der Grundsätze an's Volk, damit dieses sich darüber aussprechen könne, ob es im gegenwärtigen Momente überhaupt eine Revision unserer Civilgesetzgebung wolle oder nicht. Man sagt nun, wir haben über 250 Kirchengemeinden und über 500 Einwohnergemeinden, und bloß 60 haben die Petition unterzeichnet. Es bedarf aber einer ziemlich starken Bewegung, damit 60 Kirchenvorstände und Gemeinderäthe mit einer solchen Petition auftreten, und es liegt nicht in der Stellung solcher Behörden, Volksversammlungen zusammenzuberufen. Dabei mache ich noch darauf aufmerksam, daß von der übrigen Bevölkerung keine einzige Gegenpetition eingelangt ist. Herr Brunner als Vater des Referendums weiß wohl, daß man an vielen Orten gerade mit Rücksicht auf die neue Civilgesetzgebung für dasselbe gestimmt hat, damit man in die Möglichkeit gesetzt werde, diese neue Gesetzgebung zu verwerfen. In Betreff der Säkularisation des Civilstandes bin ich mit der Mehrheit des Großen Rathes einverstanden, dagegen erkläre ich offen, daß ich den Paternitätsgrundsatz beibehalten möchte. Es ist dieß ein germanischer Grundsatz, und wenn man sich auf Frankreich beruft, so braucht man bloß einen Blick auf gewisse Zustände dieses Landes zu werfen, um sich zu überzeugen, daß der dort herrschende Paternitätsgrundsatz erschreckende Folgen hat. Auch in unserm Kanton sehen wir hie und da Fabriken entstehen, und wir wissen nicht, wie lange es gehen wird, bis auch bei uns die Industrie eine sehr große Bedeutung haben wird, so daß wir ihr unsere Aufmerksamkeit nicht länger entziehen können. Werfen Sie nun einen Blick auf die französischen Fabriken und auf die Stellung, welche die französische Gesetzgebung den Fabrikarbeiterinnen macht. Für solche Abscheulichkeiten, wie sie dort vorkommen, ist unser Volk nicht reif. Die französischen Fabrikarbeiterinnen genießen nicht den mindesten Schutz, sie sind schlechter bezahlt als die Männer, haben die schlechtere Arbeit und sind von vorneherein den Verführungen von Seite des übergeordneten Personals ausgefegt; man kann wohl sagen, die Arbeiterinnen seien dem männlichen Geschlechte schutzlos preisgegeben. Welchen Einfluß hat dieß auf die Arbeiter selbst? In den französischen Fabriken ist das Institut der Ehe beinahe unbekannt; denn es ist viel bequemer, mit Konkubinen zu leben, was das Gesetz nicht hindert, sondern eher unterstützt. Ein Arbeiter kann mehrere Jahre mit einer Konkubine leben und eine Anzahl Kinder auf die Welt stellen, wenn er aber einmal bösen Wein getrunken hat und zornig heim kommt, so hat er das Recht, Frau und Kinder zur Thüre hinauszujagen. Das wäre unmöglich, wenn es dem Arbeiter nicht so leicht gemacht wäre, im Konkubinatsverhältniß zu leben, sondern wenn er durch die Gesetzgebung selbst darauf angewiesen wäre, sich zum Ehestand zu bequemen. Stellen Sie sich auch auf den Standpunkt des Rechtes. Ist es recht und billig, daß wenn zwei Personen mit einander einen Fehler begangen haben, gerade der schwächere Theil die Folgen auf sich nehmen muß, während er in 90 von 100 Fällen der verführte Theil ist, und zwar manchmal durch was für Mittel verführt! Wem fällt übrigens am Ende die Last zu? etwa der Arbeiterin? Nein, sondern der Gemeinde wird in letzter Linie die Pflicht auferlegt, die Kinder zu erhalten. Ich bin überzeugt, daß wenn man dem Volke die Gründe für und gegen die Aufhebung der Paternitätsklage auseinandersetzt, es sich mit großer Mehrheit der bisherigen Gesetzgebung wenigstens grundsätzlich anschließen wird. Wenn auch das Volk im Allgemeinen

mit dem neuen Civilgesetzbuch vielleicht einverstanden ist, so wird es dasselbe gleichwohl verwerfen, wenn eine einzige solche Bestimmung darin steht. Um das zu verhindern, glaube ich, es sei am besten, daß der Antrag des Herrn Steiner angenommen werde.

H o f e r, Fürsprecher (den Präsidentenstuhl verlassend). Wenn die Herren Steiner und König glauben, daß wir, wenn wir unsere Gesetzgebungsrevision einstellen, eher zu einer eidgenössischen Gesetzgebung gelangen werden, so mögen sie einen bezüglichen Anzug bringen. Es scheint mir, es sei nicht im Interesse der Sache, wenn bei Anlaß dieser Frage eine andere viel wichtigere hineingeworfen wird. Herr König ist namentlich gegen die Einführung des Maternitätsgrundgesetzes aufgetreten und hat auf die Zustände in Frankreich hingewiesen. Ich glaube, die Demoralisation sei dort weniger unter den niederen als vielmehr in den höhern Kreisen verbreitet. Ich will indessen hierauf nicht näher eintreten; denn es handelt sich gegenwärtig nicht um die Berathung der Grundsätze. Herr König hat bemerkt, daß der Große Rath seiner Zeit verlangt habe, die Grundlagen der neuen Civilgesetzgebung festzustellen, und daß man jetzt, nachdem das Gesetzgebungsrecht an das Volk übergegangen sei, diesem die Grundlagen auch vorlegen müsse. Ich mache aber hier einen großen Unterschied. Im Großen Rathe findet nämlich eine Diskussion statt, welche der Regierungsrath anhört, so daß er weiß, in welchem Sinne er sich zu verhalten hat. Das Volk dagegen hat unsere Diskussion nicht angehört und ist nicht in alle diese Details eingeweiht. Ich behaupte, man würde in die größte Verlegenheit kommen, wenn der Antrag der Herren Steiner und König angenommen würde. Herr Brunner hat bereits bemerkt, daß gerade in der Frage der Beibehaltung oder Abschaffung der Alimentationsklage die Ansichten durchaus nicht so weit auseinander gehen, wie es auf den ersten Blick scheinen möchte; denn die Anhänger beider Richtungen wollen ja Ausnahmen aufstellen. Wenn nun die Grundsätze dem Volke in der allgemeinen Fassung, wie sie vom Großen Rathe angenommen wurden, vorgelegt werden, so wird es auch die Ausführung derselben zu sehen verlangen. Herr Brunner hat auch bereits bemerkt, daß Diejenigen, welche das Referendum vertheidigten, durchaus nicht eine Inkonsequenz begehen, wenn sie heute mit der Vorlage der Grundsätze an das Volk nicht einverstanden sind; denn es wurde schon bei der Berathung über das Referendum darauf aufmerksam gemacht, daß das Civilgesetzbuch in seiner Gesamtheit dem Volke vorgelegt werden müsse. Ich glaube, man würde, wenn der Antrag des Herrn Steiner angenommen würde, dieß später bereuen. (Der Redner übernimmt wieder den Vorsitz.)

Dr. M a n u e l. Ich stimme gegen den Antrag des Herrn Steiner, weil auch ich finde, daß es nicht wohl möglich sei, dem Volke solche Grundlagen vorzulegen. Man kann auch über ein Gemälde, daß nur in groben Umrissen ausgeführt ist, kein richtiges und definitives Urtheil fällen, sondern dieß ist erst dann möglich, wenn das Gemälde vollendet ist. Es scheint mir, man wolle die Institution des Referendums ad absurdum führen. Das Referendum schafft durchaus nicht die Initiative der Regierung und des Großen Rathes ab, sonst müßte man bei jedem Gesetze das Volk zuerst anfragen, ob es überhaupt ein neues Gesetz wolle oder nicht. Setze man dem Volke nicht etwas vor, das noch nicht Fleisch und Substanz gewonnen hat. Wenn das Gesetz vorliegt, so werden gewiß viele Kirchenvorstände und Geistliche damit zufrieden sein, die jetzt mit den nackten Grundätzen nicht einverstanden sind. Was speziell die Frage der Abschaffung der Alimentationsklage betrifft, so haben wir vor 40 Jahren bereits den Maternitätsgrundsatz eingeführt, und es fehlte wenig, daß er in seiner ganzen Strenge durchgeführt worden

wäre. Mit den alten Rechtsanschauungen ist übrigens das Volk durchaus nicht immer so sehr einverstanden, wie man glaubt. Früher als die einzelnen Landesheile noch Statutarrechte besaßen, glaubte man auch, ohne dieselben nicht leben zu können. Bei der Einführung der neuen Civilgesetzgebung wurde die Bestimmung aufgestellt, daß diejenigen Landesheile, welche ihre Statutarrechte beizubehalten wünschen, innerhalb einer gewissen Frist ein bezügliches Gesuch einzureichen haben, worauf dann die Frage geprüft und je nach Umständen die betreffenden Statutarrechte bestätigt werden sollen oder nicht. Es langten indessen fast keine solchen Eingaben ein, und die Statutarrechte erloschen mit Willen der Bevölkerung. Ich glaube nun wirklich, man könne den vorliegenden Petitionen nicht ein so großes Gewicht beilegen. Die Kirchenvorstände sind nicht auf demokratische Weise gewählt, so daß man nicht sagen kann, sie vertreten absolut das Volk; jedenfalls vertritt der Große Rath dasselbe weit besser als die Kirchenvorstände. Ich stimme für den Antrag der Kommission.

Steiner stellt den Antrag, die Hauptabstimmung mit Namensaufruf vorzunehmen, welcher Antrag von mehr als 20 Mitgliedern unterstützt wird.

#### A b s t i m m u n g.

Für Tagesordnung nach dem Antrage der Kommission 78 Stimmen, nämlich die Herren Bernard, Biedermann, Bohnenblust, Böttinger, Born, Böfinger, Brunner, Johann; Brunner, Rudolf; Bütigfoser, Chopard, Choulat, Christeler, Ducommun, Egger, Fektor, Engel, v. Fischer, Fleury, Dom.; Frene, Friedli, Frote, Furi, Gasser, Geißbühler, Girard, Gobat, v. Groß, Gyssag, Jakob; Gyger, Hauert, Herzog, Hurni, Jenzer, Jwer, Jndermühle, Joost, v. Känel, Peter; Karrer, Kehrl, Jakob; König, Niklaus; Kummer, Lehmann, Joh.; Mader, Manuel, Mauerhofer, Messerli, Montin, Louis; Mösler, Neuwenschwander, Ruffbaum, Rätz, Reber in Diemtigen, Reichenbach, Renfer, Nieder, Ritz, Rösli, Roffel, Sahl, Salchi, Schertenleib, Schlegel, Schmalz, Schmid, Sam.; Schori, Bendicht; Schwab, Spring, Streit, Studer, v. Wattenwyl, Ludwig; Weber, v. Werdt, Wüthrich, Zbinden, Zeffiger, Zeller, Zumkehr, Zumwald, Zürcher, Ludwig Friedrich.

Für den Antrag des Herrn Steiner 76 Stimmen, nämlich die Herren Aebi, Arm, Arn, Brand, v. Büren, Burger, Egger, Kaspar; Fenninger, Feune, Flück, Flückiger, Folletete, Furer, Geiser, Geller, Niklaus; v. Goumoens, Gouvernon, Greppin, Gurtner, Hartmann, Herren, Hügli, Joliat, Joh, Kehrl, Heinrich; Keller, Knechtenhofer in Hofstetten, Knechtenhofer in Interlaken, König, Gustav; Kohler, Kohli, Krebs, Küng, Liechi, Jakob; Liechi, Joh.; Lindt, Löffel, Meister, Michel, Mischler, Moschard, Müller, Karl; Oberli, Pretre, Ritschard, Roth in Wangen, Ruchti, Schären in Spiez, Schären in Stegen, Scheidegger, Schneeberger, Schüpbach, v. Sinner, Eduard, v. Sinner, Rudolf; Sommer, Jakob; Spycher, Joh.; Spycher, Bendicht; Stämpfli, Christian; v. Steiger, Steiner, Sterchi, Struchen, v. Tavel, Thormann, Trachsel, Tscharner, Walthen, v. Wattenwyl, Ed.; Wegmüller, Wenger, Joseph; Wenger, Jakob; Beerleder, Bingg, Bingre, Zürcher, Joh.; Zwahlen.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

## Strafnachlassgesuche.

1) des Johann Herrmann von Rohrbach.

Der Regierungsrath trägt auf Abweisung an.

Scheidegger. Ich kenne den Johann Herrmann, der mit einem Begnadigungsgesuche eingekommen ist, nicht, wohl aber seinen Vater, einen armen Weber, der seine Familie ehrlich durch die Welt gebracht und seine Kinder standesgemäß erzogen hat. Der Verurtheilte stand in einem Liebesverhältniß mit einem Mädchen, in Folge dessen dieses schwanger wurde. Als es von Johann Herrmann verlangte, daß er es heirathe, erwiederte dieser: Sobald du nicht mehr kräftig bist, werde ich dich in die Kirche führen. Er erhielt hierauf von Thierarzt Brand in Ursenbach eine Flasche Rutenwasser und brachte es dem Mädchen, um sich damit zu waschen. Dieses aber trank davon und wurde krank, in Folge dessen Herrmann noch unter der alten Strafgesetzgebung wegen Vergiftungsversuchs zu sechs Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, obwohl das Mädchen am Leben blieb und das Kind gesund auf die Welt kam. Ich stelle den Antrag, es sei der Rest seiner Strafzeit in Gemeindegrenzung umzuwandeln.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Der Petent, Johann Herrmann, hat ein Mädchen geschwängert, und es scheint, er habe sich seiner Vaterpflichten durch die Vergiftung des Mädchens entledigen wollen. Ich will nun nicht näher auf den Fall eintreten, sondern meiner schon oft geäußerten Ansicht treu bleiben, daß der Große Rath, der die Verhandlungen vor den Assisen nicht gehört hat, kein Appellations- und Kassationshof sei. Wenn er jeweilen die einzelnen Fälle untersuchen wollte, so wäre es besser, einfach die Gerichte aufzuheben. Ich nehme bei einem Begnadigungsgesuch immer auch darauf Rücksicht, ob sich der Verurtheilte in der Strafanstalt gut aufgeführt habe, und wenn dieß der Fall ist und auch die übrigen Umstände zu Gunsten des Petenten sprechen, so trage ich darauf an, höchstens den letzten Viertel der Strafzeit zu erlassen. Herrmann wurde am 28. März 1866 zu 6 Jahren Zuchthaus verurtheilt, so daß seine Strafzeit erst Ende März 1872 ausgelaufen ist, sein Gesuch ist daher verfrüht. Es ist auch praktisch, ihm, wenn er fortfährt, sich gut aufzuführen, einen Theil der Strafe ganz nachzulassen, als ihn 2 Jahre lang in eine Gemeinde einzugrenzen, was fast unmöglich ist.

Scheidegger. Ich glaube nicht, daß es nicht möglich sei, den Johann Herrmann zwei Jahre lang in die Gemeinde einzugrenzen; denn einen Weber könnte man beinahe in eine Stube eingrenzen.

## A b s t i m m u n g.

Für Willfahrt nach dem Antrage des Herrn	21 Stimmen.
Scheidegger	
Für Abschlag	70 "

ist der einzige Sohn einer alten gebrechlichen Mutter, die jetzt ohne Stütze dasteht und mich dringend ersuchte, dahin zu wirken, daß der Sohn begnadigt werde. Ich mache übrigens auch darauf aufmerksam, daß er keinen Anwalt hatte, der ihn vertheidigte. Ich stelle den Antrag, es sei Fiechter der Rest seiner Strafzeit zu erlassen, eventuell, es seien ihm zwei Jahre derselben nachzulassen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich gebe auch hier zu bedenken, daß der Große Rath kein Appellations- und Kassationshof ist und daß er die einzelnen Fälle nicht untersuchen kann. Unter allen Umständen ist das vorliegende Gesuch verfrüht; denn der Petent wurde am 16. März 1866 zu 7 Jahren Zuchthausstrafe verurtheilt, so daß er gegenwärtig noch nicht einmal 4 Jahre ausgehalten hat.

## A b s t i m m u n g.

1) Für vollständige Begnadigung	Minderheit.
Für Nachlaß von 2 Jahren	Mehrheit.
2) Für Willfahr in diesem Sinne	26 Stimmen.
Für Abschlag	63 "

Es werden ferner mit ihren Gesuchen auf den Antrag des Regierungsrathes abgewiesen:

- 3) Seraphin Altermatt, Banktraz Jakob Meister und Marianne Meister, alle aus dem Kanton Solothurn;
- 4) Christian Euginbühl in der Schwendimatt zu Bowyl;
- 5) August Girard, gew. Ohngeldeinnehmer zu Beurnevessin;
- 6) Niklaus Salvisberg, Amtsnotar in Schwarzenburg;
- 7) Andreas Dubi, von der Lent;
- 8) Johann Baumgartner, Auswanderungsagent in Basel;
- 9) Johann Bichsel, von Narwangen;
- 10) Hubert Jean Bapt. Noirjean von Bassécourt;
- 11) Ulfisse Junod, von St. Croix, Kanton Waadt;
- 12) Jean Bapt. Corbat von Vendlincourt;

Auf den Antrag des Regierungsrathes wird sodann erlassen:

- 1) der Schützengesellschaft Schattenhalb der Fr. 80 betragende Staatsantheil ihres wegen Uebertretung des Spielgesetzes verwirkten Buße von Fr. 130;
- 2) dem Christian Schönholzer zu Lühelflüh der Staatsantheil der ihm wegen Widerhandlungen gegen die Forstpolizeivorschriften auferlegten Buße von Fr. 120.

Schluß der Sitzung um 2 Uhr.

2) des Christian Fiechter aus Graubünden.

Der Regierungsrath trägt ebenfalls auf Abweisung des Petenten an.

Brand. Christian Fiechter ist wegen Raubes zu 7jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt worden, allein wenn man den Fall näher kennt, so muß man dieses Urtheil zu hart finden. (Der Redner erzählt einige Einzelheiten des Falles.) Fiechter ist

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

## Fünfte Sitzung.

Freitag, den 14. Januar 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitze des Herrn Vizepräsidenten Hofler.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderegg, Brunner, Rudolf; Grenouillet, Hennemann, Hubacher, v. Känel, Johann; Klossner, Koller, Morel, Ott, Rosselet, Ruffsch, Sigri, Werren, Zahler; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Christian; Beuret, Blösch, Born, Brechet, Buri, Niklaus; Chevrolet, Fleury, Joseph; Fresard, Helg, Henzelin, Hiltbrunner, Hufson, Jenzer, Jndermühle, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; Karlen, Keller, Kirchhofer, Landry, Meister, Monin, Joseph; Morgenthaler, Piquerez, Rätz, Reber in Niederbipp, Renfer, Riat, Salzmann, Schären in Stegen, Echertenleib, Schmid, Rudolf; Schüpbach, Schwab, Sebler, Stämpfli, Jakob; Stoller, Thönen, Thormann, Boisin, v. Werdt, Widmer, Willi, Winzenried, Wirth.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

### Tagesordnung:

#### Entlassung von Stabsoffizieren.

Auf den Antrag des Regierungsrathes werden wegen zurückgelegten 50. Altersjahres vom Militärdienste in der üblichen Form gänzlich entlassen:

Herr Jakob Appenzeller, von Kohrbach, Kommandant des Landwehrebataillons Nr. 11;

Herr Adolf Botteron, von Nods, Kommandant des Landwehrebataillons Nr. 16;

Herr Eduard v. Wattenwyl, von Bern, Major des Landwehrebataillons Nr. 10.

#### Strafnachlassgesuche:

Des Emanuel und Albin Marchand und Celestin Bueche, alle von Court.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei den Petenten der letzte Viertel der ihnen wegen Theilnahme an einer Schlägerei auferlegten 60tägigen Gefängnißstrafe zu erlassen.

Tagblatt des Großen Rathes 1870.

Moschard. Ich bin so frei, den Antrag zu stellen, es möchte der Große Rath in einem höhern Maße von dem Recht der Begnadigung Gebrauch machen, als es die Justizdirektion und der Regierungsrath beantragen. Glauben Sie nicht, daß ich direkt oder indirekt bei der Angelegenheit theilhaftig sei, um die es sich gegenwärtig handelt. Ich bin und war nicht der Vertheidiger der Personen, welche sich an Sie gewendet haben, allein gleichwohl kenne ich den betreffenden Fall hinreichend, um Ihnen die Petenten empfehlen zu können. In dem Streite, welcher bei Anlaß eines Turnfestes stattfand und der durchaus nicht mit Leidenschaft geführt wurde, verlor ein junger Mann durch einen Fall oder auf andere Weise ein Auge. Die hierüber stattgefundene Verhandlung konnte den auf den verletzten Theil geführten Schlag nicht nachweisen, in Folge dessen die Geschwornen sich damit begnügten, alle bei der Angelegenheit theilhaftigen Personen schuldig zu erklären, so daß auch die Brüder Marchand das Loos ihrer Mitangeklagten theilten und zu 60 Tagen Gefangenschaft, zu Fr. 2500 Entschädigung an den Verletzten und Fr. 500 Kosten verurtheilt wurden. Die Verurtheilten gelangten nun mit dem Gesuche ein, es möchte ihnen die 60tägige Gefängnißstrafe erlassen werden. Sie berufen sich darauf, daß sie die bedeutende Summe von Fr. 3000 zu bezahlen hatten, weil sie zu einem Unfalle beitrugen, den sie selbst lebhaft bedauern. Ist diese Geldstrafe nicht eine genügende Strafe für das stattgefundene Unglück? Auf der andern Seite wäre es ihnen und ihrer armen Mutter nicht möglich, das von ihnen betriebene Geschäft zu verlassen. Aus allen diesen Gründen stellen die Brüder Marchand das Gesuch, es möchte ihnen die ihnen auferlegte Gefängnißstrafe erlassen werden. Ich empfehle dieses Gesuch zur Berücksichtigung. Sollten Sie nicht so weit gehen wollen, so wünsche ich, daß man ihnen wenigstens die Hälfte ihrer Strafe erlassen möchte.

Boivin unterstützt den Antrag des Herrn Moschard und bemerkt, daß verschiedene andere Personen mit den Brüdern Marchand solidarisch verurtheilt worden seien, daß aber alle Kosten diesen letztern auffallen, da die übrigen Personen nichts besitzen. Die Thatsache, daß die Petenten genöthigt seien, für Andere zu bezahlen, sei ein hinreichendes Motiv, um den gewünschten Nachlaß der Strafe zu rechtfertigen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Regierungsrathes	55 Stimmen.
„ gänzlichen Nachlaß	46 „

Es werden hierauf auf den Antrag des Regierungsrathes mit ihren Strafnachlassgesuchen abgewiesen:

- 1) Peter und Jakob Stalder, von Rüegsau, beide wegen Raubes zu je 11 Jahren Ketten verurtheilt;
- 2) Rudolf Berger, von Wengi, wegen Raubes zu 6 Jahren Ketten verurtheilt.

#### Nachcreditbegehren der Kriminalkammer im Betrage von Fr. 5000.

Regierungsrath und Staatswirthschaftskommission empfehlen die Genehmigung desselben.

Kummer, Finanzdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Nach dem Schluß der letzten Großrathssitzung

suchte die Kriminalkammer um einen Nachkredit von Fr. 5000 für Mehrausgaben im Jahre 1869 nach. Die Regierung konnte sich nicht enthalten, der Kriminalkammer ihre Verwunderung darüber auszusprechen, daß sie sich erst nach Schluß der Großrathssession melde. Dem Gesuche kann wohl nicht anders als entsprochen werden. Der Kredit wird nämlich theilweise für die Geschwornen und theilweise für die Kriminalkammer selbst verlangt, und die Reise- und Taggelder, sowie überhaupt die Thätigkeit der ganzen Behörde wird durch das Gesetz reglirt. Es wird nun allerdings die Staatsrechnung etwas ungünstiger abschließen, allein ich habe gleichwohl die Hoffnung, daß sie kein Defizit erzeugen werde.

Moschard, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Der von der Finanzdirektion verlangte Nachkredit ist vollkommen gerechtfertigt. Die Ausgaben, um die es sich handelt, wurden bereits gemacht, und sie müssen nun bezahlt werden. Die Staatswirthschaftskommission ist mit der Finanzdirektion und dem Regierungsrathe einverstanden, dem Begehren der Kriminalkammer zu entsprechen, nur wurde in der Diskussion, welche hierüber in der Staatswirthschaftskommission stattfand, der Wunsch ausgesprochen, daß man ihr und dem Großen Rathe mittheile, aus welchem Kredit die verlangten Fr. 5000 entnommen werden sollen, weil das Gesetz verlangt, daß bei einem Nachkreditbegehren die vorbereitende Behörde jeweilen sage, woraus die betreffende Summe geschöpft werden könne. Der Regierungsrath sagt nun, man werde die verlangten Fr. 5000 durch die Einnahmenüberschüsse decken. Wenn der Große Rath mit dieser Erklärung sich begnügt, so haben wir nichts dagegen. Wir glauben, es sei zweckmäßig zu verlangen, daß dieser Gesetzesvorschrift in Zukunft nachgelebt werde. Ich schließe, indem ich Ihnen den verlangten Nachkredit zur Genehmigung empfehle.

Der verlangte Kredit wird ohne Einsprache genehmigt.

### Ehehindernißdispensationsgesuch

des Jakob Stalder, von Lüzelsüh, der seines Bruders Tochter, Anna Maria Stalder, von eben daselbst zu heirathen wünscht.

Regierungsrath und Bittschriftenkommission tragen mit Rücksicht auf die Satz. 44 des Personenrechtes auf Abweisung an.

Migy, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Ein gewisser Stalder von Rüggsau, geb. 1824, verehelicht mit Magdalena Stalder geb. Berger, von Langnau, zeugte mit dieser ein Mädchen, welches unter dem Namen Anna Maria getauft wurde und gegenwärtig 18 Jahre alt ist. Der in der Nachbarschaft wohnende Jakob Stalder, d. h. der Bruder des Vaters, kam öfter mit seiner Nichte zusammen und die anfängliche gegenseitige Zuneigung verwandelte sich in Liebe. Sie wünschten sich nun zu verehelichen und wandten sich zu diesem Zwecke an den Regierungsrath, welcher aber mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gesetzes ihr Gesuch abwies. In demselben führen sie an, daß ihr Verhältnis noch gegenwärtig ein so sittlich reines sei, daß auch der strengste Moralist nichts daran auszusetzen fände; beide Brautleute würden voraussichtlich ein äußerst glückliches Familienleben führen und den Zweck der Ehe in würdigster Weise erfüllen; zwischen der Mutter der Braut und derjenigen des Bräutigams bestehe kein verwandtschaftliches Verhältnis. Laut Zeugniß und Empfehlung des Kirchenvorstandes

von Rüggsau genießt die ganze Familie eines guten Leumundes und die Verlobten sind als rechtchaffene Leute bekannt. Bei der Behandlung solcher Fragen hat man eine ganz sichere rechtliche Grundlage. Das Civilgesetzbuch bezeichnet gewisse Fälle als Ehehindernisse und theilt sie in zerstörlische und in solche ein, von denen Dispensation ertheilt werden kann. Satz. 44 C. bestimmt, daß zwischen Oheim und Nichte die Ehe verboten sei. Wir müssen uns nun fragen, ob es nach der Bestimmung irgend eines Gesetzes gestattet sei, die Dispensation zu ertheilen. Weder der Große Rath noch der Regierungsrath kann eine solche gegen die Bestimmung des Civilgesetzes aussprechen, wenn sie nicht durch ein anderes Gesetz dazu berechtigt werden. Bis 1837 war dieses Ehehinderniß ein zerstörlisches, durch das Gesetz vom 9. Mai 1837 wurde aber bestimmt: „In Erweiterung des Gesetzes über die Ausübung des Dispensationsrechtes bei Ehehindernissen vom 30. Juni 1832 kann unter günstigen Umständen auch einem halbbürtigen Onkel zur Verehelichung mit seiner Nichte, und einer halbbürtigen Tante zur Verehelichung mit ihrem Neffen die Dispensation von dem in Satz. 44 des Personenrechtes enthaltenen Eheverbot ertheilt werden.“ Im vorliegenden Falle ist nun leider die Verwandtschaft eine vollbürtige, so daß weder der Große Rath noch der Regierungsrath eine Dispensation ertheilen kann. Ich erinnere daran, daß ich vor 5–6 Jahren bei Anlaß eines ähnlichen Falles in Schüpfen, wo die Nichte schwanger war, versuchte, eine Erweiterung des Gesetzes beim Großen Rathe zu veranlassen. Der Große Rath war damit im Interesse der Sittlichkeit nicht einverstanden; er sagte, man solle die Jugend schützen, welche im Familienleben in alltägliche Berührung mit ältern Verwandten komme. Aus diesen Gründen beantragte ich im Namen des Regierungsrathes die Abweisung der Petenten.

Dr. Manuel, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die Bittschriftenkommission hat dieses Geschäft untersucht und konnte nicht anders als dem Antrage des Regierungsrathes beipflichten, weil die Satz. 44 C. sagt: „Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern und mit den voll- und halbbürtigen Geschwistern der Eltern (Oheim und Tante) ist die Ehe verboten, die Verwandtschaft mag durch eheliche oder durch uneheliche Geburt gegründet worden sein.“ Ueber diese Satzung spricht sich der Redaktor des Gesetzes so schlagend aus, daß ich mir die Freiheit nehme, Ihnen hier die betreffende Stelle abzulesen. Sie lautet: „Das Verbot der fleischlichen Vermischung zwischen nahen Verwandten und Ver schwägerten steht bereits in dem Mosaischen Gesetze und wurde vorzüglich deswegen in die Gesetze der christlichen Nationen aufgenommen, es beruht aber auch außerdem auf Vernunftgründen. Personen verschiedenen Geschlechtes, welche ihres nahen verwandtschaftlichen oder schwägerchaftlichen Verhältnisses wegen gewöhnlich in der gleichen Haushaltung leben oder des vertrautesten Umganges mit einander pflegen, ohne dadurch Aufsehen zu erregen, haben so viele Gelegenheit, sich gegenseitig zu verführen, daß, wenn es ihnen gestattet wäre, die natürlichen Folgen der Verführung durch eine Verheirathung für sich unschädlich zu machen, der Familienkreis, der für die jüngern Glieder eine Schule der guten Sitten sein soll, Gefahr laufen würde, in eine Pflanzstätte des Lasters auszuarten.“ Nun ist allerdings, wie bereits der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes anführte, im Jahr 1837 diese Satzung in dem Sinne erweitert worden, daß zwischen halbbürtigen Verwandten die Dispensation ertheilt werden kann. Hier aber handelt es sich um eine vollbürtige, um eine eigentliche Blutsverwandtschaft. Wie mir ältere Mitglieder der Behörde mittheilten, ist in einem solchen Falle noch nie Dispensation ertheilt worden. Die Petitionskommission trägt daher auf Abweisung an.

Viechti, in Rüggsauschachen. Ich stelle den Antrag, es sei dem Gesuche zu entsprechen, damit die Beiden nicht in wilder Ehe leben und mehrere uneheliche Kinder erzeugen, oder damit sie nicht auswandern. Jakob Stalder ist ein angesehenener Mann, der ziemlich viel Steuern bezahlt. Die ganze Umgebung glaubt, es solle hier Dispensation ertheilt werden; es ist bereits ein Kind vorhanden, und man sollte verhüten, daß dieses Verhältniß noch länger fortbauere.

Abstimung.

Für den Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission 84 Stimmen.  
Für den Antrag des Herrn Viechti 14 "

Wahlen.

1) Eines Regierungsstatthalters von Aarberg.

Vorschlag des Amtsbezirkes.

Herr Großrath Niklaus Räg, zu Winterswyl.  
" " Johann v. Känel, zu Aarberg.

Vorschlag des Regierungsrathes.

Herr Bucher, Gerichtspräsident in Aarberg.  
" Stämpfli, alt-Großrath, auf dem Schüpberg.

Von 126 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Räg	109	Stimmen.
" v. Känel	16	"
" Bucher	1	"
" Stämpfli	0	"

Gewählt ist somit Herr Großrath Niklaus Räg, zu Winterswyl.

2) Eines Regierungsstatthalters von Konolfingen.

Vorschlag des Amtsbezirkes.

Herr Johann Keller, Gerichtspräsident in Schloßwyl.  
" Jakob Dähler, Großrath, in Dppligen.

Vorschlag des Regierungsrathes.

Herr Riem, Nationalrath, in Kiesen.  
" J. Rüng, Notar, in Münstingen.

Von 120 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Keller	104	Stimmen.
" Dähler	9	"
" Riem	5	"
" Rüng	2	"

Gewählt ist also Herr Joh. Keller, Gerichtspräsident in Schloßwyl.

Naturalisationsgesuche.

1. Des Herrn Johann Feuerstein, von Bizau im Vorarlberg, Gypfermeister zu Armühle, katholischer Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Oberried zugesichert ist.

Abstimung.

Für Billfahrl 88 Stimmen.  
Für Abschlag 4 "

Herr Feuerstein ist mit dem gesetzlichen Mehr von  $\frac{2}{3}$  Stimmen naturalisirt, doch unter dem Vorbehalte der Beibringung einer förmlichen Entlassungsurkunde aus dem österreichischen Staatsverbände.

2) des Herrn Franz Rud. Gut von Windlach, Kanton Zürich, Metzgermeister in Bern, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bern zugesichert ist.

Abstimung.

Für Billfahrl 87 Stimmen.  
Für Abschlag 3 "

Auch Herr Gut ist naturalisirt.

3) des Herrn Joseph Stupnicky, von Warschau, Arzt und Wundarzt in Burgdorf, katholischer Konfession, gegenwärtig noch unverheirathet, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Burgdorf.

Abstimung.

Für Billfahrl 87 Stimmen.  
Für Abschlag 3 "

Herr Stupnicky ist naturalisirt.

4) des Herrn Ludwig Miéville, von Sebeilles, Kanton Waadt, Lehrer an der Kantonschule in Bern, reformirter Konfession, verheirathet, Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bern.

Abstimung.

Für Billfahrl 84 Stimmen.  
Für Abschlag 1 "

Herr Miéville ist naturalisirt.

Herr Vizepresident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

5) des Herrn Jakob Lehmann von Derlikon Schwamendingen, Kanton Zürich, Xylograph in Bern, reformirter

Konfession, verheirathet und Familienvater, dem das Ortsbürgerrecht von Bern zugesichert ist.

Abstimmung.

Für Willfähr	85 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Herr Lehmann ist naturalisirt.

6) des Herrn Johann Jakob Bächtel, von Hohenack, Großherzogthum Baden, Schuhmachermeister in Münster, reformirter Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Wolfisberg, Amtsbezirk Wangen.

Abstimmung.

Für Willfähr	84 Stimmen.
Für Abschlag	2 "

Herr Bächtel ist naturalisirt unter dem Vorbehalte der förmlichen Entlassung aus dem badischen Staatsverbande.

7) des Herrn Karl Wilhelm Abrecht Schmied, aus Meiningen, Herzogthum Sachsen-Meiningen, Buchhändler in Bern, protestantisch-lutherischer Konfession, verheirathet und Familienvater, mit zugesichertem Ortsbürgerrecht von Bern.

Abstimmung.

Für Willfähr	85 Stimmen.
Für Abschlag	4 "

Auch Herr Schmied ist naturalisirt unter dem Vorbehalte der Weibringung einer Entlassungsurkunde aus seinem bisherigen Staatsverbande.

Vorträge der Vaudirektion.

1) Neubau der Zollbrücke über die Aare bei Interlaken.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- A. Der Neubau der Zollbrücke über die Aare bei Interlaken nebst Zufahrten wird im Jahre 1870 unter Vorbehalt nachfolgender Bestimmungen zur Ausführung gebracht:
- Die Brücke ist mit einem eisernen Oberbau von 14' Fahrbreite und je 3½' breiten Trottoirs, also von 21' lichter Gesamtbreite mit Aarübergang bei Uechternländer (rothe Linie auf dem Recognitionsplane) zu stellen.
  - Die Ausführung der Bauten hat durch die oberländische Dampfschiffahrtsgesellschaft unter der Kontrolle und nach den Vorschriften der Vaudirektion zu geschehen.
  - Das Kostenbetreffniß des Staates wird auf Fr. 74,000 festgesetzt. Diese Summe wird der oberländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft im Jahr 1875 entweder ganz oder theilweise zurückbezahlt. Jedenfalls soll mit dem Jahr 1878 die ganze Summe von Fr. 74,000 zurückbezahlt sein.

B. Der Regierungsrath hat die Bedingungen festzustellen, unter welchen der Gesellschaft die alte Zollbrücke zum Abbruche und der oberhalb der Uechternländer zwischen der Straße und der Aare liegende Boden als Landungsplatz zu überlassen sei."

Die Staatswirthschaftskommission pflichtet diesen Anträgen des Regierungsrathes bei.

Kilian, Vaudirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die oberländische Dampfschiffahrtsgesellschaft hat im Laufe des Monats November vorigen Jahres dem Regierungsrathe das Gesuch eingereicht, es möchte der Staat mit Beförderung den Neubau der Zollbrücke mit Zufahrtsstraßen in Interlaken an die Hand nehmen. Dabei gab die Gesellschaft die Erklärung ab, daß sie in Anbetracht der finanziellen Verhältnisse für die Straßenbauten die Kosten für diesen Bau bis zum Jahre 1875 vorschießen wolle. Bereits in einer frühern Konferenz zwischen Mitgliedern des Regierungsrathes und Delegirten der Dampfschiffahrtsgesellschaft wurde geltend gemacht, daß es nun an der Zeit sei, die Brücke neu zu erstellen, indem das gegenwärtige Bauwerk den heutigen Verkehrsverhältnissen in keiner Weise mehr entspreche. Sie mußte natürlich auch ihr Privatinteresse geltend machen, nämlich dasjenige der Anlage einer Dampfschiffahrtsbrücke unterhalb der bestehenden Zollbrücke. Es wurde damals den Delegirten auseinandergesetzt, daß es nach den bestehenden Kreditmitteln nicht möglich sei, jetzt den Brückenbau nebst Zufahrtsstraßen an die Hand zu nehmen. Man mußte das Bedürfniß eines Neubaus allerdings anerkennen, und der Große Rath hat dieß denn auch bereits im Jahr 1865 in dem von ihm genehmigten Straßennektabelleu gethan. Die gegenwärtige Zollbrücke wurde zu einer Zeit erstellt, wo man noch keine eigentliche Brienzseeferstraße, sondern bloß einen Weg zwischen Brienz und Interlaken hatte. Obwohl die Brücke, die von Holz und gedeckt ist, sehr solid erstellt worden, wurde sie doch nur so eingerichtet, daß sie den damaligen Verkehrsbedürfnissen Genüge leisten konnte. Sie ist sehr eng und hat auf der linken Uferseite eine sehr steile, vielleicht 20 Prozent betragende Anfahrtsstraße. Nach der Erstellung der Brienzseeferstraße machte sich je länger je mehr das Bedürfniß nach einem Neubau geltend, dem aber mit Rücksicht auf andere im Oberland hervortretende Bedürfnisse noch nicht Rechnung getragen werden konnte. Es muß z. B. die Korrektion der Grindelwaldstraße an die Hand genommen werden und zwar ist dort eine Korrektion auf derjenigen Strecke, welche in Folge eines Bergsturzes verlegt werden mußte, bereits erfolgt. Aber auch oberhalb, sowie unterhalb dieser Korrektion muß die Straße auf längere Strecken korrigirt werden; denn es ereigneten sich dort, wie bekannt, schon oft Unglücksfälle. Im Weiteren ist anzuführen, daß nach einem Grothrathsbefehle von 1867 der Entsumpfungsgesellschaft von Oberhasli gestattet wurde, die Wylerbrücke und die Straße von da bis nach Meiringen umzubauen, und daß man damals den Staatsbeitrag von Fr. 72,000 auf eine spätere Zeit echellonirte. Dazu kommen natürlich auch die Bedürfnisse der andern Landesgegenden. Man konnte also die Erbauung der Zollbrücke mit Zufahrtsstraßen für die gegenwärtige Zeit noch nicht in Aussicht nehmen, es sei denn, man hätte auf andere Weise die Mittel herbeischaffen und eine geeignete Kombination treffen können. Ein solcher Ausweg hat sich nun insofern gefunden, als die oberländische Dampfschiffahrtsgesellschaft sich bereit erklärt, die Kosten bis 1875 vorzuschießen. Da man annehmen konnte, daß der Regierungsrath mit diesem Vorgehen einverstanden sein werde, bemühte sich die Vaudirektion, ein vorläufiges Projekt aufzustellen, um einen Beschluß des Großen Rathes im Sinne des Gesuches der oberländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft auszuwirken. Bei der vorläufigen Aufnahme fielen nun zwei Linien in Betracht, nämlich ein Aarübergang bei der sogenannten Uechtern-

Ländte, etwas außerhalb des Hotels Interlaken und eine obere Linie, die ungefähr 100 Fuß unterhalb der bestehenden Zollbrücke die Aare überschreiten würde. In Vergleichung der Vor- und Nachtheile dieser beiden Linien zeigte es sich, daß die untere Linie in hohem Grade empfehlenswerth sei, während die obere gewisse technische Nachtheile hätte. Die untere Linie liegt vorerst näher bei Interlaken und die Erstellung der rechtseitigen Anfahrt ist mit bessern Gefällsverhältnissen verbunden; auch kann die sogenannte Goldenstraße besser mit diesem Projekt verbunden werden, als mit dem obern. Allerdings hat dann das untere Projekt den Nachtheil größerer Kosten, welcher Nachtheil aber reichlich durch die Vortheile dieser Linie aufgewogen wird. Bei der obern Linie müßte die Brücke so hoch gehalten werden, daß man eine zweckmäßige Verbindung mit der Brienzsee-Strasse bekäme. Die rechtseitige Anfahrt würde sich auf eine viel kürzere Strecke beschränken und daher viel ungünstigere Gefällsverhältnisse darbieten. Auch auf dem linken Ufer müßte eine Anfahrt in Folge der großen Höhenlage der Brücke erstellt werden, welche auch dadurch bedingt wäre, daß den Dampfschiffen die Möglichkeit gegeben werden müßte, durchzupassiren, indem der der Landungsplatz, auf welchen die Dampfschiffahrtsgesellschaft Bedacht nimmt, sich unterhalb der bestehenden Zollbrücke befindet. Die Kostendifferenz steigt zu Gunsten der obern Linie nach der approximativen Berechnung auf Fr. 21,000, wird aber nach dem definitiven Projekt ziemlich modifizirt. Es entstand nun die Frage, welche Konstruktion für diesen Brückenübergang gewählt werden solle. Man hielt dafür, eine eiserne Brücke sei hier am zweckmäßigsten. Es sind alle Bedingungen für die Erstellung eines eisernen Oberbaues hier gegeben, ja man hat sogar die Joche auch von Eisen projektirt, eine Konstruktion, welche in der Neuzeit bereits hier und dort in der Schweiz Anwendung gefunden hat. Hinsichtlich der Fahrbahn nahm man an, daß eine Breite von 21' nothwendig sei. Die eigentliche Fahrbahn würde jedoch bloß 14' betragen, da die Erstellung von zwei Trottoirs mit Rücksicht auf den Fußgängerverkehr während der Fremdensaison unumgänglich nothwendig ist.

In Bezug auf die Frage, in welchem Maße der Staat sich bei diesem Unternehmen bethelligen solle, muß zunächst darauf aufmerksam gemacht werden, daß es sich hier um ein Bauwerk handelt, welches im nächsten Zusammenhange mit der erstellten Brienzsee-Strasse steht. Es läge daher eigentlich dem Staate ob, diese Brücke von sich aus zu erstellen, allein nach den in den Straßennegebeschlüssen angenommenen Grundsätzen erwartet man von den Gemeinden und den übrigen Interessenten, daß sie auch gewisse Leistungen übernehmen. Im vorliegenden Falle kam zunächst das Interesse und das Bedürfniß der Dampfschiffahrtsgesellschaft, hier einen Landungsplatz zu erstellen, in Betracht. Man glaubte daher, ihr eine erhebliche Leistung zumuthen zu dürfen. Der neue Aarübergang in Interlaken wurde auf dem Straßennegetableau zu Fr. 76,000 veranschlagt. Man glaubte nun, als Kostenbetreffniß des Staates eine Summe von Fr. 74,000 annehmen zu sollen, so daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft einen Zuschuß von Fr. 13,000 zu machen hätte, da das untere Projekt zu Fr. 87,000 devisirt ist. Dazu käme aber noch die Verzinsung des Vorschusses, welche sich für die fünf Jahre auf circa Fr. 17,000 beläuft. Hierseits schien es billig, daß die oberländische Dampfschiffahrtsgesellschaft eine solche Leistung übernehme. Was die Ausführung des Baues betrifft, so soll dieselbe der oberländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft überlassen werden. Sie wünscht nämlich den Bau noch in diesem Frühjahr auszuführen und die Arbeiten so zu fördern, daß die Brücke und Straßenzufahrten in der Fremdensaison benutzt werden können. Die Gesellschaft braucht sich nicht an die Formalitäten zu halten, welche die Staatsbehörde beobachten muß. Diese müßte den Bau ausschreiben, wodurch eine

erhebliche Zeit verloren gehen würde, während die Gesellschaft sofort mit Unternehmern unterhandeln kann. Es versteht sich von selbst, daß die Ausführung unter der Controle der Baudirektion zu geschehen hat. Dafür wird ein Vorschriftenheft aufgestellt werden, nach welchem die Gesellschaft die Bauten auszuführen hat. Es wird hier also der gleiche Modus beobachtet, wie gegenüber einer Gemeinde, welcher zur Ausführung einer Straße ein Beitrag gegeben wird. Die Baudirektion hat nun ihre Anträge in diesem Sinne beim Regierungsrathe gestellt, welche dieser in der letzten Großrathssession mit Empfehlung an den Großen Rath überwies. Diese Anträge gehen dahin, es sei der Plan mit den angegebenen Punktationen zu genehmigen, es habe die Ausführung durch die Dampfschiffahrtsgesellschaft unter der Controle und nach den Vorschriften der Baudirektion zu geschehen, es sei das Kostenbetreffniß des Staates auf Fr. 74,000 festzustellen in der Weise, daß die Dampfschiffahrtsgesellschaft diese Summe bis zum Jahr 1875 vorschießen und dieselbe von da an ratenweise vom Staate zurückbezahlt und die jeweiligen übrig bleibende Summe verzinst werden würde. In Bezug auf letztern Punkt änderte der Regierungsrath die Anträge der Baudirektion ab, indem er fand, es solle sich der Staat in keine Verzinsung einlassen. Das Geschäft konnte in der letzten Großrathssession nicht mehr behandelt werden, und die Baudirektion fand inzwischen Gelegenheit, das Projekt definitiv ausarbeiten zu lassen. Die Resultate des definitiven Projektes sind folgende: Die Kosten für die untere Linie sind nunmehr statt auf Fr. 87,000 auf Fr. 85,000 veranschlagt, welche kleine Differenz zeigt, daß die approximative Kostenberechnung ziemlich richtig war. Betreffend die Kostendifferenz zwischen beiden Linien, so hat sich dieselbe durch das definitive Projekt bedeutend verringert, indem sie bloß noch Fr. 9000 zu Gunsten der obern Linie beträgt. Die von der Dampfschiffahrtsgesellschaft auszuführenden Arbeiten bestehen in der Erstellung der Brücke sowie in der Erstellung der Zufahrtsstraßen auf beiden Ufern, soweit es die Verbindung mit der Brienzsee-Strasse betrifft; sie hat ferner eine Anfahrt zu der Straße auszuführen, welche zu der gegenwärtigen Dampfschiffaländte führt, und endlich die Bönigenstraße zu verlegen. Ich bemerke hier, daß die ganze Anlage nicht allein im Interesse der oberländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft ist, sondern auch im Interesse der bestehenden Dampfschiffahrtsgesellschaft. Wenn nämlich die alte Zollbrücke weggeschafft und ein neuer Aarübergang mit den in Aussicht genommenen Zufahrtsstraßen erstellt sein wird, so wird der ganze Platz frei, und es kann eine große öffentliche Ländte für beide Gesellschaften errichtet werden. Von nicht geringem Nutzen wird auch das neue Stück der Bönigenstraße sein, da dasselbe gerade bei der gegenwärtigen Ländte der alten Dampfschiffahrtsgesellschaft ausmündet. Es langte noch eine Eingabe von Seite des gemeinnützigen Vereines von Interlaken ein, welche von den Gemeinderäthen von Armmühle, Unterseen, Matten, Oberried, Wilderzwyl und Ringgenberg unterstützt wird und die Anträge des Regierungsrathes empfiehlt. Die Eingabe macht nochmals auf das Bedürfniß des Neubaus der Brücke mit den Zufahrtsstraßen aufmerksam, und sie findet, es solle der oberländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft nicht mehr zugemuthet werden, als was in den Anträgen des Regierungsrathes liegt. Diese Anträge modifiziren sich jetzt in einzelnen Punkten, die jedoch mehr Redaktionsfache sind. In Ziff. 1, litt. b soll die Stelle „die Ausführung des Planes für die Brücke und die Zufahrtsstraßen unterliegen der Genehmigung des Regierungsrathes“ dahinfallen, da nun das definitive Projekt selbst vorliegt und der Große Rath den Plan zu genehmigen hat. Litt. e erhält folgende Redaktion: „Das Kostenbetreffniß des Staates wird auf Fr. 74,000 festgesetzt. Diese Summe wird der oberländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft im Jahr 1875 entweder ganz oder theilweise zurück-

bezahlt. Jedenfalls soll mit dem Jahr 1878 die ganze Summe von Fr. 74,000 zurückbezahlt sein.“ Diesen Redaktionsveränderungen ist bei der Ablefung des Vortrages bereits Rechnung getragen worden. Schließlich sind noch zwei Punkte anzuführen. Man beabsichtigt, der Gesellschaft die alte Zollbrücke zu überlassen, und die Anträge des Regierungsrathes nehmen auch hierauf Rücksicht. Indessen wird die Abtragung der alten Brücke erst dann stattfinden können, wenn die neue Brücke sammt Zufahrtsstraßen mit Sicherheit befahren werden können. Nebstdem ist zu bemerken, daß seit der letzten Großrathssession ein formelles Bedenken dahingefallen ist, welches die Konstituierung der Gesellschaft betrifft. Die oberländische Dampfschiffahrtsgesellschaft hat sich nämlich seither förmlich konstituiert, und ihre Statuten sind vom Regierungsrathe in jüngster Zeit genehmigt worden. Der Regierungsrath empfiehlt Ihnen nun die vorliegenden Anträge, durch welche einem bedeutenden Bedürfnisse abgeholfen wird, ohne daß der Staat schon jetzt eine Ausgabe dafür zu machen hat, da seine Zahlungen erst im Jahr 1875 beginnen und bis 1878 dauern, d. h. so lange als der Großrathsbeschuß betreffend die Verwendung von jährlich Fr. 300,000 für Straßenbauten.

Karrer, als Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission. Nach dem einlässlichen und gründlichen Rapport des Herrn Berichterstatters des Regierungsrathes kann ich mich kurz fassen. Die gegenwärtige Zollbrücke in Interlaken ist gewiß vielen Mitgliedern dieser Versammlung bekannt. Diese Brücke konnte dem Verkehr genügen, als man noch keine Fahrwege, sondern bloß Saumwege hatte. Sie ist äußerst schmal und niedrig und hat auf beiden Seiten sehr steile Anfahrten. Schon vor 20 Jahren, als ich Sekretär der Baudirektion war, beabsichtigte man, die Brücke umzubauen. Sie figurirt auch auf dem vom Großen Rathe angenommenen Straßennehtableau. Es fragt sich nun, ob wir die sich bietende Gelegenheit für den Bau dieser Brücke benützen oder noch bis an's Ende der zehnjährigen Periode warten wollen, in welcher das Straßenneht ausgeführt werden soll. Für die Jahre 1870, 1871 und 1872 sind nämlich bereits so viele dringende Bauten in Aussicht genommen, daß der Kredit für den Neubau der Brücke nicht genügen würde. Es ist nun aber der oberländischen Dampfschiffahrtsgesellschaft, sowie der Bevölkerung von Interlaken daran gelegen, daß diese Brücke so schnell als möglich erstellt werde. Die genannte Gesellschaft machte das Anerbieten, um die Summe von Fr. 74,000 die Brücke und die dazu gehörenden Straßenverbindungen auszuführen, in dem Sinne, daß der Staat diese Summe erst vom Jahr 1875 an zurückzubezahlen brauche. Ich füge noch bei, daß die dahierigen Arbeiten auf dem Straßennehtableau zu Fr. 76,000 angeschlagen sind, es ergibt sich daher hier eine Ersparniß von Fr. 2000. Die betreffende Gesellschaft muß auch bedeutende Opfer übernehmen. Die Bauten sind nämlich auf Fr. 85,000 devisirt, und außerdem wird ihr der Vorschuß von Seite des Staates nicht verzinnt. Das Unternehmen ist noch in anderer Hinsicht ein Vortheil für den Staat, wie man mir diesen Morgen mitgetheilt hat. Der Staat ist nämlich Eigenthümer der sog. Uechternmatte, welche 82½ Jucharten hält, und der 6½ Jucharten haltenden Schmiedmatte. Nun hat der Regierungsrath kürzlich beschloffen, diese beiden Grundstücke zu parzelliren und mit Straßen durchziehen zu lassen, um sie nachher an eine Steigerung zu bringen. Die Brücke, wie sie projektirt ist, ist die genaue Fortsetzung eines der Hauptwege, welche durch die Uechternmatte führen sollen, und steht daher in unmittelbarer Verbindung mit dem Projekte der Regierung. Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt einstimmig die vom Regierungsrathe vorgelegten Anträge zur Annahme.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache genehmigt.

## 2) Verwendung der Creditsumme pro 1870 für die Straßenneubauten.

Der Vortrag der Baudirektion lautet folgendermaßen:

Herr Präsident!

Meine Herren!

Durch Beschluß des Großen Rathes vom 12. März 1868 über die Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes ist festgesetzt worden, daß diese Unternehmung mit dem Jahr 1869 zu beginnen habe und daß für die Ausführung der dringendsten Bauten — Straßenneubauten und Korrekturen — während 10 auf einander folgenden Jahren je Fr. 300,000 auf das Budget genommen werden sollen.

Gemäß diesem Beschluß, welcher denjenigen vom 14. März 1865 zum Vorgange hat, haben Sie, gleich wie pro 1869, Fr. 300,000 in das Baubudget pro 1870 für die Rubrik Straßenneubauten aufgenommen und es handelt sich nun darum, diese Summe auf die verschiedenen in Vorschlag zu bringenden Bauobjekte zu vertheilen.

Die Baudirektion beehrt sich daher, Ihnen die Vertheilung nach Mitgabe des nachstehenden Verzeichnisses vorzuschlagen und zu empfehlen.

### A. Korrekturen bestehender Staatsstraßen.

	Fr.	Fr.
1. Wylerbrücke-Meyringen-Straße	10,000	
2. Grindelwald-Straße (Müglitalden etc.)	24,000	
3. Simmenthal-Straße (Wösch-Vochmatte)	20,000	
4. Steffisburg-Schwarzenegg-Südern-Straße	10,000	
5. Dießbach-Linden-Straße (Grafenbühlstuf)	10,000	
6. Worb-Waltringen-Straße (zu Waltringen)	5,000	
7. Huttwyl-Ranzenthal-Straße (zu Rohrbach)	15,000	
8. Seftigen-Uttigen-Uetendorf-Straße	15,000	
9. Bern-Schwarzenburg-Straße (Scherlistuf etc.)	25,000	
10. Bern-Ostermundigen-Straße	5,000	
11. Jura-Straßen (bei Reconville und Delsberg)	28,000	
12. Verfügbare Restanz (Vorarbeiten, Aufsicht etc.)	6,460	
		173,460

### B. Staatsbeiträge an neue Straßen. (Staatsstraßen).

13. Sigrismyl-Straße (eventuell Gunten-Merligen-Straße)	7,000
14. Diemtigen-Straße (Port-Dey)	8,000
15. Wynigen-Mühleweg-Straße	8,000
16. Linden-Straße (Thörigen-Lindenholz)	8,000
17. Seeberg-Niedtwyl-Straße	4,000
18. Ins-Hagneck-Nidau-Straße	24,000
19. Bressaucourt-Bruntrut-Straße (Restanz)	5,540
20. St. Ursanne-Épauvillers-Soubey-Straße	8,000
21. Soule-Undervelier-Straße	4,000
22. Develier-Bourrignon- und Pleigne-Scholiz-Straße	6,000
23. Breuleuz-St. Immer-Straße	8,000
24. Dittingen-Straße	3,000
	93,540

Uebertrag Fr. 267,000

Uebertrag Fr. 267,000  
 C. Freiwillige Staatsbeiträge an Straßen  
 IV. Klasse.

	Fr.	
25. Wilderswyl-Unspunnen-Straße	3,000	
26. Goldwyl-Straße	3,300	
27. Tannen-Döfenwald-Straße	2,000	
28. Herzogenbuchsee-Bahnhof-Straße	2,500	
29. Dürrgraben-Straße	3,000	
30. Wohlen-Straße (mit Arübergang)	4,000	
31. Lüterkofen-Neuhäusli-Straße	2,200	
32. Neuenstadt-Prägels-Straße	5,000	
		25,000
D. Saldo früher bewilligter Staatsbeiträge	8,000	
		8,000
		Summa 300,000

NB. Bei der Mehrzahl der Bauobjekte unter lit. B und C sind die ausgesetzten Summen nur Theile der betreffenden Staatsbeiträge. Lit. D enthält die Summe von Staatsbeitragsresten, welche wegen Rückstand der Bauten noch nicht ausbezahlt werden konnten.

Ueber dieses Kreditvertheilungstableau ist vorab im Allgemeinen zu bemerken, daß die Einzelsummen so viel immer möglich so ausgesetzt worden sind, wie die Verhältnisse bei den Bauobjekten es mit sich bringen. Es wurde dabei der Natur, Größe und Ausdehnung des betreffenden Baues möglichst Rechnung getragen. Da indessen die Gesamtsumme im Verhältnis zu den großen aus allen Theilen des Kantons herankommenden Ansprüchen und Begehren für Bauten und Korrekturen von Straßen eine beschränkte ist, so kann der Ansaß für die einzelnen Bauobjekte auch nur ein verhältnißmäßig geringer sein. Dieß betrifft namentlich die auf Rechnung der Staatsbeiträge ausgesetzten Summen. Es ließe sich freilich diesem Nachtheile damit begegnen, daß die Bauobjekte auf eine kleinere Zahl beschränkt würden, allein damit wäre den Gemeinden noch viel weniger gedient. Für sie ist nämlich die Hauptsache, daß ihre Bauunternehmung ab Seite des Staates gesichert sei. Ist ein Straßenbau wirklich so dringlich, daß er einem längst gefühlten Bedürfnisse abhelfen soll, so suchen die Gemeinden sich die nöthigen Geldmittel zu verschaffen und nachdem der Staatsbeitrag ihnen zugesichert ist, können sie das Unternehmen in Ausführung bringen, um so bald als möglich Nutzen daraus zu ziehen. Müssen sie schließlich nach Vollendung des Baues noch einige Zeit auf die gänzliche Auszahlung des Staatsbeitrages warten, so kommt dabei doch nur ein Zinsverlust in Betracht, welcher Nachtheil durch die Ruhbarmachung des neuen Verkehrsmittels reichlich aufgewogen wird.

Im Fernern ist nicht zu übersehen, daß die in das Kredittableau aufgenommenen Bauobjekte, welche mit Staatsbeiträgen ausgeführt werden, nicht die Summe aller derartigen Straßenbegehren darstellen, sondern nur einen Theil derselben ausmachen, indem jedes Jahr eine Anzahl solcher Begehren für spätere Zeiten zurückgelegt werden muß, bis durch Liquidation früherer Staatsbeitragsbewilligungen ein Nachschub möglich wird. Wollte man also die Zahl der auf das Tableau zu bringenden Bauobjekte herabsetzen, so müßten die auf Bewilligung von Staatsbeiträgen harrenden Gemeinden noch auf viel spätere Zeiten zur Geduld verwiesen werden, als es nun bei dem eingeschlagenen Verfahren geschieht. Um es andererseits möglich zu machen, jeweilen allen vorliegenden Begehren Rechnung zu tragen, müßte der jährliche Kredit für Straßenneubauten wenigstens Fr. 400,000 statt Fr. 300,000 betragen.

Zur Erläuterung der einzelnen Bauobjekte übergehend, sind vorerst diejenigen zu erwähnen, welche bereits auf dem Kredittableau pro 1869 figuriren und daher Bauten betreffen, zu deren Fortsetzung oder Bauausführung die ausgesetzten

Summen pro 1870 vorgeschlagen sind. Es sind dieß folgende Straßen:

## A.

Grindelwald-Straße (Rüglitalden etc.).  
 Simmenthal-Straße (Wösch-Lochmatte).  
 Huttwyl-Langenthal-Straße (zu Rohrbach).  
 Seftigen-Uttigen-Uetendorf-Straße.  
 Jura-Straßen (bei Reconvilier und Delsberg).

## B.

Sigriswyl-Straße (eventuell Gunten-Merligen).  
 Diemtigen-Straße (Port-Dey).  
 Wynigen-Mühleweg-Straße.  
 Linden-Straße (Thörigen-Lindenholz).  
 Bressaucourt-Pruntrut-Straße.  
 St. Ursanne-Epauvillers-Soubey-Straße.  
 Soule-Undervelier-Straße.

## C.

Wohlen-Straße (mit Arübergang).  
 Neuenstadt-Prägels-Straße.

Die nachstehenden Straßen betreffen hingegen neue Objekte, über welche folgende Erläuterungen zu geben sind.

Art. 1. Wylerbücke-Weiringen-Straße. Hierunter ist verstanden die Straße von der Wylerbücke (mit Inbegriff des Baues dieser Brücke) längs dem neuen Aarekanal bis zur Neubrücke unterhalb Weiringen. Gemäß Beschluß des Großen Rathes vom 27. November 1867 wird dieser Bau vom Unternehmen der Haslethalentsumpfung ausgeführt und es hat der Staat, resp. die Baudirektion, daran ein Kostenbetreffniß von Fr. 72,000 zu leisten. Die ausgesetzten Fr. 10,000 bilden die erste Abschlagszahlungsrate.

Art. 4. Steffisburg-Schwarzenegg-Südern-Straße. Auf dieser Straße, welche zu den frequentesten des Kantons gehört und starke Steigungen und Gefälle hat, ist zunächst die Korrektur zu Schwarzenegg als die dringlichste in Aussicht genommen. Die Kosten derselben sind zu Fr. 21,000 veranschlagt, wovon jedoch die betheiligte Gegend einen Theil übernehmen soll. Gleichwohl muß der Bau oder wenigstens die Creditsumme für denselben auf zwei Jahre vertheilt werden.

Art. 5. Dießbach-Linden-Straße. Obwohl die ganze Straße von Dießbach bis hinauf in den Kurzenberg der Korrektur oder Neuanlage bedarf, so kann doch für jetzt nur die allerdringlichste Strecke zur Ausführung gelangen. Es betrifft dieß den Grafenbühlstutz, welcher seiner großen Steilheit wegen den Verkehr außerordentlich erschwert.

Art. 6. Worb-Waltringen-Straße. Hier handelt es sich um die Korrektur der Straße durch das Dorf Waltringen, wo der Hauptübelstand in einem streckenweise stark ansteigenden Längenprofile von beiden Enden nach der Mitte der Ortschaft besteht. Im Uebrigen bedarf die Straße auch der Erweiterung. Zur Ausführung dieses Unternehmens hat sich eine Korrektionsgesellschaft gebildet, welche den auf Fr. 16,500 veranschlagten Bau mit Hilfe eines ihr in Aussicht gestellten Staatsbeitrages von Fr. 7200 übernimmt.

Art. 9. Bern-Schwarzenburg-Straße. Daß die Korrektur des Scherlistuzes zu den dringlichern Straßenverbesserungen gehört, ist in der öffentlichen Meinung anerkannt. Es wäre diese Korrektur schon im Tableau pro 1869 berücksichtigt worden, hätte nicht dem ebenfalls dringlichen Baue der Seftigen-Uttigen-Uetendorf-Straße, mit Rücksicht auf die Anerbietungen aus der betheiligten Gegend, der Vorrang eingeräumt werden müssen. Die Korrektur des Scherlistuzes besteht größtentheils in einer hohen Brücke über den

Scherligraben, womit ein neues Straßenstück der Oberbalm-Straße erstellt werden muß. Die ganze Bauanlage ist auf circa Fr. 50,000 veranschlagt, welche Summe aber, abgesehen von den zu erwartenden Gemeindebeiträgen, auf zwei Jahre zu vertheilen ist.

Art. 10. Bern-Ostermundigen-Straße. Die Korrektur des Hübelstufes ist in Aussicht gestellt worden, unter der Voraussetzung, daß die Gemeinde Bern (mit oder ohne Mithilfe der betreffenden Landgemeinden) die Trottoiranlage längs der Straße zur Eisenbahnstation Ostermundigen besorgen werde.

In der Abtheilung B sind folgende Objekte neu aufgenommen, weil zu den dringlichern gehörend, welche von den betreffenden Gemeinden zum Baue mit Hilfe eines Staatsbeitrages vorbereitet werden.

Art. 17. Seeburg-Niedtwyl-Straße zur Verbindung eines Theiles des Amtsbezirks Wangen mit der Bahnstation Niedtwyl. Nach einer vorläufigen Berechnung sind die Kosten auf circa Fr. 40,000 angeschlagen.

Art. 18. Ins-Hagneck-Nidau-Straße. Es betrifft dieß die von den Gemeinden Ins, Brüttelen, Hagneck, Täuffelen, Gerlafingen, Möriegen, Lattrigen, Euz, Pysach und Nidau seit Jahrzehnten verlangte Straße auf dem Gebiete längs dem südlichen Ufer des Bielersee's. Die von den Gemeinden bis dahin gemachten Anstrengungen, um mittelst einer namhaften Kostenbetheiligung die Zusicherung eines angemessenen Staatsbeitrages zu erlangen, zeugen von dem Bedürfnisse dieser Straßenverbindung. Nach dem gegenwärtigen Stande der Vorarbeiten, welche für einzelne Strecken noch vervollständigt werden müssen, können die Kosten für den ganzen fast vier Stunden langen Straßenzug auf circa Fr. 423,000 veranschlagt werden. Selbstverständlich handelt es sich hier um einen Bau, dessen Ausführung mehrere Jahre in Anspruch nimmt, daher auch der Staatsbeitrag auf eine Reihe von Jahren vertheilt werden muß.

Art. 22. Develier-Bourrignon- und Bleigne-Scholistrasse. Hinsichtlich dieses Baues kann auf den hiesigen Vortrag vom 8. und auf den dahierigen Grobrathsbeschluß vom 17. Mai abhin verwiesen werden. Mit diesem Beschlusse sind nämlich vorläufig die Baupläne genehmigt worden, was mit Rücksicht auf die Natur und Größe der Unternehmung wünschenswerth war. Mit Beziehung auf diesen Vorgang hat dann die im Laufe des nächsten Jahres zu machende Vorlage sich auf die Auswirkung der Staatsbeitragsbewilligung zu beschränken.

Art. 23. Breuleux-St. Immer-Straße. Der Zweck dieser Straße ist die Erstellung einer direkten Verbindung zwischen dem mittlern und nördlichen Theile der Freibergen und dem St. Immerthale, indem nach den bestehenden Verbindungen ein bedeutender Umweg über Noirmont, Les Bois und La Gibourg gemacht werden muß. Zwischen Saiguellegier und St. Immer beträgt der Umweg auf der Freibergen-Vachauxdefonds-Straße 2½ Stunden. Die betheiligten Gemeinden beschäftigen sich nun lebhaft mit den Vorbereitungen zu diesem Baue und die Erklärung, daß sie das Werk mit Hilfe einer gewissen Staatsbeitragssumme übernehmen werden, ist in Aussicht gestellt. Wenn Tramelan zu dieser Unternehmung Hand bietet, worüber bereits Gemeindefbeschlüsse gefaßt sein sollen, so erhält es dadurch den Vortheil, daß es (sowie ein Theil des Amtsbezirks Münster) nicht nur mit Breuleux, sondern auch mit dem St. Immerthale in direkter Weise verbunden wird. Mit dieser Kombination kann dann auch das Projekt einer zwei Stunden langen Straße von Courtelary nach Tramelan dahinfallen. Nach dem vorhandenen Vorprojekte sind die Gesamtkosten dieser Straßenverbindungen (St. Immer-Breuleux mit Abzweigung

nach Tramelan nördlich der Montagne de Courtelary) vorläufig auf Fr. 165,000 anzuschlagen.

Art. 24. Dittingen-Straße. Dieselbe dient zur Verbindung der Kirchgemeinde Dittingen mit der Landstraße durch das Laufenthal. Die Kosten sind laut dem vorhandenen Projekte auf circa Fr. 17,200 veranschlagt.

Bezüglich der unter litt. C (Staatsbeiträge an Straßen IV. Klasse) aufgeführten Objekte ist zu bemerken, daß für alle diese Straßen, mit Rücksicht auf ihren öffentlichen Nutzen, eine freiwillige Staatsunterstützung sich rechtfertigen läßt. Während unter litt. B die Staatsbeiträge je nach den Verhältnissen  $\frac{1}{3}$ — $\frac{1}{2}$  der Devissumme betragen, werden sie für die Straßen IV. Klasse in der Regel zu  $\frac{1}{4}$  des Voranschlages bewilligt.

Die Devissummen für folgende Objekte sind:

Wilderwyl-Unspunnen-Straße, welcher Bau von der gemeinnützigen Gesellschaft des Amtsbezirks Interlaken ausgeführt wird	Fr. 12,000
Goldiwyl-Straße (von Thun ausgehend)	" 150,000
Lannen-Döhlenwald-Straße (Arni-Landiswyl etc.)	" 14,200
Herzogenbuchsee-Bahnhof-Straße	" 9,711
Dürngraben-Straße	" 47,125
Wohlen-Straße (mit Arübergang)	" 73,000

NB. Diese Straße wird hier insofern als neues Objekt angeführt, als die Gemeinde Wohlen das Projekt für die Korrektur der Wohlen-Neubrück-Straße hat fallen lassen, um eine viel rationellere Bauanlage an die Hand zu nehmen. Diese bezieht sich in der Erstellung einer Arüberbrücke mit Zufahrtsstraßen zwischen Hinterkappelen und dem Bremgartenwalde. Auf diese Weise erhält Wohlen nebst den Nachbargemeinden eine direkte Verbindung mit Bern.

Lüterkofen-Neuhäusli-Straße (Gesamtsstrecke Fr. 8,600) " 4,300

Es ist kaum nöthig, Sie, Herr Präsident, meine Herren, sowie die Tit. Mitglieder des Großen Rathes darauf aufmerksam zu machen, daß der Zweck dieses Vortrages nicht dahin geht, die im Kredittableau aufgeführten Straßenbauten einläßlich zu besprechen, indem es sich hier nur um die Vertheilung einer Budgetsumme handelt. Damit soll selbstverständlich der Genehmigung der Pläne und der Bewilligung der Staatsbeiträge, soweit es Bauten betrifft, die mit solchen ausgeführt werden, in keiner Weise vorgegriffen sein, im Gegentheil bleiben alle Spezialvorlagen und dahierigen Beschlüsse der kompeten Behörden, soweit solche für die einzelnen Bauobjekte nicht erfolgt sind, vorbehalten, gleich wie es für das Kredittableau pro 1869 geschehen ist.

Die Baudirektion beehrt sich nunmehr, an die gegenwärtige Vorlage den Antrag zu knüpfen, Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräthe, möchten dem Großen Rathe folgende Schlußnahmen empfehlen:

1. Das von der Direktion der öffentlichen Bauten vorgelegte Verzeichniß über die Vertheilung der gemäß Grobrathsbeschluß vom 12. März 1868 für Straßenneubauten und dahierige Staatsbeiträge im Jahr 1870 zu verwendenden Fr. 300,000 wird genehmigt, in dem Sinne, daß die Bewilligungen für die einzelnen Bauten den Beschlüssen über die dahierigen Projektvorlagen vorbehalten bleiben.
2. Bezüglich allfällig im Laufe des Jahres nicht zur Verwendung kommenden Beträge einzelner Bauten ist der Regierungsrath ermächtigt, dieselben auf andere Bauobjekte des Verzeichnisses, im Interesse ihres Baubetriebes, überzutragen.

Bern, den 18. November 1869.

Mit Hochachtung!

Der Direktor der öffentlichen Bauten:  
F. Kilian.

Vom Regierungsrathe genehmigt und mit Empfehlung an den Großen Rath gemiesen.

Bern, den 22. November 1869.

Im Namen des Regierungsrathes:

Der Präsident,  
**L. Kurz.**

Der Rathschreiber,  
Dr. Träschel.

Die Staatswirthschaftskommission empfiehlt obige Anträge zur Genehmigung.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Diese Vorlage betrifft eigentlich noch das Budget pro 1870 und hätte in der letzten Session erledigt werden sollen, was indessen nicht mehr möglich war. Wie Ihnen bekannt, sollen nach dem Beschlusse vom 12. März 1868 jeweilen Fr. 300,000 behufs Vervollständigung des kantonalen Straßennetzes ins Budget aufgenommen werden. Diese Summe ist also bereits im Budget enthalten, und es handelt sich bloß noch um die Vertheilung derselben. Das betreffende Tableau ist Ihnen in dem gedruckten ausgeheilten Vortrage der Baudirektion zur Kenntniß gebracht worden. (Der Redner durchgeht hier kurz das im obigen Vortrage enthaltene Tableau und fährt sodann fort:) Ich bemerke, daß hier im großen Ganzen den Bedürfnissen der verschiedenen Landestheile möglichst Rechnung getragen worden ist. Es ist indessen klar, daß mit einer Summe von Fr. 300,000 man nicht allen Bedürfnissen auf einmal begegnen, sondern daß man die eingelangten Gesuche nur nach und nach berücksichtigen kann. Sie erinnern sich, daß die Kosten der noch zu erstellenden Straßen von einer Großrathskommission auf 16 Millionen angenommen worden sind. Schon hieraus kann man entnehmen, mit wie vielen Gesuchen die Staatsbehörde jeweilen bestürmt wird. Natürlich müssen zuerst die dringlichsten berücksichtigt werden, und zwar diejenigen, bei welchen die Gemeinden ebenfalls zu erheblichen Opfern bereit sind. In diesem Sinne ist das vorliegende Tableau aufgestellt worden. Es ist möglich, daß die eine oder andere Straße noch nicht zur Ausführung kommen kann, in welchem Falle dann die betreffende Summe für die am meisten vorgerückten Bauten verwendet werden wird. Das Tableau ist auch deshalb durchaus nicht verfänglich, weil für die einzelnen Bauten jeweilen Spezialvorlagen im Laufe des Jahres gemacht und der Genehmigung des Großen Rathes unterstellt werden müssen. Im empfehle Ihnen die Anträge des Regierungsrathes, die sich auf das vorliegende Kredit-tableau beziehen, zur Genehmigung.

Der Herr Berichterstatter der Staatswirthschaftskommission empfiehlt die Anträge des Regierungsrathes zur Genehmigung, indem er der Versammlung unter Hinweisung auf das oben mitgetheilte Tableau von denjenigen Straßen Kenntniß gibt, für welche der Kredit von Fr. 300,000 im nächsten Jahre verwendet werden soll.

Die Anträge des Regierungsrathes werden vom Großen Rathe genehmigt.

Herr Vizepräsident **H o f e r** übernimmt wieder den Vorsitz.

### 3) W o h l e n s t r a ß e m i t A r ü b e r g a n g.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- Das vorliegende, auf Fr. 73,000 veranschlagte Projekt für die Erstellung einer gedeckten hölzernen Arbrücke mit steinernen Pfeilern und Zufahrtstraßen zwischen Hinterkappelen und dem Bremgartenwalde wird genehmigt unter dem Vorbehalt allfälliger, im Interesse des Baues liegender Abänderungen, welche der Genehmigung der Baudirektion unterliegen.
- An die Kosten dieser Bauunternehmung wird ein freiwilliger Staatsbeitrag von Fr. 20,000 bewilligt, unter der Bedingung, daß die Ausbezahlung sich nach dem jeweiligen für solche Bauten bestimmten Jahreskredite zu richten habe und der Bau vorschriftgemäß ausgeführt werde.
- Die bauführenden Dorfschaften haben sich gegenüber dem Staate durch eine Kommission vertreten zu lassen und im Weiteren für den künftigen Unterhalt der ausgeführten Bauten dem Regierungsrathe ein Reglement zur Sanktion vorzulegen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Ortschaften im Bezirk Wohlen wünschen eine direkte Verbindung mit der Hauptstadt zu erhalten. Bekanntlich ist diese Gegend mit ziemlich großen Ortschaften besetzt, deren Bewohner, um mit Fuhrwerken nach Bern zu gelangen, einen ziemlich großen Umweg über Uetligen, Stuckisshaus und die Neubrückstraße machen müssen. Es wäre nun die Möglichkeit vorhanden, eine direktere Verbindungslinie zu erstellen, indem entweder die Straße von Wohlen über Hinterkappelen nach der Neubrücke korrigirt oder bei Hinterkappelen eine Brücke über die Aare erstellt würde, so daß man den Weg durch den Bremgartenwald nehmen müßte. Es wurde untersucht, welche Linie zweckmäßiger sei, und man fand bald, daß die letztere den Vorzug verdiene, wenn man nicht auf die Kosten Rücksicht nehmen wolle. Die Erstellung einer Brücke über die Aare mit Zufahrten ist nämlich auf Fr. 73,000 veranschlagt. Trotz dieser bedeutenden Kosten faßte die Gegend von Wohlen den Muth, die Erstellung dieser direkten Verbindungslinie zu übernehmen, und sie langte mit einem Gesuche um einen Staatsbeitrag ein. Es handelt sich hier, wenigstens vorläufig, nicht um die Erstellung einer Staatsstraße, sondern um die Verbesserung der Kommunikation auf einer Straße IV. Klasse. Hier scheint nun ein Beitrag von Fr. 20,000 gerechtfertigt. Die Gegend ist ziemlich bevölkert, allein gewissermaßen isolirt und würde nun durch die Ausführung des Projektes eine bessere und direkte Verbindung mit der Hauptstadt erhalten. Der Staatsbeitrag wäre unter den gewöhnlichen Bedingungen zu ertheilen, daß nämlich die Ausbezahlung desselben sich nach den jeweiligen Kreditverhältnissen zu richten hätte und der Bau vorschriftsgemäß auszuführen wäre. Die bauführenden Dorfschaften hätten sich gegenüber dem Staate durch eine Kommission vertreten zu lassen und für den künftigen Unterhalt der auszuführenden Bauten dem Regierungsrathe ein Reglement zur Sanktion vorzulegen. Letztere Bestimmung schien nothwendig, weil mehrere Ortschaften den Bau übernehmen werden. Wahrscheinlich werden sie denselben einer Gesellschaft übertragen, und man muß daher wissen, wer die Straße zu unterhalten haben wird. Ich bemerke noch, daß dieses Objekt auch im Vertheilungstableau der Fr. 300,000 für Straßenbauten in der Weise aufgenommen ist, daß auf Abschlag des Staatsbeitrages von Fr. 20,000 eine Summe von Fr. 4000 erscheint.

Die Anträge des Regierungsrathes werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

## 4) Zweilütschinen-Grindelwald-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- a. Die von der Baudirektion vorgelegten Pläne für die Korrektur der Zweilütschinen-Grindelwald-Straße am Rüglistalden und am Wartenbergstuf (Stalbenpinte-Seepalte), deren Kosten auf Fr. 62,000 veranschlagt sind, werden genehmigt, unter Vorbehalt allfälliger Modifikationen, wenn solche von der Baudirektion im Interesse des Baues nothwendig gefunden werden.
- b. Der Baudirektion wird für die Ausführung dieser Korrekturpläne das Expropriationsrecht ertheilt.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich habe bereits vorhin erwähnt, daß die Grindelwaldstraße zwischen Zweilütschinen und Grindelwald einer theilweisen Korrektur unterworfen worden ist. Diese Korrektur wurde im abgelaufenen Jahre vollendet, und es handelt sich nun auch darum, die weiteren Korrekturen auf dieser Straße vorzunehmen. Es wurde in erster Linie in Aussicht genommen: die Korrektur des sog. Rüglistaldens zwischen der Gündlichwandbrücke und der Ortschaft Gündlichwand auf eine Länge von circa 4000', sowie die Korrektur des Wartenbergstufes auf eine Länge von 3380', welche sich an die bereits ausgeführte Korrektur im Lüttschenthal anschließt. Die Korrektur ist so projektirt, daß die bedeutende Steigung erheblich ermäßigt werden kann. Die Maximalsteigung beim Rüglistalden wird nämlich 5%, und diejenige beim Wartenbergstuf 8 $\frac{3}{10}$ % betragen. Beide Korrekturen sind zusammen auf Fr. 62,000 veranschlagt; es konnte indessen für dieses Jahr nur eine Summe von Fr. 24,000 in's Tableau aufgenommen werden, da es nicht möglich ist, auf ein einziges Bauobjekt sehr viel zu verwenden, wodurch andere Projekte noch weiter in den Hintergrund zurückgedrängt würden. Man mußte sich nun fragen, welche Kombination zu treffen sei, um dennoch diese beiden Korrekturen in einem möglichst kurzen Zeitraume auszuführen. Zur Erreichung dieses Zweckes wurde den Gemeinden zugemuthet, den Staat gegenüber den Landeigentümern in der Weise zu vertreten, daß er in diesem Jahre keine Landentschädigung zu zahlen hätte. Ferner sollen die Gemeinden dem Staate einen unverzinslichen Vorschuß machen. Die Gemeinden hielten Versammlungen ab und genehmigten die ihnen in dieser Beziehung von der Baudirektion gemachten Vorschläge. Sie reichten dann eine bezügliche Erklärung ein, so daß es möglich sein wird, die beiden Korrekturen bis im Laufe des Jahres 1871 auszuführen, während die Bausumme auf drei Jahre vertheilt werden muß. Da die Korrektur durch den Staat ausgeführt wird, so handelt es sich nur um die Genehmigung der Pläne mit der Kostensumme von Franken 62,000, sowie um die Ertheilung des Expropriationsrechtes. Was den letztern Punkt betrifft, so wurde den Landeigentümern Gelegenheit gegeben, sich über das Projekt auszusprechen. Von den meisten Landeigentümern sind auch Erklärungen eingelangt, daß sie ihr Land um den Preis, den man zahlen wollte, abzutreten bereit seien. Ich empfehle die Anträge des Regierungsrathes zur Annahme.

Dieselben werden ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

## 5) Expropriationsgesuch für den Verbindungsweg in der Lorraine bei Bern.

Der Regierungsrath legt folgendes Expropriationsdekret vor:

## Der Große Rath des Kantons Bern,

in Betracht:

1) daß die bestehenden Wege zur Verbindung des Lorrainequartiers mit der Stadt Bern dem heutigen Bedürfnis nicht mehr genügen,

2) daß der Eigenthümer des Rabenthalgutes sich dem gestellten Expropriationsbegehren nicht widersetzt für den Fall, daß die auf dem bisherigen Wege haftende Servitut als dahingefallen erklärt werde,

3) daß der Fortbestand der fraglichen Servitut nach Erstellung des projektirten Verbindungsweges allerdings nicht mehr gerechtfertigt erscheint, daß aber die Frage, ob und unter welchen Bedingungen diese Servitut aufzuheben sei, der civilrechtlichen Erörterung anheimfällt,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

ertheilt hiemit der Baugesellschaft und den Liegenschaftsbesitzern der Lorraine bei Bern für die Anlage und Korrektur des Verbindungsweges beim und im Rabenthalgute des Herrn Dr. S. Lehmann nach dem vorliegenden Plane das Expropriationsrecht.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Lorrainebaugesellschaft und eine Anzahl dortiger Liegenschaftsbesitzer beabsichtigen die Erstellung einer Verbindungsstraße zwischen dem neuen Lorrainequartier und dem Rabenthal, welche den zukünftigen Bedürfnissen in volstem Grade entsprechen soll. Es ist nämlich eine ziemlich breite Straße mit Trottoirs in Aussicht genommen. Die Gesellschaft und die Grundbesitzer suchten sich mit den betreffenden Landeigentümern in's Einverständnis zu setzen. Theilweise konnte auch ein gütliches Uebereinkommen erzielt werden, jedoch war dieß nicht möglich mit Herrn alt-Regierungsrath Dr. Lehmann, dessen Gut von der neuen Straße theilweise in Anspruch genommen wird. Die Straße wird auch auf den bestehenden Weg zu liegen kommen. Die Baugesellschaft und eine Anzahl Liegenschaftsbesitzer sind nun mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihnen für die Erstellung dieser Verbindungsstraße das Expropriationsrecht ertheilt werden. Um dem Expropriationsgesuch Genüge zu leisten, wurde dieses Gesuch Herrn Dr. Lehmann zur Vernehmung mitgetheilt. Er ließ durch einen Anwalt eine Einsprache einreichen, worin einerseits die Nothwendigkeit der Straße in Zweifel gesetzt und andererseits die Aufhebung einer bestehenden, auf dem gegenwärtigen Weg lastenden Servitut verlangt wird. Was nun den ersten Punkt betrifft, so kann nach hierseitiger Ansicht die Nothwendigkeit der Verbindungsstraße nicht bezweifelt werden. Der gegenwärtige Weg ist sehr schmal und genügt den Bedürfnissen durchaus nicht. Zwar besteht noch ein anderer Weg zur Verbindung mit der Stadt Bern, allein man kann auf demselben nur auf einem Umwege zur Stadt gelangen. Das Lorrainequartier ist jetzt zu einem eigentlichen Stadtquartier angewachsen, es besitzt ein eigenes Schulhaus, und es hat sich sogar das Bedürfnis nach Anstellung eines eigenen Geistlichen geltend gemacht. Die Verbindungsstraße hat den Charakter einer Straße IV. Klasse; nach dem Straßengesetze gehören nämlich zu den Straßen IV. Klasse solche Straßen, welche eine Abtheilung einer Kirchgemeinde mit dieser oder mit einer Landstraße verbinden. Was den zweiten Punkt, die Aufhebung der Servitut betrifft, so ist dieß nicht Sache der Administrativbehörde, sondern gehört vor das Civilgericht. Herr Dr. Lehmann muß daher mit seinem Gesuche, daß die Aufhebung der Servitut expressis verbis im Dekret ausgesprochen werde, abgewiesen und auf den Civilweg verwiesen werden. Indessen glaubt der Regierungsrath, es sei gut, im Dekret eine Andeutung zu machen, daß die Servitut nach der Anlage

der neuen Verbindungsstraße ziemlich bedeutungslos werde. Es ist klar, daß, wenn die neue Straße ausgeführt ist, Niemand mehr den alten Verbindungsweg benützen wird. Eine bezügliche Andeutung wurde daher in die Motive des Expropriationsdekrets aufgenommen, welches ich Ihnen hiemit zur Genehmigung empfehle.

Berger, Fürsprecher. Ich will dem Antrag der Regierung nicht entgegentreten, doch glaube ich, man könne schon heute erklären, daß der alte Weg in Zukunft nicht mehr existiren, sondern Herrn Dr. Lehmann zufallen solle, welchem Umstände natürlich bei der Entschädigung für die Expropriation Rechnung getragen werden müßte. Die betreffenden Verhältnisse haben sich in Folge eines Prozesses verbittert, wobei es besser gewesen wäre, man hätte von vornherein den Weg des Friedens statt den Weg des Krieges betreten. In Folge dieses Prozesses konnte keine gütliche Verständigung erzielt werden. Ich bin vollständig einverstanden, daß die Expropriation gerechtfertigt sei, allein auf der andern Seite ist es geboten, zu erklären, daß der alte Weg keine Bedeutung mehr habe. Dieser wird durch die neue Straße in einer Weise durchschnitten, daß er von Niemanden mehr betreten werden wird. In einer Erscheinung vor dem Friedensrichter hat die Vorrainebaugesellschaft erklärt, es sei kein Hinderniß vorhanden, den alten Weg dem freien Ermessen des Herrn Dr. Lehmann zu überlassen. Warum kann man sich jetzt nicht mehr auf diesen Standpunkt stellen? Ich stelle den Antrag, es sei die Expropriation in dem Sinne auszusprechen, daß Herrn Dr. Lehmann der alte Weg überlassen, diesem Umstande aber beim Maß der Entschädigung Rechnung getragen werde.

Herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

Hofer, Fürsprecher. Ich muß dem Antrage des Herrn Berger entgegentreten. Wir haben keine andere Aufgabe, als das Expropriationsrecht zu ertheilen, und alle andern Verhältnisse gehen uns nichts an. Der Antrag des Herrn Berger ist übrigens auch materiell nicht gerechtfertigt. Es ist nicht gesagt, daß der alte Weg, welchen Herr Dr. Lehmann dulden muß, ganz dahinfalle. Nicht alle Eigenthümer des Vorrainebezirkes gehören gleichzeitig zur Baugesellschaft, und möglicherweise wollen einzelne Grundbesitzer den alten Weg behalten. Wird der Antrag des Herrn Berger angenommen, so werden Sie vielleicht wieder in die gleiche Lage kommen, wie seiner Zeit bei der Vormundschaftsangelegenheit Schwab.

v. Büren unterstützt den Antrag des Herrn Berger. Die Vorrainebesitzer können doch mit der Servitut nichts anfangen und der Große Rath möge beschließen, wie er wolle, so komme die Sache schließlich aufs Gleiche hinaus, da die Schärer bei der Ausmittlung der Entschädigung auf die Verhältnisse Rücksicht nehmen werden.

#### A b s t i m m u n g.

Für den Antrag des Herrn Berger Minderheit.  
 " " " " Regierungsrathes Mehrheit.

Herr Vizepräsident Hofer übernimmt wieder den Vorsitz.

6) Expropriationsbegehren der Wasserversorgungsgesellschaft von Interlaken.

Der Regierungsrath stellt den Antrag, es sei dieser Gesellschaft für die Zuleitung der Sazetenquellen nach Mitgabe des vorliegenden Planes das Expropriationsrecht und die

Ermächtigung zu ertheilen, allfällige im Interesse des Unternehmers liegende Abänderungen des Planes von sich aus vorzunehmen.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Bereits früher wurde der Wasserversorgungsgesellschaft von Interlaken für die Zuleitung verschiedener Quellen das Expropriationsrecht ertheilt. Nun hat aber die Gesellschaft ihr Projekt modifizirt, indem sie die im Sazenthale befindlichen sog. Sazetenquellen benutzen will. Es ist selbstverständlich hier so gut der Fall, das Expropriationsrecht zu ertheilen, als dieß für die frühern Quellen geschehen ist. Das Bedürfniß der Versorgung von Interlaken mit gutem Trinkwasser ist in hohem Grade vorhanden, da dort Mangel an solchem ist. Wenn die Gesellschaft in dieser Angelegenheit nicht energisch vorginge, wie es nunmehr geschieht, so würde dieß dem Kurort Interlaken bedeutend Eintrag thun, da die Fremden sich aus diesem Grunde von Interlaken abwenden würden. Glücklicherweise entwickelt die betreffende Gesellschaft sehr viel Thätigkeit, und es ist zu erwarten, daß, wenn nicht bedeutende Hindernisse sich zeigen, die Wasserversorgung schon für die nächste Saison theilweise oder vielleicht vollständig eingerichtet werden kann. Ich empfehle im Namen des Regierungsrathes das vorliegende Expropriationsdekret zur Genehmigung.

Dasselbe wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Vizepräsident zeigt an, daß dem gestrigen Großrathsbeschlusse gemäß das Bureau die Kommission für das Brandassuranzwesen durch folgende Mitglieder verstärkt habe:

Herr Großrath	Abel,
"	Weber,
"	Trachsel,
"	v. Soumoens,
"	Schler,
"	v. Känel, Johann,
"	Friedli,
"	Egger, Hektor,
"	Brunner in Meiringen,
"	Girard.

Ferner stellt der Herr Vizepräsident im Namen des Bureau den Antrag, das Geschäft betreffend Interpretation des Privatschulgesetzes von 1832 nicht einer neu zu bestellenden Kommission, sondern der zur Vorberathung des Gesetzes über die öffentlichen Primarschulen bereits bestehenden Kommission zur Begutachtung zuzuweisen, womit der Große Rath sich einverstanden erklärt.

Schluß der Sitzung um 1½ Uhr.

Der Redaktor:

Fr. Zuber.

## Sechste Sitzung.

Samstag, den 15. Januar 1870.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Voritze des Herrn Präsidenten Brunner.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aebi, Anderegg, Grenouillet, Hennemann, Hubacher, Klotzner, Koller, Morel, Ott, Roffelet, Rutsch, Sigri, Werren, Zahler; ohne Entschuldigung: die Herren Arm, Arn, Berger, Christ.; Beuret, Blösch, Born, Bösiger, Brand, Brechet, Buri, Friedrich; Buri, Niklaus; Chevolet, Fleury, Joseph; Fleury, Dominique; Fresard, Frote, Geiser, Gfeller, Joh. Ulrich; Greppin, Gygax, Gottfried; Helg, Henzelin, Hess, Hurni, Hufson, Indermühle, Joss, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Peter; Karlen, Karrer, Kehrli, Jakob; Keller, Kirchhofer, Kummer, Landry, Mader, Meister, Messerli, Monin, Joseph; Morgenthaler, Mösler, Müller, Johann; Käz, Kenfer, Mat, Kösch, Sahl, Salzmann, Schmid, Rudolf; Schneeberger, Schori, Bendicht; Schüpach, Schwab, Sebler, Stämpfli, Christen; Stämpfli, Jakob; Stoller, Streit, Struchen, Thönen, Voisin, v. Wattenwyl, Euard; Willi, Wingenried, Wirth, Zingg, Zingre, Zimwald.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Das Präsidium zeigt an, daß der Regierungsrath beschloffen habe, den Großen Rath auf den 21. oder 28. Februar wieder einzuberufen, womit die Versammlung sich einverstanden erklärt.

### Tagesordnung:

Vortrag betreffend den Anzug über das Verfahren bei Stabsoffizierswahlen.

(Siehe Tagblatt von 1869, Seite 220 und 244 f.)

Die Kommission empfiehlt die Annahme des folgenden Projektbeschlusses:

Der Große Rath des Kantons Bern,

In der Absicht, die an ihn gelangenden Vorschläge zur Wahl von Stabsoffizieren und von Kriegsrichtern einer vorübergehenden allseitigen Würdigung zu unterstellen,

beschließt:

1. Die Vorschläge zur Wahl von Stabsoffizieren und von Kriegsrichtern sind, entsprechend § 46 des Großrathesreglementes, jeweilen einer Kommission, unter Zuziehung des Direktors des Militärs, zur Prüfung zu überweisen.
2. Von der Kommission beanstandete, sowie von ihr neu aufgestellte Vorschläge gehen an den Regierungsrath zurück.
3. Erfolgt zwischen Regierungsrath und Kommission keine Einigung, so sind dem Großen Rathe beide Vorschläge vorzulegen.

v. Sinner, Rudolf, als Berichterstatter der Kommission. Der vorliegende Projektbeschluss wurde durch einen Anzug des Herrn v. Büren hervorgerufen und soll die Uebelstände beseitigen, welche bisher bei Militärwahlen vorkamen. Bei dem bisherigen Verfahren wurden die Vorschläge des Regierungsrathes erst am Tage der Wahl dem Großen Rathe mitgetheilt. Häufig wurden dieselben aus der Mitte der Versammlung vermehrt, und da man sich in einer größern öffentlichen Versammlung nicht über persönliche Eigenschaften aussprechen kann, so war der Große Rath in Zweifel, welchen Vorschlägen er seine Zustimmung geben sollte. Die Kommission hat nun in Verbindung mit dem Regierungsrath untersucht, auf welche Art diese Uebelstände beseitigt werden könnten. Natürlich mußte man sich innerhalb der von der Verfassung aufgestellten Schranken bewegen und hatte nicht vollkommen freie Hand, die Sache so zu regeln, wie man es vielleicht am zweckmäßigsten gefunden hätte. Die Verfassung legt die Wahl der höhern Stabsoffiziere in die Hand des Großen Rathes; sie bestimmt außerdem, daß der Große Rath auch diejenigen Beamten wählen sollte, deren Wirksamkeit sich über den ganzen Kanton erstreckt. Ein Dekret des Großen Rathes bezeichnet als solche Beamte auch die Kriegsrichter. Man kann daher nicht eine Veränderung treffen, durch welche der Schwerpunkt der Wahl außerhalb des Großen Rathes gelegt würde. Man hat deshalb auch von der Aufstellung einer stabilen Militärkommission abstrahirt und sich damit begnügt, folgendes Verfahren vorzuschlagen: (Der Redner verliest den Beschlussestwurf.) Der Zweck dieses Entwurfes ist der, daß die Regierung ihre Vorschläge rechtzeitig dem Großen Rathe bekannt mache, damit sie von der betreffenden Kommission geprüft werden können, daß ferner diejenigen Mitglieder des Großen Rathes, welche neue Vorschläge zu machen beabsichtigen, dieselben der Kommission mittheilen, und daß endlich die persönlichen Eigenschaften der Vorgesetzten in der Kommission zur Sprache kommen können, wobei dem Militärdirektor, sowie dem Oberinstruktor die Möglichkeit gegeben ist, ihre Vorschläge zu verfechten. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig die Annahme des vorliegenden Beschlussestwurfes, welcher auch vom Regierungsrathe empfohlen wird und der sofort in Kraft treten soll.

Der Beschlussestwurf wird ohne Einsprache vom Großen Rathe genehmigt.

Der Herr Präsident zeigt an, daß Herr Voisin, stud. jur., seine Beschwerde gegen einen Entscheid der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes zurückgezogen habe.

### Expropriationsgesuch der Kirchgemeinde Bolligen zum Zwecke der Erwerbung eines Schießplatzes.

Der Regierungsrath und die Mehrheit der Kommission empfehlen das Gesuch, die Minderheit der Kommission dagegen trägt auf Abweisung desselben an.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Die Gemeinde Bolligen ist mit dem Gesuche eingelangt, es möchte ihr behufs Erwerbung eines Schießplatzes auf dem Gute des Herrn Amtsrichter Tscharner das Expropriationsrecht ertheilt werden. Herr Tscharner führte beim Regierungsrath von Bern über verschiedene formelle Punkte Beschwerde, wurde aber von diesem abgewiesen, und ein Rekurs an den Regierungsrath hatte das gleiche Schicksal. Es fragt sich hier nun, ob der Große Rath sich in Bezug auf die Wahl des Schießplatzes, welchen die Kirchgemeinde der Schützengesellschaft anweisen will, einmischen soll. Ich bin entschieden der Ansicht, daß die Bevogtung der Gemeinden durch den Großen Rath nicht ausgesprochen werden soll. Jeder Gemeinde soll so viel Vertrauen geschenkt werden, daß sie den zweckmäßigsten Platz zur Abhaltung von Schießübungen finden werde. Die Gemeinde Bolligen hat nun auch einen Platz gewählt, welcher, wie der Expertenbericht konstatiert, eine gehörige Distanz bietet und überhaupt sehr zweckmäßig ist. Ich hoffe, der Große Rath werde dem Gesuch der Gemeinde Bolligen entsprechen. Man hat gesagt, es sei da eine politische Reibung im Spiel. Soweit es den Regierungsrath und die Militärdirektion betrifft, muß ich entschieden dagegen protestiren. Es ist in dieser Beziehung keine Spur von politischem Einflusse geltend gemacht worden; denn es handelt sich hier um einen schweren Eingriff in das Eigenthum. Die beiden zu expropriirenden Personen gehören nicht der nämlichen politischen Richtung an, so daß man nicht solche Vorwürfe in die Verhandlung werfen sollte. Unter Hinweisung auf den gefirgten Beschluß, wo der Große Rath einstimmig eine Expropriation erkennt hat, glaube ich erwarten zu dürfen, daß er auch in der vorliegenden Angelegenheit in dieser Weise vorgehen werde.

Nieder, als Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Die Mehrheit der Kommission hat mich mit der Berichterstattung in dieser Angelegenheit beauftragt, da ich aber kein gewandter Redner bin, so bitte ich um Ihre Nachsicht. Bekanntlich wurde dieses Geschäft bereits in der letzten Session auf die Traktanden gesetzt und damals zu dessen Vorberathung eine Kommission von fünf Mitgliedern bestellt. Dieselbe setzte die Akten in Cirkulation und faßte sodann den Beschluß, es seien diese in einigen Punkten zu vervollständigen. Es schien nämlich der Kommission, es sei über den projektirten Schießstand noch nicht vollständige Klarheit vorhanden, und sie hielt deshalb schon aus diesem Grunde die Vornahme einer Expertise für zweckmäßig. Eine solche schien ihr auch für wünschenswerth, damit man in Erfahrung bringe, ob nicht vielleicht in der betreffenden Gemeinde ein anderer Platz sich vorfinde, welcher mit weniger Mühe und Kosten und mit geringerem Widerwillen des zu expropriirenden Eigenthümers erhältlich wäre. Sie hat durch die Akten in Erfahrung gebracht, daß am Ende der Gemeinde Bolligen sich ein Schießplatz vorfinden solle, der den an einen solchen zu stellenden Anforderungen entspreche und auf dem Wege gütlicher Uebereinkunft erhältlich sei. Aus diesen Gründen hat die Kommission eine Expertise angeordnet. Beim Beginne der gegenwärtigen Session hatte diese Expertise noch nicht stattgefunden, da der eine Experte durch Krankheit verhindert war und der andere glaubte, er solle nicht allein progrediren. Die Kommission änderte in Folge dessen ihren frühern Beschluß dahin ab, daß die Expertise nur von einem einzigen Sach-

kundigen vorgenommen werden solle. Dieselbe fand nun in letzter Zeit statt, und ich will Ihnen ihre Resultate mittheilen. Es wurde dem Experten zunächst folgende Frage zur Beantwortung vorgelegt:

„Ist der projektirte Schießplatz, wie auf dem beiliegenden Plan ersichtlich, als ein in allen Theilen, d. h. sowohl in Betreff der Schußdistanz, als im Interesse der öffentlichen Sicherheit, überhaupt in Berücksichtigung aller technischen Verhältnisse als zweckentsprechend zu bezeichnen?“

Ueber diese Frage spricht sich der Experte, Herr Oberinstruktor Wegener, in folgender Weise aus:

„Den projektirten Schießplatz kann der Unterzeichnete für eine Feldschützengesellschaft nicht in jeder Beziehung als vollkommen zweckentsprechend bezeichnen, weil es unmöglich ist, auf demselben je auf eine größere Distanz als 1000' zu schießen und ihn als freien Feldschießplatz mit verlängerten Distanzen zu benutzen. Es können weder die Schützen in der ungeschätzten Verlängerung der Schußlinie rückwärts des Schießstandes sich aufstellen, da der bei diesem vorbeiführende Weg, die kaum 100 Schritte hinter demselben befindlichen Häuser, ein Baumgarten und das Terrain überhaupt dieß nicht gestatten, noch kann man mit transportablen Scheiben beim Scheibenhause Distanz gewinnen, da dasselbe an einen steilen Hang zu stehen kommen soll, auf welchem man die Scheiben nur etwas höher als das Scheibenhause, aber um ein Unbedeutendes rückwärts stellen könnte. Die Schußlinie ist demnach für alle Zeiten scharf begrenzt und einer Entwicklung nicht fähig. Die Feldschützengesellschaft von Bolligen müßte somit auf diesem Schießplatz auf eidgenössische Beiträge verzichten, da solche nach den betreffenden Vorschriften nur denjenigen Schützengesellschaften verabreicht werden, welche auch auf Distanzen über 1000' schießen. Im Uebrigen und von einer zeitweisen Vergrößerung der normalen Feldschußdistanz abgesehen, hält der Unterzeichnete dafür, daß der projektirte Schießplatz allen berechtigten Anforderungen sowohl in Bezug auf die öffentliche Sicherheit, als in Bezug auf ein ungehindertes, zweckmäßiges Schießen entspreche. Eine Distanz von 1000' kann erstellt werden. Das Terrain auf der Schußlinie liegt bedeutend unter dieser und besteht zum Theil aus nassem Wiesenboden, so daß bei allfälligem Aufsprallen die Geschosse nicht seitwärts geschleudert werden. Den Kugelfang bildet eine nach dem Plan 80—100' über den Scheiben sich erhebende Anhöhe mit steilerem Hang, als er auf dem Plane angegeben ist, und bietet genügende Sicherheit. Das nächste Haus an der Schußlinie und der Weg, wo er am nächsten an diese herantritt, befinden sich auf einem Abstand von 75 Schritten von derselben. Dieser Theil des Weges könnte nur bestrichen werden, wenn die Geschosse in der betreffenden Richtung von der projektirten Schußlinie eine seitliche Abweichung von 14° erhielten.“

Es ergibt sich hieraus, daß die Gemeinde Bolligen auf dem projektirten Schießstand nur eine Schußlinie von 1000' erstellen kann. Sie mögen nun entscheiden, ob eine solche Schußlinie genüge, wie sie durch das Reglement gestattet ist. Verwerfen Sie diese Schußlänge, so verwerfen Sie zugleich wenigstens  $\frac{3}{4}$  aller Schießplätze in unserm Kanton und geben der Regierung die positive Weisung, ihr Reglement dahin abzuändern, daß diejenigen Gesellschaften, welche auf einen Staatsbeitrag Anspruch machen wollen, eine Schußlinie von mehr als 1000' erstellen müssen. Die Mehrheit der Kommission kann hiezu nicht Hand bieten; denn es würde dieß eine eigentliche Schießrevolution hervorrufen. Wollen Sie aber die Schußlinie von 1000' acceptiren, so erklärt uns der Experte, daß der in Frage liegende Schießplatz sowohl in Bezug auf die Sicherheit als in Bezug auf die Zweckmäßigkeit die nöthige Garantie darbiete und empfohlen werden könne. Die Kommission hat sich, um mit vollster Bestimmtheit Auskunft

ertheilen zu können, mit Ausnahme einiger Mitglieder, welche verhindert waren, selbst auf Ort und Stelle begeben. Ich kann erklären, daß der betreffende Schießplatz eine überraschende Wirkung auf mich gemacht hat. Er ist wie von der Natur zu diesem Zwecke geschaffen. Er bildet ein kleines Thälchen, welches auf der hintern Seite von einem großen Hügel begrenzt wird, gegen den man schießt; der Schießwall ist also von der Natur gegeben. Die Ansicht der Kommissionsmehrheit stimmt hier mit derjenigen des Experten vollständig überein. Untersuchen wir nun, was für die heutige Verhandlung von großer Wichtigkeit ist, ob sich vielleicht in der Nähe dieses Schießplatzes ein anderer finde, der einem Eigenthümer gehört, welcher, um mich dieses Ausdruckes zu bedienen, die Sache weniger schwer nähme, als derjenige, der nun expropriirt werden soll. Die zweite Frage, welche dem Experten gestellt wurde, lautet:

Befinden sich im Gebiete der Kirchgemeinde Bolligen allfällige andere, in obigen Rücksichten als ebenso zweckentsprechend für die Errichtung eines Schießplatzes zu bezeichnende Stellen?

Diese Frage beantwortet der Experte in folgender Weise:

„Der Unterzeichnete kennt im Gebiet der Kirchgemeinde Bolligen nebst der obigen nur eine Stelle, auf welcher sich ein zweckmäßiger Schießplatz einrichten ließe; diese befindet sich auf dem Plateau von Ostermundigen, so daß die Scheiben an die östliche Verlängerung des Abhanges der Ostermundigen-Steinbrüche zu stehen kämen. Da dieser Schießplatz für die bevölkerteren Theile der Kirchgemeinde Bolligen sehr abgelegen ist, so kann er für den Aufschwung des Schießwesens in derselben nicht als geeignet angesehen werden.“

Dieser Platz wäre also am äußersten Ende der Kirchgemeinde Bolligen gelegen, welche sehr groß ist und über 3500 Seelen zählt. Sowohl der Experte, als die Kommissionsmehrheit konnten daher diesen Platz nicht empfehlen, da er für die Förderung des Schießwesens in der Gemeinde Bolligen nicht angemessen wäre, und daß eine solche Förderung notwendig ist, geht schon aus dem Umstande hervor, daß in dieser großen Gemeinde wenig mehr als 30 Schützen in der Schützen-gesellschaft sind. Sicher würde in dieser Hinsicht keine Besserung eintreten, wenn der neue Schießplatz an einer so abgelegenen Stelle errichtet würde, daß einzelne Mitglieder über eine Stunde weit von demselben entfernt wären. Es ergab sich nun aus den Akten, daß ein gewisser Wirth Reber in der Gemeinde Bolligen einen unentgeltlichen Schießplatz anerbote, wenn der Schießstand gegen sein Haus aufgestellt werde. Es wurde deshalb dem Experten schließlich folgende Frage vorgelegt:

Wie verhält es sich insbesondere mit der Zweckmäßigkeit des von Herrn Reber, Wirth in Ostermundigen, angebotenen Schießplatzes bei dortiger Wirthschaft?

Ueber diese Frage lautet das Gutachten des Experten wie folgt:

„Der von Herrn Reber, Wirth in Ostermundigen, bei der dortigen Wirthschaft angebotene Schießplatz hat eine genügende Schußdistanz. Dagegen scheint die Lage desselben keine passende zu sein und muß bezweifelt werden, ob er die nöthige Sicherheit bieten würde, namentlich weil die Scheiben beinahe auf gleiche Linie mit Häusern und zu wenig weit entfernt von denselben zu stehen kämen.“

Also auch dieser Platz genügt nicht, weil er nicht die nöthige Sicherheit gewährt. Wenn der Große Rath sich mit einer Schußlinie von 1000' Länge begnügt, wie sie durch das bisherige Reglement als hinreichend bezeichnet wird, so glaubt die Kommissionsmehrheit, es liege kein Grund vor, für die Erwerbung des Platzes auf dem Gute des Herrn Amtsrichter Tschärner die Expropriation zu verweigern. Die Mehrheit der Kommission schließt daher dem Antrage des Regierungsrathes an. Ich soll nun noch die Frage berühren, ob der Große Rath berechtigt sei, das Expropriationsrecht für

die Erwerbung eines Schießplatzes zu ertheilen. Auf diese Frage geben uns Vorgänge in dieser Versammlung eine bestimmte Antwort, indem in ganz ähnlichen Fällen das Expropriationsrecht ertheilt wurde. Die Kirchgemeinden sind gesetzlich verpflichtet, den Schützengesellschaften Schießplätze zu verzeihen, wenn sie dieselben aber nicht auf gültlichem Wege erwerben können, so sind sie, da sie die Plätze nicht aus der Luft herabholen können, genöthigt, den Weg der Expropriation zu betreten. Man sagt freilich, es lasse sich die Frage aufwerfen, ob die Erwerbung eines Schießplatzes eine Sache des öffentlichen Wohles oder bloß des Gemeinwohlens sei. Hierüber kann man allerdings verschiedener Ansicht sein: die Einen betrachten das Schützenwesen als eine wohlthätige Sache, welche dem Ganzen seine Kraft und Stärke gibt, während die Andern lieber nicht schießen hören. Was mich betrifft, so halte ich dafür, das Schützenwesen sei auch eine Sache des allgemeinen Wohles. Sie haben gestern das Expropriationsrecht für eine Wasserversorgung, also zu Gemeinwohlenszwecken ertheilt. Die Kommissionsmehrheit glaubt, es solle dem vorliegenden Expropriationsgesuche entsprochen werden. Die Schützengesellschaft von Bolligen befindet sich seit vier Jahren in einem Provisorium; sie mußte bald hinter diesem, bald hinter jenem Hügel schießen, infolge dessen die Zahl ihrer Mitglieder sich, wie gesagt, bloß auf etwas mehr als 30 beläuft. Ich empfehle den Antrag des Regierungsrathes und der Kommissionsmehrheit zur Genehmigung.

Dr. Zeerleder, als Berichterstatter der Minderheit der Kommission. Es handelt sich hier um eine grundsätzliche Frage, über welche die Kommission sich nicht einigen konnte, um die Frage nämlich, ob überhaupt zum Zwecke der Anweisung eines Schießplatzes jeweilen ohne weitere Prüfung auf den Vortrag des Regierungsrathes und auf den Nachweis der Zweckmäßigkeit des fraglichen Platzes das Grundeigenthum expropriirt werden solle oder nicht. Die Mehrheit der Kommission sagte, der Große Rath habe dieß in früheren Fällen gethan und solle es auch hier wieder thun. Ich ging vom Standpunkte aus, der Große Rath solle jeden einzelnen Fall speziell untersuchen, und wenn dieß bisher nicht geschehen ist, so solle es in Zukunft geschehen. Zu diesem Zwecke hat denn auch der Große Rath eine Kommission niedergesetzt. Die vorgenommene Untersuchung führte mich zum Schlusse, daß die Bedingungen, welche gefordert werden müssen, nicht erfüllt seien. Die Verfassung stellt die Bestimmung auf, daß alles Eigenthum unverleßlich sei und daß es nur aus Gründen des öffentlichen Wohles und gegen vollständige Entschädigung expropriirt werden könne. Der Grundsatz, daß das Eigenthum unverleßlich sei, ist sicher eine der größten Errungenschaften der Neuzeit. Freier Mann auf freiem Grund. Man hat sich lange Mühe gegeben, den Grund und Boden von den ihm aufliegenden Lasten zu befreien. Fange man jetzt nicht an, ihm neue Lasten aufzulegen und im Interesse des sogenannten öffentlichen Wohles die Eigenthümer beständig der Gefahr auszusetzen, eines Tages ihr Eigenthum abtreten zu müssen. Ich gebe zu, daß das Schützenwesen ein Theil des öffentlichen Wohles ist; die Uebungen der Schützengesellschaften haben einen öffentlichen Zweck; sie sollen die Betreffenden in den Stand setzen, einmal das Vaterland gehörig zu vertheidigen. Die Gesetzgebung hat denn auch diesen Grundsatz adoptirt, indem sowohl die Militärorganisation als das Gesetz über die Schützengesellschaften die Uebungen dieser erleichtert und die Gemeinden anweist, entsprechende Schießplätze zu verzeihen. Wenn also die Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Erwerbung eines Schießplatzes verlangt wird, so muß untersucht werden, 1) ob der fragliche Schießplatz seinem Zwecke in allen Theilen entspreche, 2) ob er nicht auf gültlichem Wege erworben werden könne und 3) ob sich nicht andere Plätze in der Gemeinde vorfinden, welche dem Zweck ebenfalls entsprechen würden und auf gültlichem

Wege erworben werden könnten. Wir haben über den ersten Punkt ein Expertise vornehmen lassen, indem wir fanden, der Bericht der Regierung spreche sich nicht vollständig darüber aus. Der Oberinstruktor der Infanterie nahm diese Expertise vor und erstattete darüber Bericht. Er spricht sich über die Zweckmäßigkeit in folgender Weise aus: Er könne den fraglichen Platz nicht als in allen Theilen zweckentsprechend bezeichnen, weil die Distanz nur 1000' oder 400 Schritt betrage, während das eidgenössische Reglement eine Distanz von 1500' oder 600 Schritt verlange, um die Schützengesellschaften zum Bezug der eidgenössischen Beiträge zu berechtigen. Hinsichtlich der Sicherheit sei zu bemerken, daß ein dem Schießplatz entlang führender Weg von den Geschossen bestrichen werden könnte, sobald ein Schuß eine Abweichung von 14° nehmen würde. Mündlich fügte Herr Mezener bei, es sei ganz leicht möglich, daß ein Schütze aus Unvorsichtigkeit u. seinem Schuß eine solche Abweichung gebe. Der Platz hat folgende Lage. Die Gemeinde Bolligen liegt an einem nach Süden sich neigenden Abhang. Etwas rechts vom Dorfe, von hier aus gesehen, liegt die Besetzung des Herrn Tscharner, und der fragliche Platz befindet sich am Abhange in einer kleinen Vertiefung. Der Platz ist nach rückwärts und Süden durch einen Weg, nach Osten durch einen ziemlich steil ansteigenden Hügel und nach Norden durch den Abhang begrenzt, an welchem Bolligen liegt. Dieser Platz ist also durchaus keiner Erweiterung fähig, und da er bloß eine Distanz von 1000' bietet, so wird, wenn, wie vorauszusehen ist, einmal das eidgenössische Reglement auch für den Kanton zur Geltung kommen wird, die Schützengesellschaft sich wieder im Fall befinden, ihre Uebungen nicht reglementsgemäß abhalten zu können. Ueberhaupt sagten uns kompetente Leute in der Kommission, unser Schützenwesen stehe im Begriff einer vollständigen Umwandlung. Die Einführung der gezogenen Waffen hat größere Distanzen erforderlich gemacht, und jetzt gewinnt das neue System des Feldschützenwesens immer mehr Boden, und es wird eine Zeit kommen, wo es das Standschützenwesen ganz verdrängt hat. Der Feldschütze braucht keinen eigenen Schießplatz, er macht Ausmärsche und schießt auf unbestimmte Distanzen, da er die Scheiben bald da bald dort aufstellt. Sie werden zugeben, daß gerade das Feldschützenwesen weit mehr im Interesse des Vaterlandes liegt, als das Standschützenwesen, welches mehr nur Sache der Liebhaberei und eine Spielerei ist. Der fragliche Platz genügt also weder in Bezug auf die Distanz, noch in Bezug auf die Sicherheit vollständig. Er befindet sich zudem ganz in der Nähe des Dorfes Bolligen, im Allgemeinen wünscht man aber, daß die Schießplätze sich nicht allzu nahe bei Gebäuden befinden. Ich habe gesagt, daß die Ertheilung des Expropriationsrechtes auch von der Bedingung abhängig gemacht werden solle, daß kein anderer Platz erhältlich sei. Es war mir persönlich bekannt, daß sich in der Gemeinde Bolligen in der Nähe von Ostermundigen ein sehr schöner Platz befindet, der nun auch untersucht worden ist. Derselbe liegt auf einer Hochebene, von Wohnungen entfernt und ist auf drei Seiten von Wald umgeben. Dieser Platz eignet sich nach dem Berichte des Herrn Mezener sowohl in Bezug auf die Sicherheit als in Bezug auf die Distanz ganz vorzüglich zu einem Schießplatz. Dagegen hat er den Nachtheil, daß er für einige Theile der Gemeinde Bolligen etwas abgelegen ist. Vom Dorfe Bolligen beträgt die Distanz, die ich gestern selbst durchmessen, circa 20—25 Minuten, etwas größer ist sie natürlich für die entfernter liegenden Theile der Gemeinde. Dieser Platz hat aber den großen Vortheil, daß er ohne Schwierigkeit erhältlich und bei weitem nicht so kostspielig ist, wie es der Platz des Herrn Tscharner nothwendig sein muß. Seine sehr werthvolle Bestimmung liegt hart neben dem Dorfe Bolligen und zeichnet sich durch ihre wunderschöne Lage aus. Der betreffende Platz befindet sich unmittelbar vor dem Hauptgebäude,

er ist die eigentliche Hausmatte, und durch die Anlegung eines Schießplatzes daselbst wird das ganze Grundstück bedeutend entwerthet. Ich zweifle, ob die Schützengemeinde von Bolligen es sich recht klar gemacht habe, daß sie im Falle der Expropriation nicht bloß den Werth des betreffenden Platzes vergrößern, sondern auch für die Inkonvenienzen, d. h. für die Entwerthung des ganzen Grundeigenthums haften muß. In dieser Beziehung hat also der andere Platz einen großen Vortheil. Das fragliche Geschäft gelangte übrigens in einer ganz eigenthümlichen Weise hieher. Die Schützen von Bolligen schossen früher mit denjenigen von Muri vereint in Gümli. Vor einigen Jahren beschloßen sie, sich von den Schützen von Muri zu trennen und eine eigene Gesellschaft zu bilden. An einem Sonntage im Jahre 1866 etablirte die Schützengesellschaft ohne weiteres ihre Scheiben auf dem Grundstücke des Herrn Tscharner, ohne vorher den Eigenthümer irgendwie zu avertiren. Herr Tscharner, sehr erstaunt, ließ sich im Laufe der Woche vom Regierungsstatthalter ein Verbot geben, welches die Betretung des Grundstückes untersagte. Von da nahmen die Verhandlungen ihren Anfang. Die Schützengesellschaft schloß wieder, wo sie bisher geschossen hatte und wo sie seither immer ihre Uebungen abhielt, sie forderte aber die Gemeinde auf, ihr einen andern Schießplatz zu verzeigen. Man legte großes Gewicht darauf, daß der Schießplatz in der Nähe des Dorfes gelegt werde. Was für Gründe dabei in Betracht kamen, weiß ich nicht. Ich begreife, daß es den Schützen angenehm ist, ein Glas Wein zu trinken, ob das aber zu den Bedingungen gehöre, die wir zu Grunde zu legen haben, muß ich bezweifeln. Es wurde also ein Expropriationsgesuch der Regierung eingeschickt. Herr Tscharner, der so viel als möglich Zeit gewinnen zu sollen glaubte, erhob in Bezug auf eine Menge formelle Punkte Beschwerde und rief dadurch eine gereizte Stimmung bei der Gemeindebehörde von Bolligen hervor. Ob er dabei vollständig in seinem Interesse gehandelt habe, mag dahingestellt bleiben. Wenn er aber von vorneherein erklärte, er trete sein Grundeigenthum nicht freiwillig ab, so begreife ich das vollkommen. Jeder von Ihnen hätte in seiner Lage das Nämliche gethan. Die Erstellung eines Schießplatzes auf diesem Platze kommt, wie gesagt, einer Entwerthung des ganzen Grundstückes gleich, die Annehmlichkeit des Landaufenthaltes ist dann augenscheinlich vollständig dahin; es wäre eine wahre Barbarei, dort einen Schießplatz zu erstellen. Ich mache darauf aufmerksam, daß wir es hier nicht mit einer übertriebenen Geldforderung zu thun haben, wie dieß oft vorkommt, wo der betreffende Grundbesitzer sich bereit erklärt, sein Eigenthum gegen eine übermäßig hohe Entschädigung abzutreten. Hier haben wir einfach die Weigerung des Grundeigenthümers, der unter keinen Umständen zu einer Abtretung einwilligt. In Fällen, wie ich sie soeben berührte, wo offenbar Böswilligkeit im Spiele ist, mag eine Expropriation gerechtfertigt erscheinen, hier aber liegen ganz andere Verhältnisse vor. — Ich verlange also, wenn die Ertheilung des Expropriationsrechtes für einen Schießplatz nachgesucht wird, grundsätzlich, 1) daß die Gemeinde keinen andern Platz anweisen könne. Dieß ist im vorliegenden Falle nicht nachgewiesen, und die Gemeinde soll daher suchen, sich anderwärts zu verständigen. Gelingt ihr dieß nicht und kann sie den Nachweis leisten, daß es ihr absolut unmöglich sei, auf einem andern Wege einen Schießplatz zu erwerben, so will ich die Gemeinde auch unterstützen. 2) verlange ich den Nachweis, daß der Schießplatz in allen Theilen zweckmäßig sei, was im vorliegenden Falle auch nicht nachgewiesen ist. Wenn ich zum Schluß noch auf einen Punkt aufmerksam mache, so glaube ich, derselbe solle ganz entscheidend sein. Man hat uns in der Kommission gesagt, man glaube, daß es sich hier nicht um ein ernstes Gesuch handle und daß die Schützengesellschaft von dem Rechte nicht Gebrauch machen werde, wenn wir ihr dasselbe ertheilen;

man werde sich schon anderweitig rangiren können, aber man möchte Etwas in der Hand haben. Der Große Rath soll nur einen ersten Expropriationsbeschluß fassen. Ich stelle den Antrag, es sei das vorliegende Gesuch abzuweisen.

v. Werdt. Der Herr Berichterstatter des Regierungsrathes hat bemerkt, es gezieme sich nicht, die Gemeinden zu bevogten. Ich theile diese Ansicht auch, aber man soll den Gemeinden nicht gestatten, die Privaten zu bevogten und auf sie eine unbillige und unrechtmäßige Pression auszuüben. Die Schützengesellschaften von Muri und Bolligen haben schon seit längern Jahren bald da bald dort geschossen, meistens in Gmligen und auch in Ostermundigen. Auf das Gesuch der Schützengesellschaft wandte sich der Gemeinderath von Bolligen an den Regierungsrath und verlangte zu Händen der Kirchgemeinde Bolligen die Ertheilung des Expropriationsrechtes zum Zwecke der Errichtung einer Schießstätte auf dem Gute des Herrn Tscharner. Dieses ist allerdings wunderschön gelegen und, wie der Herr Berichterstatter der Kommissionsmehrheit sagte, wie von der Natur zu einem Schießplatze geschaffen. Es ist eine schöne Halde mit einer prachtvollen Aussicht auf eine reizende Landschaft. Der Platz genügt aber den Anforderungen der neuen Waffe nicht. Gleichwohl will die Gemeinde Bolligen dort einen Schießplatz errichten, in der Hausmatte des Herrn Tscharner, in unmittelbarer Nähe der Anlagen und Plätze, wo die Familie sich bei gutem Wetter aufhält. Ich begreife ganz gut, daß im Interesse des öffentlichen Wohles, z. B. für die Erstellung von Straßen, Eisenbahnen etc. Grundeigenthum expropriirt werden muß. In Fällen, wie der vorliegende, wo auch andere Plätze vorhanden sind, soll man aber die Expropriation nicht aussprechen. Herr Megeyer redet von drei Plätzen: der eine liegt auf dem Gute des Herrn Tscharner, der andere in der Nähe der Wirthschaft Reber und der dritte ist etwas weiter entfernt auf einem Plateau. Der letzte Platz, auf welchem auf große Distanzen geschossen werden könnte, ist nämlich etwa 20 Minuten von Bolligen entfernt, und dieß ist der Grund, warum er den 30 Schützen nicht genügt. Bei uns im Amtsbezirk Effingen geht man aber über eine Stunde weit auf den Schießplatz, und kein Mensch beklagt sich über die allzugroße Entfernung. Man kann einen Schießplatz nicht wohl in der Nähe von Wohnungen errichten, und die 30 Herren Schützen können, wenn es ihnen recht ernst mit dem Schießen ist, süglich eine halbe Stunde weit gehen, zumal sie dort auch eine Wirthschaft in der Nähe haben. Wie sehr überhaupt diese Wirthschaftsfrage in der ganzen Angelegenheit eine Pression ausübte, zeigt der Umstand, daß bei einer Kirchgemeindeversammlung in Bolligen im April 1867 der Gemeindevorstand als Präsident der Versammlung im Auftrage der Wirthin Hoffmann in Bolligen erklärte, wenn das Gut des Herrn Tscharner expropriirt werde, so werde sie die Zinse der Expropriationssumme bezahlen. Dieß ist Thatsache. Nach einem solchen Vorgange braucht natürlich der Gemeinderath von Bolligen nicht auf die Kosten zu sehen, da ja die Wirthin die Zinse bezahlt. Das Gutachten des Herrn Megeyer, das, wie ich anerkenne, sehr sachlich gehalten ist, erklärt, daß der Platz auf dem Gute des Herrn Tscharner Uebelstände habe, indem die Schießlinie nur 1000' lang sei, während man jetzt mit unsern ausgezeichneten Waffen bis auf 2,400' schießt. Der Platz auf dem Plateau von Ostermundigen gewährt diese Schußlinie. Ich bemerke auch noch, daß man sich dahin ausgesprochen hat, man könnte allerdings zurückgehen, wenn Herr Tscharner etwas bezahle; dann sei ein anderer Platz gut genug. Ist es angesichts solcher Vorgänge recht und billig, daß man gerade auf dem Grund und Boden desjenigen Eigenthümers, der den Betreffenden nicht besonders genehm ist, einen Schießplatz erstelle? Jeder Grundbesitzer möge denken, was er dazu sagen würde. Die Expropriation soll nur dann ausgesprochen werden, wenn es absolut nothwendig ist. Ich un-

terstütze den Antrag des Herrn Beerleder, es sei das Expropriationsgesuch abzuweisen.

Herr Vizepräsident v. Sinner übernimmt den Vorsitz.

Zyro. Ich glaube nicht, daß ich genöthigt sein werde, in dieser Angelegenheit das Wort zu ergreifen, allein das Botum des letzten Redners veranlaßt mich, es zu thun. Ich habe mich um diesen Gegenstand interessirt, da es sich um eine prinzipielle Frage handelt, und habe gestern die Akten von Anfang bis zu Ende gelesen. Es werden nun in der heutigen Verhandlung Behauptungen aufgestellt, von denen ich in den Akten keine Spur gefunden habe. Man behauptet, die Wirthin von Bolligen werde den Zins der Expropriationssumme bezahlen, davon steht aber in den Akten rein nichts (Heiterkeit), und ich bezweifle, daß die Wirthin von Bolligen in diesem Sinne eine rechtsgültige Verpflichtung ausgestellt habe. Es war dieß vielleicht höchstens eine leichtfertige Aeußerung der Wirthin. Man hat ferner behauptet, die Gemeinde Bolligen wäre geneigt, auf ihr Begehren zu verzichten, wenn man ihr eine Summe (wie man mir mittheilte, etwa Fr. 1000) bezahlen würde. Auch davon steht nichts in den Akten, und wenn es wahr wäre, so würde dieß ein merkwürdiges Licht auf die Gemeinde werfen. Das Privateigenthum soll allerdings respektirt und nicht ohne Noth expropriirt werden. Es wäre wirklich ein unwürdiger Schacher, wenn die Gemeinde Bolligen sagen würde: wenn Herr Tscharner uns Fr. 1000 gibt, so wollen wir uns andernwärts nach einem Plage umsehen. Ich kann nicht glauben, daß die Gemeinde sich zu einer solchen unwürdigen Handlung herbeilassen würde, sondern ich halte dafür, das Expropriationsgesuch sei wirklich ernst gemeint, und zwar angesichts des Gutachtens des Herrn Megeyer und des Berichtes des Herrn Militärdirektors, der auch auf Ort und Stelle war. Die Gutachten gehen nämlich dahin, daß der Platz wirklich weit aus der geeignetste sei. Wenn die Gemeinde, obwohl sie für den Platz auf dem Gute des Herrn Tscharner eine bedeutende Summe bezahlen müßte, dennoch das Expropriationsrecht für dessen Erwerbung verlangt, so ergibt sich daraus, daß ihr eben nichts Anderes übrig bleibt, als auf diesen Platz zu aspiriren. Man sagt nun freilich, derselbe sei nicht zweckmäßig; auch Herr Megeyer habe sich dahin ausgesprochen, er entspreche nicht allen Anforderungen, die man an einen Schießplatz stellen könne. Einen Schießplatz, der gar nichts zu wünschen übrig läßt, wird man aber im ganzen Kanton nicht finden. Selbst auf der Thunerallmend, welche den allergrößten Spielraum bietet, ist es schwierig, einen Schießplatz zu finden, wo Niemand gefährdet ist. Wenn man Schießplätze acquiriren sollte, welche der heutigen Tragweite der Feuerwaffen, die bis auf 3000' schießen, entsprächen, so würde dieß die Gemeinden weit führen. Ich halte dafür, ein Schießplatz mit einer Distanz von 1000' entspreche den heutigen Verhältnissen vollkommen, und ich behaupte, mehr als  $\frac{3}{4}$  der sämtlichen Schießplätze in der ganzen Eidgenossenschaft bieten keine weitere Distanz. Man sagt, in Zukunft seien Schießstände nicht nothwendig, die Schützen sollen ins Feld gehen und bald hier, bald dort schießen. Ich bin einverstanden, daß der Schütze, sobald er eine gewisse Fertigkeit im Schießen erreicht hat, das Standschießen aufgeben soll, dieses wird aber für den Anfänger stets nothwendig sein. Im Schießstande kann sich der Anfänger viel besser mit den Grundsätzen des Schießens vertraut machen, als im Felde. Wir sehen deßhalb, daß, obwohl das Feldschützenwesen im Kanton Bern florirt, nichtsdestoweniger sämtliche Schützengesellschaften noch Schießstände haben. Für diese genügt aber eine Distanz von 1000'; denn wenn man auf weitere Distanzen schießen will, geht man ins Freie. Man hat gesagt, das Reglement schreibe eine weitere Distanz vor. Unser bernisches Reglement sagt hierüber gar nichts, wohl aber das

eidgenössische. Wenn Sie also etwas Anderes erkennen, so ändern Sie das Gesetz über die Schützengesellschaften ab. Der Große Rath kann im vorliegenden Falle nicht anders, als die Expropriation ertheilen, wenn es sich herausstellt, daß der Platz vernünftigen Anforderungen entspricht, und daß in der betreffenden Gemeinde kein anderer zweckmäßiger Platz vorhanden ist. In dieser Beziehung soll aber der Große Rath auf die Berichte der untersuchenden Behörden, resp. der Regierung gehen; denn das Reglement sagt, die Regierung entscheide allfällige Anstände in Betreff der Wahl der Schießplätze. Allerdings kann man dann auch noch Experten anordnen, wenn nun aber ein Platz sowohl von der Regierung als von dem Experten als zweckmäßig bezeichnet wird, so kann der Große Rath nicht sagen, es sei ein anderer Platz zu wählen. Mit dem gleichen Rechte könnten dann die Erziehungsdirektion und der Große Rath den von einer Schulkommission für einen Schulhausbau verzeigten Platz als unpassend erklären. Die Behörde, welche die Sache auf Ort und Stelle untersucht, ist geeigneter, einen Platz zu bestimmen, als der Große Rath, welcher sich oft vom Hörensagen und auf Mittheilungen hin sein Urtheil bilden muß, die nicht authentisch sind. Herr Wegener bezeichnet nun den Platz auf dem Gute des Herrn Tschärner als einen sehr zweckmäßigen, bloß sagt er, man könne dort nicht weiter als auf 1000' schießen. In Betreff der Sicherheit biete der Platz genügende Garantie, und dieß ergibt sich auch, wenn man einen Blick auf den Plan wirft. Weder rechts noch links liegen in der nächsten Nähe Gebäulichkeiten; allerdings befindet sich in einer Abweichung von 14° von der Schußlinie, d. h. 75 Schritt seitwärts vom Scheibnhaus, ein Haus, und man sagte uns heute, es sei möglich, daß die Schützen dorthin schießen. Möglich ist Alles in der Welt, aber wahrscheinlich ist dieß nicht. Dieser Möglichkeit kann übrigens durch eine ganz kurze Seitenmauer, welche sehr wenig kosten wird, begegnet werden. Das Haus des Herrn Tschärner liegt fast 200 Schritte seitwärts. Eine Hauptsache ist, daß, wie sich auf dem Plane ergibt, hinter dem Platz, wo die Scheiben aufgestellt würden, eine steile Anhöhe sich befindet, wo sämtliche Geschosse aufgefangen würden. Vergleichen Sie damit den andern Platz in Ostermündigen, der allerdings eine Distanz von 1500' bietet, auf dem aber, wie Herr Wegener erklärt, nicht die gleiche Sicherheit hergestellt werden kann. Alle diese Umstände sprechen entschieden zu Gunsten des von der Gemeinde Bolligen ausgewählten Schießplatzes. Die Gemeinde hat sicher diese Verhältnisse genau untersucht, und wenn sie einen zweckmäßigeren Platz gefunden hätte, so hätte sie angesichts der von Herrn Tschärner gethanen Schritte und des in Aussicht stehenden Expropriationsprozesses gewiß nicht diesen Platz gewählt, den sie ohne große Entschädigung nicht acquiriren kann. Ich begreife, daß Herr Tschärner sich widersetzt und in der Nähe seiner Besizung lieber keinen Schießplatz will, daß es aber eine Barbarei wäre, wenn man dieses Grundstück expropriiren würde und Herr Tschärner hie und da das Geknatter hören müßte, glaube ich denn doch nicht. Sie wissen, daß in Thun eine Gewehrfabrik sich befindet, welche nicht 200 Schritte von der Stadt entfernt ist, und woselbst seit längerer Zeit vom Morgen bis am Abend mit Wetterligewehren, also sehr schnell geschossen wird, und dennoch hat man sich nicht beklagt, daß das eine Barbarei gegenüber dem Publikum sei. Wie wird sich die Sache im vorliegenden Falle machen? Die Schützengesellschaft hatte drei ordentliche Schießübungen im Jahr, und allerdings mag hie und da Einer sich an einem Sonntage geübt haben. Wenn also nicht mehr als vielleicht ein halbes Duzend Male im Jahr geschossen wird, so ist das wahrhaftig zu ertragen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die, wie die vorliegende, im allgemeinen Interesse liegt. Ich mache übrigens darauf aufmerksam, daß der Schießstand sehr wenig Terrain auf dem Gute des Herrn Tschärner in

Anspruch nimmt und die Matte zwischen dem Schießstand und dem Scheibnhaus intakt erhalten werden kann. Allerdings wäre der Besizer in Bezug auf seine Arbeiten auf dieser Matte gehindert und könnte während der Zeit, da die Schießübungen vorgenommen werden, nicht arbeiten lassen. Wann aber finden die Schießübungen statt? An einem Sonntage, wo ohnehin nicht gearbeitet wird. Die Sache ist also durchaus nicht so lästig für Herrn Tschärner. Die Schützengesellschaft hat auch ein großes Interesse, ihren Schießplatz im Centrum der Gemeinde zu haben. Eine halbe Stunde ist schon eine große Entfernung, und heutzutage heißt es: Zeit ist Geld. Es liegt im Interesse einer Schützengesellschaft, ihren Schießstand womöglich in der Nähe der Wohnungen zu placiren, damit er zu jeder Zeit, wenn Etwas vorfällt, besucht werden kann, während es ein großer Uebelstand ist, wenn ein Schießstand  $\frac{3}{4}$  Stunden weit entfernt ist, abgesehen davon, daß die Schützen ohnehin schon große Opfer bringen müssen. In Erwägung aller Umstände, welche hier in Betracht fallen, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, es solle dem Expropriationsbegehren der Gemeinde Bolligen entsprochen werden.

v. Werdt. Ich wußte sehr wohl, was ich sagte. Der Gemeindevorstand von Bolligen hat am 29. April 1867 in der Kirchgemeindeversammlung daselbst im Namen der Wirthin Hoffmann die erwähnte Erklärung abgegeben, und wenn ich nicht irre, ist dieß auch in den Entgegnungsakten des Herrn Tschärner angedeutet. Was die Unterhandlungen zwischen der Gemeinde oder der Schützengesellschaft von Bolligen mit Herrn Tschärner betrifft, so kann davon allerdings in den Akten nicht die Rede sein, da dieselben erst seither, nämlich während der gegenwärtigen Session, stattgefunden haben, wo Herr Tschärner angefragt wurde, ob er Fr. 1000 geben wolle. Es handelt sich übrigens nicht nur um zwei Schießplätze, wie Herr Byro anzunehmen scheint, sondern um drei; der dritte ist von den Häusern entfernt und wird von Herrn Wegener empfohlen. Auf dem ersten Plage steht ein Haus in einer Entfernung von nur 20 Schritten von der Schußlinie. Was die centrale Lage der Schießplätze betrifft, so weiß Herr Byro wohl, wie weit entfernt der Schießplatz in Thun ist, jedenfalls weiter, als derjenige in Bolligen sein würde.

Herr Präsident Brunner übernimmt wieder den Vorsitz.

Weber, alt-Oberrichter. Es handelt sich hier also um die Expropriation eines Grundstückes zum Zwecke der Erstellung eines Schießplatzes in der Gemeinde Bolligen. Man hat soeben hervorgehoben und betont, die Gemeinde Bolligen sei, wenn man ihr Fr. 1000 geben wolle, bereit, von ihrem Expropriationsbegehren zurückzutreten. Durch ein Schreiben von gestern Abend bin ich aufgefordert worden zu erklären, daß dieß nicht wahr sei. Allerdings haben Unterhandlungen stattgefunden, jedoch von Seite der vereinigten Schützengesellschaften von Muri und Bolligen. Aber Namens des Gemeinderathes ist, wie ich erklären soll, seit dem letzten Expropriationsbegehren weder rechts noch links irgend etwas gethan worden. Diese Erklärung mußte ich abgeben, weil man mir dieß gestern Abend schriftlich mittheilte. Es ist mir leid, daß ich die Versammlung mit einer kleinen persönlichen Bemerkung behelligen muß. Man hat in den letzten Tagen in dieser Versammlung verbreitet, ich werde für die Gemeinde Bolligen einstehen, ich habe aber ein Privatinteresse, nämlich dieses Gut wohlfeil zu kaufen. Das ist eine erbärmliche Unwahrheit. Wer mit den Verhältnissen bekannt ist, weiß, daß in Folge eines Todesfalles, der sich vor sechs Wochen ereignete, dort eine Besizung zu kaufen wäre, die meinen Verhältnissen weit besser entsprechen würde. Aber noch mehr:

Ich habe letzten Montag Herrn Tscharner angeboten, vermittelnd dazwischen zu treten, da ich Hoffnung habe, die Sache gütlich beizulegen, wenn er es verlange. Herr Tscharner hat sich bebenkt und mir sodann erklärt, ich solle nichts thun. Meine Vermittlungsversuche kamen daher gar nicht zu Stande. Ob an der Kirchgemeindefversammlung in Bolligen erklärt worden ist, die Wittwe Hoffmann wolle die Zinse des Expropriationsbetrages bezahlen, weiß ich nicht; denn ich war bei den Verhandlungen nicht anwesend und habe überhaupt von dem ganzen Verhältniß bis letzten Herbst nichts gewußt. Vor der letzten Sitzung des Großen Rathes wurde ich von Seite des Gemeinderathes davon in Kenntniß gesetzt. Ich sagte damals, ich begreife nicht, daß man sich nicht mit Herrn Tscharner zu verständigen suche, um den Platz pachtweise zu übernehmen; dieß würde die Gemeinde wenig kosten, die Schützengesellschaft befriedigen, und vielleicht ändern sich dann in 5—10 Jahren unsere Verhältnisse im Militärwesen. Wir leben bekanntlich in einem bewaffneten Frieden, der das Bürgerthum in Europa tödtet, und es ist wohl möglich, daß im Militärwesen etwas mehr Sanftmuth zu Tage tritt und der gegenwärtige Eifer etwas nachläßt. Die Verhältnisse haben sich im vorliegenden Falle folgendermaßen gestaltet. Die Schützengesellschaften von Muri und Bolligen, die vereinigt waren, wollten auf dem Gute des Herrn Tscharner schießen, worauf dieser ein Verbot anlegte. Die vereinten Gesellschaften meldeten sich bei ihm, um ihnen das Grundstück pachtweise zu überlassen, er empfing sie aber so, daß die Gesellschaft von Muri erschrocken und erklärte, sie wolle mit der Expropriationsangelegenheit nichts zu thun haben, in Folge dessen die beiden Gesellschaften sich trennten. In Betreff der vorhin gemachten persönlichen Bemerkung füge ich nachträglich noch bei, daß ich Herrn Tscharner durchaus nicht beschuldige und ihm das erwähnte Gerücht nicht zuschreibe. Was die Sache selbst betrifft, so liegen uns zwei Befinden vor. Das eine geht vom Herrn Militärdirektor aus, der selbst auf Ort und Stelle war und den Schießplatz für sehr zweckmäßig findet; der Regierungsrath bestätigt dieß und beantragt, gestützt auf die Zweckmäßigkeit des Platzes, die Ertheilung der Expropriation. Der Regierungsrath mußte sich über die Frage der Zweckmäßigkeit äußern; denn nach dem Gesetze von 1861 entscheidet der Regierungsrath in höchster Instanz über die Zweckmäßigkeit eines Schießplatzes. Ich mache indessen der Kommission durchaus keinen Vorwurf, daß sie noch eine neue Untersuchung angeordnet hat. Dieß ist im Gegentheil lobenswerth. Was sagt nun Herr Mezener, der hiezu bezeichnete Experte? Er spricht sich dahin aus, der Schießplatz sei in jeder Beziehung sehr zweckmäßig und sicher, da er aber bloß eine Distanz von 1000' biete, so könne die Gesellschaft nicht Anspruch auf die eidgenössischen Prämien machen. Der Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission bemerkte, die meisten Schießplätze im Kanton seien auf eine Distanz von 1000' berechnet, und wenn man in dieser Beziehung etwas ändern wollte, so wären die meisten Gemeinden genöthigt, andere Plätze zu verzeigen. Das gäbe eine schöne Geschichte, und ich halte es nicht für billig, die Gemeinde Bolligen anders zu behandeln, als die übrigen Gemeinden des Kantons. Ich habe das Gutachten des Herrn Mezener soeben genau geprüft. Er hält sich streng an die ihm von der Kommission gestellten Fragen, deren erste dahin geht, ob der bezeichnete Schießplatz allen Erfordernissen entspreche. Herr Mezener antwortet hierauf, der Schießplatz halte bis an's Ende der Besetzung des Herrn Tscharner nur 1000', er verschweigt dabei aber einen sehr wichtigen Umstand. Er war nicht schuldig, darauf einzutreten; denn er brauchte sich bloß an die Frage zu halten, wie sie gestellt war. Ich meine nämlich den Umstand, daß hinter der Besetzung des Herrn Tscharner eine sanftere Erhebung vor dem hohen Rain ist, welche eine bedeutende Verlängerung der Schußlinie ermöglicht. Dieses Land gehört, wenn ich nicht irre, dem Thierarzt Kiener, einem

Herrn Jfeli und einem dritten Eigenthümer. Wenn die Akten davon nichts enthalten, so liegt der Grund darin, daß diese Eigenthümer sich nicht weigerten, der Schützengesellschaft entgegenzukommen, so daß hier eine Expropriation nicht nöthig wird. Ich verlange, daß der Herr Militärdirektor, der einen Augenschein abgehalten hat, sich noch näher über Dasjenige ausspreche, was ich soeben angeführt habe. Die Kommission richtet zweitens die Frage an den Experten, ob sich im Gebiete der Kirchgemeinde Bolligen nicht allfällig ein anderer zweckmäßiger Platz finde. Herr Mezener antwortet, es ließe sich auf dem Plateau von Ostermundigen ein Schießplatz einrichten, er könne jedoch diese Stelle nicht empfehlen, da sie allzu abgelegen sei. Man muß den Schützen gewisse Erleichterungen bieten, damit sie Freude an ihren Waffenübungen haben. Endlich wurde der Experte angefragt, wie es sich mit dem Platze bei der Wirthschaft Weber in Ostermundigen verhalte. Auch diesen Platz kann Herr Mezener nicht empfehlen, da er nicht die genügende Sicherheit darbiete. Von den drei Plänen ist also der erste ganz zweckmäßig, der zweite zu abgelegen und der dritte ist nicht tauglich, weil er nicht die nöthige Sicherheit gewährt. Prüfen wir nun die Frage rein vom rechtlichen Standpunkte aus. Da die Gemeinde Bolligen die Verpflichtung hat, der Schützengesellschaft einen zweckmäßigen Schießplatz anzuweisen, so muß der Große Rath, der ihr diese Verpflichtung aufgelegt, ihr auch die Mittel an die Hand geben, um derselben nachleben zu können. Er muß daher der Gemeinde beistehen, wenn der betreffende Eigenthümer seinen Platz nicht abtreten will. Ich frage nun: ist es Sache der Gemeinde Bolligen zu sagen, welchen Platz sie für zweckmäßig und gut finde, oder hat die Regierung ihr einen Platz anzuweisen? Ich glaube, man müsse die Gemeinden nicht allzu sehr bevogten. Es hat mich bei der Berathung des Schulgesetzes gefreut zu sehen, daß man die Autonomie der Gemeinden respektiren und auf den Grundsatz zurückkommen wollte, man solle mit der Vielregiererei nicht zu weit gehen. Das ist ein freisinniger Grundsatz, welcher uns bei dem Volke immer mehr Zutrauen erwecken wird. Wenn also eine Gemeinde und die Militärbehörde erklären, ein Platz sei der einzige zweckmäßige in der Gemeinde, so glaube ich, es sei Sache des Großen Rathes, ihr zu Hülfe zu kommen, damit der Platz erworben werden kann. Ich führe an, daß die Gemeinde Bern ihre Schützen auf den Wyler gewiesen hat. Ich glaube also, wir sollen einer Gemeinde, welche 3600 Einwohner hat und Alles thut, was man von ihr billiger Weise verlangen kann, entgegenkommen. Man hat die Wirthin von Bolligen etwas lächerlich machen wollen; ich habe bereits bemerkt, daß ich nicht wisse, was an der betreffenden Erklärung sei; in den Akten steht davon nichts. Die Kirchgemeinde Bolligen ist so gelegen, wie selten eine andere Gemeinde. Bolligen, wo die Kirche, die Schule, eine Schaal steht, ist nämlich im Centrum, und ringsum liegen Viertelsgemeinden. Es ist daher natürlich, daß man den Schießplatz in Bolligen, d. h. im Centralpunkte zu haben wünscht. Ungefähr vor 35 Jahren verlangte man von der damaligen Regierung eine Konzession zu einer Wirthschaft. Die Wirthschaft wurde mit großen Kosten errichtet und später an die Wirthin Hoffmann verkauft, welche sie mit Hülfe ihres Sohnes meisterhaft führt. Dort sind die honorigen Versammlungen; Gränneten, Bürzleten u. dgl. finden dort, soviel mir bekannt, nicht statt. Es kann daher diese Wirthschaft nur empfohlen werden. — Dieß sind die Bemerkungen, welche ich machen wollte, um das Expropriationsbegehren der Gemeinde Bolligen zu empfehlen. Ich wünsche nun noch, daß der Herr Militärdirektor sich über den berührten Punkt aussprechen möge.

Lehmann in Langnau, Präsident der Kommission. Zur Wahrung meiner Ehre muß ich mittheilen, daß entgegen Demjenigen, was Herr alt-Oberrichter Weber anbrachte, Unterhandlungen zwischen Herrn Tscharner und der Gemeinde

Volligen stattgefunden haben, und zwar nicht mit der Schützengesellschaft, sondern mit dem Präsidenten des Gemeinderathes, mit Herrn Zos. Herr Zos hat mich aufgesucht, nicht ich ihn. Wir waren noch keine Stunde gewählt, so sagte mir Herr alt-Oberrichter Weber, es werden heute zwei Männer kommen, um mit mir zu reden.

Weber, alt-Oberrichter, verlangt das Wort.

Herr Präsident. Ich ersuche die Redner, nicht Persönlichkeiten auszusprechen; ich muß wirklich gegenüber Herrn Lehmann einen Tadel aussprechen.

Weber, alt-Oberrichter. Ich habe das Schreiben gestern Abend erhalten, und als Herr Zos im Vorzimmer sagte, er wüßte mit Herrn Lehmann zu reden, habe ich ihm denselben gezeigt. Aber er wollte, wie ich aus dem Schreiben entnommen habe, für die Schützengesellschaft unterhandeln und nicht für die Gemeinde, von welcher er kein Auftrag hatte. Ob er Herrn Lehmann etwas Anderes gesagt hat, weiß ich nicht; denn ich habe ihrer Unterredung nicht beigewohnt.

Lehmann in Langnau. Herr Zos hat als Gemeinderathspräsident mit mir gesprochen; ich muß ferner berichten, daß Herr Weber mir, bevor Herr Zos bei mir war, sagte, es werden dann heute zwei Männer von Volligen kommen.

Weber, alt-Oberrichter. Ja, von der Schützengesellschaft.

Herr Präsident. Ich muß den Wunsch aussprechen, daß man in dieser Angelegenheit etwas weniger Eifer entwickeln und sich jeder Persönlichkeit enthalten möchte.

Herr Berichterstatter des Regierungsrathes. Ich bin aufgefordert worden, die Erklärung abzugeben, ob es nicht möglich sei, auf dem Plage des Herrn Tschärner die Distanz auf 1500' zu verlängern, damit die Gesellschaft auch Anspruch auf den eidgenössischen Staatsbeitrag machen könne. Man braucht nur einen Blick auf den Plan zu werfen, um hierüber sofort im Klaren zu sein. Die Besitzung des Herrn Tschärner ist 1000' lang, und mit ihm einzig konnte sich die Gemeinde nicht verständigen, so daß nur er zu expropriiren ist. Hinter der Besitzung ist ein Hügel, der wenigstens auf 2000' eine sanfte Steigung hat, so daß die Linie entschieden auf das Doppelte verlängert werden kann. Ich mache noch auf die Bestimmung der Militärorganisation aufmerksam, welche den Gemeinden die Verpflichtung auferlegt, den Schützengesellschaften die erforderlichen Schießplätze unentgeltlich zu verzeihen. Wenn nun eine Gemeinde mit Aufopferung von großer Mühe und bedeutenden Kosten im Centralpunkt den Schützen einen zweckmäßigen Platz anzuweisen sucht, so glaube ich, die Behörde sollte einer solchen Gemeinde Dank wissen und das Gesetz zur Anwendung bringen. Sie mögen nun entscheiden. Abgesehen von der Frage, ob der Große Rath den Gemeinden Schießplätze suchen solle, frage ich noch, ob es zweckmäßig sei, einen Schießplatz in die unmittelbare Nähe einer Anstalt, wie die Irrenanstalt Waldbau zu verlegen. Ich empfehle nochmals das Gesetz zur Genehmigung.

König, Fürsprecher. Es thut mir leid, daß eine gewisse Leidenschaftlichkeit in die Diskussion gekommen ist; denn wenn je eine Frage mit größter Ruhe und Unparteilichkeit behandelt werden soll, so ist es sicher eine Rechtsfrage, wie die vorliegende. Es handelt sich hier um die Frage, ob die öffentlichen Interessen der Gemeinde Volligen oder der Grundsatz der Freiheit des Grundeigentums überwiegend sei. Wir haben vor nicht langer Zeit ein Expropriationsgesetz erlassen, welches nur dann die Beschränkung des Eigenthums gestattet,

wenn die öffentliche Sicherheit und Nothwendigkeit es erfordern; eine bloße Zweckmäßigkeit aber erlaubt diese Beschränkung nicht. In erster Linie soll das Grundeigentum respektirt werden, und nur, wenn die öffentlichen Rücksichten es dringend verlangen, kann die Expropriation ausgesprochen werden. Wir haben daher zu untersuchen, ob wirklich die öffentliche Nothwendigkeit die Beschränkung des Eigenthumsrechtes des Herrn Tschärner in der Weise erfordert, wie es hier verlangt wird. Es sind drei Plätze vorgeschlagen, von welchen jedoch nur zwei in Betracht kommen können, nämlich derjenige des Herrn Tschärner und derjenige, den man als etwas abgelegen bezeichnet. Welches sind nun die Vor- und Nachteile dieser beiden Plätze? Der Platz des Herrn Tschärner zeigt verschiedene Vortheile, zunächst denjenigen, daß die Wirthin, wie es nicht bestritten werden kann, sich zur Uebernahme der Verzinsung der Expropriationssumme bereit erklärt hat. Diesen Vortheil weist kein anderer Platz auf, ich glaube indessen, derselbe könne hier nicht zum Nachtheil des Herrn Tschärner in Betracht kommen. Ein weiterer Vortheil ist die Nähe dieses Platzes. Derselbe zeigt aber auch bedeutende Nachteile. Zunächst sagt Herr Mezener ausdrücklich, die Schußlinie betrage nur 1000' und könne nicht verlängert werden. Herr Weber bemerkte, er habe das Befinden des Herrn Mezener soeben gelesen und gefunden, daß darin Etwas verschwiegen sei; hinter dem Plage sei nämlich eine sanft ansteigende Anhöhe, welche die Verlängerung der Schießweite leicht möglich mache. Der Herr Militärdirektor bestätigt dieß. Ob er es gesehen hat, weiß ich nicht, das aber muß ich erklären, daß wer so etwas aus dem Befinden des Herrn Mezener herauslesen kann, sonderbare Augen haben muß. Herr Mezener sagt nämlich: „Den projektirten Schießplatz kann der Unterzeichnete für eine Feldschützengesellschaft nicht in jeder Beziehung als vollkommen zweckentsprechend bezeichnen, weil es unmöglich ist, auf demselben je auf eine größere Distanz als 1000' zu schießen und ihn als freien Feldschießplatz mit verlängerten Distanzen zu benutzen. Es können weder die Schützen in der ungefähren Verlängerung der Schußlinie rückwärts des Schießstandes sich aufstellen, da der bei diesem vorbeiführende Weg, die kaum 100 Schritte hinter demselben befindlichen Häuser, ein Baumgarten und das Terrain überhaupt dieß nicht gestatten, noch kann man mit transportablen Scheiben beim Scheibenhause Distanz gewinnen, da dasselbe an einen steilen Hang zu stehen kommen soll, auf welchem man die Scheiben nur etwas höher als das Scheibenhause, aber um ein Unbedeutendes rückwärts stellen könnte. Die Schußlinie ist demnach für alle Zeiten scharf begrenzt und einer Entwicklung nicht fähig.“ So spricht sich Herr Mezener in seinem Gutachten aus, aus welchem die Herren Weber und Karlen das direkte Gegentheil herauslesen. In solchen Fragen, wo es sich um die Beschränkung des Grundeigentums handelt, ist man dem Großen Rathe wenigstens schuldig, die volle Wahrheit zu sagen und nicht Dinge aus einem Befinden herauszulesen, welche gar nicht darin stehen. Hier ist die volle Wahrheit die, daß der Schießplatz eben nicht verlängert werden kann und die Eigenschaften nicht hat, welche ihm die Herren Weber und Karlen zuschreiben. Ueber den zweiten Schießplatz sagt Herr Mezener Folgendes: „Der Unterzeichnete kennt im Gebiet der Kirchgemeinde Volligen nebst der obigen nur eine Stelle, auf welcher sich ein zweckmäßiger Schießplatz einrichten ließe; diese befindet sich auf dem Plateau von Ostermundigen, so daß die Scheiben an die östliche Verlängerung des Abhanges der Ostermundigen-Steinbrüche zu stehen kämen. Da dieser Schießplatz für die bevölkerteren Theile der Kirchgemeinde Volligen sehr abgelegen ist, so kann er für den Aufschwung des Schießwesens in derselben nicht als geeignet angesehen werden.“ Herr Mezener sagt also, dieser Platz trage alle Merkmale an sich, welche ein guter Schießplatz haben müsse, er sei jedoch nicht geeignet, weil er etwas abgelegen sei. Herr Beerleder, der diesen Weg

gestern zurücklegte, theilte uns vorhin mit, daß die Entfernung des Platzes vom Dorfe Bolligen 20—25 Minuten betrage. Wir haben also auf der einen Seite einen Platz, der bei weitem nicht allen Bedingungen als Schießplatz entspricht und gegen den Willen des Grundeigenthümers expropriert werden muß, und auf der andern Seite einen Platz, der allen Anforderungen entspricht und einzig den Nachtheil hat, daß er 20—25 Minuten entfernt ist. Wegen einer solchen Entfernung will man nun den Grundsatz der Freiheit und des Schutzes des Eigenthums in der Weise brechen, wie es hier von der Gemeinde Bolligen verlangt wird. Wegen einer Entfernung von 20—25 Minuten sagt man, es sei absolut nothwendig, das Expropriationsrecht gegenüber Herrn Tscharner anzuwenden, um einen Schießplatz zu erwerben, der nicht geeignet ist. Wenn man unter solchen Umständen angenommen hat, daß verschiedene Interessen in der Sache spielen, so begreife ich dieß vollständig. Es ist mir indessen leid, daß Herr Weber glaubt, man müsse ihm zu, es seien bei ihm irgendwie persönliche Interessen vorhanden. Ich bin überzeugt, daß dieß nicht der Fall ist, sondern daß er einfach die Interessen seiner Wähler und der Gemeinde Bolligen vertritt, wozu er vollkommen berechtigt und man kann sagen auch verpflichtet ist. Wenn man aber hört, daß die Gemeinde Bolligen von Herrn Tscharner Fr. 1000 verlangt, um dann von ihrem Begehren zurückzutreten, und daß eine Wirthin alle Kosten zu übernehmen bereit ist, so kann man das Vorgehen der Gemeinde Bolligen nicht ein schönes nennen, und man soll uns nicht sagen, die öffentlichen Interessen erheischen die Expropriation des Platzes. Muthen wir den Schützen der Gemeinde Bolligen zu, im öffentlichen Interesse fünf oder sechs Male im Jahr einen Weg von 20—25 Minuten zu machen. Ich stimme für die Abweisung des Expropriationsbegehrens.

Friedli. Da mir die Sache noch nicht ganz klar zu sein scheint, so stelle ich den Antrag, die Angelegenheit auf eine spätere Session zu verschieben.

Der Herr Vizepräsident bricht die Berathung in der Hauptsache ab und eröffnet die Umfrage über diese Ordnungsmotion.

v. Werdt. Ich stelle den Antrag, die Angelegenheit heute zu erledigen; sie ist reif, und wenn wir sie verschieben, so wird noch größere Leidenschaft in dieselbe kommen.

#### Abstimmung.

Für den Antrag des Herrn Friedli Minderheit.

Lehmann in Langnau. Ich erkläre, daß, obschon ich mich in der Kommission zur Mehrheit bekannt habe, ich mich der Abstimmung enthalten werde. Ich will noch mittheilen, daß, nachdem Herr Gemeinderathspräsident Bosß Donnerstags mir Eröffnungen gemacht und hatte durchblicken lassen, wie es gehen könnte, ich ihn am nächsten Samstag beim Heimfahren auf der Station Ostermundigen fragte, ob er am Montag in die Stadt kommen könne, damit ich mit ihm reden könne.

Es wird Schluß verlangt.

#### Abstimmung.

Für Schluß Mehrheit.

Herr Berichterstatter der Mehrheit der Kommission. Nur eine kurze Berichtigung. Man hat gesagt, es sei

in unserm Reglement keine Schußdistanz angegeben. Dieß ist unrichtig; denn der § 14 desselben sagt ausdrücklich, daß die Distanz wenigstens 1000' betragen müsse. Ich glaube noch die Erklärung abgeben zu sollen, daß ich an keinen Unterhandlungen Theil genommen habe.

Herr Berichterstatter der Minderheit der Kommission. In Bezug auf die Unterhandlungen, welche berührt worden sind, scheint die Versammlung nicht ganz aufgeklärt zu sein. Auch ich habe an keiner Unterhandlung Theil genommen, aber während der letzten Großrathssession hat der Präsident der Kommission, Herr Lehmann, den Mitgliedern derselben unter verschiedenen Malen Kenntniß gegeben, daß Unterhandlungen zwischen Herrn Tscharner und der Gemeinde Bolligen bestanden. Von welcher Seite sie angeknüpft worden sind, weiß ich nicht mehr bestimmt, aber ich müßte mich sehr irren, wenn sie nicht von Seite der Gemeinde Bolligen angeknüpft worden wären in dem Sinne, daß Herr Tscharner eine Summe geben möchte, gegen welche die Gemeinde Bolligen ihr Begehren zurückziehen würde. Herr Lehmann nickt mir soeben zu, was ich als eine Bestätigung dessen ansehen zu können glaube.

#### Abstimmung.

Für das Expropriationsgesuch nach dem Antrage der Regierung und der Kommissions-Mehrheit	43 Stimmen.
Für Abweisung desselben nach dem Antrage der Kommissions-Minderheit	66 "

Vorstellung der Kirchenvorstände des Amtes Nidau, über Einführung von Strafbestimmungen gegen die Unzucht.

Regierungsrath und Bittschristenkommission tragen auf Abweisung an.

Mign, Justizdirektor, als Berichterstatter des Regierungsrathes. Verschiedene Kirchenvorstände des Amtsbezirks Nidau richteten eine Bittschrift an den Großen Rath mit dem Schlusse, „Sie möchten in Ergänzung des Strafgesetzbuches angemessene Strafbestimmungen gegen die Unzucht in dasselbe aufnehmen.“ Bekanntlich hat im Jahre 1866 der Große Rath ein sehr einläßlich vorberathenes Strafgesetzbuch für den ganzen Kanton angenommen und auf den 1. Januar 1867 in Kraft gesetzt. Die Strafbestimmungen über Vergehen gegen die Sittlichkeit wurden, wie Sie sich erinnern, sehr eingehend besprochen, und der Große Rath hat schließlich beschlossen, für die Zukunft gegen einfache Unzucht keine Strafandrohung mehr aufzustellen. Der Regierungsrath glaubte nun, es sei nicht der Fall, schon nach drei Jahren an dem nach langwierigen Verhandlungen und Kommissionsberatungen in Kraft getretenen Strafgesetzbuch ohne dringende Nothwendigkeit zu rütteln, sondern man solle eine längere Erfahrung abwarten. Wie Ihnen bekannt, hatten wir früher zwei verschiedene Strafgesetzbücher, von denen das eine im Jura, das andere im alten Kanton Geltung hatte. Um zu einem einheitlichen Gesetz zu gelangen, mußte man natürlich versuchen, die verschiedenen Meinungen zu vereinigen. Das neue Strafgesetzbuch ist sicher nicht vollkommen und wird nach langjährigen Erfahrungen wieder einer Revision unterstellt werden müssen, allein ich müßte bedauern, wenn man einer einzigen Bestimmung wegen daran rütteln würde. Ich stelle daher im Namen des Regierungsrathes den Antrag, es sei über die vorliegende Petition zur Tagesordnung zu schreiten.

Dr. M a n u e l, als Berichterstatter der Bittschriftenkommission. Die vorliegende Petition verlangt in Ergänzung des Strafgesetzbuches die Aufnahme von Strafbestimmungen gegen die Unzucht in dasselbe. Die Petitionskommission mußte den soeben vom Herrn Berichterstatter des Regierungsrathes angeführten formellen Gründen beipflichten. Das Strafgesetzbuch ist erst seit drei Jahren in Kraft, und es war nicht möglich, in dieser kurzen Zeit die nöthigen Erfahrungen zu machen, um es einer Revision zu unterwerfen. Es ist auch nicht passend, über einen einzelnen Artikel, der ausführlich debattirt worden ist, jetzt eine Revision vorzunehmen. Die Verhandlungen vom Februar 1866 über diesen Punkt sind sehr weiltäufig, und ich führe an, daß auch Herr Blösch mehrere Male sich hierüber ausgesprochen hat. Außer diesem Artikel, dessen Revision jetzt von gewisser Seite verlangt wird, wären vielleicht noch eine Menge Punkte zu revidiren. So hat man z. B. gefunden, daß der korrektionelle Gerichtsstand auf zu viele Vergehen ausgedehnt worden sei, was zur Folge hat, daß auch für kleinere Vergehen, die früher ohne große Kosten vor dem Polizeirichter abgethan wurden, das viel kostspieligere Verfahren vor dem Amtsgericht angewendet werden muß. Dieß hat denn auch zur Folge, daß, da das korrektionelle Gericht an den Beweis gebunden ist, während der Polizeirichter etwas summarischer verfahren kann, oft Freisprechungen erfolgen, welche das Publikum nicht für richtig hält. Die Petitionskommission unterstützt also den Antrag des Regierungsrathes.

v. B ü r e n. Der Inhalt und die Schlüsse der Vorstellung aus dem Amtsbezirke Nidau gelangten erst heute zu meiner Kenntniß. Ich begreife, daß die vorberathenden Behörden mit Rücksicht auf die erst vor drei Jahren stattgefundene Inkraftsetzung des Strafgesetzbuches auf Abweisung der Petition antragen. Aus dem Botum des Herrn Berichterstatters der Bittschriftenkommission habe ich mit Interesse vernommen, daß das Gefühl sich bereits geltend gemacht hat, daß auch andere Punkte des Strafgesetzbuches revidirt werden sollten, da die Erfahrung konstatiert hat, daß wir damals einen Fehlgriff begingen. Ich konstatiere dieß, weil man bei der Berathung des Strafgesetzbuches darauf aufmerksam machte, daß man einen unrechten Weg zu betreten im Begriffe stehe. Ich möchte daher dem Antrage der Regierung und der Bittschriftenkommission den Zusatz beifügen, es möchte die Behörde untersuchen, ob es nicht der Fall sei, das Strafgesetzbuch einer Revision zu unterwerfen. Außerdem wünsche ich, daß die bestehenden Strafbestimmungen unterdessen besser gehandhabt werden möchten als bisher. Auch hier ist es vorgekommen, daß man Urtheile nicht begreifen konnte, durch welche Solche freigesprochen wurden, die Andere ins Verderben führten.

D u c o m m u n. Ich frage mich, ob es zweckmäßig sei, am Ende einer Session und bei leeren Bänken ein Begehren zu stellen, welches die Revision des Strafgesetzbuches bezweckt. Es ist dieß eine so wichtige Frage, daß sie die Aufmerksamkeit des gesammten Großen Rathes zu fesseln und eine lange und gründliche Diskussion hervorzurufen verdient. Ich weiß nicht, ob der Große Rath heute bei Anlaß der Behandlung einer Petition in der Lage ist, die Revision des Strafgesetzbuches in dieser oder jener Beziehung zu beschließen. Ich möchte daher diese Frage auf eine andere Session verschieben, und um Herrn v. Büren zu befriedigen, möchte ich ihn ersuchen, seinen Antrag, den er soeben stellte, in der Form eines Anzuges zu wiederholen, der dann in einer spätern Session behandelt werden würde. Ich hoffe, Herr v. Büren werde meiner Anschauungsweise beipflichten.

v. B ü r e n. Ich begreife die Bemerkung des Herrn Ducommun, und ich will daher auf meinem Antrage nicht beharren, da es mir genügt, hier darauf aufmerksam gemacht zu haben.

Der Antrag des Regierungsrathes und der Bittschriftenkommission auf Abweisung der Petition wird genehmigt.

Der Herr Präsident läßt hierauf verlesen:

1) Einen Anzug der Herren Moschard, Boivin u. s. w. dahin gehend, daß die gesetzlichen oder reglementarischen Bestimmungen betreffend die Stipendien an bernische Studierende so weit möglich einer Revision unterworfen werden möchten.

2) Einen Anzug des Herrn Ducommun, dahin gehend, es sei der Regierungsrath einzuladen, die Einkommen- und Kapitalsteuerregister für das Jahr 1870 zu publiziren und in dieser Publikation die Selbstschätzungen der Steuerpflichtigen anzuführen.

Sodann wird noch das Protokoll der heutigen Sitzung verlesen und genehmigt, worauf der Herr Präsident die Session und Sitzung schließt

um 11½ Uhr.

Der Redaktor:  
Fr. Zuber.

## Verzeichniß

der seit der letzten Session eingelangten  
Vorstellungen und Bittschriften.

Gesuch des Herrn Lehmann-Morgenthaler, betreffend Aufhebung der Folgen seines Welttages, vom 6. Dezember 1869.

Eingabe der Gemeinde Wohlten, betreffend eine Verbindungsstraße mit Aarübergang bei Hinterkappelen, vom 27. Dezember.

Strafnachlaßgesuch von Peter und Jakob Stalder, vom 27. Dezember.

- Strafnachlaßgesuch von Chr. Krähenbühl, vom 27. Dezember.  
 " " J. U. Kohler und J. Dällenbach,  
 vom 27. Dezember.  
 " " Elisabeth Friedrich, geb. Bürki, vom  
 27. Dezember.  
 " " Andreas Dübi, vom 4. Januar 1870.  
 Naturalisationsgesuch von Herrn Jakob Lehmann, vom 4.  
 Januar.  
 Expropriationsgesuch der Baugesellschaft und von Güterbe-  
 sitzern in der Lorraine bei Bern, vom 5. Januar.  
 Naturalisationsgesuch des Herrn Louis Mieville, vom 7. Ja-  
 nuar.
- Naturalisationsgesuch des Herrn W. Schmid, vom 7. Januar.  
 " " " Dr. Stupnicky,  
 " " " Bechtel, vom 8. " Januar".  
 Strafnachlaßgesuch von " Joh. Herrmann, vom 8. Januar.  
 Eingabe mehrerer Gemeinden des Amtsbezirkes Interlaken,  
 betreffend den Neubau der Zollbrücke in Interlaken, vom  
 11. Januar.  
 Expropriationsgesuch der Wasserversorgungsgesellschaft von  
 Interlaken, vom 11. Januar.  
 Naturalisationsgesuch des Herrn Johann Feuerstein, vom  
 13. Januar.  
 Gesuch um Aufnahme der Pfarrei Kerzerz in das Progressiv-  
 system, vom 14. Januar.

